Sammlung

von

Gesetzen und Verordnungen

über

das evangelisch-protestantische

Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen

im Großherzogthume Baden.

Herausgegeben

von Jakob Heinrich Rieger,

ev. Pfarrer zu Willstätt.

Vierter Theil.

Neue Folge. Erster Theil.

Vom 1. Januar 1836 bis 1. März 1838.

Mit h. Genehmigung des gr. bad. Min. des Innern evangel. Kirchen-Section.

Offenburg 1838.

In Commission der Fr. Braun'schen Buchhandlung.

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Vorwort.

Der dritte Theil dieser Sammlung schloß mit dem Jahre 1835. Ich glaubte damals (Vorwort Seite IV) die Wiederaufnahme dieser Arbeit wohl auf fünf Jahre verschieben zu dürfen; indessen floß die Quelle der positiven kirchlichen Gesetzgebung, besonders in den Jahren 1836 und 1837, durch Vollziehung der General-Synodalbeschlüsse 1834 und der neuen Schulgesetze, so reichlich, daß ich schon jetzt die Sammlung fortzusetzen für nöthig erachtete, namentlich um ihr ihre Brauchbarkeit als Handbuch fortwährend zu sichern. Um so weniger wollte ich säumen, als bis jetzt noch kein officielles kirchliches Amtsblatt erschienen ist, welches die Sammlung überflüssig gemacht hätte.

Der gegenwärtige vierte Theil umfaßt, ausser einigen älteren Supplementen, die Jahre 1836, 1837 und die zwei ersten Monate des Jahres 1838. Dieser Abschluß dürfte vielleicht als nicht ganz angemessen gewählt erscheinen; indessen hat sich der Druck unverschuldet auf so lange hinaus gedehnt, daß ich dem Verlangen, die Sammlung mit dem vierten Theil bis auf die wirkliche Zeit seines Erscheinens möglichst gleichzeitig fortzuführen, ohne hinlängliche Gründe nicht widerstreben wollte. Für den vorliegenden Theil konnten, nach Inhalt und Masse des Stoffes, gut vier Abschnitte genügen, während früher einzelne Gegenstände, z. B. Kirchenbücher, Eid, Ehe 2c., eben ihres reichlichen Stoffes wegen,

eigene Abtheilungen verlangten, die nun, der leichtern Uebersicht wegen, unter allgemeine Gesichtspuncte subsumirt sind.

Ich befürchte keinen Vorwurf, die Organisation der gelehrten Schulen in diesen Band aufgenommen zu haben; ausser dem, daß sie unter der Rubrik „Bildung der Geistlichen,“ Seite 80, in die Sammlung gehört, wird es den Geistlichen, welche ihre Söhne bis zu einer gewissen Stufe der wissenschaftlichen Bildung selber fortzuführen beabsichtigen, gewiß recht wünschenswerth seyn, die dort aufgenommenen Hauptbestimmungen vollständig zu finden.

Durch ein neu bearbeitetes, alle vier Theile umfassendes Hauptregister suchte ich den Handgebrauch der Sammlung zu erhöhen, so wie die neu hinzu gekommenen chronologischen Uebersichten der in die Sammlung übergegangenen Verordnungen und Regierungsblätter zu diesem Zwecke sehr förderlich seyn dürften.

Noch erlaube ich mir zu bemerken, daß das Schema zu diesem vierten Theile vor dem Druck, mit der Bitte um dessen Genehmhaltung, der hohen Kirchen-Ministerialsection von mir ehrerbietigst vorgelegt worden seye, worauf Hochdieselbe unterm 27. Dez. 1837, sub Nro. 19,694 zu rescribiren sich bewogen fand: „Man habe gegen die Fortsetzung des fraglichen „Werkes nicht nur nichts zu erinnern, sondern halte solche „selbst für zweckmäßig, und man werde dem Herausgeber „die Einsicht der nöthigen Acten in dießseitiger Registratur „gern gestatten.“ Ich machte von dieser Erlaubniß Gebrauch, und verdanke ihr, so wie Hoffingers bis jetzt erschienenen, von mir hier dankbar erwähnten Normalien des Ministeriums des Innern, manche Bereicherung von Verordnungen, die den Geistlichen bis jetzt noch nicht bekannt geworden seyn werden könnten.

Willstätt, Ende März 1838.

J. H. Rieger, ev. protest. Pfarrer.

Uebersicht des vierten Theils.

Erste Abtheilung.

Kirche.

I. Kirchenordnung und Verfassung.

1) Lehre. Katechismus, biblische Geschichte, Religionsunterricht, S. 1 — 5. Pericopen, S. 5.

2) Kultus. Agende, S. 7. Gesang- und Choralbuch, und damit in Verbindung stehende Anordnungen zur Veredlung des Kirchengesangs, S. 13—25. Art der Feier des Reformationsfestes, S. 25.

3) Verfassung. Competenz und Auftrag der Bezirksvorsteher bei Kirchen- und Schulprüfungen, S. 26.

II. Kirchengemeindeordnung.

A. Neue Redaction, nach den Bestimmungen der Generalsynode 1834, S. 27 — 40. Kirchengemeinderäthe, wie lange sie für ihre Aussagen gerichtlich nicht belangt werden können, S. 40.

B. Anordnungen, die mit der Vollziehung der Kirchengemeindeordnung in Verbindung stehen.

Almosen und Armenpflege, Aufsicht: Verpflichtung des Staates, S. 41. Unterstützung in zusammengelegten Orten, S. 42. Einkauf in Localanstalten, S. 43. Reisekosten der Aerzte für auswärtige arme Kranke, S. 45. Waisen, Gesuche um Beneficien, S. 47. Nachweisung der Orte, welche an den Baden-Durlacher Fond eine Berechtigung haben, S. 49. Armenbad in Baden, S. 55. Schulgeld für die Kinder armer Gendarmen, S. 57. Fertigung der Pfandurkunden, S. 59. Beitrag der Stiftungen zu Schulbedürfnissen, S. 59. Almosenabgaben, deren Ablösung, S. 61. Stempelpapier in Stiftungssachen, S. 62. Holzversteigerung in Kirchenwaldungen, S. 62. Kreisstiftungsrevision, keine Rechnung einfordern, aber Notaten ausgeben, S. 64. Rückfallgelder von Stiftungen, S. 65. Kirchencollecten, S. 65. Revisionsgebühren von Beilagen, S. 65.

Polizei, Kirchenpolizei, Sanitätspolizei: Sonntagsfeier, S. 66. Kirchweihetänze, S. 68. Polizeistunde, S. 68. Taufzechen, S. 72. Verbotenes Schießen, S. 73. Commödianten, S. 74. Pietistische Emissäre, S. 75. Unzucht, S. 75. Frühe Beerdigung, S. 76. Vaccination und Revaccination, S. 77.

Zur Eheordnung: Heirath zwischen Katholiken und Protestanten, S. 77. Zeugen bei Eheberedungen, S. 78. Aufhebung des §. 49 der Eheordnung, S. 79.

Zur Eidesordnung: Wer von der Eidesmündigkeit dispensire, S. 79.

III. Kirchendiener.

Deren Bildung, Anstellung, Beaufsichtigung, bürgerliche Stellung. Oberstudienrath, S. 80. Lehrplan und Schulordnung der gelehrten Schulen, S. 84 ff. Errichtung eines Predigerseminars in Heidelberg, S. 126. Candidaten sollen Predigt einsenden, S. 130. Anzeige ihres Aufenthaltes, S. 131. Stellung der Geistlichen in Schuldsachen, S. 132. Bestellung der Schreiben der Recepturen, S. 133. Befehlbücher, S. 134. Anschaffung der Regierungs- u. Anzeigeblätter, Repositorien, Actenschränke, S. 135. Bedientendiät der Decane, S. 138. Schulvisitationskosten, S. 138. Diätengebühr der Staatsdiener, S. 140. Kirchenbuchsauszüge, S. 140. Sporteln der Standesherren, S. 141. Beamtung des bürgerlichen Standes: Eintrag der Namensveränderungen, S. 142. Prüfung der Standesbücher, S. 143. Strafbefugniß der Aemter, S. 146. Abgabe von Kirchenbüchern und Kirchenbuchsauszügen, S. 146. Todesscheine von absterbenden Franzosen, S. 149. Anzeige von Haustaufen und Sterbfällen, S. 149 ff.

Zweite Abtheilung.

Schule.

I. Schulordnung, deren Vollzug, Aufsicht, Prüfung.

Benennung der Bezirksaufsichtsbehörde, S. 152. Tabellen, Diarien, Prüfungsprotocolle, S. 153 ff. Aufsicht der Privatlehrerstellen, S. 155. Schulversäumnisse, S. 156. Unterrichtszeit und Klasseneintheilung, S. 157 ff. Schulbedürfnisse, Gebrauch der Schulzimmer, S. 160. Oeffentliche Schulen der Israeliten, S. 163. Unterricht der in Fabriken arbeitenden Kinder, S. 166. Confirmandengesuche und Tabellen, S. 167. Industrieschule, S 168 ff. Höhere Bürger- und Gewerbschulen, S. 175 ff.

II. Schuldiener, deren Bildung, Fortbildung, Dienstanstellung, Dienstführung und bürgerliche Stellung.

Aufnahme ins Schullehrerseminar, S. 183. Schullehrerconvente und Lesezirkel, S. 186. Besetzung der Schulstellen, S. 188. Anstellung der Schulamtscandidaten an Mittelschulen, S. 190. Dienst-

einweisung der Schullehrer, S. 192. Heirathserlaubniß, S. 192. Nebenämter, S. 192. Privatlehranstalten, ihre Einrichtung und Beaufsichtigung, S. 193. Bürgerrecht der Schullehrersfamilien, S. 194. Staatsbürgerrecht der Ausländer an einer Lehrstelle, S. 194. Uebersicht der Bezirksschulvisitaturen, S. 195.

Dritte Abtheilung.

Bau- und Besoldungssachen.

A. Bausachen.

Berichtigungen des Bauedicts, S. 196. Beiträge zu den Schulhausbaukosten, S. 197. Abschätzung von Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbaulasten, S. 198. Anschaffung von heiligen Geräthschaften, S. 205.

B. Besoldungssachen der Kirchen- und Schuldiener.

Competenzberichtigung und Fassionen, S. 206. Gesuche der Geistlichen um Zulagen, S. 207. Verordnungen über den Vollzug des Gesetzes über Zehentablösung, S. 208 ff. Ankauf von Grundstücken, S. 209. Bestreitung von Zehentablösungskosten, S. 210. Tilgungscasse und Ablösungsverträge, S. 211. Ablösung des Faselviehes, S. 213. Mößnergarben und Sigristenbesoldung, S. 216. Abrechnung bei erledigten Schulstellen, S. 219. Schulgeld, S. 222 ff. Gehalte der Hülfslehrer, S. 225. Dienstprozesse, ibid. Beiträge der Gemeinden zu Lehrergehalten, S. 227. Staatsbeiträge zu Lehrergehalten, S. 230. Miethzins für die Wohnungen der Unterlehrer, S. 231. Abgaben an andere Lehrer, S. 231. Klassification einer Schule, zu welcher mehrere Orte gehören, S. 232. Zustimmung der Gemeinden zu Verwendung von Dotationstheilen, S. 233. Pensionirung der Schullehrer, S. 234 ff. Unterstützung aus dem Pfarrhülfsfonds, S. 230.

Besteuerung: Anzeige von Schulden, die auf einer Pfarrei oder Schule haften, S. 237. Klassensteuergesetz und Vollzugsverordnung von 1837, S. 238. Antheile der Ausmärker an Kriegsschulden, S. 240. Die auf Schuldiensten haftenden Kriegsschulden, Bau- und Prozeßkosten, S. 241. Beizug der Pfarreien zu Gemeinde-Kriegsschulden, S. 243. Steuerfreiheit einer Congrua der Pfarr- und Schulpfründen, S. 244.

Vierte Abtheilung.

Wittwen und Waisen der Kirchen- und Schuldiener.

Uebersicht des neuesten Ober- und Unterländer Pfarrwittwenfiscus, S. 245. Unterstützungsgesuche für Pfarrwittwen und Waisen, S. 245 ff.

Sustentationsgehalt solcher Familien, deren Väter aus dem Dienst entlassen werden, S. 252. Sterbquartal, S. 253. Lebensscheine, ibid. Gebühren der Kamerare und Besoldungsadministratoren, S. 254. Berechnung der von Domänenverwaltungen in Pfarreiadministrationen fallenden Früchte, S. 258. Einsicht der Fiscirechnungen, ibid. Beiträge in den Pfarrwittwen-Fiscus aus Competenzen, die nur in Geld bestehen, ibid. Anordnungen wegen der Verweisung, Aufkündung und Ausleihung von Activ-Capitalien, S. 259. Besoldungsquartal absterbender Pensionärs für die Wittwencasse und den Pfarrhülfsfond, S. 260.

Der Schuldiener Wittwen und Waisen.

Behandlung der Gesuche um Unterstützung, S. 260. Zum Vollzug des Gesetzes über Errichtung von Schullehrerwittwencassen, ibid. Allgemeine Schullehrerwittwen- u. Waisencasse, S. 264. Gehalte der Schullehrerswittwen, S. 273. Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Wittwencasse, ibid. Aufhebung der Gebühr, welche neu angenommene Schulcandidaten zur altbad. Schullehrer-Wittwencasse zu entrichten hatten, ibid. Gehaltsbestimmung, S. 274. Beitritt des Baden-Durlach'schen, des Baden-Badischen und des Bruchsal'schen Sullehrerwittwen- und Waisencasse-Vereins zum allgemeinen Schullehrerwittwen- u. Waisencasse-Verband, S. 275. Staatsbeitrag, ibid. Verwendung der zur Unterstützung von Schullehrerswittwen und Waisen bestimmten Staatsmitteln, ibid. Unterstützung der Schullehrerwittwen, S. 276. Postfreithum für die Verrechnungen des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfondes, S. 277.

Supplemente.

Singinstitute, S. 278. Art der Einsendung und Rücksendung der Almosenrechnungen zur Revision, S. 279. Behandlung armer Dienstboten, Handwerker rc., S. 280. Prüfung der Theologen im Lateinischen und Griechischen, S. 283. Papierformat, S. 284. Berichtsform der Pfarrämter an Decanate, ibid. Transportkosten bei Kirchen- und Schulvisitationen, S. 285. Berichtigungen und Zusätze für den Geschäftskalender, S. 286.

Erste Abtheilung.

Kirche.

I. Kirchenordnung und Verfassung.

1) Lehre.

Katechismus, biblische Geschichte, Religionsunterricht.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 9. Februar 1836. Einführungserlaß des neuen Katechismus.

Gegenwärtiger Katechismus*), von der evangelisch-protestantischen Generalsynode im Jahr 1834 angenommen und von

*) Katechismus der christlichen Lehre für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Carlsruhe 1836. Druck und Verlag von Christian Theodor Groos. 8. 96 S. Meine evangelischen Amtsbrüder verlangen keine nähere Bezeichnung weder dieser Schrift, noch der übrigen in dieser Periode eingeführten kirchlichen Bücher. Wohl aber wird anderen Lesern der Sammlung eine solche Bezeichnung willkommen seyn; sie können sie selbst mit Recht verlangen. Wir geben sie mit Folgendem:

In dem neuen Katechismus stehet voran ein Abdruck des christlichen Glaubensbekenntnisses, der zehen Gebote Gottes, des Gebetes des Herren und der Einsetzungsworte der heiligen Sacramente. Dann folgt der eigentliche Katechismus in 210 Fragen und Antworten mit 587 ausgedruckten Beweisstellen aus dem alten und neuen Testament. Eintheilung: Einleitung, Fr. 1—12. Erster Theil: Die christliche Glaubenslehre, Fr. 12—107, zerfällt in sechs Hauptstücke, welche handeln von Gott und seinen Eigenschaften; von der Schöpfung und Vorsehung; von der Sünde; von der Erlösung; von dem heiligen Geiste, seinen Gnadenwirkungen und Gnadenmitteln; von dem künftigen Leben. Zweiter Theil: Die christliche Sittenlehre um-

Sr. königl. Hoheit dem Großherzog bestätigt, wird, in Gemäßheit des Synodalrecesses vom 26. Mai 1835, pos. 1, als dasjenige Lehrbuch, nach welchem die Geistlichen und Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben, in den evangelischen Schulen, so wie bei dem Confirmationsunterricht und in den Sonntags-Katechisationen, hiemit allgemein eingeführt.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 1. Juli 1836, Nro. 8688. Generale an sämmtliche ev. prot. Decanate und Bezirksschulvisitaturen.

Da der neue Katechismus nunmehr in Druck erschienen ist, und bei dem Buchhändler Groos in Carlsruhe um den Preis von 6 kr. in Empfang genommen werden kann, so wird dessen allgemeine Einführung auf den dießjährigen Anfang der Winterschule festgesetzt, mit dem Anfügen, daß es den Kirchengemeinderäthen auch frei gegeben ist, wenn sie es für gut finden, und wenn sie glauben, daß er bis zu dem beginnenden Confirmandenunterricht noch gehörig eingeübt werden könne, die Einführung früher anzuordnen. Wo indessen der neue Katechismus erst mit dem Anfange der Winterschule eingeführt wird, muß der Confirmandenunterricht noch nach dem frühern ertheilt werden.

Was die Einführung der ebenfalls in Druck erschienenen biblischen Geschichte betrifft, welche ungebunden um 16 kr. verkauft wird, so ist dieselbe allmählig nach dem Bedürfnisse einzuleiten *).

---

faßt drei Hauptstücke, welche handeln von den Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst und gegen den Nächsten. Es folgen nun S. 79 u. 80 „Gute Vorsätze frommer Kinder“, und S. 81 einige Schul-, Morgen- und Abendgebete. Eine „kurze Geschichte der christlichen Religion“ ist von S. 82 — 96 enthalten und umfaßt das hier Vorzutragende in zwölf schicklichen Abtheilungen.

*) Biblische Geschichten. Zum Gebrauch für die evangelisch-protestantischen Schulen des Großherzogthums Baden. Carlsruhe 1836. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos. 8. 197 S. Diese neue Bearbeitung der früher schon in den Schulen eingeführt gewesenen biblischen Geschichten des Prälaten Hebel (s. Thl. III, S. 100) umfaßt aus dem alten Testamente 59 und aus dem neuen 64 Nummern. Zum Schluß ist beigegeben eine kurze biblische Zeittafel nach runden Zahlen.

c. M. d. J. Ev. K. S. v. 3. Januar 1836. Einführungserlaß zu den biblischen Geschichten.

Gegenwärtige biblische Geschichten, von der evangelisch-protestantischen Generalsynode im Jahr 1834 angenommen und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog bestätigt, werden, in Gemäßheit des Synodalrecesses vom 26. Mai 1835, Ziffer 5 (s. Thl. III, S. 157), zum allgemeinen Gebrauch in den evangelisch-protestantischen Schulen eingeführt.

d. M. d. J. Ev. K. S. v. 21. April 1837, Nro. 5853. Mündliche Bemerkung, den Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

Beschluß.

Fiat Generale an sämmtliche evangelisch-protestantische Decane, Bezirksschulvisitatoren, die Pfarrministerien in Mannheim und Heidelberg, das Oberhofpredigeramt und die Stadtpfarrei Constanz.

Die Verordnung vom 30. Mai 1834 über das Volksschulwesen bestimmt §. 32: Im Religionsunterricht, welcher den wichtigsten Theil der Volksschule ausmacht, ist dahin zu trachten, daß der Schüler nicht bloß Sprüche und Sätze gedankenlos auswendig lerne, sondern daß seine Erkenntniß klar und sicher, sein Gefühl erwärmt und sein Wille zum Guten gestärkt werde (s. Thl. III, S. 52).

Im §. 33 derselben Verordnung heißt es weiter: der Inhalt des religiösen Unterrichts mit seinen verschiedenen Abstufungen richtet sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde.

Der §. 38 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über das Volksschulwesen enthält die Bestimmung: dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspector seyn oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarrei wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen u. s. w. So klar nun diese Bestimmungen an sich sind, so hat sich doch gezeigt, daß über das Verhältniß des Geistlichen und des Schullehrers zu dem Religionsunterricht in den Volksschulen verschiedene Ansichten obwalten, daß man zum Theile glaubt, der Schullehrer habe gar keinen Religions-

unterricht zu geben, sondern es sey in dieser Beziehung Alles dem Geistlichen überwiesen, oder daß die Schullehrer die in der Natur der Sache liegenden Abstufungen des Religionsunterrichtes überschreiten und dem Geistlichen keinen geeigneten Raum lassen, und in dieser Beziehung verordnet man Folgendes:

1) Der Religionsunterricht hat naturgemäß drei Abstufungen:

a. religiös-sittliche Erzählungen und biblische Geschichte, mit den Sternsprüchen des Katechismus und leichten Liederversen;

b. Auswendiglernen sämmtlicher Sätze und Sprüche des Katechismus, nebst ganzen Liedern;

c. tiefere zusammenhängende Begründung und Auffassung der Religionserkenntniß, in so weit es für das Alter der Kinder sich eignet.

2) Die erste und zweite Stufe gehört dem Schullehrer an. Er hat die untersten Abtheilungen der Schüler mit kurzen religiösen und sittlichen Erzählungen wohlthätig anzuregen, dann zu der biblischen Geschichte und zur Lectüre geeigneter Abschnitte der heiligen Schrift durch alle Klassen, worin die Schüler lesen können, über zu gehen, und diese Gegenstände für das Leben der Kinder in Anwendung zu bringen, und endlich die Sätze und Sprüche des Katechismus, so wie die Lieder, möglichst sorgfältig dem Gedächtnisse einzuprägen. Bei diesem letztern Theile muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Kinder ihre Aufgabe geläufig und wörtlich genau auswendig lernen und dabei den Wortverstand richtig fassen.

Die dritte Stufe des Religionsunterrichts gehört dem Geistlichen an und bleibt dessen Ziel, sowohl in den Schulbesuchen als in dem Confirmandenunterricht und in den spätern Katechesen. Daß diese dritte Stufe, selbst bei unvermeidlichen Unterbrechungen, gleichwohl systematisch angestrebt werden könne und müsse, unterliegt keinem Zweifel und es bedarf dieses für wissenschaftlich gebildete Männer keiner weitern Auseinandersetzung. Der Geistliche, welcher seine Aufgabe begriffen hat, wird nicht bei seinen Schulbesuchen bald diesen,

bald jenen Gegenstand beliebig ergreifen, sondern er wird nach dem Leitfaden, welchen ihm der Katechismus an die Hand gibt, den ganzen Inhalt der christlichen Glaubens- und Sittenlehre systematisch durchgehen.

Und wie man nun das gerechte Vertrauen zu den Geistlichen hegt, daß diese Winke nicht übersehen werden, so erwartet man denn auch mit Zuversicht, daß sie, als Schulinspectoren, streng darauf halten werden, daß der Schullehrer die ihm angehörigen Stufen des Religionsunterrichts, in Gemäßheit des §. 49 der Verordnung vom 30. Mai 1834, gewissenhaft einhalte, wofür man die Lokal- wie die Bezirksschulvisitatoren und die Decane hiermit ausdrücklich verantwortlich macht, und es zur besondern Aufgabe der von Zeit zu Zeit von hier ausgehenden Visitatoren machen wird, diesen Gegenstand vorzugsweise in das Auge zu fassen.

Pericopen.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 9. Febr. 1836, Nro. 1712. Einführungserlaß des Pericopenbüchleins.

Nach dem von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog genehmigten Beschlusse der Generalsynode vom Jahr 1834 wird im ersten Jahre des vorgeschriebenen dreijährigen Turnus über die erste Evangelienreihe, im zweiten aber über die Epistelreihe gepredigt. Im dritten Jahre stehet es den Geistlichen frei, ob sie über die zweite Evangelienreihe oder über selbstgewählte Texte predigen wollen. Sämmtliche hier gedruckte oder angezezeigte Texte (s. Thl. III, S. 260) sind für die vormittägigen Gottesdienste bestimmt, mit Ausnahme derjenigen Abschnitte der Leidensgeschichte, welche für die Nachmittage des Palmsonntags, Gründonnerstags und Charfreitags in dem ersten Jahre des dreijährigen Turnus angegeben sind. Für alle andern nachmittägigen Gottesdienste sind die Texte der freien Wahl der Geistlichen überlassen.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 9. Febr. 1836, Nro. 1713.

Dem evangelischen Decanat N. werden hiermit N. Exemplare der Pericopen übersendet, mit dem Auftrage, solche an die Pfarrämter, und zwar für jede Haupt- und Pfarrkirche ein Exemplar, ungesäumt auszutheilen, um vom Sonntag Invocavit an von der revidirten Passionsgeschichte Gebrauch machen zu können. Hierbei ist zu bemerken, daß in der früher gedruckten Anzeige in der zweiten Evangelienreihe der Text: Christus und die Samaritanerin, auf den dritten, statt auf den zweiten Sonntag nach Weihnacht gesetzt wurde, was nunmehr berichtigt ist *).

c. M. d. J. Ev. K. S. v. 12. Januar 1836, Nro. 300. Mündliche Bemerkung, das Lesen der Pericopen in den Volksschulen betreffend.

Beschluß.

Fiat Generale an sämmtliche evangelische Bezirksschulinspectionen.

Da es sehr zu wünschen ist, daß die Schuljugend mit den biblischen Predigttexten so sehr als möglich vertraut werde, so haben wir beschlossen, daß in den beiden obern Klassen aller evangelischen Schulen die auf einen Sonn-, Fest- und Feiertag bestimmte Pericope jedesmal an dem einem solchen Tage zunächst vorangehenden Schultage bei dem Religionsunterricht gelesen und erläutert werde.

Wenn mehrere festliche Tage aufeinander folgen, und eben so, wenn wegen den Schulferien der Unterricht unterbrochen wird, sind sämmtliche Texte, welche für die unmittelbar aufeinander folgenden oder in die Ferienzeit fallenden heiligen Tage bestimmt sind, am vorhergehenden letzten oder der beiden letzten Schultage zu lesen und zu erläutern. Die Bezirksschulinspectionen haben für die Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß denjenigen Schulkindern, deren Eltern das neu erscheinende Pericopenbüchlein nicht anschaffen wollen, zu gestatten ist, die Pericopen

*) Und von den Besitzern dieser Sammlung, Thl. III, S. 260, berichtiget werden wolle.

aus der Bibel zu lesen, und daß für jede Schule ein solches anzuschaffen ist, damit der Lehrer dasselbe bei dem Lesen in Händen hat, oder in Schulen, in welchen keine Pericopenbüchlein bei den Kindern vorhanden seyn sollten, ihnen die harmonische Leidensgeschichte in der dafür bestimmten Zeit daraus vorlesen kann.

2) Kultus.

Agende.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 8. Januar 1836. Einführungserlaß zur neuen Agende, nebst Uebersicht der Ritualvorschriften.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchsten Erlaß vom 26. Mai 1835 vorliegende Agende*), in Folge

---

*) Agende für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Carlsruhe. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos. 1836. Gr. 4. 184 S. Pr. 2 fl. 42 kr. Diese Agende enthält Altargebete an Sonn- und Festtagen zur Eröffnung des Gottesdienstes; Kanzelgebete nach dem Schlusse der Predigt an Sonn- und Festtagen, nach der Thl. III, S. 262 aufgeführten Reihenfolge der Feste. Hierauf folgen Gebete bei verschiedenen Veranlassungen, als: Passionszeit, Kinderlehre, Wochenpredigt, Betstunden, nach einer Trauung, am letzten Tage des Jahres, am Geburtstage des Großherzoges, in Kriegszeiten, nach dem Friedensschluß, bei Einweihung einer Kirche, am jährlichen Gedächtnißtage der Einweihung einer Kirche, bei ungünstiger Witterung, nach Eintritt besserer Witterung oder nach einem erwünschten Regen, nach einem furchtbaren Gewitter, das aber nur wenig Schaden gethan hat, nach einem Hagelwetter, nach einer verheerenden Feuersbrunst (auch nach einer Ueberschwemmung zu gebrauchen), bei Aufrichtung eines Hauses. Es reihen sich nun an: Gebete am Krankenbette, allgemeinen und besondern Inhaltes, Gebete am Sterbebette und bei Beerdigungen, welch' letztere zerfallen in Gebete an den Gräbern, allgemeinen und besondern Inhaltes, und in Gebete nach den Leichenpredigten. Nun finden wir 5 Taufformulare und ein Formular zur Proselytentaufe; Anreden und Gebete zur Confirmationshandlung; 3 Formulare zur Abendmahlsvorbereitung; 4 Formulare zur Haltung des Abendmahls; bei dem Abendmahl eines Kranken. Hierauf: Ordination, Präsentation eines Geistlichen; 2 Trauungsformulare und eine Vorbereitung zum Eide. Den Schluß bildet: Abdruck des Unser Vater, Segenswünsche am Schlusse des Gottesdienstes, der Segen und die Zwischengesänge an Festtagen.

der von der Generalsynode gefaßten Beschlüsse und eines darüber erstatteten Vortrages der obersten evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde, gnädigst zu genehmigen und zum alleinigen Gebrauche in der evangelisch-protestantischen Kirche einzuführen, zugleich aber Ihre oberste evangelische Kirchenbehörde mit dem Vollzug dieser höchsten Entschließung zu beauftragen geruht. In Gemäßheit dieses höchsten Auftrages verordnen wir nun hiermit, daß diese Agende, wie sie von der Generalsynode angenommen worden ist, in allen evangelisch-protestantischen Kirchen des Großherzogthums Baden und bei allen kirchlichen Handlungen gebraucht werden soll.

Vorliegende Agende enthält, nach der Unionsurkunde vom Jahr 1821, nicht nur die zum evangelisch-protestantischen Kultus erforderlichen Formulare in der Anrede, in dem Gebete und in dem Rituale, sondern auch die Formulare für solche heiligen Handlungen, welche mit dem Kultus in genauer Beziehung stehen, als da sind: Ordination und Präsentation der Geistlichen u. s. w. Wenn wir damit einem wichtigen Bedürfnisse der Vereinigung der Kirche zu einem Geiste und Sinne entgegen kommen, so erwarten wir auch mit Zuversicht von der gesammten Geistlichkeit, daß sie dabei die Gründe für eine durchgängige Gleichförmigkeit nicht aus den Augen verlieren, und sich den ständigen Gebrauch dieser Landesagende überhaupt, besonders aber bei der Feier der heiligen Sacramente, zur unverbrüchlichen Pflicht machen werde. So sehr die Kirche übrigens dadurch eine heilsame Gleichförmigkeit in dem Kultus erreichen wird, so soll damit doch dem Geistlichen die Freiheit nicht benommen seyn, bei ausserordentlichen Fällen, wo man es für angemessen findet, andere Anreden und Gebete zu gebrauchen; jedoch sollen dieselben im Sinne und Geiste unserer Kirche, die in Christo den Grund ihres Glaubens findet und in der heiligen Schrift die einzige Norm desselben erkennt, verfaßt seyn; ihr Gebrauch soll nur

---

Die Gebete am Krankenbette, S. 91, sollen nur als Anleitung betrachtet werden, wie man an diesem ernsten und lehrreichen Orte selbst aus dem Herzen und ohne Formular beten soll.

als eine Ausnahme angesehen werden, und jeder Geistliche, welcher sich solche Abweichungen von der vorliegenden Agende erlaubt, soll gehalten seyn, sich nöthigenfalls deßhalb zu rechtfertigen. In allen jenen Theilen der Agende hingegen, welche von der ganzen Kirche als wesentlich und ihren Grund-Charakter bezeichnend anerkannt sind, namentlich bei der heiligen Taufe, dem heiligen Abendmahle und den Einweihungsformeln bei der Confirmation, Copulation und Ordination, kann durchaus keine willkührliche Abänderung Statt finden. Dasselbe gilt von jenen statarischen Formeln bei Eröffnung einer heiligen Handlung und von dem Glaubensbekenntniß bei der Taufe und Confirmation.

Und so möge denn dieses Werk unter dem göttlichen Beistande dazu dienen, die Gemeine Christi zu erbauen, zu stärken und zu befestigen in ihrem Glauben und die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens zu erhalten.

Die in dieser Agende enthaltenen Ritualvorschriften finden hier ihre schickliche Stelle.

Bei der Taufe, S. 117, begießet der Geistliche das entblößte Haupt des Kindes dreimal, nämlich bei Nennung der Namen: Vater, Sohn und heiliger Geist. Die Einsegnung: Der barmherzige Gott, der dich u. s. w., spricht er mit Auflegung der Hand auf das Haupt des Kindes. Werden mehrere Kinder zugleich getauft, so werden die verordneten 2 Fragen: Verlanget ihr nun u. s. w., und: Versprechet ihr auch u. s. w., an alle Pathen gemeinschaftlich gethan. Die Nothtaufe wird von dem ordentlichen Geistlichen nach eigenem Fomular, S. 126, bestätigt.

Die Confirmation, S. 134, kann nach der Unionsurkunde nur bei ganz kleinen Gemeinden, also bei einer sehr kleinen Zahl der Confirmanden, noch in einer ununterbrochenen Handlung Statt finden. Bei allen mittlern und größern Gemeinden zerfällt, um durch die lange Dauer des Gottesdienstes weder Aufmerksamkeit, noch Andacht zu ermüden,

noch der Gesundheit nachtheilig zu werden, in zwei Haupthandlungen:

a. Prüfung,

b. Confirmation mit erster Communion an verschiedenen, nicht fern von einander liegenden Tagen. Hierauf sind denn auch die aufgenommenen Formulare berechnet. Sie lassen in der speciellen Einrichtung der Confirmation dem Geistlichen völlige Freiheit, und geben nur: Reden, Gebete und allgemeine Bestimmungen zur beliebigen Auswahl. Dasjenige, was dem Geistlichen überlassen bleibt, muß mit Einfachheit und Würde vollzogen werden, und alles Tändelnde und Spielende von einer der feierlichsten Handlungen unsers Kultus entfernt bleiben. Sehr zu wünschen ist jedoch, daß angemessene Singchöre die Feier der Confirmation erhöhen. Das apostolische Glaubensbekenntniß wird von einem oder theilweise von mehreren Kindern gesprochen. Nach Beantwortung der drei Verpflichtungsfragen reichen die Kinder dem Geistlichen die Hand, knieen auf den Stufen des Altars nieder und werden mit Auflegung der Hand von dem Geistlichen eingesegnet.

Die öffentliche Vorbereitung zum heil. Abendmahl, S. 143, geschieht in der Regel am Tage der Communion und hat die Form eines einfachen Gottesdienstes, mit Gesang, einer Rede vor dem Altar, Gebet und Schlußgesang. Die Rede, mit oder ohne besondern Text, erinnert in bündiger Darstellung an alle, oder auch an einzelne, bei der Feier des heiligen Abendmahls in Betrachtung kommende Hauptmomente, und in dem Gebete legt der Geistliche die reuemüthigen Gesinnungen der Anwesenden, mit der Bitte zu Gott um Vergebung der Sünden und um seinen Beistand zur Besserung des Lebens, an den Tag, wozu die Agende nähere Vorschrift gibt. Nach dem ersten Gesang tritt der Geistliche vor den Altar, um welchen sich die Anwesenden in den nächsten Kirchenstühlen versammelt haben, hält eine kurze Anrede in obigem Sinne und spricht eines der verordneten Beichtformulare. Die Anwesenden bestätigen ihr Bekenntniß auf vorgelegte Frage mit einem lauten Ja! —

worauf der Geistliche den Trost der Vergebung der Sünden, in vorgeschriebener Form, feierlich ankündigt.

Der Ritus bei der Feier des heil. Abendmahls hat keine neuen Bestimmungen erhalten; die alten finden sich in Thl. I, S. 64, 79, 80, 115; III, S. 158, 211.

Der mit der Ordination (S. 167) beauftragte Geistliche tritt nach beendigtem Gottesdienste mit zwei andern Geistlichen, als Assistenten, vor den Altar; der Ordinand stellt sich gegenüber und die Handlung selbst beginnt nach einer angemessenen Rede mit dem vorgeschriebenen Formular. Es tritt nun der Ordinand, nachdem er die ihm vorgelegte Frage bejahend beantwortet hat, näher herzu, kniet nieder an den Stufen des Altars, und während sämmtliche Geistliche ihre Hände auf sein Haupt legen, spricht der, welcher die Ordination vollbringt, die S. 169 sich findende Einsegnung.

Vor der Antrittspredigt des neu ernannten Geistlichen einer Gemeinde tritt der mit der Einführung (Präsentation) beauftragte Decan oder Pfarrer vor den Altar, während sich der neu berufene Geistliche neben ihn zu seiner Linken stellt, hält eine angemessene Rede, liest die landesherrliche Signatur und Verpflichtung vor (Thl. III, S. 307) und schließt mit dem S. 171 der Agende enthaltenen Gebet.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 3. Mai 1836, Nro. 5668.

Da der Druck der neuen Agende vollendet ist und die Exemplare in diesen Tagen durch den Buchhändler Groos allhier versendet werden, so wird nunmehr die allgemeine Einführung dieser Agende, sowohl für die unmittelbar gottesdienstlichen, wie auch für alle übrigen heiligen Handlungen, auf das bevorstehende Reformationsfest angeordnet, welches in diesem Jahre auf den 26. Juni einfällt, bis wohin auch die Buchbinder wohl das Einbinden der Exemplare, nach den früheren Bestimmungen unsers Erlasses vom 5. Januar d. J, Nro. 16, vollenden können.

Was die Einführung der Zwischengesänge bei den Altargebeten an hohen Festtagen betrifft, so hängt diese, in der

vorgeschriebenen Weise, natürlich von der Einführung des neuen Gesangbuches ab. Es bleibt daher, bis diese Statt gefunden hat, den Geistlichen überlassen, aus den alten Gesangbüchern entweder dieselben Verse, oder andere angemessene auszuwählen. Jedenfalls beginnt indessen der Gebrauch der Zwischengesänge mit dem dießjährigen Reformationsfeste, und die Geistlichen haben die Gemeinden davon nicht nur auf die geeignete Weise zu unterrichten, sondern eben so da, wo das neue Gesangbuch noch nicht eingeführt ist, die Verse aus den alten Gesangbüchern auszuwählen.

Wo indessen das neue Gesangbuch eingeführt ist, können nur die darin bezeichneten Verse gesungen werden.

Bei den Zwischengesängen der Gemeinde selbst, nach dem ersten und vor dem zweiten Altargebete an hohen Festtagen, ist nun besonders darauf zu sehen, daß erstlich da, wo noch Verse aus dem alten Gesangbuche gewählt werden müssen, auf bekannte Melodien Rücksicht genommen wird, und zweitens, daß, nach dem ersten Gebete, kein Stillstand in der Handlung eintritt, sondern daß die Gemeinde zum Voraus schon mit dem zu singenden Verse bekannt gemacht ist, und daher sogleich einfallen kann. Daß der Geistliche während dieses Zwischengesangs der Gemeinde, der nur in der Regel aus einem Verse besteht, vor dem Altare bleibt, versteht sich von selbst.

Sollte die Agende an einigen Orten bis zum Reformationsfeste noch nicht eingebunden seyn, so beginnt deren Gebrauch nach dem Reformationsfeste, sobald derselbe möglich ist.

Die Decanate werden ihre Geistlichen unverweilt von dieser Verfügung in Kenntniß setzen.

c. Anz.-Blt. des M. Rh. Kr. 1836, Nro. 10. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 22. Jan. 1836.

Nach einem Erlaß der großherzogl. evangelischen Kirchen-Ministerialsection vom 5. d. M., Nro. 16, soll für einen jeden evangelisch-protestantischen Geistlichen und für einen jeden Lehrer, welcher ein geistliches Amt mit bekleidet, die

Vicare ausgenommen, und ferner für eine jede evangelisch-protestantische Kirche, sie sey Mutter- oder Filialkirche, ein Exemplar der neuen Agende angeschafft und in das Pfarr-Inventarium aufgenommen werden.

Sämmtliche betref. großh. Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks haben dafür zu sorgen, daß die Kosten dieser Anschaffung, so wie des Einbindens, nebst den Portobeträgen, aus den hiezu geeigneten evangelischen Localfonds bestritten werden.

Gesang- und Choralbuch und damit in Verbindung stehende Anordnungen zur Veredlung des Kirchengesanges.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 6. Mai 1836, Nro. 5978. Einführungserlaß des neuen Gesangbuchs vom Jahr 1836, wie solcher dem Buche vorgedruckt ist.

Gegenwärtiges *) Gesangbuch, von der evangelisch-protestantischen Generalsynode im Jahr 1834 angenommen und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog bestätigt, wird, in

---

*) Christliches Gesangbuch zur Beförderung der öffentlichen und häuslichen Andacht für die evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden. Nebst einer Sammlung christlicher Gebete. Carlsruhe 1836, bei Ch. Th. Groos. 8. 318 S. Dieses Gesangbuch enthält 550 Lieder, welche unter 26 Abtheilungen gebracht sind. Der beigefügte Anhang enthält auf weiteren 42 Seiten eine Sammlung christlicher Gebete, und insbesondere: Morgen- und Abendgebete auf alle Tage in der Woche, Morgen- und Abendgebete an Festtagen, Gebet für Communicanten, Gebete in Beziehung auf die Früchte des Feldes, nach einem Gewitter, in großer Anfechtung, in und nach einer Krankheit, Gebete für und mit Sterbenden. Auch die Melodien, 74 an der Zahl, sind in einem Format gestochen, welches der mittlern Ausgabe I, II u. IV des Gesangbuchs beigebunden werden kann.

Preisbestimmungen dieses Gesangbuchs:

Ausgabe Nro. I, in klein Octav mit Petit- (kleiner) Schrift. Preis für das Exemplar: gewöhnlich Druckpapier 24 kr. — Weiß Druckpapier 40 kr. — Postpapier 1 fl. 20 kr.

Ausgabe Nro. II, in mittel Octav mit Garmond- (mittlerer) Schrift. Preis für das Exemplar: gewöhnlich Druckpapier 24 kr. — Weiß Druckpapier 40 kr. — Postpapier 1 fl. 12 kr.

Gemäßheit des Synodalrecesses vom 16. Mai 1835, pos. 4, zum allgemeinen Gebrauch in den evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen eingeführt (s. Thl. III, S. 157).

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 6. Mai 1836, Nro. 5978.

Nachdem nunmehr das von der Generalsynode im Jahr 1834 angenommene und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog genehmigte neue Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Kirche im Druck erschienen ist, so haben die Decanate sämmtliche Pfarrämter anzuweisen, ihren Gemeinden die Erscheinung desselben öffentlich zu verkündigen, und ihnen die Einführung in die Kirchen und Schulen zu empfehlen. Besonders sind die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß die Einführung eines neuen Gesangbuchs eine nothwendige Folge der Vereinigung beider evangelischer Kirchen ist, und auf einem bereits im Jahr 1821 von der dermaligen Generalsynode gefaßten und höchsten Orts genehmigten Beschlusse beruht.

Ausgabe Nro. III, in groß Octav mit Cicero- (grober) Schrift. Preis für das Exemplar: gewöhnlich Druckpapier 36 kr. — Weiß Druckpapier 1 fl.

Ausgabe Nro. IV, in mittel Octav mit Mittel- (ganz grober) Schrift. Preis für das Exemplar: gewöhnlich Druckpapier 1 fl. — Weiß Druckpapier 1 fl. 24 kr.

NB. Diese Ausgabe wird erst Ende Januar 1838 im Druck vollendet.

Melodien zum Gesangbuche der evangelisch-protestantischen Kirche. Vierstimmig (Sopran, Alt, Tenor und Baß). Preis für das Exemplar: 16 kr. Jede Stimme einzeln 4 kr.

NB. Die Sopranstimme ist die gewöhnliche zum Gesangbuch und kann an Nr. I, II u. IV desselben angebunden werden. Die Tenor-, Alt- und Baßstimmen werden nur in Singvereinen und Schulen gebraucht.

Lieder-Register zum Aufhängen in den Kirchen und an den Kirchenthüren 2 Blatt. Preis für das Exemplar: 12 kr.

Verzeichniß der Liederdichter, oder: Kurze Nachricht von den Liederdichtern des Gesangbuchs für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Mittel Octav. Preis für das Exemplar: gewöhnlich Druckpapier 6 kr. — Weiß Druckpapier 10 kr.

Als Termin der Einführung in Kirchen und Schulen setzen wir im Allgemeinen die Zeit bis Ostern 1837 fest, überlassen jedoch, was die einzelnen Gemeinden betrifft, die nähere Bestimmung dem Ermessen der Kirchenvorstände, wobei wir erwarten, daß die größern Städte mit einem ermunternden Beispiele voran gehen werden.

In Gemeinden aber, in welchen wegen Armuth die Einführung bis zu dem erwähnten Termin mit zu großen Schwierigkeiten verbunden seyn sollte, will man gestatten, daß das bisher gebrauchte alte Gesangbuch noch auf unbestimmte längere Zeit in den Kirchen bei dem öffentlichen Gottesdienste gebraucht werde, und die Decanate haben hierüber auf künftige Ostern Anzeige zu machen. Dagegen hofft man, daß es bis dahin überall möglich seyn werde, wenigstens in Schulen das neue Gesangbuch einzuführen.

Für die Armen, die nicht aus eigenen Mitteln dasselbe anschaffen können, sind die geeigneten Localfonds in Anspruch zu nehmen.

Bei diesem Anlaß bemerken wir zugleich, daß demnächst auch das neue Choralbuch mit einer Sammlung zweckmäßiger Vor- und Nachspiele erscheinen wird, und daß für jede Haupt- und Filialkirche und für jede Schule ein Exemplar anzuschaffen und die Bezahlung auf die geeigneten Localfonds zu übernehmen ist.

c. M. d. J. Ev. K. S. v. 10. Mai 1836, Nro. 6180.

Die evangelische Decanatsverwaltung Adelsheim macht die Anzeige, daß von dem oberrheinischen Comptoir schlechte Bilder, um sie dem neuen Gesangbuch beizubinden, unter den Buchbindern vertheilt worden seyen.

Beschluß.

Fiat Generale an sämmtliche evangelische Decanate.

Sämmtliche Decanate werden angewiesen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, daß diese anstößigen Bilder nicht von den Buchbindern in das Gesangbuch gebunden

und mit diesem feil geboten werden, da es sehr zu bedauern wäre, wenn das Gesangbuch durch solche Bilder verunstaltet und auf unnöthige Weise vertheuert würde.

d. M. d. J. Ev. K. S., Karlsruhe den 7. Oktober 1836, Nro. 12,723.

Fiat Generale an sämmtliche evangelische Decanate.

Sämmtlichen evangelischen Decanaten ist zu eröffnen, daß nunmehr der Druck der zweiten Auflage des Gesangbuchs mit Garmondschrift, im mittlern Format, vollendet ist, und daß sich diese Ausgabe, nach den vorgelegten Proben, sowohl durch Correctheit des Drucks als auch durch gutes Papier und Schönheit der Lettern auszeichnet.

Da die Ausgabe im mittlern Format als die Hauptausgabe für Kirchen und Schulen zu betrachten ist, so hat man zugleich dafür gesorgt, daß, so wie die Gebete und Pericopen, auch die Melodien in gleichem Format gedruckt wurden, um solche nach Belieben an das Gesangbuch anbinden zu können. Ausserdem wurde die Vorsorge getroffen, daß der Satz dieser zweiten Ausgabe mit beweglichen Lettern für die dritte und die folgenden Ausgaben stehen blieb, was die gute Folge hat, daß die künftigen Ausgaben des Gesangbuchs im mittlern Format sehr schnell nach einander gedruckt werden können.

Bei der bereits erwähnten Correctheit glauben wir nicht, daß bedeutende Druckfehler Statt finden werden. Sollte jedoch von Geistlichen oder Schullehrern irgend ein Versehen bemerkt werden, so haben es dieselben sogleich den Decanaten und diese uns anzuzeigen, damit die nöthige Verbesserung vorgenommen wird, was bei dem vorhandenen stehenden Satz mit beweglichen Lettern augenblicklich geschehen kann. Nur muß man wünschen, daß dabei die im Gesangbuch befolgten orthographischen Grundsätze berücksichtigt werden.

e. M. d. J. Ev. K. S. v. 20. Dez. 1836, Nro. 15,868.

Es sind seit einiger Zeit häufige Beschwerden gegen die Groos'sche Buchhandlung hinsichtlich des Drucks und Papiers der ihr in Verlag gegebenen Kirchen- und Schulbücher dahier eingekommen.

Die evangelischen Decanate haben daher den Pfarrämtern und Kirchenvorständen zu eröffnen, daß in Zukunft von allen folgenden Auflagen genannter Bücher Probebogen an die Decanate gesendet und bei denselben deponirt bleiben sollen, damit von diesen Probebogen, denen die gedachten Bücher, hinsichtlich ihrer einzelnen Bogen, durchaus nicht nachstehen dürfen, beliebige Einsicht genommen werden kann. Es bleibt den Decanaten und Pfarrämtern überlassen, hievon auch die Buchbinder in ihren Gemeinden in Kenntniß zu setzen, damit dieselben sich vor möglichem Schaden hüten können.

f. M. d. J. Ev. K. S. v. 6. Januar 1837, Nro. 184.

Für eine jede Kirche, sie seye Mutter- oder Filialkirche, sollen zwei Exemplare des neuen Gesangbuches auf weißes Druckpapier, das Exemplar zu 40 kr., das eine für den Pfarrer, das andere für den Schullehrer, angeschafft und in der Kirche aufbewahrt werden. Die Kosten, einschließlich der für das Einbinden, werden aus den geeigneten Localfonds bestritten, und es wird in dieser Beziehung unterm Heutigen das Geeignete an die Kreisregierung ergehen. Hiernach haben nun die Decanate X. das Weitere zu besorgen, die für ihre Diözese erforderlichen Exemplare zu bestellen, die Zahlung dafür zu leisten und die erhaltenen Exemplare an jeden Geistlichen abzugeben.

g. M. d. J. Ev. K. S. v. 20. Juni 1836, Nro. 8018. Einführungserlaß zum neuen Choralbuch *).

In Gemäßheit höchster Genehmigung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs aus großherzogl. Staatsministerium vom 26.

*) Choräle nebst Vor- und Nachspielen für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Gr. 4. Schreibpapier. Carlsruhe, bei Ch. Th. Groos. 3 fl. 42 kr.

Dieses Choralbuch enthält 74 vierstimmige, im Violin- und Baßschlüssel ausgesetzte Chorale, nebst kurzen historisch-biographischen Nachweisungen über die aufgenommenen Melodien und deren Componisten. Es folgen dann 105 Haupt-Präludien oder größere Vorspiele, 89 Zwischen-Präludien oder kleinere Vorspiele und 25

Mai 1835, Regierungsblatt Nro. XXVII, wird hiermit das beifolgende Choralbuch, welches nach den Beschlüssen der Generalsynode vom Jahr 1834 durch eine, aus Sachverständigen aufgestellte Commission verfaßt und nach den Beschlüssen der Generalsynode vom Jahr 1834 bearbeitet worden ist, zum allgemeinen Gebrauche in den evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen des Großherzogthums eingeführt, und dabei zum bessern Vollzug Folgendes verordnet:

1) In Betracht, daß eine zu große Zahl von Melodien einem guten Kirchengesang nicht förderlich ist, hat man die Zahl der Melodien bei folgendem Choralbuche auf nicht mehr als auf 74 festgesetzt. Es ist daher verboten, die Lieder des Gesangbuches bei dem öffentlichen Gottesdienst und in den Schulen nach anderen Melodien zu singen.

2) Da zu manchem Liede, nach seinem Inhalt und Versmaß, ausser der über dem Liede im Gesangbuche bezeichneten Melodie, noch eine andere von den im Choralbuche stehenden Melodien paßt, wie z. B. manches Lied eben so gut nach der Melodie: „W e r n u r d e n l i e b e n G o t t l ä ß t w a l t e n,“ als nach der Melodie: „W e r w e i ß, w i e n a h e m i r m e i n E n d e“, oder eben so wohl nach: „L o b, E h r' u n d P r e i s d e m h ö c h s t e n G u t,“ als nach: „A l l e i n G o t t i n d e r H ö h',“ oder nicht minder nach: „J e s u, m e i n e F r e u d e,“ als nach: „S e e l e, s e y z u f r i e d e n,“ gesungen werden kann, so soll es dem Organisten gestattet seyn, in dergleichen Fällen statt einer im Gesangbuch über einem Liede bezeichneten Melodie eine andere von den in beifolgendem Choralbuche stehenden Melodien zu gebrauchen, wenn solche Melodie ebenfalls für passend und die Abwechslung für sachdienlich erachtet wird. Jedoch darf dieß nur mit Genehmigung des Pfarramts geschehen, damit die hier ertheilte Erlaubniß nicht mißbraucht wird.

Postludien oder Nachspiele. Es reihen sich hierauf an: Bemerkungen der Redactions-Commission über den Orgelvortrag überhaupt und der Orgel-Präludien insbesondere. Möchten sie von allen Orgelspielern gewissenhaft beachtet werden, und in treuem Gedächtniß bleiben, was obiger Einführungserlaß befiehlt.

3) Der Organist ist verpflichtet, die Choräle jederzeit genau und gewissenhaft ganz so, wie sie in diesem Choralbuche stehen, sowohl während des Gesangs der Gemeinde zu spielen, als auch vor Anfang desselben in gleichmäßiger Harmonie vorzuspielen. Zu dem Ende soll er während des Spielens das Choralbuch immer vor sich haben, um sicher zu seyn, daß er weder die Melodie verändert vortrage, noch jemals von der vorgezeichneten Harmonie abweiche, noch auch die Choräle in andern Tonarten spiele, als in denen sie gesetzt sind.

4) Alle Zwischenspiele (Interludien) zwischen den zu singenden Zeilen und Versen des Liedes sind strenge verboten. Der Organist soll solche Zwischenspiele weglassen, und überhaupt keinerlei Verzierungen und Schnörkeleien, als: Vorschläge, Zwischentöne, Triller, Doppelschläge und dergleichen anbringen, und sich auch alles Variirens in der Begleitung des Chorals sorgfältig enthalten.

5) Er soll, dem Gesang durch sein Spiel Seele zu geben, sich stets eines würdigen, feierlichen, dem Ernste des Kirchenliedes angemessenen und das Gemüth ergreifenden Spiels befleißigen. Er soll es sich daher besonders auch zur Regel dienen lassen, bei seinem Spiele nie zu sehr zu eilen, vielmehr einen gehörig langsamen Gang zu beobachten, von dem er nur in dem Falle etwas abweichen darf, wenn auch das Lied eine freudigere Empfindung und gesteigertere Erhebung ausdrückt, und daher auch ein schwunghafteres Spiel des Chorals erheischt.

6) Besondere Vorsicht muß man ihm auch hinsichtlich der Wahl der Register zur Pflicht machen. Die stärkern Register soll er durchaus nur dann gebrauchen, wenn entweder die Gemeinde sehr zahlreich versammelt oder im Singen einer Melodie noch nicht fest genug ist, oder auch, wenn der Inhalt des Lieds eine vollere und lebhaftere Begleitung zuläßt und erheischt, z. B. an Dank- und Freudenfesten. Sonst aber sind in der Regel die überhaupt das Gemüth weit mehr ansprechenden sanfteren Register zu wählen.

7) Um obigen Anforderungen in dieser hochwichtigen Sache immer vollständig entsprechen zu können, soll der Organist,

in Betracht, daß auch der tüchtigste Orgelspieler doch zu seinem Spiele einer sorgfältigen Vorbereitung bedarf, jedes Mal das Lied, welches der Geistliche am Morgen und Nachmittage der Sonn- und Festtage singen lassen will, Tags zuvor, Morgens vor der Schule, bei dem Geistlichen sich erbitten, und sodann mit dem dazu gehörigen Choral sowohl für sich selbst als mit der Schuljugend beiderlei Geschlechts sorgfältig einüben, damit die Gemeinde an dem richtigen und festen Gesang derselben einen sichern Halt habe.

8) Zur weitern Belebung und Hebung des Kirchengesangs und zur leichteren Einführung der, im Choralbuch enthaltenen, in einzelnen Landestheilen theilweise noch neuen Melodien, haben die Organisten mit den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen auf Bildung von Singchören aus den besten Schülern und Schülerinnen der Werk- und Sonntagsschulen, und, wo möglich, auch aus besonders singfähigen erwachsenen Mitgliedern der Gemeinde ihr Augenmerk zu richten. Die Singchöre haben alsdann zu Anfang des Gesangs statt des Vorspiels den ersten Vers auf dem in der Nähe der Orgel für sie zu bestimmenden Platze vierstimmig vorzusingen. Dieser vorgesungene Vers aber soll hierauf von der Gemeinde nicht übergangen, sondern von ihr wiederholt werden.

9) Ferner macht man dem Organisten zur besonderen Pflicht, zum Anfang des Gottesdienstes, so wie auch vor dem zweiten und dritten Gesang der Gemeinde, und beim Schlusse des Gottesdienstes nur allein die im Anhang des Choralbuchs vorgeschriebenen Vor- und Nachspiele zu spielen, und zwar zu jedem Chorale jeweils nur solche Nummern derselben, wie sie in dem denselben beigedruckten Verzeichniß zu jedem einzelnen Chorale, als für ihn passend, bestimmt und vorgezeichnet sind. Der Organist soll auch hierbei stets seine wichtige und hohe Aufgabe im Auge behalten, Andacht in den Herzen der versammelten Gemeinde zu erwecken und bis zu Ende zu erhalten. Daher hat er auch bei dem Vor- und Nachspielen sowohl hinsichtlich des Tempos als auch hinsichtlich der Wahl der Register auf den besondern Charakter der Festzeiten und

auf die besondere Veranlassung gottesdienstlicher Versammlungen sorgfältig Rücksicht zu nehmen.

10) Die im Anhange zum Choralbuche für den zweiten und dritten Gesang der Gemeinde vorgeschriebenen kürzern Vorspiele sind auch während der Austheilung des heiligen Abendmahls zur Abwechslung mit dem Gesang zu gebrauchen. In Betracht aber, daß manche Organisten während der Communion zu viele Zeit auf bloßes Orgelspiel und zu wenig auf Gesang verwenden, wird zugleich verordnet, daß unmittelbar nach einem jeden dieser erwähnten Vorspiele immer wieder ein oder zwei Verse gesungen werden, und in dieser Art während der ganzen Communion Orgelspiel und Liederverse wechseln sollen.

11) Ausnahmsweise behalten wir uns vor, solchen ausgezeichneten Organisten, welche diese Tonstücke bereits inne haben, auf ihr besonderes Ansuchen und auf zuverläßige Nachweisung ihrer vorzüglichen Befähigung oder auf eine deßhalb anzuordnende Prüfung, zu gestatten, sich auch noch anderer im reinen Kirchspiel componirter, anerkannt trefflicher Orgelstücke zum Vor- und Nachspiel bei besondern Gelegenheiten zu bedienen. Solche Stücke müssen aber alsdann jedenfalls zuvor im Original oder in Abschrift zur Einsicht und Würdigung anher vorgelegt werden, damit man jederzeit sicher seyn kann, daß alles gemeine, weltliche, tändelnde, also der Würde der kirchlichen Musik widerstrebende Orgelspiel und alle schwülstigen und fremdartigen Harmonien ausgeschlossen bleiben, dagegen nur einfach gemüthliche, würdevolle, ernste und erhabene Tonstücke, je nach dem Inhalte des Liedes und dem Charakter der kirchlichen Feier, gespielt werden.

12) Zuletzt werden die Organisten noch besonders auf die am Ende des Choralbuches und der Sammlung der Vor- und Nachspiele beigedruckten technischen Bemerkungen der für Abfassung dieses Werkes bestellten Commission zur gehörigen Berücksichtigung aufmerksam gemacht.

Sämmtliche evangelisch-protestantische Decanate, die Pfarrministerien zu Mannheim und Heidelberg, das Ober-

hofpredigeramt und sämmtliche Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe haben nun von dieser Verordnung die Organisten ihres Bezirks zur strengsten und gewissenhaftesten Nachachtung zu verständigen und über den Vollzug zu wachen, auch jede Eigenmächtigkeit, die sich etwa ein Organist erlauben sollte, ernstlich zu rügen, und im Wiederholungsfalle unnachsichtlich zu weiterer Einschreitung hieher anzuzeigen.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 14. April 1837, Nro. 5364.

Sämmtlichen Decanaten und Schulvisitaturen und den Pfarrministerien zu Mannheim und Heidelberg wird hiermit eröffnet, daß nunmehr der Druck des für die evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums bestimmten Choralbuchs vollendet ist. Dieselben werden daher aufgefordert, die für ihre Diözesen oder Schulbezirke nöthigen Exemplare, nämlich für jede Kirche, sowohl des Hauptorts als auch der Filialien, und eben so für jede Schule, ein Exemplar von der Groos'schen Buchhandlung zu beziehen, und an diese die Bezahlung dafür, nebst beigelegten 4 kr. Postbestellungsgebühr, franco zu senden, in welcher Hinsicht man unter dem Heutigen die großherzogl. Kreisregierungen veranlaßt hat, die erforderlichen Kosten auf die Localfonds zu decretiren. Hierbei haben wir zu bemerken, daß der früher bestimmte Preis für das Exemplar von 2 fl. 42 kr. billigerweise um einen Gulden erhöht, und folglich auf 3 fl. 42 kr. festgesetzt wurde, da das anfänglich auf 20 — 24 Bogen geschätzte Choralbuch, wegen der vermehrten Zahl der Vor- und Nachspiele und wegen einiger hinzu gekommenen gedruckten Beilagen, auf beinahe 38 Bogen angewachsen ist. Ausser dem werden oben genannte Behörden auf die dem Choralbuche beigedruckte dießseitige Verfügung vom 20. Juni 1836, Nro. 8018, besonders aufmerksam gemacht.

Bei diesem Anlaß werden die genannten Behörden zugleich in Kenntniß gesetzt, daß in der Groos'schen Buchhandlung auch zwei zum Aufhängen an den Kirchthüren bestimmte Liedertafeln, enthaltend das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher Lieder des neuen Gesangbuchs, so eben erschienen sind,

und der Preis für beide zusammen auf 12 kr. fest gesetzt ist, deren Anschaffung aus Localfonds man dem Ermessen der Pfarrämter und Kirchenvorstände überläßt.

i. M. d. J. Ev. K.S. v. 23. Febr. 1836, Nro. 2331. Die Einführung des neuen Choralbuches, insbesondere die Verbesserung des Kirchengesanges durch die Schulknaben betreffend.

Beschluß.

Fiat Generale an sämmtliche evangelisch-protestantische Decanate, die Pfarrministerien zu Mannheim und Heidelberg, das Oberhofpredigeramt und die Pfarrei Constanz.

Um den so wichtigen Theil unseres Kultus, den Kirchengesang, zu erheben und zu verbessern, wird das neue Gesang- und Choralbuch zwar viel beitragen; es wird aber nun auch darauf ankommen, daß überall, namentlich aber in den Städten, die alte Gewohnheit zurück kehre, wonach die Knaben aus den Volksschulen wieder Antheil an dem Kirchengesang nehmen und denselben unterstützen. Man rechnet hiebei auf die vollkommenste Uebereinstimmung sämmtlicher Geistlichen, so wie des Volkes überhaupt, und überläßt sich daher der gerechten Erwartungen, daß überall, wo nachfolgende Anordnungen noch nicht bestehen, oder, wo sie temporär untergegangen sind, unverweilt der Anfang wieder damit gemacht werde. Zu dem Ende wird hiemit verordnet:

§. 1. Die Knaben der beiden obern Klassen der Volksschulen, oder, wo die Zahl derselben zu groß ist, eine für jeden Gottesdienst erforderliche abwechselnde Anzahl derselben, sind gehalten, mit ihrem Lehrer, oder mit einem Lehrer, an dem Gesange des öffentlichen Gottesdienstes Antheil zu nehmen.

§. 2. Das Lied, welches der Geistliche am Morgen und Mittage der Sonn- und Festtage singen lassen will, wird am Sonnabend Morgens, vor der Schule, von einem Knaben abgeholt, dem Schullehrer übergeben, und von diesem mit den Schülern gehörig eingeübt. Für Wochenkirchen, Kinderlehren u. s. w. überläßt man die Bestimmung dem Geistlichen.

§. 3. Die Knaben, welche zum Gesange in der Kirche bestimmt sind, erhalten, wo dieses noch nicht der Fall ist, einen besondern Platz, nach den Verhältnissen des Locals, am besten im Chore oder vor der Orgel.

§. 4. Die Schullehrer haben für das richtige Erscheinen der zum Gesange bestimmten Knaben, so wie für deren Zucht und Ordnung während des Gottesdienstes, zu wachen.

k. M. d. J. Ev. K. S. v. 21. März 1837, Nro. 4164, 65 u. 66. Actenwiedervorlage, die Einführung des neuen Choralbuches, insbesondere die Bildung und Erhebung des Kirchengesanges betreffend.

Die Unionsurkunde, Beilage A, §. 4, bestimmt: zur Bildung und Erhebung des Kirchengesangs soll, den bestehenden Verordnungen gemäß, in allen Schulen besonderer Gesangunterricht ertheilt werden, und in den Städten, wo es die Umstände erlauben, dieses noch in besonderen Singinstituten geschehen. Da nun zu wünschen ist, daß diese Singinstitute, bei der Einführung des neuen Choralbuches, überall errichtet werden, dieses auch bereits an mehreren Orten des Ober- und Unterlandes geschehen ist, so will man hiermit sämmtliche Decanate auffordern, nach vorheriger Vernehmung ihrer Diözesanen, sich über diesen Gegenstand, dessen Ausführbarkeit und Einrichtung gutächtlich zu äußern. Dabei macht man insbesondere darauf aufmerksam, daß:

1) Diese Singinstitute etwas für sich Bestehendes und nicht mit dem allgemeinen Gesangunterricht in den Volksschulen, worüber sich das Generale vom 23. Februar 1836, Nro. 2331, ausspricht, zu Verwechselndes oder damit Zusammenfallendes seyn dürfen (s. vorhergeh. S.);

2) daß nicht nur die sogenannten Fortbildungsschüler, sondern, wo möglich, auch noch ältere Jünglinge und Mädchen hinzu gezogen werden;

3) daß die Singübungen in Stunden Statt finden müssen, wo kein Theil durch Arbeit gehindert wird, z. B. Samstags oder Sonntags Abends u. s. w.;

4) daß endlich nur mehrstimmige Chorale ausschließend gesungen werden müssen.

l. M. d. J. Ev. K. S. v. 6. Dez. 1836, Nro. 15,274. Erlaß der großherzogl. Oberschulconferenz v. 26. v. M., die Anschaffung von Schulorgeln in den Volksschulen betreffend.

Beschluß.

Generale an sämmtliche Bezirks-Schulvisitaturen.

Da man zur Verbesserung des Gesangunterrichts in den Volksschulen für nothwendig finde, daß derselbe entweder mit einer kleinen Schulorgel oder mit einer Violine ertheilt werde, so wird die Bezirks-Schulvisitatur N. aufgefordert, da, wo der Unterricht nicht nach der Violine gegeben werden kann, zur Anschaffung kleiner Schulorgeln Einleitung zu treffen, in so fern nicht die Armuth der Gemeinde derselben im Wege stehe.

Festanordnungen an der Feier des Reformationsfestes.

M. d. J. Ev. K. S. v. 26. April 1836, Nro. 5336. Die Synodalverhandlungen der Diözese Mahlberg v. J. 1836, insbesondere die Feier des Reformationsfestes betreffend.

Beschluß.

Fiat Generale an sämmtliche Decanate.

Da, dem Vernehmen nach, bei der Feier des Reformationsfestes am letzten Sonntage des Monates Junius im vorigen Jahre eine große Verschiedenheit Statt gefunden hat, eine Gleichförmigkeit aber hierüber um so nöthtiger erscheint, als der Charakter evangelischer Feste nur dadurch behauptet und nachtheiligen Reibungen mit andern Confessionsverwandten vorgebeugt werden kann, so wird hiemit, mit Beziehung auf unsern Erlaß vom 17. Januar 1835, Nro. 6289 (s. Sammlung Thl. III, S. 102), verordnet, daß die Form der Feier des Reformationsfestes, in Gemäßheit der Unionsurkunde, Beilage A, §. 8, nicht im Mindesten von der Form des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt abweichen darf, und daß kein Unterschied Statt finden soll, ausgenommen die 8 Tage vorhergehende Ankündigung dieses Festes von der Kanzel, und, nach pos. 2 des Synodalrecesses vom 26. Mai 1835, das Einläuten am Vorabend.

Den Decanaten wird hiermit ernstlich aufgegeben, nicht nur ihre sämmtlichen Diözesanen hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen, sondern auch jede Abweichung von der bestehenden Form des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich aber das Schießen, auf das Strengste zu untersagen, und nöthigenfalls die Ortspolizei in Requisition zu setzen, daß dieser Mißbrauch nicht geduldet werde.

3) Verfassung.

Competenz und Auftrag der Bezirksvorsteher bei Kirchen und Schulprüfungen.

M. d. J. Ev. K. S. v 11. März 1836, Nro. 3229.

Fiat Generale an sämmtliche Decanate und Bezirksschulinspectionen.

Schon oft mußten wir bei den Kirchen- und Schulvisitationen wahrnehmen, daß die Visitatoren die Mängel, welche sie hinsichtlich des Kirchen- und Schulwesens bemerken, zwar in ihren Protocollen und Berichten anzeigten, aber, wie es scheint, den Pfarrern, Schullehrern oder Ortsvorständen nicht sogleich die gehörige Belehrung, Ermahnung oder Warnung ertheilten. Gewiß kann es nicht für zweckmäßig erachtet werden, bei Mängeln, welche offen da liegen, und sogleich gerügt und sobald als möglich verbessert werden sollten, erst auf die Entscheidung der obersten Kirchen- und Schulbehörde zu warten, die bei der Menge der Visitationsprotocolle, und bei den übrigen Geschäften, auf manche Visitation erst nach Monaten Bescheid ertheilen kann. Wir sehen uns demnach veranlaßt, für die Zukunft zu verordnen, daß die Visitatoren, wenn sie in Kirchen- und Schulsachen etwas wahrnehmen, das offenbar mangelhaft ist oder den bestehenden Verordnungen zuwider läuft, solches sogleich den betheiligten Pfarrern, Schullehrern oder Ortsvorständen bemerken, und ihnen dabei die nöthige Belehrung, Erinnerung oder Warnung ertheilen, auch jedesmal, daß solches geschehen ist, in dem an dieß-seitige Behörde zu sendenden Protocolle zu unserer Kenntniß-

nahme zu bemerken. Nur in solchen Fällen, bei denen die Entscheidung mit besondern Bedenklichkeiten oder Schwierigkeiten verbunden ist, oder wegen der Natur oder Wichtigkeit der Sache nur von der dießseitigen Behörde ertheilt werden kann, haben die Visitatoren vorerst den Bescheid der obersten Kirchen- und Schulbehörde abzuwarten, oder auch hier dem Protocoll jedesmal ihr eigenes Gutachten beizufügen, und wenn die Sache nicht wohl einen Aufschub erleidet, einen Separatbericht ungesäumt einzusenden.

II. Kirchengemeindeordnung.

A. Ueberhaupt.

a. Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden *).

§. 1. Dem Kirchengemeinderath ist die Sorge für das sittlich-religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde anvertraut, und er hat als solcher alle kirchlichen, Schul- und öconomischen Angelegenheiten derselben im Namen der Gemeinde überhaupt zu berathen und zu leiten, und insbesondere über die Sittlichkeit ihrer Glieder zu wachen.

§. 2. Alle selbstständigen, vorwurfsfreien, verständigen Männer, die, wohlgehalten vor allem Volk (Apostelgeschichte 5, 13), ein gut Gerücht (Apostelgeschichte 6, 3), und mindestens das dreißigste Lebensalter vollendet haben, sind wählbar.

*) Diese Kirchengemeindeordnung bearbeitete die hohe Kirchenbehörde nach den neuesten Bestimmungen und Zusätzen der Generalsynode 1834, in so weit solche von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog in der Sanction gut geheißen wurden (vergl. Thl. I, S. 92 ff.; Thl. III, S. 115 u. 161). Mittelst hohen Erlasses dieser hohen Behörde vom 29. November 1836, Nro. 14,993, wurde diese Ordnung den Kirchengemeinderäthen zur Nachachtung mitgetheilt.

Die Wahl eines Ehelosen ist nur durch Dispensation der obersten Kirchenbehörde zulässig.

Ausgeschlossen sind nur vom Familienhaupt abhängige Familienglieder, und Dienstleute, die als Hausgenossen in dessen Brod stehen; deßgleichen solche, die eigentliche Gemeindedienste zu versehen haben, wie z. B. Hirten-, Feldschützen- und andere Gemeinde- oder Polizeidienste. Dagegen schließen Gemeindeämter die Wählbarkeit nicht aus.

§. 3. In der Regel besteht der Kirchengemeinderath, mit Einschluß des Pfarrers und Kirchenrechners, aus nicht weniger als vier und nicht mehr als zehn Personen. Wo etwa eine feste Bestimmung noch nicht vorhanden ist, da hat die Kirchengemeinde das Recht, die Zahl durch einen Gemeindebeschluß fest zu setzen. Gleiche Verhältnisse finden auch in den Filialgemeinden Statt, doch hat sich der Kirchenvorstand einer Filialgemeinde nur da mit der Mutterkirche zu berathen, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt. In den Hauptstädten richtet sich die Zahl nach besondern Rücksichten, namentlich soll es in den Städten Mannheim und Heidelberg nicht nur rücksichtlich der Zahl der Kirchengemeinderathsglieder, sondern auch des periodischen Austritts derselben, bei der bisherigen Einrichtung bis zur nächsten Generalsynode verbleiben.

Wo, nach Localverhältnissen, mehrere Pfarrer sich befinden und mehrere Rechner nöthig sind, da müssen die von der Gemeinde gewählten Mitglieder den ständigen an Zahl wenigstens gleich seyn.

§. 4. Nur der Pfarrer, oder, wo mehrere sind, die Pfarrer, und nur Rechner von Localfonds, die vom Kirchengemeinderath bestellt werden, und deren Verwaltung unter dessen Aufsicht und Leitung steht, sind durch ihr Amt ständige Mitglieder des Kirchengemeinderaths. Wo entweder kein Mitglied des Kirchengemeinderaths sich zur Uebernahme der erledigten Rechnungsstelle bereit findet, oder auch dazu nicht hinreichend geeignet erscheint (§. 12), da ist dem Kirchengemeinderath gestattet, ein Gemeindeglied, welches noch nicht Mitglied des Kirchengemeinderaths ist, zum Rechner zu wählen;

Dieser ist dann Beisitzer desselben mit berathender Stimme, bis er von der Gemeinde zum Kirchengemeinderath gewählt wird.

Der Pfarrer ist als Vorsteher des Kirchengemeinderaths anzusehen. Wo mehrere Geistliche vorhanden sind, entscheidet das Dienstalter; ist der älteste im Dienst wegen Altersschwäche oder Sinnenmangel untauglich, so geht das Präsidium auf den zweiten über; sind mehrere von gleichem Dienstalter vorhanden, so entscheidet die oberste Kirchenbehörde.

§. 5. Die Ernennung der Kirchenältesten geschieht nach der bestimmten Wahlordnung von der Kirchengemeinde, entweder von allen stimmfähigen Personen, oder in ihrem Namen von einem Wahlausschuß, und zwar auf unbestimmte Zeit. Nahe Verwandte dürfen nicht in den Kirchengemeinderath gewählt werden.

Stimmfähig sind alle selbstständigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurück gelegt haben.

Ein Wahlausschuß ist zu bilden, sobald die Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder dreihundert übersteigt.

Nahe Verwandte, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderaths seyn können, sind die Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, deßgleichen im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie, namentlich also nicht Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Oheim und Neffe, Brüder und Schwäger, so wie Ehemänner noch lebender Schwestern. Bei den drei letzten Verwandtschaftsgraden ist Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde zulässig.

Von der getroffenen Wahl, so wie von dem Austritt der Kirchenvorsteher, ist jedesmal der nächst vorgesetzten geistlichen und weltlichen Amtsbehörde, so wie der Gemeinde, Nachricht zu geben. Einsprache gegen die Wahl findet Statt:

a. beim Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zur Wählbarkeit;

b. wenn gegen den Erwählten einer der Fälle vorliegt, worin die Entlassung wider seinen Willen geschehen könnte (§. 7).

§. 6. Die Kirche im Ganzen, und jede Kirchengemeinde insbesondere, rechnet mit Zuversicht darauf, daß Jeder, der durch das Vertrauen seiner Brüder zu einem solchen Ehrenamte erwählt wird, sich durch sein Gewissen verpflichtet achte, es willig zu übernehmen, und aus demselben nur um nicht zu beseitigender Hindernisse willen austrete.

Dem angekündigten Willen des freiwilligen Austritts eines Kirchengemeinderaths darf nur ein freundlicher Zuspruch entgegen gesetzt werden, daß er sein Amt länger behalten möge. Der freiwillige Austritt kann daher zu jeder Zeit Statt finden.

§. 7. Das eintretende Glied des Kirchengemeinderaths wird von diesem nach dem vorliegenden Formular verpflichtet; es gelobt treue Erfüllung seiner Pflichten unter Gottes Beistand, und bekräftiget sein Gelübde durch Handschlag. Der Kirchen- oder Almosenrechner wird ausserdem noch von der weltlichen Behörde verpflichtet.

Dienstentlassung eines Kirchengemeinderathsgliedes findet wider seinen Willen Statt:

a. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;

b. wegen eines verurtheilenden Erkenntnisses zu peinlicher Strafe;

c. wegen Unsittlichkeit, wodurch ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist;

d. wegen anhaltender Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes und wegen Nichtachtung der heiligen Sacramente;

e. wegen mangelhafter Amtsführung, namentlich wegen Vernachlässigung der Sitzungen (§. 9), nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen. Diese Besserungsversuche sind zuerst ein in's Protocoll aufzunehmender und von dem Getadelten zu unterschreibender Verweis, mit ausdrücklicher Erklärung, daß er als Besserungsversuch gelten soll, sodann

das Androhen der Dienstentlassung, worauf im dritten Falle die wirkliche Entlassung folgt;

f. wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses.

Beim Kirchenrechner sind zerrüttete Vermögensverhältnisse ein Grund zur Einsprache gegen die Wahl (§. 5).

Das Erkenntniß über die Einsprache gegen die Wahl, oder auf unfreiwillige Dienstentlassung, steht, auch die Decanatspfarrei nicht ausgenommen, dem Decan der Diözese zu, vorbehaltlich des Recurses an die oberste Kirchenbehörde. Findet der Decan den Fall durch die ihm gemachten Vorlagen nicht zur Entscheidung reif, so kann er die nöthige weitere Untersuchung selbst führen, oder einen Pfarrer der Diözese damit beauftragen. Bei dringendem Verdacht ist in Dienstentlassungsfällen der Decan befugt, den Angeschuldigten während der Untersuchung von seinem Amte zu suspendiren.

§. 8. „Zweifacher Ehren werth sind die Aeltesten, die ihrem Amte wohl vorstehen," 1 Tim. 5, 17. Sie haben und verdienen öffentlichen Glauben, einen Ehrenplatz in der Kirche, und die Kirche, die einem Aeltesten nach fünfzehnjährigen wohlgeleisteten Diensten auch ein äußeres Zeichen ihrer Dankbarkeit darreicht, ehrt damit sich und den Wohlverdienten.

§. 9. Der Kirchengemeinderath versammelt sich in dem Kirchenzimmer, oder an einem andern schicklichen Ort, in der Regel alle Monat ein Mal, an fest dazu bestimmten Tagen, deren Auswahl sich nach dem Verhältniß der Gemeinde richtet. Ohne absolute Hindernisse kann sich weder der Pfarrer noch ein Kirchenältester von diesen Versammlungen dispensiren. Ausserordentliche Versammlungen läßt der Vorsteher des Kirchengemeinderaths ansagen.

§. 10. Jede wichtigere Sitzung, namentlich so oft ein neues Mitglied eingeführt wird, soll mit einem Gebet oder einem Votum, oder kurzer Anrede, eröffnet werden. Im Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorigen Sitzung verlesen, und bemerkt, was in Gemäßheit desselben geschehen ist, und zu den regelmäßigen Geschäften, als: der Untersuchung der von den Schullehrern monatlich einzureichenden Verzeichnisse der Schulversäumnisse, der Rückstände an Schul-

geld *) ꝛc. fortgeschritten. Jedes Glied des Kirchengemeinderaths trägt hierauf, was ihm entweder insbesondere obliegt, oder sich auf irgend eine Weise auf das Wohl der Gemeinde, theils in religiöser und sittlicher, theils in kirchenöconomischer Hinsicht, bezieht, vor, und nach brüderlicher Berathung oder Abstimmung wird darüber beschlossen. Ueber sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse wird von dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten, nicht jedoch von dem Schullehrer, ein, zwar die einzelnen Gegenstände darstellendes, doch bündiges, Protocoll geführt, und von sämmtlichen anwesenden Gliedern unterzeichnet.

Zu einer giltigen Berathung und Entscheidung des Kirchengemeinderaths ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, oder wo derselbe aus mehr als sechs Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte, erforderlich.

§. 11. Wie der Kirchengemeinderath überhaupt das Wohl der Kirchengemeinde zu erhalten und zu fördern trachtet, so verwaltet er insbesondere in derselben die Sittenanstalt. Indem er aber sich fest dabei in seinem kirchlichen Kreise hält, und wo es Noth thut, nur Ermahnung und Rüge anwendet, spricht er, wo diese nicht hinreichen, die weltliche Gewalt um ihr Einsehen und Zuthun an.

§. 12. In seinen Wirkungskreis gehören:

a. Aufsicht über die christliche Führung der Ehe und des Hausstandes, die Erziehung der Kinder und das gegenseitige Verhältniß der Herrschaften und des Gesindes;

b. Aufsicht über die Schulen, sowohl Werk- als Sonntags-, Industrie- und Abendschulen **), über das Verhalten der Lehrer und Schüler, so wie über die Verhältnisse und das Einkommen der Erstern ***);

---

*) Vergleiche die höchste Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. Mai 1834, §. 13, 14 u. 15, und das neue Schulgesetz vom 28. August 1835, §. 44, in Thl. III, S. 33 u. 246.

**) Nach der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, §. 20, werden diese Schulen Fortbildungsschulen genannt.

***) Vergleiche die Anmerkung bei §. 10.

c. Wachsamkeit über das Betragen der erwachsenen ledigen Jugend, und besonders über sich äußernde Unsittlichkeiten derselben, die zum Sittenverderben führen; über Ausgelassenheit in den öffentlichen Vergnügungen, Nachtschwärmerei, Trunkenheit, Händelsucht und Spielsucht;

d. eine väterliche Aufsicht über den Wandel aller Glieder der Gemeinde in jedem Lebensalter, und besonders Wachsamkeit, wo solche Laster sich zeigen, die der Gemeinde Aergerniß geben; verdächtiges Beisammenwohnen unverheiratheter Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung, gotteslästerliche Aeußerungen oder sündliches Fluchen und Schwören, Afterreden und Verläumden, Ueppigkeit und Schwelgerei, Unehrlichkeit und Wucher u. s. w.;

e. Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage nach den darüber ausgesprochenen Gesetzen;

f. besondere Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Geräthe, so wie über Anstand, Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowohl in- als ausserhalb der Kirche, in den Straßen, öffentlichen und Privathäusern des Orts;

g. Aufsicht über die Unterstützung und christliche Besorgung der Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, damit dieser wichtige Theil des Kirchengemeindeamtes zum Segen der Gemeinde gehörig verwaltet werde. Er bestellt also aus seiner Mitte einen Almosenrechner (§. 4), controlirt die laufenden Einnahmen vom Kirchenopfer, verwendet dieselben in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, hört die von demselben nach einem einfachen Formular gefertigte Rechnung ab, und richtet sich im Uebrigen darin nach den gegebenen Verordnungen des Staats und der geistlichen Behörden.

Die Competenz des Kirchengemeinderaths hinsichtlich der Verwaltung der unter seiner Aufsicht stehenden Localfonds ist durch eine besondere Verordnung bestimmt *).

§. 13. Diese väterliche Aufsicht erstreckt sich über alle Glieder der Gemeinde, und wo es der Kirchengemeinderath

*) Vergleiche die höchste Verordnung vom 22. Mai 1834 (Reg. Blatt vom Jahr 1834, Nro. 24) in Thl. I, S. 334.

für nothwendig erachtet, weiset er zu diesem Zwecke seinen Gliedern besondere Districte der Gemeinde an, um dadurch zu einer desto klarern Kenntniß des sittlichen Zustandes derselben zu gelangen.

§. 14. Wenn der Kirchenälteste in der Gemeinde einen sittlichen Fehler bemerkt, hat er vorerst den Pfarrer davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser sein Seelsorgeramt ausübe. Sollte sich davon keine gesegnete Wirkung ergeben, sollte selbst die durch einen erbetenen Ausschuß von zwei oder drei der ältesten Glieder des Raths geschehene Ermahnung fruchtlos bleiben, und das fernere Betragen eines Fehlenden der Gemeinde Anstoß geben, so hat der Pfarrer oder Kirchenälteste dem versammelten Kirchengemeinderathe davon die Anzeige zu machen, der, wenn er es für nöthig erachtet, den Fehlenden vor sich ladet.

In der Regel geschieht davon noch keine Erwähnung im Protocoll; sollte es jedoch in einzelnen Fällen, um der Folge willen, für nöthig erachtet werden, so ist es auf eine schonende Art zu thun, und alles zu verhüten, was ohne Noth die Personen blos gibt.

§. 15. Mit freundlichem Wort und ernster Ermahnung hat der Kirchengemeinderath dahin zu arbeiten, daß der Fehlende in sich gehen, sein Unrecht erkennen und zur wahren Reue und Besserung bewogen werden möge. Finden diese Mittel keinen Eingang, so bringt der Kirchengemeinderath die Sache zur Kenntniß der Kirchenvisitation, damit bei dieser nochmals alle Kraft des Wortes und der Ermahnung an dem Fehlenden angewendet werde.

§. 16. Wo etwa an die Stelle jener Vorladung und mündlichen Ermahnung, zur leichtern und gesegnetern Wirksamkeit der Einschreitung des Kirchengemeinderaths, zuerst eine schriftliche Ermahnung, und dann eine mündliche Wiederholung derselben durch eine aus dem Kirchengemeinderath gewählte Deputation von zwei bis drei Personen eintreten könne, bleibt dem gewissenhaften Entscheide desselben überlassen.

§. 17. Wie nun dieser Kirchenordnung alle Glieder der Kirchengemeinde jedes Standes unterworfen sind, so auch die einzelnen Glieder des Kirchengemeinderaths, ja selbst Personen des geistlichen Standes, ohne Ausnahme.

§. 18. Hat der Kirchengemeinderath die ihm zustehenden Mittel des Wortes und der Ermahnung treulich angewendet, und es zeigen sich dennoch in der Gemeinde Fehler und Laster, die, um ein größeres Unheil zu verhüten, der Strafe bedürfen, z. B. einreißende Schulversäumnisse aus offenbarer Schuld der Eltern, muthwillige Störung der Sonn- und Festtagsfeier, auffallende, den Frieden und sittlichen Zustand des häuslichen Lebens gefährdende Vergehungen von Ehegatten, herangewachsenen Kindern oder Dienstboten, oder überhaupt einzelne fortwährende Unsittlichkeiten und Ausschweifungen, so zeigt der Kirchengemeinderath der weltlichen Obrigkeit an, daß er bereits alle in seinem Wirkungskreise liegenden Besserungs- und Sicherungsmittel angewendet habe, und wie er von derselben gedeihliche Einwirkung erwartet, so hat er auf den Erfolg seiner Anzeige ein aufmerksames Auge zu richten, und, wenn es dessen Noth thun sollte, weitere höhere Unterstützung in den geeigneten Wegen nachzusuchen.

§. 19. Sind alle väterlichen und oft wiederholten Ermahnungen, sind alle freundlichen und ernsten Versuche des Kirchengemeinderaths, einen verstockten Sünder zu bessern, der in Worten und Werken eine entschiedene Verachtung des Göttlichen an den Tag gelegt, und durch sein Exempel die Gemeinde selber gefährdet, fruchtlos geblieben, so hat der Kirchengemeinderath von diesem traurigen Falle die oberste Kirchenbehörde in Kenntniß zu setzen, damit, wenn auch sie alle in ihrem Bereiche stehenden Mittel der Besserung vergebens angewendet hat, nun nach den bestehenden Gesetzen gegen denselben entschieden und verfahren werde.

§. 20. Die kluge und umsichtige Amtsverwaltung der Kirchengemeinderäthe ist besonders da erforderlich, wo die Einwohner eines Orts aus Gliedern beider christlichen Kirchen bestehen. Sollte an solchen die öffentliche kirchliche Ordnung

überhaupt, und an Sonn-, Fest- und Bettagen *), insonderheit von katholischen Einwohnern allein, gestört oder Anstoß und Aergerniß gegeben werden, so wendet sich der evangelische Kirchenvorstand zuvörderst mit seinem schriftlichen Ansuchen um gedeihliches kirchenamtliches Einsehen an den katholischen Kirchenvorstand, oder, wenn sich kein solcher im Orte befände, an die nächste weltliche polizeiliche Behörde, und, Falls dieses ohne Wirkung bliebe, durch seine nächst vorgesetzte geistliche an die weitere höhere weltliche Behörde.

Sind Personen von beiden Kirchen in solchen Fällen kirchengesetz- und kirchenpolizeiwidriger Ereignisse betheiligt, z. B. in gemischten Ehen, so versucht der evangelische Kirchenvorstand mit dem katholischen einen amtsbrüderlichen Zusammentritt zur Erledigung der Sache.

Findet ein solcher nicht Statt, oder ergibt er keinen erwünschten Erfolg, so tritt auch hier die polizeiliche Aufsicht mit deren bemerkten Schritten ein. Doch bleibt es die Pflicht des evangelischen Kirchengemeinderaths, in allen solchen Fällen gemischter Art, in welchen er den evangelischen Theil für schuldig hält, seinen stillen Weg des Wortes und der Ermahnung an denselben fort zu gehen. Ganz hiernach sind auch die in gemischten Ehen vorkommenden Schulversäumnisse **) zu behandeln, und in der Regel das jeweilige Familienhaupt als schuldiger Theil anzusehen.

§. 21. Das ist der Aeltesten wichtig und ehrwürdig Amt; und wenn an sie vor Allen das apostolische Wort ergeht: „Hat Jemand ein Amt, so warte er des Amtes; regieret Jemand, so sey er sorgfältig; übt Jemand Barmherzigkeit, so thue er's mit Lust“ (Röm. 12, 7, 8): so kommt es allen Gliedern der Gemeinde zu, nicht allein „in der Furcht Gottes untereinander

---

*) Nach dem höchsten Orts genehmigten Antrag der Generalsynode vom Jahr 1834 (Hauptbericht pag. 9, A. 1) sind die (vierteljährlichen) Bettage aufgehoben. Thl. III, a. a. O.

*) Vergleich die höchste Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. Mai 1834, §. 13, 14 u. 15. Thl. III, a. a. O.

unterthan zu seyn" (Eph. 5, 21), willig sich in die Anordnungen der Aeltesten zu fügen, und ihren Ermahnungen Gehör zu geben, sondern auch "allzeit für sie zu beten, daß Gott sie würdig mache ihres Berufes, auf daß auch durch sie gepriesen werde der Name unsers Herrn Jesu Christi" (2 Theff. 1, 11, 12).

Beilage I.

Wahl der Glieder des Kirchengemeinderaths.

§. 1. Die Glieder des Kirchengemeinderaths werden bei unmittelbar von den Gemeinden ausgehenden Wahlen durch relative Stimmenmehrheit in der Art gewählt, daß der Gewählte wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten haben muß. Geschieht die Wahl durch einen Wahlausschuß, so wird absolute Stimmenmehrheit erfordert.

§. 2. Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Stimmenzahl, so wird zu einer ferneren Wahl geschritten, und dabei so verfahren, wie unten, §. 12, vorgeschrieben ist *).

§. 3. Der Wahlausschuß wird durch relative Stimmenmehrheit gewählt, und besteht in Gemeinden von 301 — 800 stimmfähigen Gliedern aus 20, in Gemeinden von 801 — 1200 Stimmfähigen aus 30, in Gemeinden von 1201 und darüber stimmfähigen Gliedern aus 40 Wahlmännern.

§. 4. Der Wahlausschuß erneuert sich alle acht Jahre. Um ihn stets vollzählig zu erhalten, rücken in, zwischen der regelmäßigen Erneuerungszeit eintretenden Vacaturen Diejenigen, welche bei der abgehaltenen Wahl nach den Ernannten die meisten Stimmen erhielten, nach der Ordnung der Stimmenmehrheit in die offen werdenden Stellen als Ersatzmänner ein.

---

*) Der angerufene §. 12 findet sich Thl. III, S. 153.

§. 5. Acht bis vierzehn Tage vor der Wahl ergeht eine belehrende Aufforderung von der Kanzel an sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder, wobei denselben der Ort, wo, und die Zeit, binnen welcher die Abstimmung zu geschehen hat, zu eröffnen ist.

§. 6. Haben bei der Wahlhandlung nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt, so wird zur Fortsetzung des Wahlacts ein zweiter und letzter Wahltermin anberaumt und die Ausgebliebenen werden namentlich zum Erscheinen aufgefordert.

§. 7. Die Wahl wird in der Kirche, oder an dem gewöhnlichen Versammlungsort des Kirchengemeinderaths, vorgenommen. Der Pfarrer leitet sie mit dem ältesten und jüngsten Gliede des Kirchenvorstands, als Urkundspersonen, mittelst Aufnahme der Stimme eines Jeden zu Protocoll. Den Protocollführer erwählt der Kirchengemeinderath. Am Ende des Protocolls wird das Resultat der Wahl bemerkt, solches dem Gewählten eröffnet, seine Erklärung zu Protocoll genommen, und dieses endlich von dem Pfarrer und den Urkundspersonen unterzeichnet.

§. 8. Nach geschehener und angenommener Wahl werden die Erwählten der Gemeinde bekannt gemacht. Jedes Gemeindeglied ist befugt, innerhalb acht Tage, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, Einsprache aus anzugebenden und nachzuweisenden Gründen gegen die Wahl zu erheben und zu Protocoll zu geben.

§. 9. Ist die achttägige Frist umlaufen, so wird das Protocoll zur Genehmigung und zum Erkenntniß über die gemachte Einsprache an das Decanat eingesendet. In Decanatspfarreien genehmigt und verwirft der Decan selbst die Wahl. Gegen den Ausspruch des Decans haben der Gewählte sowohl als die Glieder der Gemeinde den Recurs an die oberste Kirchenbehörde. Nach erfolgter Genehmigung werden die Erwählten vor der gesammten Gemeinde in ihr Amt eingewiesen, was durch Verkündigen von der Kanzel, oder auch durch Vorstellung vor dem Altare geschehen kann.

§. 10. Die Stellen des Kirchengemeinderaths, welche im Laufe eines Kirchenjahrs erledigt worden sind, sollen mit dem Anfange des neuen Kirchenjahrs wieder besetzt werden. Die Verkündigung der vorzunehmenden Wahl hat an einem der ersten vier Sonntage des Kirchenjahrs zu geschehen. Zu einer frühern und unverzüglichen Wiederbesetzung der erledigt gewordenen Stellen wird nur dann geschritten, wenn die Zahl der Glieder des Kirchengemeinderaths so weit herab sinkt, daß eine giltige Berathung nicht mehr Statt finden kann.

Beilage II.

Die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinderaths betreffend.

Bei dem ersten Eintritte des Neuerwählten in den Kirchengemeinderath macht ihn der Vorsteher desselben vordersamst auf die Wichtigkeit des übernommenen Amtes aufmerksam, überreicht ihm sodann ein Exemplar der Kirchengemeindeordnung, und verpflichtet ihn durch folgende, jedesmal von einem Geistlichen in dem Rathe vorzulesende Formel:

„Ihr sollt mittelst abzulegender Handtreue geloben, daß ihr als Mitglied des Kirchengemeinderaths diese euch zugestellte Ordnung und Instruction nach ihrem ganzen Inhalte euch genau bekannt machen, diese, wie auch alle bereits ergangenen und noch ergehenden landesherrlichen Kirchenpolizeigesetze und Ordnungen nach bestem Wissen und Gewissen beobachten, mithin nicht nur mit allem Fleiß darauf sehen wollet, daß die zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Tage unter und nach der Kirche still und heilig zugebracht, und aller Unfug sowohl in den öffentlichen Wirths- und andern Häusern dieser Art, als auch in den Privatwohnungen, so viel an euch ist, vermieden werden; sondern auch überhaupt auf sämmtliche Inwohner des Kirchenspiels, ohne Unterschied des Standes und Alters, wie auch auf das öffentliche Betragen der Fremden, ein aufmerksames Auge haben wollet, damit kein Laster

herrschend, das Gute befördert, und Tugend und Gottseligkeit immerhin ausgebreitet werde; daß ihr aus Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit Niemandes schonen, sondern unpartheiisch und ohne Nebenabsichten, und eben so wenig aus Abneigung oder Feindschaft und Rache dem Vorsteher des Kirchengemeinderaths, und diesem selbst, alles anzeigen wollet, was ihr der christlichen Sitte und Zucht, so wie den Kirchengesetzen Zuwiderlaufendes bemerket, oder sonst in zuverlässige Erfahrung bringet, wie ihr solches vor Gott, euerm Gewissen und der Kirchengemeinde, in deren Namen und aus deren Auftrag ihr mit dem Vertrauen derselben zu handeln habt, jetzt und einst am Tage der Rechenschaft, so wie vor euerm gnädigsten Fürsten und Landesherrn, zu verantworten euch getrauet, auch über alle Verhandlungen des Kirchengemeinderaths in vollem Rathe, oder in einzelnen Abtheilungen desselben, gewissenhafte Verschwiegenheit beobachten wollet."

Hierauf fährt der Vorsteher des Raths fort:

„Daß ihr dieses thun wollet, darüber gebet Handtreue."

Der Neuaufgenommene reicht ihm die rechte Hand, und spricht demselben folgende, ihm vorgesprochene Worte nach:

„Das Vorgelesene verspreche ich mit dem gnädigen Beistand Gottes als Christ und ehrlicher Mann nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen."

Wird ein neugewählter Almosen- oder Stiftungsrechner, so fern derselbe zugleich Mitglied des Kirchengemeinderaths ist (§. 4), eingeführt, so ist nach

„in zuverlässige Erfahrung bringt"

noch hinzu zu setzen:

„auch das euch anvertraute Almosen und Kirchenvermögen redlich und treu verwalten wollet."

b. Competenz und Verantwortlichkeit einzelner Kirchengemeinderäthe betreffend.

M. d. J. v. 29. April 1834, Nr. 4197.

Der evangelischen Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 11. v. M., Nro. 2273, in Sachen des Pfarrcanditaten

N. gegen Pfarrvicar N. zu N., Ehrenkränkung betreffend, unter Rückanschluß der Acten, erwiedert:

Man ist mit der evangelischen Kirchensection der Ansicht, daß ein Administrativbeamter, sey er ein geistlicher oder ein weltlicher, wegen dessen, was er vermöge seines Amtes thut, weder auf Entschädigung noch auf Genugthuung gerichtlich belangt werden könne, ehe seine vorgesetzte Dienstbehörde die angefochtene Amtshandlung für rechtswidrig erklärt hat, da sonst der Richter sich einer Kenntniß über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung der Administrativgewalt aneignen und eben damit die Administrativgewalt an sich ziehen würde. Dieß vorausgesetzt, kann ein Mitglied des Kirchengemeinderathes wegen dessen, was es bei den kirchengemeinderäthlichen Verhandlungen zum Zwecke der Ausübung des dem Kirchengemeinderath zustehenden Censuramtes geäußert hat, vor dem Civilrichter nicht belangt werden, so lange nicht die obere Kirchenbehörde auf eine vorläufige dienstliche Untersuchung hin erkannt hat, daß das Mitglied des Kirchengemeinderaths bei seiner Aeußerung die Rechte und Pflichten seines Amtes überschritten, folglich nicht mehr als Autorität, sondern als Privatperson gehandelt habe.

B. Anordnungen, die mit der Vollziehung der Kirchengemeindeordnung in Verbindung stehen, oder dem Vorsteher des Kirchengemeinderaths zu wissen noth sind, um sein Benehmen zu leiten.

1) Armenpflege und Aufsicht.

M. d. J. v. 3. April 1837, Nro. 3240. Die Verpflichtung des Staats zur Armenversorgung.

Der Regierung des Mittelrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 17. März d. J., Nro. 5926, die Bitte der Wittwe des M. H. zu K., um weitere Unterstützung aus Staatsmitteln betreffend, erwiedert:

In den Fällen, in welchem dem Staate die Verpflichtung zur Armenversorgung obliegt, und namentlich in den im §. 78

des Bürgerannahmsgesetzes erwähnten Fällen, so wie auch bei nachgewiesener und von hier aus anerkannter Armuth der betreffenden Gemeinde, kann diese Unterstützungspflicht der Staats-, resp. Amtscasse nicht weiter ausgedehnt werden, als in denjenigen Fällen, wo die Armenversorgung der Gemeinde zur Last fällt, und aus der Gemeindecasse geleistet werden muß. Wenn daher im einzelnen Falle entschieden ist, daß die Unterstützungspflicht dem Staate obliegt, so ist der zu leistende Unterstützungsbetrag, mit Rücksicht auf obigen Grundsatz, nach den vorliegenden Local- und persönlichen Verhältnissen von der Kreisregierung fest zu setzen, und zugleich darüber, ob die Unterstützung nur ein- für allemal, oder ob sie periodisch, und auf wie lange, gegeben werden soll, Bestimmung zu treffen.

Hievon werden die übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

M. d. J. v. 1. Mai 1837, Nro. 4204. Die Armenunterhaltung in Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammen gesetzt sind, betreffend.

Den vier Kreisregierungen wird auf die von ihnen erhobenen Berichte, im Einverständniß mit der Mehrheit der geäußerten Ansichten, in Betreff der Armenunterhaltung in aus mehreren Orten zusammen gesetzten Gemeinden eröffnet:

Wenn alle zu einer Gemeinde gehörigen Orte, nach den §§. 144 u. 145 der Gemeindeordnung, nur eine gemeinschaftliche Gemeindeverwaltung haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kosten der Armenunterhaltung aus der gemeinschaftlichen Casse getragen werden müssen.

Auch wenn ein Nebenort wegen eigener Vermögens- oder getrennter Gemarkungsverhältnisse, nach §. 145 der Gemeindeordnung, noch eine besondere Ortsverwaltung hat, so fallen gleichwohl die Kosten der Armenunterstützung, nach der Verordnung vom 28. Mai 1810 (Regierungsblatt Nro. 22) und nach dem §. 1 des Bürgerannahmsgesetzes, auf den die Gemeinde im gesetzlichen Sinne bildenden Gesammtverband; allein nach dem §. 150 der Gemeindeordnung ist das Beitrags-

verhältniß der einzelnen Orte zu den Kosten des Gesammtverbands nur da, wo es nicht schon fest gestellt ist, erst neu zu reguliren.

Besteht daher in einer solchen zusammen gesetzten Gemeinde bereits die unbestrittene Uebung,, daß jeder Ort die ihm angehörenden Armen selbst unterhält, so ist dieß auch ein Verhältniß, nach welchem die Gesammtgemeinde die ihr obliegende Last der Armenunterhaltung unter die einzelnen Orte vertheilt, und es muß dabei, nach §. 150, sein Bewenden behalten, so lange nicht die Gesammtgemeinde über ein Anderes sich vereinbart, oder die Staatsbehörde aus besondern Gründen, wegen veränderter Umstände, weil etwa jene Uebung fernerhin nicht mehr ausführbar ist, die bisherige Uebung aufhebt, und hinsichtlich der Armenunterstützung eben so, wie hinsichtlich der andern Gesammtausgaben, das Steuercapital als Maaßstab der Vertheilung der Last aufstellt (Verk. Anz. Blt. d. M. Rh. Kr. 1837, Beil. 24).

M. d. J. v. 20. Okt. 1837, im Reg. Blt. 1837, Nro. 44, S. 391. Die Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Localanstalten betreffend.

Nach §. 38 des Gesetzes über Erwerbung des Bürgerrechts und die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dezember 1831 können von neu aufgenommenen Bürgern, und, nach dem §. 14, von solchen, welche das angeborene Bürgerrecht antreten, nach Gemeindebeschluß, mit Staatsgenehmigung, Beiträge zu Localanstalten gefordert werden.

Damit nun bei Genehmigung solcher Beiträge nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren werde, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Abgabe, welche, nach §. 38 des Bürgerannahmgesetzes vom 31. Dez. 1831, von neu aufgenommenen Bürgern da oder dort zu Localanstalten gefordert werden kann, ist eine Art von Einkauf in den Mitgenuß dieser Anstalt.

§. 2. Dieselbe richtet sich daher nach dem Betrage, welcher heraus kommt, wenn der Vermögensstock (das gesammte liegende und fahrende, rentable und nicht rentable Vermögen) der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger getheilt

wird; und sie soll, da der Einkauf kein Miteigenthumsrecht des Einzelnen, sondern nur eine Theilnahme am Genusse zur Folge hat, die Hälfte des genannten Betrags nicht übersteigen.

§. 3. Ueberdieß sollen, um die Aufnahme neuer Bürger nicht gegen die Absicht des Gesetzes zu sehr zu erschweren, die Beiträge, welche ein neu aufgenommener Bürger (zu einer einzelnen oder zu mehreren Localanstaltenim Ganzen) zu zahlen hat, in Städten über 3000 Seelen 50 fl., in andern Städten 40 fl., und in Landgemeinden 25 fl. nicht übersteigen.

§. 4. Ausnahmsweise können höhere Abgaben zu Localanstalten von neu aufgenommenen Bürgern nur in so fern gefordert werden, als dasjenige, was den im §. 2 oder den im §. 3 erwähnten Betrag übersteigt, nach §. 14 des Gesetzes auch von den das angeborene Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist.

Nur unter eben dieser Voraussetzung kann von den neu aufgenommenen Bürgern auch zu Gründung einer neuen Anstalt, welche noch keinen Fond hat, ein Beitrag gefordert werden.

§. 5. Die Beiträge Derjenigen, welche ihr angeborenes Bürgerrecht antreten, und somit auch diejenigen Summen, um welche, nach §. 4, das höchste Maaß der, nach §. 2 u. 3, sonst zulässigen Abgabe neu aufgenommener Bürger erhöht werden kann, sollen in keinem Falle mehr ausmachen, als was, nach §. 12 des Gesetzes vom 31. Dez. 1831, für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zur Gemeindecasse zu entrichten ist.

§. 6. Die Beiträge der einen wie der andern Art können nur in fixen Summen bestehen; sie dürfen weder nach dem Vermögen, noch nach sonstigen Verhältnissen des Aufzunehmenden oder des das Bürgerrecht Antretenden verschieden bemessen werden.

Namentlich darf dabei auch der Umstand, ob der Aufzunehmende eine Gemeindeangehörige oder eine Fremde heirathe, nicht berücksichtigt werden.

§. 7. Von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, können solche Beiträge, nach §. 14 und §. 38 des Gesetzes, nicht gefordert werden.

§. 8. Beiträge, welche schon vor dem Eintritt des neuen Bürgerannahmsgesetzes gesetzlich bestanden, also schon vor 1809 eingeführt waren, oder von 1809 bis 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung eingeführt wurden, sind aufrecht zu erhalten, wenn sie gleich den hier aufgestellten Grundsätzen widersprechen; nur können sie, nach §. 14 und §. 38 des Gesetzes, von Frauenspersonen nicht forterhoben werden.

§. 9. Beiträge, die von 1809 bis 1832 ohne die erforderliche Staatsgenehmigung eingeführt wurden, also noch nicht zu Recht bestehen, und alle jene, welche erst nach dem 23. April 1832 eingeführt worden sind, werden einer Revision unterworfen, und nach den obigen Grundsätzen nöthigenfalls reducirt, einstweilen jedoch, bis die neue Bestimmung erfolgt, forterhoben.

Reisekosten der Aerzte, wenn sie auswärtige arme Kranke behandeln.

Nach §. 8. der Medicinaltaxordnung vom 7. April 1836, Regierungsblatt 1836, Nro. 27, dürfen Sanitätsbeamte, welche für Haltung eines Dienstpferdes eine fixe Vergütung beziehen, statt ihres Aversums von 2 fl. 40 kr. für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgeld, nur ein Gulden in Anrechnung bringen, wenn sie vermögenslose auswärtige Kranke behandeln, und also die Reisekosten auf öffentliche Cassen kommen. Nach §. 12 dieser Ordnung kostet die Impfung eines Vermögenslosen nur 12 kr., welche von der Gemeinde oder von derjenigen öffentlichen Casse bezahlt werden, die zur Unterhaltung des Geimpften, im Falle seiner Dürftigkeit, verpflichtet ist *).

---

*) Die Aufnahme der oben erwähnten Ordnung liegt ausser den Grenzen dieses Buches. Eine Reflexion seye mir hier gestattet. Die neue Medicinaltaxordnung erhöhet die Gebühren der Aerzte auf eine Weise, welche befürchten läßt, es werde in Zukunft für den Mittelmann, welcher noch zur Zeit den öffentlichen Cassen nicht zur Last

Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder.

M. d. J. Ev. K. S. v. 8. Nov. 1836, Nro. 14,099. Erlaß der Direction des Vereins für Rettung sittlich verwahrloster Kinder vom 24. Okt. d. J., die Unterstützung von Seiten der Geistlichen betreffend.

Fiat Generale an sämmtliche Decanate ꝛc.

Es sey zwar schon unterm 14. Januar 1834, Nro 337, ein Erlaß von dießseitiger Stelle an sämmtliche Decanate

---

fällt, der Gebrauch der ordentlichen Aerzte ab- und die ärztliche Selbstbehandlung und Quacksalberei aufkommen. Denn die gesetzlichen Kosten können von dem Mittelmann nicht erschwungen werden, wenn er das Unglück hat, auch nur einmal im Jahr einen Kranken, eben nicht schwerer Art, unter seinen Familienangehörigen zu haben. Angenommen, der Taglöhner N. berufe den Physikus zu seinem kranken Kinde, welches an einem Exanthem darnieder liegt; die Genesung verzögert sich wegen hinzu getretenen hydropischen Erscheinungen, die der Arzt beseitigen muß. Der Herr Physikus hat nur einen Weg zu machen von drei Viertelstunden; im Ganzen ist zehenmal seine Gegenwart nöthig. Das Kindlein geneset, aber wundern darf es uns nicht, wenn der beklagenswerthe Vater, der zwar wenig, aber doch noch so viel Vermögen besitzt, daß er keiner öffentlichen Casse zur Last fällt, erbleicht, indem er seines Arztes Rechnung zur Hand nimmt. Sie kann gesetzlich betragen siebenunddreißig Gulden zwanzig Kreuzer. Für jeden Besuch auf den drei Viertelstunden entfernten Ort kann nämlich der Physikus rechnen: eine halbe Diät 2 fl., die Hälfte der Reisekosten, für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgeld 1 fl. 20 kr., für Bedienung — die Hälfte des Aversums mit 24 kr., also für jeden Gang 3 fl. 44 kr. Zwar sollen die Aerzte die Kosten repartiren, wenn sie mehrere Kranke in einem Orte auf ein und demselben Besuche behandeln. Allein an dieser Gunst des Zufalles kann es für den einzelnen Falle fehlen, wenn ich auch annehmen will, daß die Gewissenhaftigkeit unserer Aerzte in Repartirung der Kosten, je nach dem sie zwei, drei Patienten oder nur einen behandeln, keiner Controle bedürfe, welche darum in der Taxordnung auch nicht vorgesehen ist. Diese fremdartig scheinende Digression erlaubte ich mir nur darum, um Armenvorstände darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig die Beihülfe milder Fonds zur Bezahlung der Kosten für Aerzte seye, wenn es sich um die Behandlung von sogenannten Mittelleuten handle, die, aus Furcht vor den Kosten des geordneten Arztes, zu Quacksalbern hingeführt werden könnten. Leute auf dem Lande, d. h. solche, die drei Viertelstunden vom Physikus entfernt wohnen, stehen in ungemeinem Nachtheil gegen Städter und Amtsorte.

und Pfarrministerien ergangen, einen so wohlthätigen und edlen Zweck, als vorliegender ist, zu unterstützen, und es seyen auch bereits von den meisten Decanaten und Geistlichen Beiträge eingekommen; allein da der Verein zur Rettung verwahrloster Kinder jetzt eine festere Grundlage erhalten, und bereits in Durlach ein Haus nebst Garten zur Aufnahme von verwahrlosten Kindern gemiethet, dabei die Absicht habe, in dem Grade, als seine Mittel zunehmen, in jedem Regierungsbezirke des Landes ein ähnliches Haus zu erwerben: so sey nunmehr der Zeitpunct da, wo alle Menschenfreunde sich aufgefordert fühlen müssen, den offenbar edlen und keineswegs für Carlsruhe, sondern für das ganze Land berechneten Zweck nach Kräften zu unterstützen, und man ladet die Geistlichen daher ein, nicht nur selbst die wärmste Theilnahme an den Tag zu legen, sondern in ihrer Umgebung zu wirken, daß diese Theilnahme allgemein werde; auch der geringste jährliche Beitrag, und auch die geringste sonstige Unterstützung wird mit gebührender Erkenntlichkeit an- und aufgenommen werden.

Waisen, Gesuche um Beneficien.

a. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 19. April 1836, Nro. 8632, im Anz.Blt. d. M. Rh. Kr. 1836, Nro. 38, S. 341. Die Vertheilung der Waisenbeneficien betreffend.

Die großherzogliche evangelische Kirchen-Ministerialsection hat, mit Bezug auf die in scriptis erlassene Verfügung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1828, Nro. 1217, und unter Anschluß einer Nachweisung über diejenigen Orte, welche an dem Baden-Durlachischen Waisenfond zu participiren haben, von welcher eine Abschrift hier anliegt, nachstehende Anordnung getroffen:

1) Die Pfarrer und Bürgermeister der berechtigten Orte stellen, unter Beizug der Waisenrichter, je am 1. April und 1. Okt. die mit allegirtem Ministerialerlaß vorgeschriebene Tabelle auf, und übergeben solche dem betreffenden Bezirksamt.

Da an den seitherigen Vorlagen mancherlei Mängel gerügt werden mußten, so werden folgende Grundsätze zur genauen Befolgung bezeichnet:

a. Ausgeschlossen von dem Genusse an Waisenbeneficien bleiben alle Orte, welche nicht in beiliegender Nachweisung aufgeführt sind.

b. Ausgeschlossen bleiben in den berechtigten Orten: Kinder, welche der katholischen Confession angehören; Kinder evangelischer Religion, welche das 14. Jahr überschritten haben, und uneheliche Kinder; ferner alle Kinder, deren Vater lebt und anwesend ist, dann solche, die bereits Beneficien besitzen, endlich diejenigen, welche nicht ganz mittellos sind.

c. Der Vermögensstand der Competenten ist daher genau zu erheben und in der Tabelle vorzulegen. Da jedoch ein geringes Vermögen nicht in Anschlag kommen kann, wenn die Mutter oder deren Kinder, durch Krankheit verhindert, nichts verdienen können, so ist das Geeignete in der Collonne „Bemerkungen" aufzunehmen;

d. wenn sich die Mutter wieder verehelicht hat, und dadurch in den Stand gesetzt wird, ihre Kinder ohne Beihülfe aus dem Waisenfond zu ernähren;

e. die Angabe, ob die Familien anderweite Unterstützung beziehen oder nicht, darf bei der Darstellung der Vermögensverhältnisse nie fehlen.

f. In der Regel erhält von mehreren Kindern nur eines, und immer das älteste, ein Beneficium. Sobald dieses durch den Tod oder Alter austritt, kann das nächstfolgende in Vorschlag gebracht werden.

Nur in ganz besondern dringenden Fällen können mehrere Kinder einer Familie zu gleicher Zeit Beneficium erhalten.

g. Der Taufnahme des Vaters und die Geburtstage der nicht „als Competenten" eingeschriebenen Kinder unter 14 Jahren müssen in der Tabelle enthalten seyn.

h. Die Tabellen sind von dem Pfarrer, Bürgermeister und Waisenrichter zu unterzeichnen;

i. sind in einem Orte keine bezugsberechtigten Waisen vorhanden, so ist darüber in der vorgeschriebenen Zeit Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

Die Bezirksämter durchgehen die Tabellen, mit Rücksicht auf die vorstehenden Punkte a — h inclusive, und lassen etwaige Mängel sogleich verbessern.

Fehlende Tabellen oder Berichte werden durch sie eingefordert.

Nach Verlauf von drei Wochen legen sie die rectificirten Tabellen der Regierung des Mittelrheinkreises vor, welche dieselben durch ihre Revision einer genauen Prüfung unterwerfen, die darin noch enthaltenen Fehler verbessern lassen, und nach vier Wochen hieher vorlegen wird.

Alle Waisen aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach und den Herrschaften Lahr, Lichtenau und Mahlberg, evangelischen Antheils, welche in die neu errichtete Waisenanstalt in Lichtenthal aufgenommen werden, können aus dem allgemeinen Waisenfond keine Unterstützung mehr ansprechen. Man wird deßhalb jährlich ein Verzeichniß derselben erheben, und bei der Beneficien-Vertheilung darauf Bedacht nehmen, Falls dieß nicht schon in den Tabellen geschehen seyn sollte.

Die betreffenden großherzoglichen Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirkes werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Nachweisung über diejenigen Orte, welche an dem Baden-Durlach'schen Waisenfond zu participiren haben.

I. Vorzüglich berechtigte Orte, welche ihre Capitalien abgetreten haben.

Amt Carlsruhe: Blankenloch, Eggstein mit Schröck, Graben, Hagsfeld, Hochstetten, Knielingen, Liedolsheim, Linkenheim, Rintheim, Rüppur, Rusheim, Spöck, Staffort, Teutschneureuth.

Oberamt Durlach: Auerbach, Berghausen, Grötzingen, Kleinsteinbach, Singen, Söllingen, Spielberg, Wilferdingen, Wolfartsweier.

Oberamt Pforzheim: Bauschlott, Brötzingen, Büchenbronn, Darmsbach, Dietenhausen, Dillstein, Eisingen, Ellmendingen, Eutingen, Dietlingen, Huchenfeld, Ispringen,

Langenalb, Niefern, Nöttingen, Obermutschelbach, Weiler, Weisenstein.

Bezirksamt Bretten: Dürrenbüchig und Stein.

Bezirksamt Schopfheim: Dossenbach, Eichen, Endenburg, Fahrnau, Gersbach, Gündenhausen, Tegernau, Gresgen, Sallneck, Weitenau, Wiechs, Wies, Hausen, Maulburg, Raitenbach, Wiesleth, Neuenweg, Hasel.

Bezirksamt Lörrach: Linzen, Blansingen, Brombach, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Hagen, Hägelberg, Haltingen, Hauingen, Hertingen, Höllstein, Hölzen, Hüsingen, Kirchen, Kleinenkems, Märkt, Lörrach, Mappach, Oettingen, Riedlingen, Rümmingen, Schallbach, Steinen, Tannenkirch, Thumringen, Tüllingen, Weil, Winterweiler, Wittlingen, Wollbach, Candern, Hammerstein.

Bezirksamt Müllheim: Auggen, Badenweiler, Britzingen, Buggingen und Bettberg, Feldberg, Feuerbach, Hügelheim, Lauffen, Mahlburg und Vogelbach, Marzell, Müllheim, Niedereggenen, Obereggenen.

Bezirksamt Staufen: Gallenweiler.

Bezirksamt Breisach: Bikensohl, Bischoffingen, Ihringen und Leiselheim.

Stadtamt Freiburg: Haßlach.

Landamt Freiburg: Mengen, Opfingen, Schallstadt, Thiengen, Wolfenweiler.

Oberamt Emmendingen: Bahlingen, Bözingen, Collmarsreuthe, Denzlingen, Eichstetten, Keppenbach, Köndringen, Maleck, Malterdingen, Mundingen, Emmendingen, Nieder-Emmendingen, Bottingen, Ottoschwanden, Serau, Theningen, Vörstetten, Wasser, Windenreuthe.

Bezirksamt Kenzingen: Weisweil, Wagenstadt, evang. Antheil, Broggingen, Tuschfelden.

Bezirksamt Ettenheim: Kippenheimerweiler, Mahlberg, Schmieheim, Kippenheim.

Oberamt Lahr: Lahr, Dinglingen, Dundenheim, Friesenheim, Hugsweier, Ichenheim, evang. Antheil, Kürzel und Schutterzel, Langenwinkel, Sulz, evang. Antheil, Mietersheim, Ottenheim.

Oberamt Offenburg: Altenheim.

Bezirksamt Kork: Kork, Auenheim, Eckartsweier, Hesselhurst, Hohnhurst, Legelshurst, Neumühl, Odelshofen, Sand mit Neuhaus, Willstett und Auerbach *).

Bezirksamt Rheinbischofsheim: Bischofsheim, Bodersweier, Diersheim, Freistett, Grauelsbaum, Helmlingen, Holzhausen, Leutesheim, Lichtenau, Linx, Memprechtshofen, Muckenschopf, Hausgereuth, Scherzheim, Zierolshofen.

II. Nachberechtigte Orte, welche ihre Capitalien nicht abgetreten haben.

Amt Carlsruhe: Carlsruhe, Friedrichsthal, Mühlburg, Welschneureuth.

Oberamt Durlach: Aue, Durlach, Hohenwettersbach, Langensteinbach, Königsbach.

Oberamt Pforzheim: Dürrn, Göbrichen, Ittersbach, Pforzheim.

Oberamt Bruchsal: Helmsheim.

Amt Bretten: Münzesheim, Sprantthal, Wössingen.

Amt Schopfheim: Schopfheim.

Amt Lörrach: Krenzach.

Bezirksamt Müllheim: Dottingen, Sulzburg.

Bezirksamt Staufen: Ballrechten, ist jedoch katholisch, und wird cessiren.

Bezirksamt Breisach: Königschaffhausen.

Bezirksamt Waldkirch: Prechthal.

Oberamt Emmendingen: Ober- und Niedergrombach, Nimburg, Zaismatt.

b. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 20. Sept. 1836, Nro. 21,930. Reprod. acta. Die wegen Gesuchen um Waisenbeneficien ergangenen Vorschriften betreffend.

An die großherzogl. Ober- und Bezirksämter zu erlassen.

Ueber die Vorlagen wegen Vertheilung der Baden-Durlach'schen Waisenbeneficien auf den 23. April 1836, sind von großherzogl. evangel. Kirchenministerialsection nachgenannte Ausstellungen gemacht worden, als:

1) Es kamen uneheliche Kinder in Antrag;

---

*) Dem Herausgeber ist kein Auerbach bekannt, welches mit Willstätt verbunden wäre.

2) eben so ältere als vierzehnjährige;
3) eben so bereits mit Beneficien bedachte;
4) eben so solche, deren Geschwister eingewiesen sind, ohne daß ganz besondere Noth die Aufnahme mehrerer einer Familie rechtfertigte;
5) eben so Personen mit Vermögen bis zu 400 fl.
6) eben so Kinder lebender und nicht vermißter Väter;
7) oft sind wieder ganze Waisenfamilien in die Reihe der Competenten gestellt worden, obgleich (4 oben) in der Regel nur ein Kind derselben Familie eintreten kann;
8) gar häufig wurde statt des ältesten der Berechtigten das jüngste dahin gesetzt;
9) Geburtstage unversorgter Geschwister fehlten wieder mitunter;
10) das vorgeschriebene Tabellenformular ist nicht immer vollständig beibehalten und ausgefüllt worden;
11) die Aufstellung geschah nicht überall in gesetztem Termin;
12) die Unterzeichnung von Pfarrer, Bürgermeister und Waisenrichter war nicht überall vollständig;
13) von vielen berechtigten Orten mangelt die Tabelle oder der Bericht darüber, daß keine Competenten im Orte sind;
14) abermals haben sich Aemter mit den abgeschafften Amtstabellen befaßt, dagegen aber die Prüfung und Berichtigung der Ortstabellen unterlassen;
15) abermals wurden Erläuterungen durch Berichte gegeben, während alles, was zur Sache gehört, in den Ortstabellen eingetragen werden soll;
16) so selten, wie früher, ist des Gesundheitszustandes der Mutter und Kinder, oder des Alters der Erstern gedacht;
17) häufig fehlt die Erklärung über den Bezug einer anderweiten Unterstützung.

Das großherzogliche Bezirksamt wird daher veranlaßt, Unregelmäßigkeiten der angezeigten Weise, in wie fern sie in dem dortigen Amtsbezirk vorkommen, zu steuern, und zu diesem Ende das Formular der Anmeldungstabelle, nebst den ergangenen Verordnungen, neuerdings zur Kenntniß der

Pfarr- und Bürgermeisterämter und Waisenrichter aus den berechtigten Orten zu bringen.

c. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 9. Nov. 1836, Nro. 25,920.

Erlaß großherzogl. Kirchenministerialsection vom 28. v. M., Nro. 13,594, womit dieselbe, in Bezug auf die Vertheilung der Waisenbeneficien pro $18^{35}/_{36}$, anher eröffnet: Es kommen so selten Abgänge wegen Wiederverehelichung der Mutter, Auswanderungen und Ableben der Kinder vor, daß man besorgen muß, es möge mancher unrichtige Fortbezug mit unterlaufen.

Das großherzogliche Amt N. erhält hievon Nachricht, um nach Maaßgabe der im Anzeigeblatt bekannt gemachten dieß-seitigen Verfügung vom 19. April 1836, Nro. 8632, und der in scriptis erlassene Weisung vom 20. September l. J., Nro. 21,930, die Pfarr- und Bürgermeisterämter zur sorgfältigsten Führung der Tabelle, bezüglich auf die oben angedeutenden Veränderungen, anzuhalten.

d. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 25. Nov. 1836, Nro. 27,147, im Anz. Blt. dieses Kr., Nro. 98, S. 831. Die Auszahlung der Waisenbeneficien betreffend.

Die großherzogl. evangelische Kirchenministerialsection hat sich, nach einem Erlaß vom 21. October, Nro. 13,262, die Ueberzeugung verschafft, daß es mit vieler Mühe und Gefahr wegen Verlust für die Verrechner der Waisencassen verbunden ist, an die einzelnen Individuen selbst die Zahlung zu leisten, und auch selten die Bescheinigungen dafür genügend gefertigt werden, und daher die Anordnung getroffen, daß die Versendung fraglicher Unterstützungsgelder künftig durch die Kirchengemeinderäthe an die Beneficaten geschehe, von erstern die Bescheinigungen ertheilt, und insbesondere auch darüber die erforderliche Controle geführt werde, daß bei Wiederverehelichung der Mütter, Auswanderung und Ableben der Kinder der Fortbezug sistirt und der Abgang vorgemerkt wird.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden hiedurch von dieser Anordnung mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, die Kirchengemeinderäthe zu erinnern, daß es in ihrer Pflicht liege, dafür zu wachen, daß die Beneficien auch zweckmäßig für die Waisen verwendet werden.

e. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 15. Dez. 1836, in Anz. Blt. dieses Kr. Nro. 103, S. 875.

Uebersicht

über den Vermögensstand, die Einkünfte und die Ausgaben des Baden-Durlach'schen Waisenfonds nach dem Stand auf den 23. April 1836.

Particular-Verrechnungen.	Vermögen.		Einkünfte. Zinsen.		Einkünfte. Collecte.		Einkünfte. Summe.		Ausgaben. Lasten und Verwaltungskosten		Ausgaben. Beneficien.		Ausgaben. Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Pforzheim	9170	27½	372	23	163	7	535	30	54	58	506	28	561	26
2) Vereinigte Verrechnungen: Carlsruhe, Durlach, Stein	32322	30½	1601	36	146	54½	1748	30½	233	23	1212	19	1445	42
3) Rheinbischofsheim . .	4866	43	232	6	70	24	302	30	30	15	541	16	571	31
4) Lahr	7077	58½	321	8	112	51	433	59	29	1	391	36	420	37
5) Emmendingen	25786	54	1259	17	100	38	1359	55	62	53	705	32	768	25
6) Freiburg	504	29	20	—	25	37	45	37	2	25	40	—	42	25
7) Müllheim	13	22	—	—	72	13	72	13	10	31	168	32	179	3
8) Lörrach	1717	48½	89	19	141	22½	230	41½	11	30	476	1	487	31
Summa	81460	13	3895	49	833	7	4728	56	434	56	4041	44	4476	40

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landalmosen.

Reg. d. M. Rh. K. v. 28. Dez. 1836, Nro. 29,650, im Anz. Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nr. 1, S. 1. Die Vertheilung der Landalmosengelder für das Jahr vom 23. April 1836/37 betreffend.

Die für das Rechnungsjahr vom 23. April 18³⁶/₃₇ disponiblen Landalmosengelder von 585 fl. 57 kr. wurden, nach Vorbehalt des Viertheils ad 146 fl. 29¼ kr., zur unmittelbaren dießseitigen Disposition folgendermaaßen unter die betreffenden Aemter des Mittelrheinkreises, nach Verhältniß der Bevölkerung der anspruchsberechtigten Gemeinden, reparirt, und der Landalmosencasse Carlsruhe zur Auszahlung Ermächtigung ertheilt:

	fl.	kr.
Bezirksamt Bretten	11	25½
Landamt Carlsruhe	100	52½
Oberamt Durlach	46	9
Bezirksamt Kork	62	48
Oberamt Lahr	43	6¾
Oberamt Offenburg	11	15¾
Oberamt Pforzheim	90	27¾
Bezirksamt Rheinbischofsheim	73	22½
Zusammen	439 fl.	27¾ kr.

Dasselbe Resultat wird im Anzeigeblatt 1838, Beil. Nro. 5, pro 18³⁷/₃₈ verkündet.

Armenbad zu Baden.

a. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 20. März 1830, Nr. 6287, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 25, S. 225. Die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad zu Baden betreffend.

Von hochpreislichem Ministerium des Innern sind nachfolgende Anordnungen erlassen worden, welche hiermit zur genauen Beobachtung bekannt gemacht werden:

a. Die Gesuche um Aufnahme in das Freibad sind zu Anfang des Monats März jeden Jahrs den betreffenden Ortsvorgesetzten zu übergeben, und es ist denselben eine ausführliche Beschreibung der Krankheit, gegen welche die Mineralquellen Badens gebraucht werden sollen, ihrer Dauer und ihres Verlaufs beizulegen.

b. Die Ortsvorgesetzten haben diese Gesuche zu sammeln, und, mit Gewerbs-, Familien- und Vermögenszeugnissen der Hülfsbedürftigen begleitet, den 10. März längstens dem betreffenden Bezirksamte vorzulegen.

c. Die Bezirksämter schicken sämmtliche aus ihren Amtsorten eingegangene Gesuche um Aufnahme in das Freibad, mit Beilagen, den 20. März unfehlbar berichtlich an die Kreisregierung.

d. Die Kreisregierungen erkennen über die Statthaftigkeit der Aufnahmsgesuche, Dauer des Aufenthalts im Armenbad, Kostgattung, und darüber, wer die Verpflegungskosten zu bestreiten hat, und senden sofort, mit der Eröffnung hierüber, diese Gesuche, mit Anlagen, den 1. April jeden Jahrs spätestens an die Badanstalten-Commission in Baden, welche sich durch ihr ärztliches Mitglied, den jeweiligen Stadtphysikus, als Hausarzt im Freibad, Vortrag darüber erstatten läßt, und dann, durch Communication mit den Bezirksämtern, auf den 1. Mai diejenigen Kranken zuerst einberuft, bei denen der Gebrauch des Bades am dringensten nothwendig ist und den besten Erfolg hoffen läßt; eben so bestimmt sie, nach jeweiligem Freiwerden von Plätzen, die Zeit, wann die übrigen Petenten, die ihrer Krankheit nach für aufnahmsfähig erachtet wurden, der Reihe nach aufgenommen werden können.

e. Da die erforderliche Dauer der Badekur sich am sichersten nach ihrem Erfolg bestimmen läßt, so bleibt dem Badarzt des Freibads die Entscheidung hierüber überlassen, in wie weit eine Verlängerung des Zeitraums, oder eine andere Kost erforderlich scheint; er hat hierüber jedoch die Genehmigung der Badanstalten-Commission einzuholen, und diese in den Fällen, wo der Aufwand für Einzelne hierdurch erhöht wurde, der betreffenden Kreisregierung Anzeige zu machen, damit solche nachträglich über die Bestreitung desselben erkenne.

b. M. d. J. v. 31. März 1837, Nro. 3168. Die Aufnahme in das Freibad in Baden.

Großherzoglichem Kriegsministerium haben wir, auf gefälligen Erlaß vom 30. Dezbr. vorigen Jahrs, Nr. 11,492,

die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend, zu erwiedern die Ehre:

Wenn bisher für die Verpflegung von Militärfrauen und Kindern im Freibad zu Baden der Kriegscasse ein Kostenbeitrag in Aufrechnung gebracht wurde, so rührt dieß daher, daß dieselben, gleich den Militärs, durch großherzogliches Kriegsministerium uns zur Aufnahme empfohlen wurden, wobei sodann die für Militärs überhaupt in Uebung befindlichen Formen eingehalten wurden. Wir glauben ebenfalls, daß die Kriegscasse für die Frauen und Kinder der Militärs keine Verpflichtung hat, sondern daß diese, gemäß unserer in den Anzeigeblättern verkündeten Verordnung vom 20. Januar 1836, Nro. 918, anzumelden haben, worauf sodann die Kreisregierungen, wie bei allen übrigen Gesuchen, entscheiden, in wie weit die Kosten auf sie selbst, auf Localfonds, Gemeindefonds, oder auf den Badanstaltenfond fallen ꝛc.

Nachricht hievon sämmtlichen Kreisregierungen zu ihrer Wissenschaft.

M. d. I. v. 13. Juli 1837, Nro. 6780. Die Bezahlung des Schulgeldes für eheliche Kinder vermögensloser Gendarmen.

Der Regierung des Seekreises wird auf ihren Bericht vom 5. Mai d. J., N. 6865, die Bezahlung des Schulgeldes für eheliche Kinder vermögensloser Gendarmen betreffend, erwiedert:

Nach §. 44 des neuen Schulgesetzes vom 28. August 1835 hat die Gemeindecasse das Schulgeld für die Kinder unvermöglicher Eltern zu tragen. Die Kinder mittelloser Gendarmen, deren geringe Besoldung, bei gänzlicher Vermögenslosigkeit, zur Bestreitung jenes Aufwandes nicht geeignet ist, können dagegen der Gemeinde ihres zufälligen Stationsortes nicht zur Last fallen; es sind vielmehr ihre Betreffnisse jeweils auf den Gendarmerie-Etat, unter die Position „Extra-Ausgaben", zu übernehmen (Verkündung im Anzeigeblatt d. M. Rh. Kr. 1837, Beil. Nro. 33).

2) Almosen- und Stiftungspflege, Anordnungen über das Verwaltungs- und Rechnungswesen allgemeiner kirchlichen Fonds.

Pfandurkunden.

Die Fertigung von Pfandurkunden betreffend, und deßfallsige Vorsichtsmaaßregeln.

a. Die von der großherzogl. evangel. Kirchenministerial-Section an sämmtliche unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung stehenden Verrechnungen erlassene, im dritten Theil dieser Sammlung, S. 375, aufgenommene Instruction über die zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln bei Ausleihung von Capitalien, wird von der Regierung des Mittelrheinkreises unterm 15. Januar 1836, im Anzeigeblatt dieses Jahrs, Nro. 8, den unter ihrer Aufsicht stehenden evangel. kirchlichen Local- und Districtsstiftungen zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

b. Regierungsblatt 1836, Nro. 5, enthält eine Verordnung des Justizministeriums vom 19. Januar 1836 über die Zuständigkeit der Amtsrevisorate, wenn Schuldner Liegenschaften, welche in andern Amtsrevisoratsbezirken, als dem ihres Wohnsitzes, liegen, zum Unterpfand geben wollen. Daselbst heißt es:

Art. 1. Will ein Schuldner mit solchen Liegenschaften, die in dem Amtsrevisoratsbezirk seines Wohnsitzes gelegen sind, zugleich noch weitere in andern Amtsrevisoratsbezirken gelegene zum Unterpfand geben, so steht die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunde demjenigen Amtsrevisorate ausschließend zu, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zu welchem Ende dasselbe die Verlagsscheine über die in andern Bezirken gelegenen Unterpfänder von dem betreffenden Amtsrevisor, welcher die Richtigkeit der Verlagsscheine prüfen und beurkunden muß, erhebt und zu seinen Acten nimmt.

Art. 2. Will ein Schuldner nur solche Liegenschaften zum Unterpfande geben, welche in einem andern Amtsrevisoratsbezirke, als dem seines Wohnsitzes, gelegen sind, so steht nicht dem Amtsrevisor des Wohnsitzes des Schuldners, sondern demjenigen Amtsrevisor die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunde zu, in dessen Bezirk die Unterpfänder liegen.

Art. 3. Will endlich ein Schuldner keine im Amtsrevisoratsbezirke seines Wohnsitzes gelegene Liegenschaften, dagegen aber solche zum Unterpfand geben, welche in mehreren andern Amtsrevisoratsbezirken gelegen sind, so hat von den Amtsrevisoren dieser Bezirke derjenige die Schuld- und Pfandurkunde auszufertigen, an welchen sich der Schuldner deßhalb wendet; wobei sodann hinsichtlich der in den andern Bezirken gelegenen Unterpfänder zu verfahren ist, wie Artikel 1 bestimmt.

c. M. d. J. kath. K. S. v. 37. Juni 1837, Nr. 8558. Vorsorge für die Fortdauer des Vertragsverhältnisses, wenn aufgekündete Capitalien von Stiftungsverwaltungen mit Ablauf ver Kündigungsfrist nicht bezahlt sind.

An die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen:

Um für den Fall, daß ein Capital mit Ablauf der Kündigungsfrist nicht bezahlt seyn wird, Fürsorge zu treffen, wird die Verwaltung angewiesen, in den Kündigungsscheinen die Bedingung jeweils aufzunehmen:

„daß das ursprüngliche Vertragsverhältniß wieder eintrete, wenn das Capital nicht mit Ablauf der Kündigungszeit heimbezahlt seyn wird, daß folglich eine neue Aufkündigung, oder die weitere einvierteljährige Zinsvergütung nach dem bedungenen Zinsfuße geschehen müsse.“

Dabei wird dem Verrechner noch die Auflage gemacht, „von den Schuldnern auf den Kündigungsscheinen den Tag der von ihnen geleisteten Zahlung bescheinigen zu lassen,“ um dadurch eine Controle für den Fall der Zahlung nach schon abgelaufener Kündigungszeit zu erzielen.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 6. Mai 1836, Nro. 9977, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 42, S. 373. Die Beiträge der Stiftungen zu den Schulbedürfnissen betreffend.

Das großherzogl. hochpreisliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 15. v. M., Nro. 3595, in obigem Betreffe verfügt:

Ist eine Stiftung unmittelbar, weder ganz noch theilweise, zu Schulbedürfnissen bestimmt, es sollen aber aus den Ueber-

schüssen derselben Beiträge geleistet werden, welche bisher gar nicht, oder nur in geringerem Maaße, geleistet wurden, so ist zu einer solchen neuen Leistung oder Erhöhung der bisherigen, nach §. 17, Abschnitt 2, des Gesetzes vom 28. August v. J., die Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihrer durch die Kirchenverfassung bezeichneten, oder andern gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Hinsichtlich der übrigen (eigenthümlichen und unmittelbaren) Stiftungszwecke werden nun, je nach der Verschiedenheit dieser Zwecke, auch verschiedene Berechtigte erscheinen.

So weit diese Zwecke kirchlicher Natur sind, ist die Kirche die Berechtigte.

So weit die Stiftung Bezahlung von Familien-Stipendien zum Zwecke hat, ist die Familie berechtigt, und so weit die Stiftung den Zehntherrn, oder einen andern subsidiär Baupflichtigen von der Baulast befreit, ist dieser der Berechtigte, so wie dieß die kirchliche oder politische Gemeinde selbst seyn kann, wenn die Last, deren Tragung die Stiftung bezweckt, bei deren Abgang auf sie übergeht, oder die Stiftung überhaupt für ihre Bedürfnisse bestimmt ist.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß bei einer und derselben Stiftung, je nach der Natur ihrer Zwecke, auch verschiedene Berechtigte erscheinen können.

Wo nun hinsichtlich eines Stiftungszwecks die Kirche die Berechtigte ist, wird, im Namen derselben, die durch die Kirchenverfassung als ihre Vertreterin bezeichnete oberste Kirchenbehörde (das erzbischöfliche Ordinariat, beziehungsweise die evangelische Kirchensection) vernommen. Als Vertreterin einer Kirchengemeinde gilt der Kirchengemeinderath, beziehungsweise der Stiftungsvorstand, und als Vertreter der politischen Gemeinde der Gemeinderath und Bürgerausschuß.

Soll also z. B. aus den Ueberschüssen einer Kirchenfabrik, welche die kirchlichen Bedürfnisse für den Kultus und zugleich den Bauaufwand zu bestreiten hat, ein neuer Beitrag für die Schule bewilligt oder der bisherige erhöht werden, so genügt es nicht an dem Antrag des Kirchengemeinderaths, beziehungs-

weise des Stiftungsvorstandes, sondern es ist noch die Zustimmung der die betheiligte Kirche vertretenden obern Kirchenbehörde, und nebst dem die Zustimmung desjenigen, welcher deficiente fabrica für den Bauaufwand einzustehen hat, einzuholen. Ist von einer, der weltlichen Gemeinde gehörigen, Spital- oder Armenstiftung die Rede, so ist die Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nöthig. Ist die Armenstiftung nur für die Angehörigen der Kirchengemeinde bestimmt, so genügt es an der Zustimmung des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstandes, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreisregierung).

Vorstehendes wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 22. Nov. 1836, Nro. 26,983, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nr. 96, S. 817. Die Ablösung von Almosenabgaben an Gemeinden betr.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat in vorstehendem Betreff unterm 28. October 1836, Nro. 12,005, Folgendes verordnet:

Wenn Berechtigungen und ständige Abgaben, welche eine Gemeinde an den Fiscus, oder an wen immer zu fordern hat, abgelöst werden sollen, ohne daß dafür ein besonderes Ablösungsgesetz besteht, so ist dazu für Landgemeinden und für Städte unter 3000 Seelen, wenn der Capitalwerth 50 fl. übersteigt, nach §. 151, II, Nro. 2 der Gemeindeordnung, die Staatsgenehmigung erforderlich, da die freiwillige Ablösung einer solchen Berechtigung oder Abgabe als eine Veräußerung aus freier Hand anzusehen ist.

In Städten von 3000 Seelen oder darüber ist eine Staatsgenehmigung, nach §. 151, I, Nro. 1 der Gemeindeordnung, nur dann erforderlich, wenn die Berechtigung an eine Liegenschaft gebunden, nach L. R. S. 526 a. also als unbeweglich anzusehen ist, und zugleich den Anschlag von 1000 fl. übersteigt.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, den großherzoglichen Ober- und Bezirksämtern aber zur Nachachtung in vorkommenden Fällen gebracht.

M. d. J. v. 6. März 1837, Nro. 2322. Die Gebühren der Gerichtsboten für die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an Stiftungen.

1) Der Regierung des Seekreises wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 22. Dezember v. J., Nro 18,030, ob die Gerichtsboten für die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an Stiftungen, welche die Tax- und Sportelordnung den Armen gleich stellt, eine Gebühr zu fordern haben, erwiedert, daß nach der dießseitigen, mit der des großh. Justizministeriums übereinstimmenden Ansicht die Gerichtsboten allerdings für derartige Zustellungen die gewöhnliche Gebühr anzusprechen haben, da sie als solche vom Staate nicht besoldet sind.

2) Die übrigen drei Kreisregierungen werden hievon zur gleichmäßigen Kenntnißnahme benachrichtiget (s. Anzeigeblatt des M. Rh. Kr. 1837, Beil. Nro. 16).

Anz. Blt. d. M. Rh. Kr. 1836, Nro. 33. Anwendung des Stempelpapiers betr.

Bei Schriftsätzen und Eingaben, welche die Local-verwaltungen bei den Gerichten übergeben, hat die Anwendung des Stempelpapiers zu unterbleiben, und ist nur zu jenen Schriftsätzen und Eingaben anzuwenden, welche von den Fiscal-Anwalten überreicht werden.

M. d. J. Ev. K. S. v. 11. April 1837, Nro. 5149. Die Darstellung der Meistgebote bei Holzversteigerungen in den Kirchenwaldungen.

Mündliche Bemerkung in obigem Betreff.

1) An die kirchlichen Recepturen.

Es ist in neuester Zeit Gegenvorstellung eingekommen, daß in den Holzversteigerungs-Protocollen die Meistgebote mit Worten ausgedrückt werden sollen, nachdem sie in einer besondern Colonne mit Zahlen angegeben sind. Mit diesem Niederschreiben in Worten werde, so führt man an, die Versteigerung selbst aufgehalten, ihr Ende verzögert, und dadurch eine wiederholte Tagfahrt, wiederholter Kostenaufwand herbei geführt.

Man ergreift diesen Anlaß, den kirchlichen Verwaltern bemerklich zu machen, daß jene Vorschrift, gelegenheitlich der Prüfung von Holzbegebungsvorlagen erlassen, nicht von einem

Mißtrauen gegen Einen oder den Andern hervor gerufen wurde, daß man vielmehr keinen derselben irgend einer unredlichen Handlung fähig halte, vielmehr beruht jene Vorschrift auf der nicht zu widerlegenden Voraussetzung, daß bei Aussetzung der Zahlen ein Uebersehen leichter eintrete, als bei der Darstellung in Worten, wo also bei jener und dieser Darstellungsweise eine Differenz sichtbar sey, dieselbe zur sichern Berichtigung schnell gelangen könne.

Da nun aber das Niederschreiben in Worten allerdings mehrere Zeit in Anspruch nimmt, und diese hie und da auf einem oder dem andern Wege eine dem kirchenärarischen Interesse entgegen stehende Wirkung äußern könnte, so wird von der Vorschrift des Niederschreibens in Worten überall abgegangen, wo der Kirchen-, resp. Bezirksförster, der Versteigerung anwohnt, und die einzelnen Meistgebote nach Namen und Zahlen notirt, was bei mehreren Recepturen bereits der Fall ist, womit demnach einem Irrthum in dem Niederschreiben der Zahlen genügend vorgebeugt wird *).

Die Receptur wird sich von den Bezirksförstern jenes Verkaufs-Brouillon, das mit Bleistift geschrieben seyn darf, aber von ihm unterzeichnet seyn muß, einhändigen lassen, und solches ihrem Versteigerungs-Protocoll bei der Decretureinholung vorlegen.

Wo die Bezirksförster sich nicht freiwillig bei der Versteigerung einfinden, da bleibt es bei dem Niederschreiben der Meistgebote, wie in Zahlen, so auch in Worten. Hiemit glaubt man mit möglichster Schonung die Interessen der verschiedenen Kirchenfonds gewahrt zu haben.

2) Nachricht hievon der Revision.

---

*) Ein solches Gegenaufschreiben bei Steigerungen, wo Irrungen so leicht möglich sind, verdient allerwärts, namentlich aber auch bei den Gemeinden, angeordnet zu werden, auch schon der nöthigen Controle wegen, da eine Beurkundung des Protocolls am Ende der Steigerung in der Regel bloße Form ist.

M. d. J. Ev. K.S. v. 30. Juni 1837, Nro. 9907. Die Größe und die Art des Einbands der kirchlichen Recepturrechnungen betreffend.

Bericht der Revision vom 20. d. M., die Größe und die Art des Einbands der kirchlichen Recepturrechnungen, resp. der Beilagen zu denselben betreffend.

1) An sämmtliche kirchliche Recepturen zu erlassen:

Es ist von der Revision die Bemerkung gemacht worden, daß die Rechnungsbeilagen in einem Umfang der Einbände von solcher Größe vorkommen, daß man die Inhaltstheile nur mit Mühe aus dem innern Rande entziffern könne. Hie und da hätten die Bände auch weder Rücken noch Eck in Leder.

Um dem hieraus hervorgehenden Uebelstande zu begegnen, wird vorgezeichnet, daß

a. die Beilagenbände höchstens drei Zoll Dicke haben sollen,

b. Rechnungen- und Beilagenbände in Rücken und Eck von Leder seyn müssen.

2) Nachricht hievon der Revision.

M. d. J. v. 17. Juli 1837, N. 6687. Unzulässigkeit der unmittelbaren Einforderung von Rechnungen durch die Kreisstiftungs-Revisionen, und Zulässigkeit der unmittelbaren Hinausgabe der Notaten durch dieselben.

Der Regierung des Mittelrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 30. Mai d. J., Nro. 11,665, die Einforderung der verfallenen Stiftungsrechnungen zur Revision betreffend, erwiedert:

Nach §. 18 der Verordnung vom 21. November 1820 (Regierungsblatt Nro. 1, vom Jahr 1827) darf zwar der Stiftungsrevisor die von ihm aufgestellten Bemerkungen zu den von ihm abzuhörenden Stiftungsrechnungen unmittelbar dem betreffenden Stiftungsvorstande zum Zweck der Beantwortung zustellen; der Revisor ist aber darum nicht befugt, die Rechnungen, welche er abhören will, gleichfalls unmittelbar von dem Stiftungsvorstande einzufordern.

Durch Letzteres würde der Kreisregierung die Uebersicht des Ganzen und die Controle entgehen, was dagegen da, wo

die Rechnung bei der Kreisregierung schon eingekommen und der Revision schon zugestellt ist, durch die eine Abkürzung bezweckende unmittelbare Mittheilung der Bemänglungen an den Stiftungsvorstand nicht mehr bewirkt wird.

2) Nachricht hievon den übrigen drei Kreisregierungen.

M. d. J. Ev. K. S. v. 11. Febr. 1832, Nro. 1189. Rückfallgelder von erhaltenen Stipendien.

Als Rückfallgeld des empfangenen Stipendiums, wenn der Stipendiat eine Anstellung erhalten hat, sind zu entrichten:

zur Bernhold'schen Stiftung 5%
zur Beierbeck'schen Stiftung 10%
zur Magdalenen-Wilhelminen Stiftung . 10%
und zur Felder Maler'schen Familienstiftung 10%

Zur Liedel'schen Familienstiftung und zur Gültling'schen Stiftung sollen keine Rückfallsgelder bezahlt werden.

M. d. J. Ev. K. S. v. 7. Febr. 1834. Unterstützung amer Kirchengemeinden, in specie die Bewilligung von Collecten betreffend.

Nachricht der Regierung N. N.

Man seye von den frühern Anordnungen, Gesuche um eine Schüsselcollecte vorzumerken, abgekommen, und werde dagegen künftighin, wenn alle bis jetzt noch vorgemerkten Gemeinden befriedigt sind, jedes Jahr alle zur Sammlung gegangenen Gesuche der Regierung zum Gutachten mittheilen, welche Gemeinde am dürftigsten und würdigsten zur Collecte befunden werde. Benachrichtigung an die Kirchengemeinderäthe durch die Decanate wird der Regierung N. aufgetragen.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 7. Dez. 1837, Nro. 27,440, im Anz. Blt. dieses Kr. 1838, Beil. Nro. 3, S. 6. Die Revisionsgebühren betreffend.

Das großherzogliche Justizministerium hat mit hohem Erlaß vom 9. April 1835, Nro. 1639, verordnet: daß jede Rechnungsbeilage, groß oder klein, die mit der Rechnungs-Einnahme oder Ausgabe verglichen werden muß, für eine Seite, und wenn sie auf beiden Seiten etwas zur Rechnung

Gehöriges enthält, für ein ganzes Blatt zu zählen, und daß bei den Rechnungen selbst alle Seiten beschrieben seyn müssen, für die eine Sexterngebühr angerechnet werden könne.

3) Polizei, Kirchenpolizei, Sanitätspolizei.

Sonntagsfeier.

M. d. J. Ev. K.S. v. 10. Juni 1836, Nro. 7682.

Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Mai d. J., Nro. 5022 und 5023, womit die dießseitige Stelle benachrichtigt wird, daß unter gleichem Datum den Kreisregierungen eine Verfügung in Betreff der weltlichen Feier der kirchlichen Feiertage zugegangen sey.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat, in Gemäßheit der dießseitigen Anträge, die Kreisregierungen angewiesen, die Verordnung vom 21. November 1804 durch die Kreisanzeigeblätter wieder verkünden zu lassen, und die Bezirksämter zu deren genauen Befolgung anzuweisen. Das Weitere werden die Kreis-Anzeigeblätter selbst enthalten. Indem man nun sämmtliche Geistliche durch die Decanate hievon in Kenntniß setzt, erwartet man mit Zuversicht, daß sie nun auch Dasjenige thun werden, was an ihnen liegt, um die vielfältigen Klagen über die Entheiligung des Sonntags, namentlich in Städten, vorzubeugen. Man wird in Zukunft lediglich die Kirchenvorstände so lange für die Entweihung der Sonn- und Feiertage verantwortlich erklären, bis sie nachweisen, daß sie ihre Schuldigkeit gethan und keine Hülfe von Seiten der Polizei auf ihre Klagen erhalten haben.

Das Anzeigeblatt 1836, Nro. 63, enthält nun die obenerwähnte Republication des Sonntagsedicts vom 21. Nov. 1804, welches sich im I. Theil dieser Sammlung, S. 154, findet, mit folgenden weitern Bestimmungen:

ad §. 3. Daß das Umladen von Güterwagen während des Gottesdienstes niemals geschehen dürfe; auch wird man gern sehen, wenn da, wo die Localität solches zuläßt, die Einrichtung getroffen wird, daß der Gottesdienst durch das Geräusch der Fuhren nirgends gestört werde.

Es sollen an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagden abgehalten, überhaupt soll auch nicht von einzelnen Personen, noch weniger von einer Gesellschaft, vor Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes die Jagd begangen werden.

ad §. 4. Ist die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahme verboten.

ad §. 5. Muß man die Kreisregierungen auf die Beschwerde aufmerksam machen, welche hie und da gegen das Bürgermilitär erhoben worden sind, weil es sich entweder in der Nähe der Kirche versammelt, und namentlich durch den Schall seiner Instrumente Unruhe, oft auch Störung, erregt, oder seine Signale schon vor oder während des Gottesdienstes gibt. Man trägt den Kreisregierungen auf, diesen Beschwerden auf geeignete Weise abzuhelfen.

ad §. 6 a. Findet man angemessen, zu verfügen (wiederholt im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises, Beilage Nro. 35, des Jahrs 1837), daß auch in der Woche, vor oder nach dem großen Buß- und Bettage der Protestanten, in protestantischen und gemischten Gemeinden die Tanzerlaubniß versagt werde, und ruft

ad §. 6 b. den Kreisregierungen die Verordnung vom 8. Nov. 1830 (Thl. I, S. 165) noch besonders ins Gedächtniß, daß auch in gemischten Landorten nur alsdann eine Tanzerlaubniß zulässig sey, wenn an einem solchen Tag, nach pfarramtlichem Zeugniß, das heilige Abendmahl nicht gereicht wird oder worden ist. Welche Sonn- und Festtage als allgemeine Communiontage in der Gemeinde gefeiert werden, darüber hat das Pfarramt das Verzeichniß an das Bezirksamt einzureichen, indem nur auf solche allgemeine Communiontage, nicht aber auf solche, an denen nur etwaigen Mitgliedern der Gemeinde das Abendmahl gereicht wird, das Gebot der strengeren weltlichen Feier seine Anwendung findet. Sodann muß man

ad §. 8 noch auf den Mißbrauch aufmerksam machen, den manche Wirthe und Eigenthümer der so genannten Bäder treiben, indem sie für Abhaltung von Tanzbelustigungen an jedem Sonn- und Feiertage eine besondere Begünstigung in

Anspruch nehmen. Der §. 5 der Verordnung vom 21. Nov. 1804 gibt ihnen solche nicht, indem dort von andern als Tanzbelustigungen die Rede ist, und der §. 8 statuirt nur Berücksichtigung der in der Nähe der Städte für solche Vergnügungen errichteten Anstalten; jedoch können, nach dem Sinne dieser Verordnung, nur solche Städte und die in deren Umgebung errichteten Anstalten in Betrachtung kommen, in welchen Städten eine größere Anzahl fremder Personen sich befindet, und deren Einwohner vorzugsweise von städtischen Gewerben sich ernähren.

Rastatt, 19. Juli 1836. Gr. Reg. d. Mittelrheinkreises.

M. d. J. v. 11. August 1837, Nro. 7468 — 70. Die Abhaltung der Kirchweihen betreffend.

Der Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 14. v. M., Nro. 15,288, die Verlegung der Kirchweihen auf Einen Tag betreffend, erwiedert: daß man sich nicht veranlaßt finde, von dem dießseitigen Erlasse vom 1. Sept. 1834, Nro. 8708 — 12, abzugehen, indem sich die Verhältnisse in dieser Beziehung inzwischen keineswegs geändert haben, und man nicht gesonnen ist, die wenigen noch existirenden Volksbelustigungen ohne Noth zu verkümmern. Dagegen hat die Regierung dafür zu sorgen und das deßfalls Geeignete anzuordnen, daß acht Tage vor und nach dem evangelischen großen Buß- und Bettag in protestantischen oder gemischten Orten keine Kirchweihen Statt finden, und letztere daher da, wo sie, dem Herkommen gemäß, in jene Zeit fallen, jeweils verlegt werden.

2) Nachricht hiervon an die übrigen drei Kreisregierungen zur gleichmäßigen Anordnung.

3) Hiervon wird die evangelische Kirchensection auf ihre Vorträge ꝛc. in Kenntniß gesetzt.

M. d. J. v. 8. Juli 1836, im Reg. Blt. 1836, Nro. 37, S. 283 — 86. Die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde.

Zur Beseitigung einer bisher Statt gehabten verschiedenartigen Anwendung der bestehenden Verordnungen über die Polizei- oder Feierabendstunde und die Bestrafung ihrer Ueber-

tretung, und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung, so wie der Sittlichkeit überhaupt, sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Die Besuche der Wirths-, der Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern.

§. 2. Die Polizeistunde wird in den Landgemeinden und in den kleinern Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, in den größern Städten auf 11 Uhr bestimmt.

§. 3. Ausnahmen finden Statt:

1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, in so fern sie ein anständiges Benehmen beobachten;

2) für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden constituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen.

Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegen wirken werden. Im entgegen gesetzten Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahr wegen Mißbrauchs dieser Begünstigung vergeblich gewarnt worden sind, werden die obgenannten Behörden bei der dritten Wiederholung ermächtiget, dieses Gesellschaftslocale, gleich den Wirthshäusern, unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Fastnacht-, Kirchweih-, Erndte- und Herbsttänzen, und bei andern besondern Veranlassungen.

Hier kann jedoch nur das Bezirks- oder Polizeiamt, bei dem Nachsuchen um Tanzerlaubniß, die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Es wird dem vernünftigen und billigen Ermessen dieser Behörden überlassen, wo und in wie weit sie von dieser

Ermächtigung Gebrauch machen können. Im Allgemeinen aber ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf die oben erwähnten zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeitlang zu versagen da, wo ein hinreichender Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häufig Streithändel Statt gefunden haben. Den Aemtern und Bürgermeistern werden in dieser Hinsicht die §§. 8 und 9 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonntage (Regierungsblatt von 1805, Nro. 1) dringend eingeschärft (s. Thl. IV, S. 66).

§. 4. Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um dreiviertel auf zehn, bezüglich auf eilf Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkünden.

In Gemeinden, wo dieses nicht ausführbar, oder, nach dem Ermessen des Bezirksamts, aus andern Gründen nachzusehen, und deßfalls eine Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen ist, muß die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde in den Wirthshäusern durch die Ortspolizei geschehen.

§. 5. In ausserordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine frühere Zeit zu bestimmen.

§. 6. Nach eingetretener Polizeistunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren. Alle noch darin befindlichen Gäste, d. h. Uebersitzer, sind eben so, wie der Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

Die Angaben eines verpflichteten Polizeidieners haben volle Beweiskraft.

§. 7. Das Herumziehen in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden

untersagt. Die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heimzuweisen.

Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste- und zweitemal mit 24stündigem Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten und weiteren Frevel, innerhalb des Laufs eines Jahrs, unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwärmerei begangenen sonstigen Vergehens.

§. 8. Die Wirthe, welche Uebersitzer dulden, sind in Landgemeinden und Städten unter 4000 Seelen mit drei Gulden, in größern Städten mit fünf Gulden zu bestrafen.

Wenn die Strafe im Laufe eines Jahrs viermal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann, im fünften Fall, das in den §§. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung vom 16. October 1834 vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschafts-Concession gegen ihn eingeleitet werden.

Bei Wirthen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt.

Die aufgeschriebenen Uebersitzer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen sonstigen von ihnen begangenen Unfugs.

§. 9. Die Bürgermeister, oder in den größern Städten die Polizeiämter, untersuchen und bestrafen die Uebertretungen der Polizeistunde.

Wenn der Wirth bereits viermal, im Lauf eines Jahrs, vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden, welches die Strafe zu erkennen und weiter auch, nach Umständen, das in §. 8 bezeichnete Verfahren einzuleiten hat.

Nachtschwärmer, die wegen Störung der öffentlichen Ruhe schon zweimal im Laufe des Jahres vom Bürgermeister bestraft worden, sind dem Bezirksamt zur weitern Bestrafung anzuzeigen.

§. 10. Im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in bürgerliches Gefängniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtslos zu vollziehen.

§. 11. Wenn das Polizeipersonale die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde, oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterläßt, so wird dasselbe beim ersten Mal mit dreitägigem Arrest, beim zweiten Mal mit Dienstentlassung bestraft.

Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dieß statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerügt. Uebrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benützt werden.

§. 12. Von allen Geldstrafen, bis zum Betrag eines Guldens einschließlich, erhält der Anzeiger die Hälfte, von den höhern aber ein Drittel.

§. 13. Die Gendarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu controliren, und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterstützen. Sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Verordnung bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Bürgermeister, bezüglich dem Polizeiamt, und dem Bezirksamt, welchem der Bürgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen.

§. 14. Vorstehende Verordnung ist in die Anzeige- und Localblätter einzurücken und in den Geminden gehörig zu verkünden.

Die Vorschriften über die Anwendung derselben und zur Controlirung des schnellen und richtigen Strafvollzugs werden durch eine besondere Instruction für die Bezirks- und Polizeiämter, Bürgermeister und Polizeidiener bestimmt werden.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 4. März 1836, Nro. 5090, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 22, S. 200. Das bei Kindstaufen noch vorkommende Zechen und Tanzen ausser dem Taufhaus betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 17. Oct. 1803 (Provinzialblatt der badischen Margrafschaft, Nro. 23),

wornach das bei Kindstaufen vorkommende Zechen und Tanzen ausser dem Taufhaus bei einer Strafe von 10 fl. für den Wirth und 5 fl. für jeden der Zechenden, der Spielleute und Tanzenden untersagt ist, zur Nachachtung hiemit zu erneuern und für sämmtliche Amtsbezirke geltend zu erklären.

a. M. d. J. v. 9. Januar 1837, Nro. 195. Verbot des Schießens in der Neujahrsnacht.

1) An die vier Kreisregierungen.

Die verschiedenen, dahier eingekommenen Anzeigen von Unglücksfällen, welche in der jüngsten Neujahrsnacht durch unvorsichtiges Schießen entstanden sind, geben uns die Veranlassung, die Kreisregierungen aufzufordern, dafür zu sorgen, daß künftig jeweils 8 oder 14 Tage vor dem Eintritt des Jahreswechsels das gegen das Schießen in der Neujahrsnacht bestehende Verbot in den einzelnen Gemeinden, namentlich in denjenigen derselben, in welchen dieser Unfug häufig vorkommt, nachdrücklich eingeschärft, und dabei einzelne Unglücksfälle, die sich in der jüngsten Zeit durch solches Schießen ereignet haben, als Warnung bekannt gemacht werden.

2) Nachricht dem Corpscommando der Gendarmerie.

b. Reg. d. M. Rh. Kr. vom 14. Juli 1837, Nro. 15,811, im Anz. Blt. 1837, Beil. Nro. 32, S. 75. Das verbotene Schießen in- und ausserhalb der Städte und Landorte betreffend.

Es haben sich durch unvorsichtiges Schießen bei Hochzeiten, ohngeachtet des in der Verordnung vom 25. November 1817, Regierungsblatt Nro. 29, S. 116, gegen dieses Schießen enthaltenen Verbotes und den darauf gesetzten Strafen, wiederholte Unglücksfälle ereignet; man sieht sich daher veranlaßt, diese Verordnung abermals zu erneuern, zugleich aber auch die Bürgermeister für die jeweils schleunige Untersuchung und unnachsichtliche Bestrafung der vorkommenden Uebertretungsfälle noch besonders verantwortlich zu machen, und zugleich aber den großherzogl. Ober- und Aemtern aufzugeben, die-

jenigen Bürgermeister, welche ihrer Dienstobliegenheit hierin nicht pünctlichst nachkommen, unfehlbar zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Man wird zugleich die Gendarmerie zur genauen Aufsicht und Anzeige anweisen lassen.

a. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 27. Sept. 1836, Nro. 22,512, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 79, S. 681. Den Andrang von fremden Comödianten, Musikanten, Seiltänzern u. s. w. betreffend.

Durch die eingekommene Anzeige, daß seit einiger Zeit der Zudrang von fremden Comödianten, Musikanten, Seiltänzern, Declamatoren, Bärenführern und andern derartigen Leuten ungewöhnlich überhand nehme, und durch solche theilweis die öffentliche Sicherheit gefährdet werde, hat sich das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, unterm 12. d. M., Nro. 10,243, zu verordnen, daß die großh. Aemter und Bürgermeister, so wie überhaupt alle mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Individuen, auf die genaue Handhabung der im Regierungsblatt von 1834, Nro. 16, verkündeten Ministerialverordnung aufmerksam gemacht, namentlich aber die Grenzämter beauftragt werden sollen, allen dergleichen, im §. 5 bezeichneten, Leuten den Eintritt in das Großherzogthum unbedingt zu versagen, und das polizeiliche Aufsichtspersonale zur alsbaldigen Zurückweisung zu instruiren.

Die großherzogl. Bezirks- und Polizeiämter des Regierungsbezirks haben sich strenge hiernach zu achten, und an die untergebenen Polizeibehörden und Polizeibediensteten Weisung zu erlassen (s. Thl. I, S. 192).

b. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 13. April 1837, Nro 7342, im Anz. Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nro 18, S. 47.

Es ist dem großherzogl. hochpreisl. Ministerium des Innern die Anzeige gemacht worden, daß hie und da von Aemtern gegen die Ministerialverordnung vom 12. September v. J., Nro. 10,243, immer noch an herumziehende, in die Cathegorie des §. 5 der Verordnung vom 4. April 1834 (Reg.-Blt. Nro. 16) gehörige Personen Aufenthaltsbewilligungen ertheilt werden.

Sämmtliche großherzogliche Ober- und Bezirksämter und Localpolizeibehörden werden daher nochmals an die genaue Festhaltung der fraglichen Verordnungen ernstlich und mit dem Anhang erinnert, daß man in den Contraventionsfällen die geeignete Rüge werde eintreten lassen.

Anz. Blt. d. M. Rh. Kr. 1836, Nro. 22. Reg. d. Kr. v. 4. März 1836, Nr. 5102. Die pietistischen Emissäre betreffend.

Das hohe Ministerium des Innern hat unterm 15. Januar d. J., Nro. 328, verfügt: daß auswärtigen pietistischen Emissarien, die das Volk zum Mysticismus zu verleiten suchen, der Aufenthalt nirgendswo im Lande zu gestatten seye, und hat zugleich das Commando der Gendarmerie angewiesen, das unterhabende Personale dahier zu instruiren, daß sie auf solche Emissarien ein wachsames Auge haben, und die betreffenden Aemter von dem etwaigen Erscheinen derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen hätten.

Das Hofgericht d. M. Rh. Kr. v. 25. Nov. 1836, Nr. 5562. Vergehen der Unzucht.

Das großherzogliche hohe Justizministerium hat mittelst Rescripts vom 18. d., Nro. 5261, folgende Verfügung an den dießseitigen Gerichtshof erlassen:

Man habe wahrgenommen, daß manche Aemter jede ausserehelich erfolgte Schwängerung, sobald sie durch Anzeige des Gemeindevorstandes, oder auf andere Weise, zu ihrer Kenntniß gelangt, in der Art zum Gegenstande eines officiellen Verfahrens machen, daß sie die Geschwängerte sowohl als den Schwängerer über die Anzeige protocollarisch vernehmen, und im Falle sich die Anzeige bestätigt, zwar nicht die Geschwängerte, wohl aber den Schwängerer, als der Unzucht schuldig, mit Strafe belegen. Dieses Verfahren könne jedoch weder mit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Februar 1813 (Regierungsblatt Nro. 6), welche eine Geschwängerte schlechthin von jeder Untersuchung wegen Unzucht befreiet, noch mit der Justizministerial-Verordnung vom 27. Juni 1812 (Regierungsblatt Nro. 21), welche in den Worten:

„Gegen eine Mannsperson findet die Untersuchung nur in dem Falle Statt, wenn ꝛc. die Untersuchung gegen eine bestimmte Mannsperson als Schwängerer stets durch die unaufgefordert erfolgte, und mit speciellen Verdachtsgründen unterstützte Beschuldigung der Geschwängerten bedingt bestehen.“ Das Hofgericht werde daher beauftragt, im Falle des Zuwiderhandelns, die erforderliche Abhülfe eintreten zu lassen.

Hiervon werden sämmtliche Aemter des dießseitigen Kreises zur geeigneten Berücksichtigung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt (s. Thl. II, S. 181.)

Sanitätspolizei.

a. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 18. März 1836, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 25, S. 225. Die Leichenschau, insbesondere die Ausstellung der Erlaubnißscheine zur früheren, als der gesetzlichen Zeit erlaubten Beerdigung von Verstorbenen betreffend.

Das großherzogliche hochpr. Ministerium des Innern hat sich, zur besseren Handhabung der Leichenschauordnung, unterm 8. d. M., Nro. 2255, bewogen gefunden, zu verordnen: daß sämmtliche praktische Aerzte und Wundärzte erster Klasse, sie mögen angestellt seyn oder nicht, gehalten seyn sollen, den Leichenschauern die Art der Krankheit, an welcher ein Kranker in ihrer Behandlung verstorben, anzugeben, und im Falle von den Angehörigen desselben die Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit verlangt, oder vom Leichenschauer für nöthig gehalten werden sollte, den Erlaubnißschein hiezu, nach vorheriger Besichtigung des Leichnams, unentgeldlich auszustellen.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung für sämmtliche praktische Aerzte und Wundärzte erster Klasse, so wie zur Handhabung von Seiten der Ober- und Bezirksämter und der Physikate, öffentlich bekannt gemacht.

b. Sanitäts-Commission v. 21. Juni 1837, Nro. 2503. Vorsichtsmaaßregeln bei der Vaccination betreffend.

An sämmtliche Physikate.

Es sind Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, bei welchen mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, daß durch die Vaccination mit einem Instrument, welches auch

zu andern Zwecken verwendet und darnach nicht gehörig gereinigt worden war, Ansteckungsstoffe auf die Impflinge übergetragen worden sind; wir finden uns daher veranlaßt, sämmtlichen Aerzten und Wundärzten, welche mit der Vaccination beauftragt oder dazu berechtigt sind, zur unerläßlichen Pflicht zu machen, zur Vornahme derselben sich besonderer Lanzetten in eigens dazu verfertigten Etuis zu bedienen, wenn sie nicht etwa die Impfnadel vorziehen, und diese zu keinem andern Zweck verwenden.

Zugleich glaubt man die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, sie werden sich nur Lymphe von ganz gesunden Kindern zum Weiterimpfen bedienen.

Es ist jedem Impfarzte ein Exemplar dieser Verfügung zuzustellen, und der Empfang bescheinigen zu lassen.

c. Revaccination betreffend.

Nach einer Bekanntmachung der Regierung des Mittel-Rheinkreises vom 12. Sept. 1837, im Anzeigeblatt dieses Kreises, Beilage Nro. 39, sollen die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten durch sachgemäßen Zuspruch und Belehrung es jedes Jahr dahin zu bringen suchen, daß sich sämmtliche Kinder bei ihrer Schulentlassung einer nochmaligen Impfung unterwerfen. Alle praktischen Aerzte haben überall die Nachimpfung anzurathen und unentgeldlich auszuführen.

4) Zur Eheordnung *).

M. d. J. v. 10. April 1837, Nro. 3520. Beanstandung der Wiederverehelichung eines geschiedenen Protestanten mit einer ledigen Katholikin von Seiten der Kirchenbehörde.

Auf den Vortrag der katholischen Kirchensection vom 31. v. M., Nro. 4410, die Heirath des L. W. mit der A. B. betreffend, wird der Regierung des Ober-Rheinkreises, bezüglich auf ihren an die Section erstatteten Bericht vom 17. v. M., Nro. 4517, eröffnet:

Nach dem §. 16 des ersten Constitutionsedicts können die katholischen Grundsätze über die Gebundenheit der Ehe auf den geschiedenen Protestanten allerdings nicht angewendet

*) Siehe Thl. II, S. 211.

werden, und in so fern ist es unzulässig, daß die Kirchenbehörde der Wiederverehelichung eines geschiedenen Protestanten mit einer noch ledigen Katholikin etwas in den Weg lege.

Die Kirchendiener können jedoch, wenn sie die Eingehung einer solchen Ehe für kirchlich unstatthaft halten, nicht genöthigt werden, sie einzusegnen oder überhaupt durch kirchliche Acte dazu mitzuwirken, wenn sie gleich schuldig sind, als Beamte des bürgerlichen Standes dasjenige vorzunehmen, was ihnen in dieser Eigenschaft die Staatsgesetze auferlegen.

Namentlich hat also der Pfarrer in letzterer Beziehung die gesetzlichen Eheaufgebote vorzunehmen, die sich überhaupt nur auf bürgerliche Ehehindernisse beziehen ꝛc.

2) Nachricht hiervon der katholischen Kirchensection.

Staatsminist. v. 22. Juni 1837, im Reg. Blt. 1837, Nro. 19, S. 127. Zeugen bei Eheberedungen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die vor Amtsrevisoren, oder deren Stellvertretern, seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind.

Art. 2. Eben so wenig können solche Eheverträge, oder andere, seit Einführung des neuen Landrechts errichtete Amtsrevisoratsurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806, oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

Art. 3. Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satze 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor, oder dessen Stellvertreter, unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags.

Art. 4. Eben dasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit das Landrecht eine

Staatsschreiberei-Urkunde fordert, in so fern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Art. 5. Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisorats-Urkunden, über einseitige Willenserklärungen sind künftighin, in so fern nicht besondere Gesetze, oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterschreibende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt.

Art. 6. Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung, oder dem Nachtrage dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert.

Staatsminist. v. 22. Juni 1837, im Reg.Blt. 1837, Nro. 19, S. 129. Aufhebung des §. 49, lit. c, der Eheordnung.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen wie folgt:

Einziger Artikel. Die Bestimmung unter lit. c, des §. 49 der Eheordnung vom 15. Juli 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung (s. Thl. II, S. 242).

5) Zur Eidesordnung *).

Hofgericht d. M. Rh. Kr. v. 6. Oct. 1837, Nro. 9661, im Anz. Blt. dieses K. 1837, Beil. Nr. 41, S. 95. Die Dispensation von der Eidesunmündigkeit betr.

Zufolge hohen Justizministerialerlasses vom 29. v. M., Nro. 3694, hat das großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 22. v. M., Nro. 8655, die großh. Kreisregierungen als diejenigen Behörden bezeichnet, welche unter den im §. 1 der Eidesordnung, und im §. 621 der bürgerlichen Prozeßordnung angeführten Voraussetzungen, von der Eidesunmündigkeit zu dispensiren dermalen competent seyen.

Hievon werden sämmtliche Aemter des dießseitigen Kreises zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

---

*) Siehe Thl. II, S. 317.

III. Kirchendiener.

1) Deren Bildung, Fortbildung, Dienstanstellung, Beaufsichtigung, bürgerliche Stellung, Oberstudienrath, Organisation der gelehrten Schulen.

Staatsminist. v. 21. April 1836, im Reg. Blt. 1836, Nro. 26, S. 187.

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche die zweckmäßige Leitung der gelehrten Schulen und der höhern Bürgerschulen in der zwischen beiden Kirchensectionen getheilten Aufsicht über diese Lehranstalten findet, und in der Absicht, den bestehenden und künftig ergehenden Verordnungen, und insbesondere dem zu erlassenden allgemeinen Schulplane einen gleichförmigen Vollzug zu sichern, haben Wir, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens, so wie der höhern Bürgerschulen, wird einer Centralstelle übertragen, welche ihren Sitz in Unserer hiesigen Residenzstadt nimmt, und den Namen „Oberstudienrath“ führt.

Art. 2. Die Oberstudienbehörde ist Unserem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.

Art. 3. Zum Wirkungskreis der Oberstudienbehörde gehören:

1) im Allgemeinen die Ueberwachung des Vollzugs der auf die gelehrten Schulen und die höhern Bürgerschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, und die Ertheilung der hiezu nöthigen Vorschriften, Instructionen und Verfügungen, so wie die Berathung und der Entwurf neuer, allgemeiner, auf diese Schulen bezüglichen Verordnungen;

2) die Genehmigung der jährlichen Schulschematismen und der Vertheilung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden unter den Lehrern;

3) die Bestimmung über den Anfang und die Dauer der Ferien, über die Zeit der Prüfungen, die Abordnung von Prüfungs= und Visitations=Commissarien, die Durchgehung der Prüfungsprotocolle, und die hierauf zu ertheilenden Verfügungen, die Promotionen und die Ertheilung der Erlaubniß zum Bezug der Universität;
4) die Anordnung der Prüfungen und die Reception der Lehramts=Candidaten;
5) die Dienstpolizei über das gesammte Lehrerpersonale bei den gelehrten Schulen und den höhern Bürgerschulen;
6) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besserstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer.

Ist mit der zu besetzenden Lehrstelle ein Kirchenamt verbunden, oder steht die Rückversetzung eines Lehrers in den Pfarrstand in Frage, so hat der Oberstudienrath mit der betreffenden Kirchensection zu communiciren, welche sodann den gemeinschaftlichen Antrag an das Ministerium des Innern gelangen läßt. Können sich beide Stellen hierüber nicht vereinigen, so haben sie ihre abweichenden Ansichten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Art. 4. Den beiden Kirchensectionen verbleibt die Verwaltung der Fonds der Mittelschulen.

Sie geben über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, über die eigenen Fonds dieser Schulen, und deren bestimmte oder unbestimmte Ansprüche an andere Fonds dem Oberstudienrath die erforderlichen Nachweisungen, um denselben in den Stand zu setzen, jeweils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen, und die Benützung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten.

Der Oberstudienrath verfügt über die zu Unterrichtszwecken disponiblen Einkünfte, die Zahlungsanweisungen werden aber von der betreffenden Kirchensection erlassen.

Zu den Sitzungen des Oberstudienraths können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Kirchensectionen eingeladen werden.

Art. 5. Der Oberstudienrath wird die von den beiden Kirchensectionen, nach gegenwärtiger Verordnung, auf denselben übergehenden Geschäfte vom 15. Mai d. J. an übernehmen.

a. Oberstudienrath v. 24. Juni 1837, Nro. 782. Den Lehrplan für die Gelehrtenschulen betreffend.

Vorlage der gedruckten Exemplare des neuen Lehrplans für die Gelehrtenschulen (s. Beil. I, S. 84, Beil. II, S. 94.)

An sämmtliche Lyceen, Gymnasien, an die Pädagogien zu Lörrach, Lahr, Pforzheim und Tauberbischofsheim.

Indem wir der Direction im Anschlusse . . . Exemplarien der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 31. Dezember v. J. nebst den von dem großherzoglichen Ministerium des Innern in Folge der §§. 8 und 21 jener höchsten Verordnung genehmigten Vorschriften des Lehrplans und der Schulordnung zur Kenntnißnahme, und so weit jetzt schon thunlich ist, zur Nachachtung mittheilen, bemerken wir, daß die zur wirklichen Einführung des Lehrplans an den einzelnen Anstalten nöthigen speciellen Verfügungen noch besonders nachfolgen werden.

Wir hegen das feste Vertrauen, daß die Directionen und sämmtliche Lehrer sich bemühen werden, den Geist und Inhalt dieser Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Eifer in Anwendung zu bringen, und dadurch, in vereintem Streben mit den leitenden Behörden, den landesväterlichen Absichten unseres gnädigsten Fürsten zum Segen der Jugend möglichst zu entsprechen. Wir hoffen dieses um so zuversichtlicher, da die hier gegebenen Vorschriften größtentheils das Ergebniß einer Berathung der erfahrensten Mitglieder des Lehrstandes, und zugleich so beschaffen sind, daß sie die in dem Interesse der Ordnung und eines guten Unterrichts nöthigen allgemeinen Bestimmungen fest vorzeichnen, ohne das individuelle Wirken tüchtiger und berufstreuer Lehrer durch einschränkenden Zwang zu sehr einzuengen. Der großherzogliche Oberstudienrath wird, seiner Pflicht gemäß, genau auf die Beobachtung dieser von der höhern Behörde ihm zum Vollzug übergebenen Anordnungen wachen; aber er wird stets auch mit gleicher Auf-

merksamkeit und Bereitwilligkeit dem berufstreuen und eifrigen Wirken verdienter Lehrer die gebührende Anerkennung sichern. So hoffen wir, durch die Thätigkeit und Einsicht des Lehrstandes auf das kräftigste unterstützt, den Lehrplan und die Schulordnung der vaterländischen Gelehrtenschulen zu einem gedeihlichen und segensreichen Ziele geführt zu sehen. Wir werden uns aber diesem gemeinsamen Ziele nur in dem Maaße nähern, als es uns gelingt, unsere Zöglinge nicht nur durch eine zweckmäßige Methode und eine umfassende gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Lehrgegenstände mit glücklichem Erfolge zu unterrichten, sondern auch durch Lehre, Angewöhnung und Beispiel zur Religiosität und Tugend zu erziehen.

Zur Erreichung dieses Ziels, und zur Ausführung der in §. 50 der Verordnung des großh. Ministeriums des Innern gegebenen Bestimmung ist es sachgemäß, daß die für jede Schule zu erlassenden Schulgesetze in thunlichster Bälde gegeben werden. Die Direction wird daher beauftragt, in gemeinschaftlicher Berathung mit der Lehrerconferenz, die etwa schon vorhandenen Schulgesetze ihrer Anstalt einer Revision zu unterwerfen, da aber, wo solche Gesetze bisher nicht vorhanden waren, sie neu zu entwerfen, und in dem einen wie in dem andern Falle noch vor dem Ende des gegenwärtigen Semesters hieher vorzulegen. Die Schulgesetze haben sich, dem Inhalte nach, über alle in dem angeführten §. 50 aufgezählten Puncte zu erstrecken. Hinsichtlich der Form soll hier nur auf den einen Gesichtspunct aufmerksam gemacht werden, daß nicht durch zu sehr in das Einzelne gehende, einengende Bestimmungen die der väterlichen Gewalt analoge Handhabung der Disziplin von Seiten der Lehrer zu sehr beschränkt werden möge. — Die verschiedenen übrigen in dem Lehrplan und in der Schulordnung in Aussicht gestellten Instructionen und Verfügungen werden erfolgen, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten, mit denen man beschäftigt ist, vollendet seyn werden.

Beilage I.

Staatsminist. vom 31. Dezember 1836, im Reg.-Blt. 1837, Nro. 8, S. 53.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

In Erwägung, daß die unter dem Namen von Lyceen, Gymnasien und Pädagogien bestehenden Gelehrtenschulen in ihren Einrichtungen mannigfaltige Verschiedenheiten darbieten, welche den Uebergang der Schüler von einer Anstalt zur andern erschweren, mit dem Bedürfnisse einer gleichförmigen Vorbereitung der zu academischen Studien übergehenden Jünglinge im Widerspruche stehen, und einer zweckmäßigen obern Leitung dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichts hinderlich sind; sodann

in Erwägung des Bedürfnisses fester Bestimmungen über die Aufnahme der Lehramts-Candidaten und über ihre praktische Befähigung, und

in der Absicht, diesen Mängeln durch allgemeine, umfassende Vorschriften abzuhelfen, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1. Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts.

§. 1. Die Gelehrtenschulen sollen, als höhere Unterrichtsanstalten, ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellectuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der Weise verfolgen, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe, und zunächst zu academischen Studien gründlich vorbereiten.

§. 2. Als Gelehrtenschulen bestehen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien.

§. 3. Der Unterricht in den Gelehrtenschulen setzt auf seiner untersten Stufe als Vorkenntnisse voraus:

1) Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2) Uebung im orthographischen Niederschreiben dictirter deutscher Sätze, so wie in der lateinischen Schrift;

3) Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen.

In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr erreicht und das eilfte noch nicht überschritten haben; so daß der Uebertritt auf die Universität nicht vor dem vollendeten achtzehnten Jahre Statt findet.

§. 4. Die Lehrgegenstände der Lyceen sind: Religion; deutsche Sprache, lateinische Sprache, griechische Sprache, hebräische Sprache für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen; französische, und, wo die Mittel hierzu reichen, italienische und englische Sprache; Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Geschichte, Alterthumskunde, Rhetorik, philosophische Propädeutik, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang.

Bei jeder Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen, unter der Aufsicht eines Lehrers, finden.

§. 5. Die Lyceen haben einen neunjährigen Lehrcurs und sechs Klassen, welche von unten nach oben gezählt werden. Die Unterrichtszeit ist in jeder der drei untern Klassen ein Jahr, in jeder der drei obern Klassen zwei Jahre.

Jede dieser drei obern Klassen theilt sich in zwei Ordnungen, deren Schüler, wo es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abgesondert, ausser dem mit Genehmigung der Oberstudienbehörde, gemeinschaftlich unterrichtet werden. Wenn in einzelnen Klassen oder Ordnungen eine Ueberfüllung von Schülern entsteht, so können von der Oberstudienbehörde parallele Abtheilungen derselben mit gesonderten Unterrichtsstunden angeordnet werden. In diesem Falle kann das Didactrum verhältnißmäßig erhöht werden.

§. 6. Alle diejenigen Gelehrtenschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel nicht besitzen, haben eine, mit dem allgemeinen Lehrplane genau übereinstimmende Klasseneintheilung, führen aber den Unterricht nur von der Stufe an und bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten, nach

Maaßgabe ihrer Fonds, durch besondere Verfügung bestimmt werden soll.

Diejenigen dieser Schulen, welche den Unterricht mindestens bis zum siebenten Jahrescurse einschließlich fortführen, erhalten die Benennung Gymnasien, die übrigen die Benennung Pädagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule, die nur eine geringe Anzahl von Schülern hat, eine höhere Bürgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten, unter angemessenen, von der Oberstudienbehörde zu bestimmenden Modificationen, gemeinschaftlich seyn.

§. 7. Solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyceen bis zur Vollendung des fünften Jahrcurses auszuführen, werden, nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nro. 26, vom 20. Juni, in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

§. 8. Unser Ministerium des Innern wird, in einem allgemeinen Lehrplane für die Gelehrtenschulen, nähere Vorschriften geben über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts und über die Eintheilung der Unterrichtszeit.

Auf die Grundlage dieses allgemeinen Schulplanes wird für jede Gelehrtenschule der Schematismus jährlich entworfen und von der Oberstudienbehörde genehmigt.

Die Oberstudienbehörde wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts jene Gleichförmigkeit erzielt werde, die, ohne einer allmähligen Vervollkommnung des Lehrplans hinderlich zu seyn, und ohne die selbstständige freie Wirksamkeit der Lehrer auf eine, der Entwickelung der geistigen Kräfte nachtheilige Weise zu beschränken, dem Zwecke eines gleichen, stufenweisen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten, und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der, zu dem academischen Studium übergehenden, Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

II. Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht.

§. 9. Das Schuljahr beginnt gegen Ende Octobers, und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

§. 10. Die Ferien jedes Jahres sind (die Charwoche nicht mitgerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Osterzeit, den Sommer, den Herbst, und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen. — Das Nähere, in Beziehung auf die einzelnen Anstalten, hat die Oberstudienbehörde, nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen, zu bestimmen.

§. 11. In jedem Jahr finden zwei Prüfungen Statt, die eine zur Osterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahres.

§. 12. Die Prüfung zur Osterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Director der Anstalt angeordnet, und in jeder Klasse, nach den nähern Vorschriften der Schulordnung, vorgenommen.

§. 13. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahrs, oder im Herbste, wird unter freiem Zutritt des Publikums, und in Gegenwart eines oder mehrerer, von der Oberstudienbehörde ernannten, Regierungscommissarien gehalten.

Zur Prüfung der sechsten Klasse kann ein besonderer Commissär abgeordnet werden. Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung. Bei den Lyceen und Gymnasien ladet die Direction durch ein gedrucktes Programm dazu ein.

§. 14. Die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Klasse der Lyceen haben eine besondere Maturitätsprüfung zu bestehen. — Die Zulassung zur Abiturientenprüfung kann solchen Schülern verweigert werden, welche im letzten Jahre wegen schlechter Aufführung bestraft, und mit der Ausweisung aus der Anstalt bedroht worden sind.

§. 15. Bei den Promotionen und bei der Entlassung zu academischen Studien soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden. Die Oberstudienbehörde entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der

Lyceen und Gymnasien von der fünften Klasse in die sechste, und über die Entlassung der Schüler zur Universität, auf den Antrag der Direction und Lehrerconferenz und des Prüfungscommissärs.

§. 16. Wer die fünfte oder oberste Klasse eines Gymnasiums absolvirt, und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Klasse eines Lyceums eintreten, ehe er zur Universität übergeht.

§. 17. Jeder, der aus einer auswärtigen Lehranstalt, oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen will, hat sich ebenfalls, und zwar vor dem Bezuge einer Hochschule, in allen Fächern, die in der obersten Klasse eines Lyceums vorkommen, einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterwerfen, in so ferne er sich einem Berufe widmet, wofür ein academischer Curs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, und er später auf Zulassung zu dieser Staatsprüfung Anspruch machen will.

Melden sich solche junge Leute, welche aus einer öffentlichen Anstalt wegen schlechter Aufführung ausgewiesen wurden, so wird die Oberstudienbehörde über die Zulassung zur Prüfung, nach Erwägung der Ursache, der Ausweisung und der für die spätere Zeit beigebrachten Sittenzeugnisse entscheiden.

§. 18. Zu der in dem §. 17 bestimmten Prüfung wird eine eigene Prüfungscommission angeordnet. Die Commission besteht aus Lehrern verschiedener Lyceen, und tritt jedes Jahr im Spätjahre zu Carlsruhe zusammen. Bei einer ganz geringen Anzahl von Examinanden kann auch den Lehrern des Lyceums zu Carlsruhe allein die Prüfung übertragen werden.

Die Tage der Prüfung werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, worauf sich diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, bei der Oberstudienbehörde zu melden haben. Die Prüfungscommission erstattet über das Resultat der Prüfung Bericht an die Oberstudienbehörde, welche, nach dem Erfunde, sofort die unbedingte Entlassung ertheilt oder verweigert. In Ansehung der Kosten bleibt die Verordnung

vom 13. Mai 1823, im Regierungsblatt Nro. 13 desselben Jahrs, auch ferner in Kraft. Keiner, der ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde die Universitätsstudien begonnen, kann, den Fall des letzten Absatzes des §. 19 gegenwärtiger Verordnung ausgenommen, zu einer Nachprüfung zugelassen werden.

§. 19. Wer in einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgesetze einen academischen Curs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich nach Vollendung seiner academischen Studien prüfen lassen will, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er vor dem Bezuge einer Universität die in dem §. 14 oder §. 17 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Prüfung erstanden, uno hierauf die unbedingte Entlassung erhalten habe, so wie darüber, daß er zu seiner weitern allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung in einem jeden der ersten drei Semester seiner academischen Studienzeit wenigstens eine Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät mit Fleiß gehört habe.

Wer diesen Forderungen nicht Genüge leistet, kann zur Staatsprüfung nicht zugelassen werden. Eine Dispensation kann nur für diejenigen Statt finden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität bezogen haben, und glaubhafte Zeugnisse über einen vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen genügenden Unterricht beibringen. In diesem Falle ist die Prüfungsbehörde ermächtigt, den Betheiligten zur Staatsprüfung in seinem Berufsfache unter der Bedingung zuzulassen, daß er zuvörderst sich der Nachprüfung in den Lycealkenntnissen unterwerfe.

§. 20. Wer ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatriculirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, unter allgemeiner Hinweisung auf §. 19 gegenwärtiger Verordnung, zugelassen werden.

Ueber diese Belehrung wird ein Protocoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen

Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung in Abschrift zuzusenden ist. Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen.

§. 21. Eine allgemeine Schulordnung für die Gelehrtenschulen wird nähere Vorschriften über die Prüfungen und Promotionen, so wie über die Aufnahme neuer Schüler, und allgemeine Bestimmungen über die Disciplin ertheilen.

§. 22. Auf die Grundlage der allgemeinen Schulordnung sollen für jede Gelehrtenschule, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts, besondere Schulgesetze erlassen werden. Als höchste Disciplinarstrafen sollen Carcerarrest auf acht Tage, mit größerer oder geringerer Schmälerung der Kost, und die einfache oder geschärfte Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen.

Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärfte Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner andern inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

III. Von dem Didactrum und der Befreiung von demselben.

§. 23. Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler in vierteljährlichen oder halbjährlichen Vorauszahlungen das für jede Schule zu bestimmende Didactrum zu entrichten.

§. 24. Das Didactrum bei den verschiedenen Schulen soll jährlich in den drei untern Klassen 12 — 20 fl., in den drei obern Klassen 20 — 30 fl. betragen. Wo ein höheres Didactrum festgesetzt ist, kann es unvermindert fortbestehen. Wo keine höhere Bürgerschule besteht, kann das Didactrum in den drei untern Klassen bis auf den in der Verordnung vom 15. Mai 1834, Art. 17 (Regierungsblatt von 1834, Nro. 26) bestimmten Betrag vermindert werden. Wo eine mit einer Gelehrtenschule vereinigte Vorschule besteht, soll

das Didactrum für dieselbe 6 — 12 Gulden jährlich betragen. Die Beiträge der Hospitanten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

§. 25. Bei der Aufnahme bezahlt jeder Schüler zur Bibliothek der Anstalt einen Beitrag von 1 fl. 21 kr. Ueberdieß kann zur Verwendung auf den mathematischen und physicalischen Apparat, bei nicht hinlänglich hiezu dotirten Anstalten, von den in die oberste Klasse eintretenden Schülern ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. bis 5 fl. 24 kr. erhoben werden.

§. 26. In allen Anstalten, in welchen bisher ein geringeres Didactrum hergebracht war, soll dasselbe auf den im §. 24 für die verschiedenen Klassen bestimmten, niedrigsten Betrag gesetzt werden. Eine weitere Erhöhung innerhalb der bestimmten Grenzen kann aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde erfolgen.

§. 27. Das Didactrum fließt in die Casse der Anstalt, und kann künftig keinem Lehrer als Besoldungstheil mehr zugewiesen werden.

§. 28. Befreiung von dem Didactrum kann nur ausnahmsweise Statt finden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen sind. Sie muß bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden. Die Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden, und gelten nur immer auf ein Jahr.

IV. Von den Lehramtscandidaten, Lehrern, Lehrerconferenzen, Directoren und Ephoren.

§. 29. Unter den im §. 32 bezeichneten Ausnahmen sollen die Lehrer bei Gelehrtenschulen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtscandidaten genommen werden.

§. 30. Zur Aufnahme der Lehramtscandidaten findet jährlich einmal oder zweimal eine allgemeine Prüfung Statt. Diese Prüfung hat sich zu erstrecken über Philologie (Sprachen, Literatur, klassische Alterthumskunde), Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Philosophie und Pädagogik, mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Ansprüche in

den einzelnen Gegenständen, je nach den besondern Fächern, welchen sich die Candidaten vorzugsweise gewidmet haben. — Das Nähere über diese Prüfung wird durch eine besondere Examinations-Ordnung bestimmt.

§. 31. Wer, um seiner Zeit als Nebenlehrer oder Lehrer eines einzelnen Faches angestellt zu werden, bloß in einem oder dem andern Gegenstande eine Prüfung bestehen will, kann zu einer solchen zugelassen werden.

Da aber die Gelegenheit zur Anstellung für Lehrer einzelner Fächer sich nur selten zeigt, so muß er sich selbst den Nachtheil zuschreiben, wenn er entweder sehr spät, oder gar nie eine öffentliche Anstellung erhält, oder wenn einem, im ganzen Umfange des philologischen Studiums bewanderten Lehrer der Vorzug vor ihm gegeben wird.

§. 32. Zum Unterrichte im Schönschreiben und im Gesange werden in der Regel Volksschulcandidaten angestellt, welchen in den untern Klassen auch der Unterricht im Rechnen übertragen werden kann. — Für den französischen Sprachunterricht aber sollen in Zukunft in der Regel nur wissenschaftlich gebildete Philologen angestellt, und unter diesen hauptsächlich solche berücksichtigt werden, die in Gegenden, wo die französische Sprache die herrschende ist, eine hinlängliche Zeit zugebracht haben. Der Unterricht im Zeichnen soll nur gebildeten Künstlern übertragen werden.

§. 33. Jeder Lehramtscandidat hat sich, ehe er als Lehrer angestellt wird, über eine zweijährige praktische Uebung im Lehrfache auszuweisen, und soll in der Regel wenigstens ein Jahr lang an einer Gelehrtenschule, in Sprachen und in Realien, hauptsächlich aber in Sprachen, und zwar wöchentlich wenigstens sechs Stunden (zusammen), als Praktikant Unterricht ertheilt haben. Für das zweite Jahr können zuverlässige Zeugnisse über ertheilten Privatunterricht angenommen werden.

§. 34. Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Uebung werden bei der Oberstudienbehörde angebracht, welche die Anstalten, wo sie gestattet werden soll, und in so fern es wegen der Zahl der Competenten nöthig ist, die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

§. 35. Bei Besetzung von Praktikantenstellen, mit welchen ein Gehalt verbunden ist, werden vorzugsweise nur diejenigen berücksichtigt, die bereits durch eine einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt ihre Lehrfähigkeit bewährt haben.

§. 36. Bei Vertheilung der Lehrfächer und Lehrstunden in den verschiedenen Klassen soll die Vereinigung mehrerer, nicht verwandter Lehrfächer in der Hand eines Lehrers so viel möglich vermieden, und auf die Studien, welchen die einzelnen Lehrer sich vorzugsweise zugewendet haben, besondere Rücksicht genommen werden, so daß auch jüngern Lehrern in den obern Klassen Unterrichtsstunden zugetheilt werden können, unbeschadet des Rangs der Lehrer und ihrer Ansprüche auf höhere Besoldungsgrade, welche der möglichst zweckmäßigen Benutzung der vorhandenen Lehrkräfte nie im Wege stehen sollen.

§. 37. Jede Klasse hat einen Hauptlehrer, dem hauptsächlich die nähere Aufsicht auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse obliegt, und der, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, alles, was die Klasse im Allgemeinen betrifft, zu besorgen hat. — Hauptlehrer ist, ohne Rücksicht auf Anciennitätsverhältniß, in der Regel derjenige Lehrer, welcher den größten Theil des Unterrichts in der Klasse gibt.

§. 38. Zur Berathung der wichtigern Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhangs des Unterrichts und des gleichmäßigen Verfahrens in den Forderungen an die Schüler, und zur wechselseitigen Mittheilung aller, auf den Zustand der Anstalt bezüglichen, Wahrnehmungen der Lehrer finden allgemeine Lehrerconferenzen Statt, wozu sämmtliche Professoren und Hauptlehrer, so wie diejenigen Lehrer, welche durch besondere Verfügung der Oberstudienbehörde als Mitglieder derselben ernannt werden, sich regelmäßig, nach fester Vorausbestimmung und so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, ausserordentlicher Weise versammeln.

§. 39. Jede Gelehrtenschule hat einen aus der Mitte der Lehrer ernannten Director, der die Anstalt nach Aussen repräsentirt, und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist.

§. 40. Die Stelle des Directors wird in der Regel ein Professor der Anstalt bekleiden, der an einer der beiden obern Klassen Unterricht in den alten Sprachen ertheilt. — Zur Unterstützung kann ihm ein Vicedirector, unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung, beigegeben werden. An den aus beiden Confessionen gemischten Anstalten können alternirende Directoren ernannt werden. An den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direction.

§. 41. Für jede Gelehrtenschule wird, auf den Antrag der Oberstudienbehörde, ein Ephorus ernannt, dem die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung der Schule übertragen ist.

V. Von der Oberstudienbehörde.

§. 42. Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen, in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin, unter der Aufsicht und Leitung des durch die Verordnung vom 21. April 1836 errichteten Oberstudienraths.

§. 43. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, oder bei einer einzelnen Anstalt, wenn besondere Verhältnisse eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung dringend erfordern sollten, deßfalls Nachsicht zu ertheilen, jedoch soll in keinem Falle ein Schüler, ohne die im §. 14, beziehungsweise im §. 17, vorgeschriebene Prüfung erstanden zu haben, auf die Universität entlassen werden.

Beilage II.

Ministerium des Innern vom 18. Februar 1837.

Zum Vollzuge der großh. Verordnung über die Gelehrtenschulen, insbesondere der §§. 8 und 19, den Lehrplan und

die Schulordnung betreffend, werden, auf den Vortrag des Oberstudienraths, folgende Vorschriften ertheilt:

I. Lehrgegenstände, Umfang und Stufengang des Unterrichts in den Gelehrtenschulen.

§. 1. Unterrichts-Gegenstände.

Der Unterricht in den Gelehrtenschulen umfaßt in einem neunjährigen Curse und in sechs Klassen: Religion; deutsche Sprache, lateinische Sprache, griechische Sprache, hebräische Sprache für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen; französische Sprache, und, wo die Mittel hierzu reichen, italienische und englische Sprache; Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Geschichte, Alterthumskunde, Rhetorik, philosophische Propädeutik, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang.

Ueber den Umfang und Stufengang dieses Unterrichts werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 2. Religions-Unterricht.

Der Religions-Unterricht, welcher unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der betreffenden kirchlichen Behörden steht, findet in allen Klassen Statt. In den beiden untersten Klassen werden sowohl den evangelischen als als auch den katholischen Schülern biblische Geschichten nebst auswendig zu lernenden kurzen Sprüchen und Liederversen, nach den bei jeder Confession üblichen Lehrbüchern, zur Grundlage des Religions-Unterrichts dienen.

In der dritten und vierten Klasse soll dieser Unterricht bei den evangelischen Schülern auf deren Landeskatechismus, bei den katholischen Schülern auf deren Diözesankatechismus gegründet werden, und mit Auswendiglernen sowohl der darin enthaltenen Sätze, als auch größerer Sprüche und Lieder, so wie mit Hinweisung auf die biblischen Geschichten, und mit Lesung zweckmäßig gewählter Abschnitte der heiligen Schrift, bei den Katholiken ausser dem mit Auswendiglernen der Bibeltexte des Katechismus verbunden seyn.

Für die fünfte Klasse ist für die evangelischen Schüler ein, ihrem Alter und ihrer Fähigkeit angemessenes Lehrbuch zu gebrauchen, nach welchem, in einem zweijährigen Curse:

1) die Einleitung in die heilige Schrift;
2) die Geschichte der christlichen Religion;
3) die christliche Glaubenslehre, und
4) die christliche Sittenlehre

in angemessenem Umfange vorgetragen werden.

Für die sechste oder oberste Klasse der Schüler dieser Confession besteht der Religions-Unterricht im Lesen des neuen Testaments in der Ursprache, verbunden mit sachgemäßen Erklärungen. Den katholischen Schülern der fünften und sechsten Klasse werden die Evangelien harmonisch geordnet, dann die Apostelgeschichte, und endlich die auf Glauben und Liebe einflußreichsten Briefe der Apostel vorgetragen.

Von den Religionslehrern beider Confessionen erwarten wir, daß sie bei ihrem Unterricht, besonders auch in den untern Klassen, nicht bloß auf Gedächtniß, sondern auch auf den Verstand und das Gemüth der Jugend wirken werden, und sich mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue angelegen seyn lassen, einen christlichen frommen Sinn in ihren Schülern zu erwecken.

Jede Stunde dieses Unterrichts soll mit einem einfachen christlichen Gebete, das mit gebührender Würde und Andacht gesprochen wird, angefangen und eben so beschlossen werden.

§. 3. Deutsche Sprache, Rhetorik, Uebungen im Vortrage.

Der deutsche Sprachunterricht umfaßt in den beiden untern Klassen: Wort- und Satzbildung, Sprachübungen und Auswendiglernen von zweckmäßigen poetischen und prosaischen Stücken.

In der dritten und vierten Klasse tritt ein weiterer grammatikalischer Curs des deutschen Sprachunterrichts ein, nach einem für diese Klassen geeigneten Lehrbuche, in Verbindung mit schriftlichen Arbeiten. Zu den schriftlichen Aufgaben, die sich an den Unterricht in der Grammatik anschließen, kommen

zuerst kleinere Aufsätze, deren Stoff gegeben wird, insbesondere kleine Erzählungen, Beschreibung von Gegenständen der äußern Anschauung, nach ertheilter Anleitung; sodann größere Erzählungen und Beschreibungen, leichte Briefe, einfache Uebungen im Geschäftsstyle. Auch in der vierten Klasse bleibt die Erzählungsform, jedoch in freierer Arbeit des Schülers, die Hauptsache. Nebenbei werden die Uebungen im Brief- und Geschäftsstyle fortgesetzt, so wie in andern geeigneten Aufsätzen, deren Stoff den Schülern hinlänglich erläutert worden. In der fünften Klasse soll nach einem besondern Lehrbuche die Theorie des deutschen Styls, und zwar sowohl des poetischen als auch des prosaischen, in seinen verschiedenen Arten vorgetragen, und die Uebung in deutschen Aufsätzen, unter denen nun Charakterschilderungen und Versuche von kleinern Reden eine Stelle einnehmen, fortgesetzt werden. Metrische Uebungen werden zur Kenntniß der verschiedenen Versmaaße, der Bildsamkeit und des Reichthums der Sprache vorgenommen. In der sechsten oder obersten Klasse wird die Rhetorik im eigentlichen Sinne, im systematischen Zusammenhange vorgetragen, und, in Verbindung mit ihr, eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur gegeben werden, um die Schüler mit den ausgezeichnetsten klassischen Werken des deutschen Volkes bekannt zu machen. Dabei sollen die schriftlichen Arbeiten fortgesetzt und auf den Lehrstyl ausgedehnt werden. Mit dem Unterrichte der deutschen Sprache ist der Unterricht im freien, mündlichen Vortrage zu verbinden.

Auch schon in den beiden untern Klassen sind die Schüler anzuleiten, mit gehöriger Deutlichkeit und mit richtigem Gefühle und Ausdrucke theils zu lesen, theils Gelesenes und Gehörtes zu erzählen oder wieder vorzutragen. In der dritten und vierten Klasse wird zum Vortragen auswendig gelernter passender Gedichte und prosaischer Stücke fortgeschritten, und auch in der fünften diese Uebung, im Verhältniß zur größern Fähigheit der Schüler, fortgesetzt.

In der sechsten Klasse sind die Schüler anzuhalten, eigene Arbeiten und Stücke aus deutschen Klassikern mit gehörigem Gefühle, Ausdruck und Anstande vorzutragen. Bei diesem

Unterrichte soll eine dem Bedürfnisse der verschiedenen Klassen entsprechende Chrestomathie gebraucht werden.

Ueberhaupt werden die Lehrer bei dem Unterrichte eine genaue Aufmerksamkeit auf den Ausdruck und den Vortrag der Schüler richten, und jeden Anlaß ergreifen, dieselben in der so wichtigen Muttersprache durch Beispiel und Belehrung zu unterweisen und zu bilden.

§. 4. Lateinische Sprache.

Der Unterricht der lateinischen Sprache beginnt in der untersten Klasse. Für den ersten Unterricht in der Grammatik, und zum mündlichen und schriftlichen Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische wird in den drei untern Klassen ein geeignetes, in drei Curse abzutheilendes, Elementarbuch gewählt. In der dritten Klasse werden Cornelius Nepos und Phädrus gelesen; in der vierten Klasse: Julius Cäsar und eine Chrestomathie aus Ovidius, besonders aus dessen Metamorphosen; in der fünften Klasse: Virgil, und ausgewählte Briefe des Cicero, und im zweiten Jahre auch leichtere Reden desselben, oder einzelne Abschnitte aus Livius; in der sechsten Klasse hauptsächlich Cicero (Reden, rhetorische oder philosophische Schriften), und Horatius, einzelne Abschnitte aus Livius oder Tacitus. Auch kann eine Chrestomathie, mit geeigneten Sprach- und Stylproben aus den verschiedenen Perioden der wichtigsten Gattungen der Literatur gebraucht werden.

Von Autoren sollen in der Regel nie mehr als zwei, nämlich ein Prosaiker und ein Dichter, zugleich gebraucht werden. Ein Wechsel ist nur zulässig am Ende eines halben Jahrs, und ausnahmsweise im Laufe eines Semesters nur unter Zustimmung des Directors, nach Verfluß von drei Monaten. Mit der Lesung der Dichter wird die Erklärung der Versmaaße und Uebung in der lateinischen Metrik verbunden. — Die Stylübungen und der grammatische Unterricht werden nach einem angemessenen Stufengange behandelt, welchen die Oberstudienbehörde durch Verweisung auf die einzuführenden Schulbücher näher bezeichnen wird. In der sechsten

Klasse werden als Stylübungen lateinische Aufsätze von größerem Umfange, und einem, dem reifern Alter und der vorangeschrittenen Bildung der Schüler entsprechenden Inhalte verfertigt. In den untern Klassen sollen die Schüler zum Erlernen von Wörtern, nach einem etymologischen Wörterbuche und von lateinischen Phrasen, angehalten werden, jedoch nicht weiter als in der vierten Klasse einschließlich. In den obern Klassen finden dagegen Uebungen im Auswendiglernen von Versen und von auserlesenen Abschnitten lateinischer Autoren, und in der obersten Klasse Uebungen im Lateinischsprechen Statt.

§. 5. Griechische Sprache.

Der griechische Sprachunterricht beginnt in der vierten Klasse, wird in der fünften und sechsten fortgesetzt, und dauert also sechs Jahre. Der Stufengang dabei ist folgender: In der vierten Klasse, im ersten und zweiten Jahre, Lesen, Erlernung der Formenlehre, und sodann Uebersetzung aus einer zu bestimmenden Chrestomathie. Dazu im zweiten Jahre Anfang der Erklärung von Homers Odyssee. In der fünften Klasse, in dem ersten und zweiten Jahre, fortgesetzte Erklärung der Odyssee. In der sechsten Klasse hauptsächlich Homers Ilias, sodann Sophokles und leichtere Dialogen des Plato oder Xenophons Memorabilien. In dem zweiten Jahrescurse kann nebstdem eine Chrestomathie, mit geeigneten Sprach- und Stylproben der wichtigsten Gattungen der griechischen Literatur, gelesen werden. Auch von den griechischen Autoren sollen nie mehr als zwei, ein Prosaiker und ein Dichter, neben einander gelesen werden. In Ansehung des Wechsels gilt das Nämliche, was oben hinsichtlich der lateinischen Autoren bemerkt wurde. Es kann auch während eines ganzen oder halben Jahrcurses nur ein griechischer Autor, ein Dichter oder Prosaiker gelesen werden, und sodann im nächsten Jahrescurse ein Wechsel eintreten. Einige Uebung im Griechischschreiben findet hauptsächlich nur zum Zwecke der Einübung der Formen Statt. In einigen Stunden soll zur Erklärung und Uebersetzung die lateinische Sprache gebraucht werden.

Ueber den Unterricht der griechischen Grammatik und dessen Abstufung wird die Oberstudienbehörde, durch Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher, die nähern Vorschriften ertheilen. Ein etymologisches Wörterbuch soll auch hier, besonders bei der Erklärung der Wortbildung, gebraucht werden. In der obern Klasse sollen Sentenzen und schöne Stellen und Abschnitte auswendig gelernt werden.

§. 6. Hebräische Sprache.

Der hebräische Sprachunterricht, zu welchem nur die Theologen verpflichtet sind, beginnt in der fünften Klasse, wird in der sechsten fortgesetzt, und dauert vier Jahre. In der fünften Klasse zuerst: Lesen, Formenlehre und Einübung der Formen; im zweiten Jahre: Uebersetzen aus den historischen Büchern des alten Testaments, nebst Fortsetzung des grammatikalischen Unterrichts. In der sechsten Klasse, in dem einen Jahre: auserlesene Psalmen, in dem andern: ausgewählte Stücke aus den Propheten nebst fortgesetztem grammatikalischem Unterrichte. Die Uebungen können auch nach einer passenden Chrestomathie angestellt werden.

§. 7. Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht soll mit dem Eintritte der Schüler in die dritte Klasse beginnen, in den folgenden Klassen fortgesetzt werden, und, im Ganzen genommen, sieben Jahre dauern. In der dritten Klasse: Lesen, Formenlehre, mit angemessenen mündlichen und schriftlichen Uebungen. — Alles dieses nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche. In der vierten Klasse: fortgesetzte Uebung in dem Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt, nebst weiterem grammatikalischem Unterrichte und Auswendiglernen von Wörtern, Redensarten und Gesprächen; Gebrauch von Berquins Jugendschauspielen, von Florians und Lafontaines Fabeln; im zweiten Jahre von Voltaires Charles XII. — In der fünften Klasse wird eine ausführlichere Chrestomathie eingeführt, welche prosaische und poetische Stücke enthält. Grammatik, Uebung im Sprechen und Schreiben. In der sechsten

Klasse fortgesetzter Gebrauch der Chrestomathie, mit besonderer Rücksicht auf Redner und Dramatiker. Dabei schriftliche Arbeiten und Uebung im Sprechen. Wo es die Umstände erlauben, können die Schüler in besondern Abtheilungen unterrichtet werden. Für den Unterricht in der englischen und italienischen Sprache bleiben für solche Anstalten, wo derselbe Statt findet, besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 8. Mathematik.

Der mathematische Unterricht findet in allen Klassen Statt. In der ersten und zweiten Klasse: Uebung in den vier Rechnungsarten in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, verbunden mit Uebung im Kopfrechnen. — In der dritten Klasse: Proportions-, Ketten- und Gesellschaftsrechnung, Uebung im Kopfrechnen bei den einfachsten Beispielen. In der vierten Klasse: Wiederholung des gesammten bisherigen Rechnenunterrichts, Fortsetzung desselben durch schwerere Aufgaben und Unterricht in der Buchstabenrechnung; Anfangsgründe der Geometrie. In der fünften Klasse folgt, nachdem der mathematische Unterricht in den vier ersten mehr populär, jedoch auf eine geistübende und umsichtige Weise betrieben worden, ein zweijähriger Lehrcurs der Arithmetik und Geometrie in wissenschaftlicher Form, und in einem dem Zwecke der Lyceen und Gymnasien entsprechenden Umfange. Es wird nämlich in der untern Ordnung dieser Klasse Arithmetik und Algebra, mit Einschluß der Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades, in der obern, Geometrie in der Ebene sowohl als im Raume, mit Ausschluß der vom Kreise verschiedenen krummen Linien und der von der Cylinder- und Kugelfläche verschiedenen krummen Flächen, gelehrt.

In der untern Ordnung der sechsten Klasse wird ein wiederholter Cursus der Arithmetik und Geometrie, mit Uebergang des Leichtern, und besonderer Berücksichtigung der wichtigern und schwierigern Theile gegeben. Wo die Fortschritte der Schüler es erlauben, kann auch noch das Wichtigste aus den Anfangsgründen der Lehre von den trigonometrischen Functionen, der ebenen Trigonometrie und den Kegelschnitten

gelehrt werden. In der obern Ordnung dieser Klasse werden die Anfangsgründe der angewandten Mathematik, in Verbindung mit Physik, vorgetragen.

§. 9. Geographie.

Der Unterricht in der Geographie beginnt in der ersten Klasse und schließt mit der vierten. In der ersten Klasse: Anfang des ersten Curses dieses Lehrgegenstandes, übersichtliche Darstellung der Welttheile, mit besonderer Berücksichtigung von Europa. In der zweiten Klasse: Fortsetzung und Beschluß des ersten Curses. Geographie von Deutschland und dann von Baden. In der dritten Klasse: zweiter Curs der Geographie. Geographischer Unterricht, mit größerer Ausführlichkeit. Vorerst allgemeine Einleitung in die Geograohie, wobei auch das Wichtigste aus der mathematischen erklärt wird. Sodann Betrachtung von Europa und den übrigen Welttheilen. In der vierten Klasse verbindet sich der geographische Unterricht mit dem geschichtlichen. Besondere Berücksichtigung soll die alte Geographie bei der Geschichte der Griechen und Römer erhalten. — Mit dem geographischen Unterricht soll auch Uebung im Zeichnen der Landkarten, vorzugsweise in Umrissen an der Tafel, verbunden seyn. In dem Zeichnen der Landkarten sowohl als im Auswendiglernen von Namen und Zahlen ist jedoch gebührendes Maaß zu halten. Nähere Vorschriften über den Unterricht in der Geographie werden, unter Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher, ertheilt.

§. 10. Naturgeschichte und Naturlehre.

Der naturwissenschaftliche Unterricht beginnt in der vierten Klasse mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte in dem ersten Jahr; im zweiten Jahre populäre Naturlehre, mit Erklärung der merkwürdigsten Naturerscheinungen.

In der fünften Klasse beginnt der wissenschaftliche naturhistorische Unterricht mit einer Einleitung in die Naturgeschichte überhaupt, worauf Mineralogie, sodann allgemeine und specielle Botanik folgt, wovon erstere einen systematischen

Ueberblick über das gesammte Pflanzenreich gibt, letztere hierauf die wichtigsten Pflanzen besonders hervorhebt. Im zweiten Jahre wird Zoologie gelehrt, zuerst allgemeine Zoologie, das Wichtigste vom Leben, Bau und Nutzen der Thiere, sodann specielle Zoologie. In der sechsten Klasse der Lyceen soll die Physik in wissenschaftlicher Form, mit gehöriger Berücksichtigung des Zwecks solcher Lehranstalten, und in Verbindung mit der angewandten Mathematik, gelehrt werden.

§. 11. Geschichte.

Der geschichtliche Unterricht beginnt in der dritten Klasse, und zwar mit kurzer Erzählung der merkwürdigsten Ereignisse, welche beim geographischen Unterrichte vorkommen, verbunden mit steter Hinweisung auf noch zu bestimmende chronologische Tabellen. In der vierten Klasse, im ersten Jahre: übersichtliche Erzählung der merkwürdigsten Begebenheiten, nach Art von Bredow's Lehrbuch für Bürgerschulen. Im zweiten Jahre: Geschichte der Griechen und Römer, mit Berücksichtigung der alten Geographie. In der fünften Klasse: Geschichte der Deutschen, mit Berücksichtigung Badens, Geschichte der übrigen wichtigsten europäischen Völker. — In der sechten Klasse: Weltgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf Kultur- und Literaturgeschichte. Die Geschichte der griechischen und römischen Literatur kann mit dem Vortrage der Weltgeschichte verbunden werden.

§. 12. Römische und griechische Alterthümer.

Die Erklärung der griechischen und lateinischen Autoren gibt den Lehrern mannigfaltige, auf zweckmäßige Weise zu benützende Gelegenheit, ihren Zöglingen Kenntnisse aus dem Gebiete der römischen und griechischen Alterthümer mitzutheilen, um sie hauptsächlich in den beiden letzten Jahrescursen mit dem Geiste des Alterthums vertrauter zu machen.

Die Mythologie insbesondere wird am schicklichsten mit der Lesung der Dichter verbunden. Die alte Geographie schließt sich an die alte Geschichte an. Die Geschichte der Literatur der Griechen und Römer wird, wo sie nicht mit dem Vor-

trage der allgemeinen Geschichte verbunden ist, für die Schüler der sechsten Klasse in einem kurzen Abrisse besonders vorgetragen, und es ist in beiden Fällen die §. 4 und 5 angeführte Chrestomathie zu benützen.

Im Uebrigen sind in der fünften und sechsten Klasse zweckmäßige Lehrbücher einzuführen, auf welche die Schüler in diesen und andern Zweigen der Alterthumskunde verwiesen werden können. Die Lehrer werden sich sodann über den Fleiß und die Fortschritte ihrer Zöglinge die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen wissen.

§. 13. Philosophische Propädeutik.

Der Unterricht in der philosophischen Propädeutik soll nur in der sechsten oder obersten Klasse der Lyceen ertheilt werden. — Er erstreckt sich auf Anthropologie, Logik, Encyclopädie der Philosophie, nebst einer Methodologie des academischer Studiums. Das weitere Studium der Philosophie ist der Universität vorbehalten.

§. 14. Kalligraphie.

Der Unterricht in der Kalligraphie findet nur in den drei untern Klassen Statt. Wer jedoch nachlässig darin erfunden wird, kann auch in einer höhern Klasse von der Direction angehalten werden, Privatstunden zu nehmen, um sich im Schönschreiben mehr zu üben. In allen Klassen haben die Lehrer darauf zu sehen, daß die schriftlichen Arbeiten überhaupt von den Schülern in einer deutlichen und guten Handschrift vorgelegt werden.

§. 15. Zeichnen.

Der Unterricht im Zeichnen beginnt in der untersten Klasse und wird bis in die vierte einschließlich fortgesetzt. — Den Schülern der höhern Klasse steht es frei, an dem Unterrichte noch ferner Theil zu nehmen.

§. 16. Gesang.

Durch den Unterricht im Gesange sollen die Schüler die wichtigsten musikalischen Regeln und Zeichen kennen, und die

leichtern Intervallen treffen lernen, in der Ausführung von mehrstimmigen Sätzen, vorzüglich zu Chorälen, geübt werden.

§. 17. Von den Lehrbüchern für den wissenschaftlichen und Sprachunterricht, und dem gleichförmigen Vollzuge des Lehrplans im Allgemeinen.

Die Lehrbücher für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände sind, nach vernommenem Gutachten der Directionen und Lehrerconferenzen der Lyceen und Gymnasien, von der Oberstudienbehörde zu bestimmen, und sollen ihr zur nähern Bezeichnung des Lehrstoffes und der Abstufung des Unterrichts dienen.

Es sind bei allen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, in den parallel stehenden Klassen, in der Regel die gleichen Lehrbücher einzuführen. Die Oberstudienbehörde kann auch eine Wahl gestatten. Die einmal gewählten und eingeführten Lehrbücher aber dürfen nur mit Genehmigung der Behörde durch andere ersetzt werden.

Der Oberstudienbehörde bleiben überhaupt alle nähern Bestimmungen des Lehrplans in allen seinen Theilen vorbehalten. Alle solche allgemeine Vorschriften können zwar nur den Zweck haben, das Ziel näher zu bezeichnen, welches der Uuterricht in gewissen Hauptabschnitten erreichen soll, während der wirkliche Erfolg lediglich von dem Talente und der Thätigkeit der Lehrer, von ihrer kräftigen Einwirkung auf die Schüler, und von der Methode des Unterrichts erwartet werden, und den Lehrern, insbesondere in Beziehung auf die Methode, eine freiere Bewegung gestattet werden muß. Damit aber bei der Vertheilung des Unterrichts unter eine größere Anzahl von Lehrern, in ihre vereinzelten Bestrebungen Einheit und Zusammenhang gebracht, zwischen verwandten Lehrfächern keine Lücken gelassen, oder einzelne Materien nicht mehrfach abgehandelt werden, und in jedem Lehrfache sich der höhere Unterricht an den frühern genau anschließe, ist durch Beobachtung der verschiedenen, zu diesem Zwecke in der großherzoglichen Verordnung, so wie in den folgenden Abschnitten

ertheilten Vorschriften, und durch die stete Aufsicht der Oberstudienbehörde zu sorgen.

Namentlich wird in dieser Beziehung auf den nachfolgenden §. 52 verwiesen, welcher jedem Lehrer eine ausführliche Darstellung seines Lehrplans und seiner Lehrmethode zur Pflicht macht; sodann auf den §. 54, welcher eine regelmäßige, allgemeine Lehrerconferenz zu Berathungen über den Vollzug des Lehrplans und wünschenswerthe Verbesserungen anordnet; auf §. 53, wornach die Haupt- und Nebenlehrer jeder Klasse zu periodischen, engern Conferenzen sich vereinigen sollen; auf §. 33, welcher zu der Zwischenprüfung zur Osterzeit in jeder Klasse sämmtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Klasse beruft, damit sie, in Beziehung auf eine gehörige Vorbereitung der für ihre Klasse heranwachsenden Schüler, ihre Wünsche und Ansichten mittheilen; endlich auf §. 34 der großherzogl. Verordnung, wornach in dem, eine längere Reihe von Jahrescursen umfassenden Unterrichte in einzelnen Fächern ein allzuhäufiger Wechsel der Lehrer, und der davon unzertrennliche, häufigere Wechsel der Lehrmethoden vermieden werden soll.

Die Oberstudienbehörde wird sich aber bemühen, allem, was bei einer Anstalt mit glücklichem Erfolg versucht worden ist, bei den andern Anstalten Eingang zu verschaffen.

II. Von der Unterrichtszeit für die einzelnen Lehrgegenstände in jeder Klasse, und der Vereinigung und Trennung der Schüler verschiedener Klassen und Ordnungen beim Unterrichte.

§. 18. Erste Klasse. (Ein Jahr. Alter 10 — 11 Jahre).

1) Religion	2 Stunden.
2) deutsche Sprache	3 "
3) lateinische Sprache	10 "
4) Rechnen	4 "
5) Geographie	2 "
6) Kalligraphie	3 "
Zusammen wöchentlich	24 Stunden.

§. 19. **Zweite Klasse.** (Ein Jahr. Alter 11 — 12 Jahre).

1) Religion	2	Stunden.
2) deutsche Sprache	3	"
3) lateinische Sprache	10	"
4) Rechnen	4	"
5) Geographie	2	"
6) Kalligraphie	3	"
Zusammen wöchentlich	24	Stunden.

§. 20. **Dritte Klasse.** (Ein Jahr. Alter 12 — 13 Jahre).

1) Religion	2	Stunden.
2) deutsche Sprache	2	"
3) lateinische Sprache	10	"
4) französische Sprache	4	"
5) Rechnen	3	"
6) Geographie, mit Berücksichtigung der Geschichte	3	"
7) Kalligraphie	3	"
Zusammen wöchentlich	26	Stunden.

§. 21. **Vierte Klasse.** (Zwei Jahre. Alter 13 — 15 Jahre).

1) Religion	2	Stunden.
2) deutsche Sprache	2	"
3) lateinische Sprache	8	"
4) griechische Sprache (jede Ordnung besonders)	4	"
5) französische Sprache	4	"
6) Rechnen mit Zahlen und Anfangsgründe der Geometrie	3	"
7) Geschichte und alte Geographie	3	"
8) Naturgeschichte und Elementar-Naturlehre	2	"
Zusammen wöchentlich	28	Stunden.

§. 22. Fünfte Klasse. (Zwei Jahre. Alter 15—17 Jahre).

1) Religion	2	Stunden.
2) deutsche Sprache	2	"
3) lateinische Sprache	8	"
4) griechische Sprache	5	"
5) französische Sprache	3	"
6) reine Mathematik	4	"
7) Geschichte	2	"
8) Naturgeschichte	2	"
Zusammen wöchentlich	28	Stunden.

Ausser dem haben die Theologie Studirenden:

9) hebräisch	2	Stunden.
Zusammen wöchentlich	30	Stunden.

§. 23. Sechste Klasse. (Zwei Jahre. Alter 17—19 Jahre).

a. Untere Abtheilung.

1) Religion	2	Stunden.
2) Rhetorik und Geschichte der klassischen Literatur der Deutschen	4	"
3) lateinische Sprache	7	"
4) griechische Sprache	4	"
5) französische Sprache	2	"
6) reine Mathematik	2	"
7) philosophische Propädeutik	3	"
8) Geschichte	3	"
	27	Stunden.

Ausser dem die Theologie Studirenden:

9) hebräisch	2	"
Zusammen wöchentlich	29	Stunden.

b. Obere Abtheilung.

1) Religion	2	Stunden.
2) Rhetorik und Geschichte der klassischen Literatur der Deutschen	3	"
3) lateinische Sprache	7	"
4) griechische Sprache	4	"
5) französische Sprache	2	"
6) angewandte Mathematik und Physik	4	"
7) philosophische Propädeutik	3	"
8) Geschichte	3	"
	28	Stunden.
Ausser dem für die Theologie Studirenden:		
9) hebräisch	2	"
Zusammen wöchentlich	30	Stunden.

§. 24. Gemeinschaftlicher Unterricht.

In den beiden untern Klassen kann, wo es die Zahl der Schüler und die Beschaffenheit der Gegenstände erlaubt, der Unterricht gemeinschaftlich ertheilt werden. In der lateinischen Sprache aber und in dem Unterrichte im Rechnen müssen dieselben nothwendig getrennt bleiben. Eben so kann auch die dritte und vierte Klasse, wenn es die Zahl der Schüler erlaubt, gemeinschaftlichen Religionsunterricht erhalten. Auch kann (nach der Verordnung §. 6) die höhere Bürgerschule mit den untersten Klassen der Gelehrtenschulen verbunden werden.

§. 25. Absonderung der beiden Ordnungen einer Klasse beim Unterrichte.

Ausser den Fällen, in welchen der Lehrplan ausdrücklich und unbedingt verlangt, daß die einjährigen oder zweijährigen Schüler einer Klasse abgesondert unterrichtet werden, sollen, so weit es die Verhältnisse jeder Anstalt nur immer möglich machen, die Vereinigung beider Ordnungen einer Klasse bei dem Unterrichte vermieden, der Lehrstoff des zweijährigen Cursus auf eine, dem spätern Fortschreiten der Schüler an-

gemessene Weise in einjährige Curse eingetheilt werden, überhaupt der, nach dem allgemeinen Plane zugelassene, gemeinschaftliche Unterricht beider Ordnungen nur so weit eintreten, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die ståte Fortbildung der Schüler geschehen kann, und es zur Besetzung der, durch die Absonderung entstehenden, größern Stundenzahl an Lehrkräften gebrechen würde.

Mit Rücksicht auf die Lehrkräfte, auf die Zahl der Schüler in den verschiedenen Klassen, und auf die Natur des Lehrstoffes wird die Oberstudienbehörde für jede einzelne Anstalt, auf die Vorschläge der Direction und der Lehrerconferenz, zum Vollzuge der hier mitgetheilten Vorschrift, das Nähere festsetzen.

Um die Absonderung der beiden Ordnungen zu erleichtern, kann, mit Genehmigung der Oberstudienbehörde, selbst die Gesammtzahl der Lehrstunden um einige Stunden vermindert werden.

§. 26. Besondere Bestimmungen über den Unterricht im Zeichnen und im Gesange.

Bei dem Unterrichte im Zeichnen und Gesange wird es den Lehrern überlassen, die Schüler auf eine zweckmäßige Weise, ohne Rücksicht auf die Klassenordnung, mit Genehmigung der Direction, in besondere Klassen abzutheilen. Für jeden dieser beiden Lehrgegenstände sind in jeder Klasse zwei Stunden wöchentlich festgesetzt.

III. Nähere Vorschriften über die Aufnahme der Schüler.

§. 27. Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel nur im Spätjahre bei Anfang des Schuljahrs Statt.

§. 28. Zur Aufnahme eines Schülers in die unterste Klasse ist das Alter vom zurück gelegten neunten bis zur Vollendung des eilften Jahrs bestimmt. Für die übrigen Klassen wird das höchste und niedirgste Alter nach diesem Verhältnisse, und der, für jede Klasse festgesetzten Unterrichtszeit berechnet. Denjenigen, die für eine untere Klasse zu alt sind, und für eine obere die Kenntniß noch nicht besitzen,

bleibt zu versuchen überlassen, ob sie nicht auf kürzerem Wege durch Privatunterricht eine obere Klasse einholen können.

§. 29. Schülern, die das bestimmte Alter um 1 — 2 Jahre überschritten haben, kann jedoch, wenn sie zur Aufnahme in die fünfte oder sechste Klasse vollkommen befähigt sind, mit Genehmigung der Oberstudienbehörde, die Aufnahme in diese Klasse bewilligt werden.

§. 30. Die Direction bestimmt in einer öffentlichen Bekanntmachung die Zeit der Anmeldung zur Aufnahme. Die Anmeldung und Vorstellung der aufzunehmenden Schüler geschieht durch ihre Eltern, oder Vormünder, oder deren Beauftragte. — Der Direction wird dabei der Geburtsschein und Impfschein des Schülers, und wenn derselbe bereits eine andere Schule besucht hatte, auch sein Sittenzeugniß, so wie von auswärtigen Schülern der Heimathschein, vorgelegt. Keiner kann aufgenommen werden, der nicht zuvor, zum Zwecke der Aufnahme, eine Prüfung erstanden hat.

Die Prüfung geschieht für die unterste Klasse von der Direction oder einem von ihr hierzu beauftragten Lehrer dieser Klasse; für die übrigen Klassen, auf Anordnung der Direction, von dem Hauptlehrer, nach den Umständen, insbesondere für die obern Klassen, zugleich von den Nebenlehrern.

Der Aufgenommene tritt sodann in diejenige Klasse ein, die seinen Kenntnissen angemessen ist. Jedoch geschieht die Aufnahme für die ersten sechs Wochen nur versuchsweise, um während dieser Zeit die volle Ueberzeugung zu erlangen, ob der Aufgenommene in der ihm angewiesenen Klasse mit Nutzen bleiben könne, oder in eine andere aufwärts oder abwärts rücken solle. Wo es die Verhältnisse erlauben, kann, mit Genehmigung der Oberstudienbehörde, eine besondere Vorschule errichtet werden, deren Unterricht sich auf Religion und diejenigen Lehrgegenstände erstreckt, deren Kenntniß zur Aufnahme in die unterste Klasse erfordert wird.

Bei einer großen Ueberfüllung der untern Klassen, wodurch der Unterricht, und darum das Fortschreiten der Schüler erschwert wird, kann auch schon in der Vorschule einiger Unterricht in der lateinischen Schule gegeben werden. Jedoch darf

in einem solchen Falle in der untersten Klasse der mit einer Vorschule versehenen Gelehrtenschule das für diese Klasse allgemein bestimmte Maaß des lateinischen Sprachunterrichts nicht überschritten werden. Diese Vorschule steht sodann unter der Aufsicht der Direction der Gelehrtenschule, zu der sie gehört, und wird von der Direction jedes Jahr geprüft, wobei auch über die Aufnahme in die unterste Klasse der Gelehrtenschule entschieden wird.

IV. Verbindlichkeit des Unterrichts.

§. 31. In der Regel sind alle Unterrichtsstunden für die Schüler verbindlich. Von der Theilnahme am Unterrichte im Gesange können die Schüler, auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder, befreit werden. Die Theilnahme am Unterrichte in der italienischen und englischen Sprache ist freiwillig, so wie auch die Theilnahme an den gymnastischen Uebungen.

§. 32. Nur solche Schüler, welche den Unterricht der Gelehrtenschulen nicht zum Zwecke der Vorbereitung für academische Studien, oder überhaupt für einen Beruf besuchen, wofür die bestehenden Verordnungen den vollständigen Besitz der Lyceal- oder Gymnasialkenntnisse verlangen, können, auf das Begehren ihrer Eltern oder Vormünder, von der Direction der Anstalt von dem Unterrichte in der griechischen Sprache und von einzelnen lateinischen Stunden dispensirt werden, jedoch ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß sie alsdann in der Zwischenzeit sich auf eine andere, ihrem künftigen Berufe entsprechende Weise beschäftigen. Solche Schüler haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Maturitätsprüfung.

V. Prüfungen und Promotionen.

§. 33. Zu der Prüfung, welche der Director zur Osterzeit in jeder Klasse vorzunehmen hat, werden die Hauptlehrer und Nebenlehrer dieser, so wie sämmtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Klassen zugezogen. Der Director erstattet über den Befund Bericht an die Oberstudienbehörde.

§. 34. Das Programm, wodurch die Direction zu den öffentlichen Prüfungen der Lyceen und Gymnasien zur Herstzeit einladet, soll enthalten:

1) Ein Verzeichniß aller Lehrgegenstände jeder Klasse, mit Bemerkung der durchgenommenen Pensen, der Zahl der wöchentlichen Stunden, und der Namen der Lehrer, die die Stunden gegeben haben.

2) Die Angaben der Zeit der Prüfung, des Tages und der Stunde, worin jeder einzelne Lehrgegenstand vorkommt.

3) Die Namen aller Schüler, welche im verflossenen Schuljahre die Anstalt besucht haben, nach der Location (§. 37).

4) Chronik der Lehranstalt, welche namentlich auch die Anzeige von Schenkungen und Stiftungen enthalten soll, die zu Gunsten der Anstalt gemacht worden sind, und die Staatsgenehmigung erhalten haben.

Ausser dem sollen in der Regel die Programme der Lyceen eine kurze wissenschaftliche Abhandlung enthalten, welche in der Regel, und wo die Natur des Gegenstandes nicht den Gebrauch der deutschen Sprache räthlich macht, in lateinischer Sprache abgefaßt seyn soll. Dasselbe kann auch bei Gymnasien geschehen. Sie wird vom Director, oder von einem der Lehrer geschrieben, und von dem Verfasser dem Director vor dem Drucke vorgelegt. Die Gelehrtenschulen theilen sich gegenseitig ihre Programme in gehöriger Anzahl mit, so wie den inländischen Universitäten und der polytechnischen Schule.

§. 35. Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung für jede Schule, und die Reihenfolge, in welcher sie, von der obersten Klasse absteigend, oder von der untersten aufsteigend, Statt finden soll, mit Rücksicht auf die, einzelnen Commissarien für mehrere Schulen übertragenen, Abiturientenprüfungen, und auf den für ihre Rundreise erforderlichen Zeitaufwand.

§. 36. Ueber jede Klasse, welche geprüft werden soll, legt der Hauptlehrer derselben bei der öffentlichen Prüfung eine Liste vor, welche die Namen der Schüler, so wie ihrer Eltern, deßgleichen ihren Geburtsort, ihr Alter, ihren Jahres-

curs der Klasse, ihre Fähigkeiten, ihre Fortschritte in jedem Fache, ihr sittliches Betragen und ihre Location enthält.

§. 37. Zur Bestimmung der Location, oder der Reihe, in welcher die Schüler bei der öffentlichen Prüfung sitzen, dürfen nicht bloß die schriftlichen Ausarbeitungen, Exercitien, Uebersetzungen und dergleichen, sondern sollen zugleich auch die mündlichen Leistungen der verschiedenen Unterrichtszweige in Betrachtung gezogen werden. Die Ausmittlung der Art, wie die speciellen Locationen richtig und sicher zu bestimmen sind, wird der Einsicht und der Gewissenhaftigkeit der Directionen und Lehrerconferenzen anheim gestellt, und ihnen die Führung der Certirlisten und Censurbücher überlassen. Wo bei zwei oder mehreren Schülern keine, oder nur eine ganz unbedeutende Verschiedenheit in Ansehung der Location sich ergibt, soll derjenige, der durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, den sittlichern nachgesetzt werden.

§. 38. Von der ersten und zweiten Klasse werden bei der öffentlichen Prüfung Schönschriften und Rechnungen als Probearbeiten vorgelegt.

Von der dritten Klasse sind, ausser Schönschriften und Rechnungen, auch noch Zeichnungsproben, und ausser dem schriftliche lateinische Arbeiten aus dem verflosseuen Schuljahre vorzulegen.

Die vierte, fünfte und sechste Klasse hat schriftliche lateinische, französische und deutsche Ausarbeitungen vom verflossenen Schuljahre, und ausser dem arithmetische und geometrische Arbeiten, so wie auch Zeichnungsproben, vorzulegen.

§. 39. Die bei der öffentlichen Prüfung vorzunehmenden Pensa werden von den Prüfungscommissarien aus den Jahresleistungen bestimmt.

§. 40. Die Abiturientenprüfung, nach Vollendung des Lycealcurses, welcher sich diejenigen Schüler zu unterwerfen haben, die sich einem Berufe widmen wollen, wofür ein academischer Curs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, geschieht theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten sollen bestehen:

1) in einer freien deutschen Ausarbeitung;
2) in einem lateinischen Style;
3) in einer deutschen Uebersetzung aus einem schwereren lateinischen und einem leichteren griechischen Schriftsteller, wozu solche Stücke zu wählen sind, welche in der Schule nicht gelesen wurden.

Die mündliche Prüfung, die nach erstandener öffentlicher Prüfung abzuhalten ist, soll sich auf Lehrfächer der obersten Klasse erstrecken, und vorzüglich dazu dienen, die Kenntnisse derjenigen Schüler näher zu erforschen, welche bei der öffentlichen Prüfung nicht genugsam unterrichtet schienen.

Der Abiturientenprüfung wohnen, nebst dem Director, sämmtliche Lehrer der obersten Klasse, die Ephoren und die Commissarien der Oberstudiencommission bei. Auch die Lehrer der übrigen Klassen können daran Theil nehmen.

§. 41. Das Protocoll über die öffentliche Prüfung wird von den betreffenden Lehrern geführt. Sie bemerken die Bücher und die Capitel der Autoren, und die Gegenstände der übrigen Lehrzweige, welche bei der Prüfung ausgewählt wurden.

§. 42. Ueber den Erfund der Prüfungen werden die Berichte von den Commissarien entworfen, und, nebst den Probearbeiten der Schüler und dem Prüfungsprotocolle, der Oberstudienbehörde zur Kenntnißnahme und zum Beschlusse vorgelegt.

§. 43. Am Schlusse der öffentlichen Prüfung findet ein feierlicher Act Statt, verbunden mit öffentlichen Vorträgen einzelner Schüler verschiedener Klassen. Mit diesem Acte kann eine Prämienaustheilung verbunden werden.

§. 44. Die Promotionen von einer Klasse in die andere hängen davon ab, daß sich die Schüler, während der für ihre Klasse bestimmten Unterrichtszeit, in sämmtlichen Lehrgegenständen zum Vorrücken befähigt haben. Das Aufsteigen nicht befähigter Schüler ist streng zu verhüten. Sollte ein Schüler der drei untern Klassen, im Ganzen genommen, für fähig zur Promotion erkannt werden, aber in einem

einzelnen Gegenstande noch zu weit zurück seyn, so kann er nur unter der Bedingung promovirt werden, daß er sich durch Privatstunden vervollkommnet, und später sich deßhalb noch einer besondern Prüfung unterwirft.

§. 45. In den drei untern Klassen werden alle Schüler, die sich im Laufe eines Jahrs befähigen, promovirt. Die nicht Befähigten fangen mit den neu Eintretenden noch einmal von vorn an.

§. 46. In der vierten Klasse sollen die Schüler zwei Jahre, ein Jahr in der untern und ein Jahr in der obern Ordnung, bleiben, ehe sie promovirt werden. Promotionen nach einem halben Jahre aus einer der drei untern Klassen in eine obere, oder nach einem Jahre aus der vierten in die fünfte, können ausnahmsweise von der Oberstudienbehörde nur dann genehmigt werden: 1) wenn ein Schüler, bei ziemlich vorgerücktem Alter, sich durch Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit vorzüglich auszeichnet; 2) wenn er in den Sprachen einer der Besten der Klasse ist, und in der Location in den Hauptgegenständen seinen Platz unter den Ersten einnimmt; 3) wenn er von Realien, die er im zweiten Schuljahre erlernen sollte, in allen Gegenständen, worin die erste Ordnung abgesondert unterrichtet wird, sich bereits durch Privatfleiß gehörige Kenntniß erworben hat, was noch vor der Promotion durch eine besondere Prüfung darzuthun ist.

Wenn ein Schüler, der in der dritten und vierten Klasse, nach §. 32, vom Griechischen dispensirt war, in die fünfte promovirt zu werden wünscht, so kann es ihm nur dann gestattet werden, wenn er durch Privatunterricht das Griechische nachgeholt, und dieses in einer besondern Prüfung bewiesen hat.

§. 47. Aus der fünften Klasse der Lyceen und Gymnasien, und aus der sechsten Klasse der Lyceen kann nie eine vorzeitige Promotion gestattet werden, sondern die Schüler sollen in jeder der beiden zwei Jahre bleiben, und beim Uebergange auf die Universität das §. 3 am Ende festgesetzte Alter erreicht haben. Bei dem Fortrücken der Schüler der fünften Klasse in die sechste, so wie bei der Entlassung aus

der fünften Klasse der Gymnasien zum Besuche eines Lyceums, soll mit aller Strenge auf vollkommene Befähigung in allen Lehrfächern gesehen, und auch den zweijährigen, nicht hinlänglich befähigten Schülern die Promotion, und beziehungsweise die Entlassung, verweigert werden.

Eben so soll eine bloß nothdürftige humanistische Bildung zur unbedingten Entlassung der zweijährigen Schüler der sechsten Klasse den Lyceen nicht genügen, und bei den Entlassungen überhaupt, neben der Masse der erworbenen Kenntnisse, auch die Festigkeit des Charakters und die sittliche Selbstständigkeit der Jünglinge, welche die academische Laufbahn betreten wollen, in Betrachtung gezogen werden.

Solchen Schülern jedoch, welche nur in dem einen oder andern Fache nicht hinlänglich, dagegen in allen andern, und jedenfalls in der lateinischen Sprache, wohl befähigt sind, auch im Allgemeinen die gehörige Geistesreife erlangt haben, kann, bei vorgerücktem Alter, die Entlassung unter der Bedingung bewilligt werden, daß sie auf der Universität bestimmte Vorlesungen über jenes einzelne Fach besuchen, und sich darüber, daß es geschehen, durch academische Zeugnisse ausweisen.

§. 48. Wer nach Vollendung der Unterrichtszeit, die für seine Klasse bestimmt ist, wegen Mangel an Befähigung, nicht promovirt werden kann, bleibt in seiner bisherigen Klasse noch ein Jahr. Sollte er aber auch dann nicht zur Promotion sich eignen, so kann er aus der Anstalt entfernt werden; es steht ihm aber alsdann frei, in einer andern die Aufnahme nachzusuchen.

VI. Von der Schulzucht.

§. 49. Die Schüler sind den Gesetzen der Schule Gehorsam, ihren Lehrern Achtung und Folgsamkeit schuldig, und zur Beobachtung der Ordnung und des Anstandes in der Schule und ausser der Schule verpflichtet.

§. 50. In den für jede Schule, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts, zu erlassenden Schulgesetzen sollen, nebst den erforderlichen Bestimmungen über

den Schulbesuch, Kirchenbesuch, über häuslichen Fleiß, über Ordnung und Reinlichkeit an Körper, Kleidung, Büchern und Heften, und über das Benehmen der Schüler ausserhalb der Schule, jene Vorschriften ertheilt werden, welche zur Erhaltung eines guten Geistes der Schule, der Sittlichkeit und des äußern Anstandes sich als heilsam erweisen, und dem Erheben des Schülers über sein Alter und seine Verhältnisse begegnen.

Insbesondere werden als Gegenstände solcher Disciplinar-Vorschriften bezeichnet, das Benehmen der Schüler unter einander, der Besuch öffentlicher Orte, der Wirths- und Kaffeehäuser in- und ausserhalb der Stadt, Zusammenkünfte der Schüler zum Spielen und Trinken, Verbindungen der Schüler zu bestimmten Zwecken, das Tabakrauchen, das öffentliche Tragen von Tabakspfeifen, die Kleidung der Schüler, Alles, so weit es ohne Einmischung in innere häusliche Verhältnisse geschehen kann.

§. 51. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung sollen, wo Erinnerungen und Ermahnungen, und in den fünf untern Klassen die Herabsetzung um einen oder mehrere Plätze fruchtlos bleiben oder ungenügend erscheinen, als Disciplinarstrafen in Anwendung kommen:

Verweise, Absonderung des Schülers im Lehrzimmer während der Unterrichtszeit für einen oder mehrere Tage. Schularrest, Carcerstrafen, und bei ganz groben Vergehen, oder erwiesener Unverbesserlichkeit des Schülers, die Ausschließung von der Schule.

Die Strafe der Absonderung der Schüler wird nur in den vier untern Klassen angewendet. Die Verweise werden, nach Verschiedenheit der Strafbarkeit, von dem Lehrer, in Abwesenheit der übrigen Schüler, oder in deren Gegenwart, oder, mit Genehmigung des Directors, feierlich vor der Versammlung der Lehrer, ertheilt, und durch die Vormerkung zur Aufnahme in die Prüfungsprotocolle geschärft.

Der Schularrest findet durch das Zurückhalten des Schülers in dem Schullocale, oder im Hause eines Lehrers, während einer oder mehrerer Stunden, eines oder mehrerer

Tage, nach geendigtem Unterrichte, mit angemessener Beschäftigung des Schülers, Statt; er wird nur gegen die Schüler der vier untern Klassen in Anwendung gebracht, und bedarf jedenfalls der Bestätigung des Directors.

Die Einsperrung im Carcer erstreckt sich von einer Stunde bis auf 8 Tage mit größerer oder geringerer Schmälerung der Kost. Sie wird nur gegen Schüler der drei obern Klassen angeordnet, und kann nur mit Genehmigung des Directors vollzogen werden. Wenn sie drei Tage übersteigt, soll sie nur nach Berathung in der Lehrerconferenz erkannt werden. Der zum Carcer Verurtheilte besucht die Lehrstunden und erhält angemessene Beschäftigung.

Ein Recurs an die Oberstudienbehörde ist nur bei Carcerstrafen über drei Tage, und wenn sich die Eltern oder Vormünder des Bestraften am Sitze der Schule befinden, nur von Seiten der Letztern zulässig. Der Bestrafte hat eine verhältnißmäßige Carcergebühr zu entrichten.

Die Ausschließung eines Schülers von der Anstalt wegen fortgesetzten Unfleißes und ordnungswidrigen oder unsittlichen Betragens soll in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Director die Angehörigen des Schülers von dessen Benehmen benachrichtiget, und, nach Umständen, denselben den Rath ertheilt hat, ihn aus der Anstalt zurück zu nehmen, auch dem Schüler mit Entfernung gedroht worden ist. — Wenn diese Anordnung fruchtlos bleibt, oder im Fall ganz grober Vergehen, wird die Strafe der Ausschließung in der Lehrerconferenz erkannt, und von der Oberstudienbehörde bestätigt.

Wenn dem Schüler gestattet bleiben soll, die Aufnahme an einer andern Schule auf Probe nachzusuchen, so werden von dem Straferkenntnisse, nebst dem zunächst Betheiligten, nur die Eltern oder Vormünder desselben, und, nach den Umständen, die Mitschüler, so wie, wenn der Ausgewiesene an eine andere inländische Anstalt sich begibt, die Direction dieser Anstalt, in Kenntniß gesetzt. Es kann auch auf eine zeitliche Ausschließung erkannt werden.

Die geschärfte Strafe der Ausschließung wird sämmtlichen Lehranstalten bekannt gemacht, welche den Unterricht wenigstens bis zu der Klasse fortsetzen, aus welcher der Schüler entfernt worden ist. Sie soll selbst bei schwereren Vergehen aus Uebereilung, Leichtsinn oder Heftigkeit nicht erkannt werden, sondern nur wegen gröberer Vergehen eintreten, welche von solcher Verdorbenheit, oder so schlechter Gesinnung zeugen, daß man jede Berührung eines solchen Schülers mit gut gesitteten jungen Leuten zu verhüten, im Interesse jeder Anstalt sich verpflichtet halten muß. Auch kann sie nicht gegen Schüler erkannt werden, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

VII. Reglementarische Bestimmungen, die Lehrer, Lehrerconferenzen, Directoren und Ephoren betreffend.

§. 52. Jeder Lehrer hat am Anfange jeden Schuljahrs, auf den Grund des allgemeinen Schulplans, eine ausführliche Darstellung über den Inhalt und Methode seines Unterrichts in den ihm übertragenen Lehrfächern, und über die ungefähre Eintheilung des Lehrstoffes in kürzere Abschnitte, durch den Director der Lehrerconferenz zu übergeben, und alle wesentliche Abänderungen, die er später hierin zu treffen für angemessen erachtet, nachzutragen, und ist verbunden, den ihm übertragenen Unterricht nach den hierüber ertheilten Vorschriften vollständig durchzuführen.

Obwohl die Pflichten der Lehrer überhaupt sich aus der Natur ihres Berufs ergeben, und man mit Recht voraussetzen darf, daß jeder durch sein eigenes Pflichtgefühl und die Liebe zu seinem Berufe geleitet, mehr leiste, als wozu er durch eine bestimmte Anweisung einen Antrieb erhalten kann; so findet man dennoch für angemessen, dasjenige, was man von ihnen erwartet, ausdrücklich auszusprechen.

Sie werden dem zufolge

1) die ihnen zum Unterrichte angewiesenen Stunden pünctlich, ohne eine auszusetzen, halten, und, Falls sie durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Umstände davon abgehalten würden, solches dem zeitigen Director anzeigen,

damit dieser die Schüler durch Combination, oder auf andere Art beschäftigen kann.

2) Die Lehrer werden sich bestreben, genau mit der Stunde den Unterricht anzufangen und zu schließen, mit Ausnahme einer, zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde jedesmal frei zu lassenden Erholungszeit von zehn Minuten.

3) Sie werden die Unterrichtsstunden nie mit fremdartigen Gesprächen, Erzählungen, auch nicht mit andern Lehrgegenständen, als gerade denjenigen ausfüllen, welche für diese Stunden zum Unterrichte vorgeschrieben sind.

4) Sie werden sich enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuzuwenden, und sich bemühen, die große Mehrheit ihrer Schüler gleichmäßig fortzubilden.

5) Sie werden auf alles, was zur äußern Ordnung und Disciplin gehört, also auf Beobachtung der eingeführten Gesetze, genau achten, die dagegen Fehlenden unpartheiisch, und ohne Ansehen der Person, bemerken, sie auch in den vorgeschriebenen, oder andern nöthigen Fällen bei der Schulconferenz anzeigen, und überhaupt auf gutes Betragen und Sittlichkeit aller Schüler die sorgfältigste und väterlichste Fürsorge haben.

6) Sie werden bei den Gegenständen des Unterrichts, die hiezu Anlaß geben könnten, z. B. bei Erklärung mancher Stellen in den Klassikern, in der Mythologie, Geschichte rc., alles vermeiden, was Zweifel gegen Religionswahrheiten aufregen, oder die jugendliche Phantasie mit unreinen Bildern beflecken könnte.

Man erwartet mit Zuversicht von ihnen, daß sie das, was in den obern Klassen etwa nicht übergangen werden kann, mit Ernst und Würde vortragen, auch gegen aufregbare Zweifel mit der Bestimmtheit reden werden, die das Vorgetragene für das jugendliche Gemüth unschädlich machen muß. Besonders wird es ihnen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, möglichst zu verhüten, daß kein confessioneller Partheigeist in gemischten Anstalten geweckt und genährt werde.

Sie werden also bei vorkommenden Anlässen sorgfältig über ihre Aeußerungen wachen, und indem sie ihre Schüler auf das Gemeinschaftliche in allen Confessionen, auf den frommen Sinn und die christliche Liebe hinweisen, werden sie zugleich dieselben anderseits vor einer schädlichen Gleichgültigkeit gegen die ihnen zukommenden besondern Religionspflichten bewahren.

7) Jeder wird sich um Achtung, Zutrauen und Liebe seiner Schüler bemühen, als Hauptmittel, wodurch eine des Menschen würdige, freiwillige Folgsamkeit bewirkt werden kann. Keiner wird sich also von irgend einer Seite bloß geben, sondern Nachsicht ohne Schwäche, Schonung ohne Schlaffheit, Ernst ohne auffahrende Leidenschaft, und überhaupt sichtbare Sorgfalt für das wahre Wohl der Schüler — mit einem Wort die Väterlichkeit zeigen, durch die am Natürlichsten und Sichersten auf das jugendliche Gemüth gewirkt wird. — Das Betragen jeden Lehrers wird und muß Vorbild des Betragens für jeden Schüler seyn.

8) Jeder wird sich der verordneten Einrichtung der Schulen in allen Stücken unterwerfen, bei Krankheit oder unvermeidlichen Abhaltungen eines Lehrers, nach der Anordnung des Directors, die ihm zugetheilte Arbeit übernehmen, auf die sämmtlichen Schüler in der Kirche oder bei allgemeinen Versammlungen achten, keine Schulconferenz oder öffentliche Prüfung ohne dringende Noth versäumen, sich den Beschlüssen der erstern unterziehen, den Rath und die Leitung des Directors, in so weit sie nicht etwa gegen die Gesetze oder seine Instruction wären, befolgen, auf Einladung des Directors an der Prüfung eines Schülers in seinem Fache Theil nehmen, und überhaupt nach seinen Kräften, und so viel an ihm liegt, zum Gedeihen der Anstalt, der er angehört, mitwirken.

9) Sollte sich ein Lehrer durch den Director, oder durch die Mehrheit in der Schulconferenz in seinen Rechten gekränkt glauben, so ist der Gegenstand in einfacher, ruhiger Darstellung der Oberstudienbehörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 53. Die Hauptlehrer haben die nähere Aufsicht über das Benehmen der Schüler ihrer Klasse, in- und ausserhalb der Schule, zu führen, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, die, auf Fleiß und Sitten der Schüler bezüglichen, periodischen Eingaben für die Lehrerconferenzen zu verfertigen, für die öffentlichen Prüfungen der Locationslisten und die Verzeichnisse der behandelten Unterrichtsgegenstände zu entwerfen, deßgleichen die Vorschläge zur Promotion hinsichtlich der aus seiner Klasse in eine höhere aufsteigenden Schüler zu machen.

Der Hauptlehrer hat sich auch mit den Nebenlehrern über die Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu benehmen, damit hierin eine Ueberladung vermieden, und eine gehörige Eintheilung solcher Arbeit in die Zeit erzielt werde, und zu diesem Zwecke, wie überhaupt wegen aller, ein gemeinsames Zusammenwirken der Lehrer erfordernden Angelegenheiten seiner Klasse, mit den Nebenlehrern in periodischen engern Conferenzen, welchen der Director der Anstalt, so oft er es für angemessen hält, beiwohnt, in Berathung zu treten.

§. 54. In der Regel soll an einem bestimmten letzten Wochentage jeden Monats eine allgemeine Lehrerconferenz Statt finden. — Ausserordentliche Conferenzen werden gehalten, so oft eine dringende Veranlassung hiezu vorhanden ist.

Der Lehrerconferenz werden vorgelegt:

1) die periodische, auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler bezügliche Nachweisung;

2) die lateinischen, französischen und deutschen Stylproben der Schüler, von denen die vorzüglichsten eine Belobung erhalten sollen;

3) die Anträge auf Ausweisung eines Schülers;

4) die Locationen für die öffentlichen Prüfungen, die Promotionen und die Anträge auf Entlassungen zum Bezug der Universität;

5) alles, was auf die Ausführung, nähere Bestimmung, oder Verbesserung des Lehrplans und auf die Lehrbücher Bezug hat;

6) Vorschläge über Anschaffungen für die Bibliothek und für andere Lehrapparate, in so ferne nicht einzelnen Lehrern die Verwendung eines Aversums nach eigenem Ermessen überlassen ist;

7) alle Gegenstände, worüber die Oberstudienbehörde das Gutachten der Lehrerconferenz verlangt, oder die der Director der Anstalt zur Berathung dahin zu bringen für gut, oder durch Eingaben einzelner Lehrer sich veranlaßt findet;

8) in den Lehrerconferenzen werden die Erlasse der Oberstudienbehörde bekannt gemacht, wenn es nicht vorher schon durch Umlauf geschehen ist.

Das Protocoll der Verhandlungen führt der jüngste der Lehrer; es wird aber von sämmtlichen Lehrern unterzeichnet.

Von dem Lehrplane eigenmächtig in irgend einer Sache abzugehen, ist nicht gestattet, sondern hiezu muß in jedem Falle die Genehmigung bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden. Am Schlusse jeden Schuljahrs soll aber der Director mit der Lehrerconferenz über alle dem Director, oder einzelnen Lehrern wünschenswerth erscheinende Verbesserungen, und über die im §. 52 bezeichneten Eingaben der Lehrer in Berathung treten, und das Resultat dieser Berathung der Oberstudienbehörde vorlegen.

Beschlüsse der Lehrerconferenzen, welchen der Director seine Zustimmung nicht ertheilt, bleiben, auf sein ausdrückliches Verlangen, so lange unvollzogen, bis die Oberstudienbehörde hierüber entschieden hat.

§. 55. Der Director steht in regelmäßiger, unmittelbarer Geschäftscorrespondenz mit der Oberstudienbehörde. Er hat auf die Beobachtung und den Vollzug aller die Schule berührenden Gesetze, Verordnungen und höhern Verfügungen zu wachen, und die ganze Anstalt nach allen Beziehungen zu beaufsichtigen.

Er führt eine Hauptliste über sämmtliche Schüler, mit den auf ihren Fleiß und ihre Sittlichkeit bezüglichen Noten. Er besucht von Zeit zu Zeit die einzelnen Klassen, um sichere Ueberzeugung über den Fortgang des Unterrichts zu gewinnen,

und wirkt mit aller Treue für die Beförderung eines guten Unterrichts.

Er beobachtet den sittlichen Zustand der Anstalt, und widmet der Erhaltung und Beförderung derselben die gewissenhafteste Sorgfalt. Bei solchen Vergehungen der Schüler, für welche ein bloßer Verweis nicht genügt, bespricht er sich mit den betreffenden Lehrern, verordnet oder bestätigt die geeigneten Strafen, oder wenn es sich um längern Carcerarrest, oder um die Ausweisung eines Schülers handelt, sucht er, nach erfolgter Berathung in der Lehrerconferenz, die Genehmigung der Oberstudienbehörde nach.

Er bestimmt die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrern, und mit Genehmigung der Oberstudienbehörde; bewilligt den Lehrern Urlaubsgesuche, welche nicht über drei Tage gehen, oder auch auf längere Zeit, wenn die Sache so dringend ist, daß die Einholung höherer Genehmigung nicht mehr möglich ist. Sonst muß vorerst an die Oberstudienbehörde berichtet werden.

Er sorgt, daß während des Urlaubs eines Lehrers dessen Stunden gehörig versehen werden, wobei der Lehrer selbst ihm vorerst Vorschläge zu machen hat.

Er ordnet bei plötzlichen Verhinderungen, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen der Lehrer, die Interimsversehung provisorisch an, und holt die Bestätigung bei der Oberstudienbehörde ein.

Er sendet die Berichte und Gesuche, welche die Lehrer der Oberstudienbehörde zu übergeben wünschen, ein, und begleitet sie mit seinem eigenen Gutachten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß Berichte, welche Beschwerden oder Klagen gegen den Director enthalten, von dem Lehrer unmittelbar an die Oberstudienbehörde eingesandt werden dürfen.

Der Director beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Lehrerconferenzen zusammen, bringt die dahin gehörigen Gegenstände zur Berathung, und erstattet über das Resultat an die Oberstudienbehörde Bericht.

Er hält im Frühjahre eine Prüfung in allen Klassen der Anstalt. Er sendet im Spätjahre, nach genommener Rück-

sprache mit der Conferenz, die Vorschläge in Betreff der öffentlichen Prüfung und der Promotionen, so wie der Entlassung der Abiturienten zur Universität, an die Oberstudienbehörde. Er trifft die Anordnungen zur öffentlichen Prüfung, ist während derselben gegenwärtig, macht die Promotionen und die Entlassungen zum Bezuge der Universität bekannt, und stellt, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluß der Oberstudienbehörde, die Entlassungsscheine aus.

§. 56. Die Ephoren haben den Beruf, über die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, und auf den sittlichen Zustand der Schule mitzuwachen, und mit ihrer Kraft und ihrem Ansehen dafür mitzuwirken.

Sie haben, wenigstens von Zeit zu Zeit, den regelmäßigen Lehrerconferenzen, und jedenfalls der Schlußconferenz eines jeden Semesters, so wie den öffentlichen Prüfungen, beizuwohnen.

Ohne Verbindlichkeit, an der Verwaltung des Fonds Antheil zu nehmen, sollen sie gleichwohl die Ausmittelung aller öconomischen Hülfsquellen für die Anstalt sich angelegen seyn lassen.

§. 57. Besondere Instructionen sollen nach Ablauf eines Jahres, und nach Vernehmung der Directoren und Lehrerconferenzen, von der Oberstudienbehörde, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, erlassen werden, und die Pflichten und Befugnisse der Lehrer, Hauptlehrer, und der Lehrerconferenz, die Functionen des Directors und der Ephoren näher bestimmen.

b. Staatsminist. v. 25. Januar 1838, im Reg.-Blt. 1838, Nro. 7, S. 73. Die Errichtung eines Prediger-Seminars in Heidelberg betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Zur Vervollständigung der Bildungsanstalten für die Theologiestudierenden des evangelisch-protestantischen Religionstheils haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Bei der Universität Heidelberg wird ein evangelisch-protestantisches Prediger-Seminar errichtet, in welchem die

Theologiestudierenden, nach Vollendung ihrer theoretischen Studien, zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes practisch gebildet werden sollen.

Art. 2. Der Unterricht im Seminarium, von praktischen Uebungen begleitet, umfaßt

die Anleitung zum Predigen und Katechisiren;

Lithurgik;

Pastorallehre in ihrem ganzen Umfange, mit Einschluß der Lehre von dem Volksschulwesen;

Kirchenrecht, hauptsächlich die Kenntniß der Verfassung der Landeskirche, und der, den Wirkungskreis der Kirchenbeamten berührenden Gesetze;

praktische Auslegung des alten und neuen Testaments, und

Geschichte der Predigt, verbunden mit beurtheilenden Mittheilungen von Predigten der ausgezeichnetsten Kanzelredner.

Ausser dem werden die Seminaristen im Interpretiren des alten und neuen Testaments geübt, auch mit ihnen Besprechungen über die wichtigsten Puncte der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen- und Dogmengeschichte angestellt werden.

Art. 3. Das Seminarium hat zwei halbjährige Curse.

Art. 4. Diejenigen, welche in das Seminarium aufgenommen werden wollen, müssen

1) durch Zeugnisse darthun, daß sie auf einer Universität in der Regel wenigstens 2½ Jahr Theologie studirt, und Vorlesungen über folgende Gegenstände gehört haben:

Einleitung in das alte und neue Testament;

Exegese des alten und neuen Testaments;

Kirchengeschichte und Dogmengeschichte;

Dogmatik und Moral;

Homiletik und Katechetik;

2) sich über ihre zur Theilnahme an dem Unterricht des Seminars zureichende Vorbildung in einem Tentamen ausweisen, welches von dem Director der Anstalt,

in Gegenwart eines Mitgliedes der evangelischen Kirchen-Ministerialsection, mit ihnen anzustellen ist. Die Ernennung eines weitern Commissärs hierzu hängt von der Bestimmung des Ministeriums des Innern ab.

Art. 5. Keinem Inländer, der sich dem Studium der Theologie widmet, und die im Art. 4 angegebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Aufnahme in das Seminarium als Lehranstalt verweigert werden.

Art. 6. Meldet sich eine größere Anzahl, als jährlich zu dem Genuß der im Artikel 14, beziehungsweise Art. 16, bestimmten Vortheile zugelassen werden kann, so sollen die Tüchtigsten den Vorzug erhalten, jedoch Rücksichten auf Vermögensverhältnisse nicht ausgeschlossen bleiben. Solche Studierende, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heidelberg haben, stehen andern Bewerbern in der Regel nach.

Art. 7. Theologiestudierende Ausländer können bei dem Unterrichte und den praktischen Uebungen in dem Seminarium als Hospitanten zugelassen werden, wenn der Director sie hierzu vorbereitet findet.

Art. 8. Der Unterricht im Seminarium ist für alle theilnehmenden Inländer unentgeldlich.

Art. 9. Zu der nach der Verordn. v. 5. Juni 1828 (Thl. II. 57) Behufs der Aufnahme unter die Pfarrcandidaten vorgeschriebenen Staatsprüfung soll hinfort keiner zugelassen werden, der nicht die Aufnahme in das Seminarium als Lehranstalt erlangt, und die zwei halbjährigen Curse in demselben absolvirt hat.

Art. 10. Dem Seminarium steht ein Director vor, der zugleich Mitglied der theologischen Fakultät ist. Ein besonderes Reglement wird die Functionen desselben bestimmen.

Art. 11. Das Lehrerpersonal besteht

aus dem Director, der zugleich erster Universitätsprediger ist;

aus anderen Mitgliedern der theologischen Fakultät, welche einzelne Lehrfächer übernehmen, und

aus einem in kirchlichen Functionen stehenden Geistlichen der Stadt Heidelberg, welcher zugleich zweiter Universitätsprediger ist.

Art. 12. Das Programm des Seminars, welches die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrer enthält, wird jedesmal mit dem Lections-Katalog der Universität bekannt gemacht.

Art. 13. Das Seminarium steht, als Universitätsanstalt, unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Der evangelischen Kirchenministerialsection wird eine ihrer Stellung als oberste evangelisch-protestantische Kirchenbehörde angemessene Einwirkung auf das Seminarium in der Weise eingeräumt,

1) daß kein Antrag über Anstellung des Directors und der Lehrer gestellt werden kann, ohne daß dieselbe mit ihren Vorschlägen gehört worden ist;
2) daß bei Feststellung und Abänderung des Lehrplans ihr Gutachten zu erheben ist;
3) daß ihr die Anträge der Direction über die Aufnahme der Seminaristen zur Aeußerung mitzutheilen sind;
4) daß sie befugt ist, zum Tentamen (Art. 4) einen Commissär abzuordnen;
5) daß ihr von dem Semestralbericht der Direction zur Aeußerung und zur Stellung ihrer Anträge Mittheilung zu machen ist, und
6) daß ihr die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit durch einen Commissär von dem Zustande der ganzen Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Art. 14. Dem Seminarium wird für die Wohnung des Directors, für die Hörsäle, so wie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen, und zur Einrichtung eines Convicts ein angemessenes Local eingeräumt.

Art. 15. Jeder, der zum Genuß des freien Tisches und der freien Wohnung im Seminariumsgebäude zugelassen werden will, hat sich innerhalb drei Tagen, nach Erstehung des im Artikel 4 vorgeschriebenen Tentamens, bei dem Director der Anstalt zu melden.

Art. 16. Bis zur Einrichtung des Convicts sollen, statt der freien Kost und Wohnung, Geldstipendien bis zum jährlichen Betrage von 200 fl. bewilligt werden.

Art. 17. Die Dotation des Seminariums bleibt von der Dotation der Universität gesondert; die Verrechnung aber wird dem Universitäts-Verrechner übertragen.

Art. 18. Alle Seminaristen sind zur pünctlichen Beobachtung der zu erlassenden Statuten, und diejenigen, welche in das Seminariumsgebäude aufgenommen werden, überdieß zur Beachtung der zu bestimmenden Hausordnung verpflichtet.

Art. 19. Die Disciplinargewalt über die Seminaristen in- und ausserhalb des Seminargebäudes steht dem Director zu. In nicht disciplinären Fällen stehen die Seminaristen unter dem Stadtamte.

Art. 20. Transitorische Bestimmung. Theologiestudierende, welche vor dem Spätjahr 1835 eine Universität bezogen haben, sind zum Besuche des Seminariums nicht verpflichtet. Diejenigen, welche mit Ostern 1838 in das Seminarium eintreten, und auf ein Geldstipendium Anspruch machen wollen, haben sich zur Prüfung bei der Direction spätestens bis zum ersten April 1838 zu melden.

Candidaten, Predigteinsenden.

M. d. J. Ev. K. S. v. 12. Febr. 1836, Nro. 1904. Mündlicher Vortrag, die homiletische Ausbildung der Pfarrcandidaten betreffend.

Bei dem in unsern Tagen immer dringender werdenden Bedürfnisse, die Gemeinde Christi durch eben so ächt biblische als gründliche, in Form und Materie, in Erfindung, Anordnung, Ausführung und im Vortrage befriedigende Kanzelvorträge zu erbauen, und die Zeit, welche der Predigt von Christo geweiht ist, nicht mit oft müßigem Gerede hin zu bringen, hat man beschlossen, zu verordnen:

§. 1. Jeder Pfarrcandidat, Vicar und Pfarrverweser ist gehalten, von seiner Reception an bis zu seiner definitiven Anstellung jährlich eine rein geschriebene und völlig ausgearbeitete Predigt an die dießseitige Stelle durch das ihm vorgesetzte Decanat einzusenden.

§. 2. Die Wahl des Themas und des Textes, so wie die Zeit der Einsendung im Laufe des Jahres, bleibt den Pfarrcandidaten überlassen.

§. 3. Das Urtheil über die vorgelegte Arbeit wird nicht nur dem betreffenden Verfasser durch das Decanat zugeschickt, sondern auch in der Pfarrcandidaten-Tabelle angemerkt.

§. 4. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Jahr 1836 in das Leben, und die Decane haben daher dieselbe allen Candidaten, Vicarien und Pfarrverwesern in ihren Diözösen bekannt zu machen, und das Weitere zu besorgen.

Diese hohe Verordnung wurde unterm 19. Juli 1836, Nro. 4191, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Anzeige des Aufenthalts der Candidaten.

M. d. J. Ev. K. S. v. 20. Oct. 1837, Nro. 15,792. Die Einsendung der Quartalberichte über die Pfarr- und Schulcandidaten betreffend.

Die Erfahrung habe gelehrt, daß die bisherige Verordnung über die Einsendung der rubricirten Berichte ihrem Zwecke nicht vollständig entspreche, und, bei dem Mangel an Schulcandidaten, der sich selbst bei den Pfarrcandidaten zu zeigen anfängt, der Verwaltung viele Verlegenheiten bereite; diese Quartalberichte werden nicht selten von den Berichterstattern vernachläßigt, und erfordern Monitorien; sie sind auch wirklich, wo keine Veränderungen Statt fanden, überflüssig, und selbst wenn sie regelmäßig eingesendet werden, so genügen sie darum nicht, weil Veränderungen, welche am Anfange des Quartals eingetreten sind, erst nach drei Monaten, und oft noch später, zur Kenntniß der dießseitigen Stelle gelangen, und auf diese Weise disponibel gewordene Candidaten anderwärts placirt werden, wo sie weniger nöthig waren. In diesem Betracht wird hiermit verordnet:

1) Die Decane und Bezirksschulvisitatoren, welche noch mit ihrem letzten Quartalbericht zurück stehen, haben solchen unverzüglich einzusenden, dann aber sind die Quartalberichte gänzlich einzustellen.

2) Dafür soll in Zukunft eine jede Veränderung, welche bei den Pfarr- und Schulcandidaten eintritt, sogleich, spätestens innerhalb 14 Tagen, einberichtet werden, und die Decane und Bezirksschulvisitatoren haben ihre Pfarrer hiernach zu instruiren, und diese anzuweisen, über alle Ver-

änderungen der Pfarr- und Schulcandidaten ungesäumt die nöthige Anzeige zu machen, damit dieselbe durch die betreffenden Decanate und Bezirksschulvisitatoren zur Kenntniß der dießseitigen Stelle gelangt. Man erwartet, im Interesse des Dienstes, die pünctlichste Befolgung dieser Verordnung.

M. d. J. v. 30. September 1836, Nro. 10,897. Bürgerliche Stellung der Geistlichen.

In Folge Erlasses des großherzoglichen Justizministeriums vom 16. vorigen Monats, Nro. 3962, die Anfrage des Diaconus N. von N., ob Ortsgeistliche wegen Schuldsachen vor das Bürgermeisteramt geladen werden dürfen, betreffend, wird der evangelischen Kirchensection, bezüglich auf ihre Vorlage vom 21. Juli l. J., Nro. 8116, erwiedert:

Der §. 20 des sechsten Constitutionsedicts unterscheidet die Stabsässigkeit, Amtsässigkeit und Kanzleisässigkeit. Die erstere bezeichnet die unmittelbare Unterordnung unter den Ortsvorgesetzten, die andere jene unter die Aemter, und die dritte jene unter die Obergerichte. Durch das Orginisationsedict von 1809, lit. c, §. 10, so wie durch die Verordnung vom 8. Juni 1810 (Regierungsblatt Nro. 25), und vom 21. März 1812 (Regierungsblatt Nro. 14), ist zwar die Kanzleisässigkeit der Pfarrer, so wie jene der Staatsdiener, Gelehrten, Doctoren ꝛc., wie der §. 20 des sechsten Constitutionsedicts sie aufführt, aufgehoben, aber nirgends ist ausgedrückt, daß ihnen auch die Amtsässigkeit, im Gegensatze der Stabssässigkeit, entzogen ist, und daß sie mithin der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters, so weit solche diesem im Allgemeinen nach dem Gesetze sonst zusteht, unterworfen sind.

Indem wir daher mit dem großherzoglichen Justizministerium die Ansicht theilen, daß die Ortsgeistlichen in Civilrechtsstreitigkeiten nicht der Competenz der Bürgermeisterämter unterstehen, sondern vielmehr jener der Aemter, fügen wir noch bei, daß das großherzogliche Justizministerium bereits durch seinen Erlaß vom 3. November 1813 auf die nämliche Anfrage des großherzoglichen Hofgerichts zu Freiburg in der

Rechtssache des Schuhmachers Körner zu Freiburg gegen den Stadtpfarrer und Professor Wucherer daselbst, wegen einer Schuldforderung die gleiche Entscheidung gegeben hat.

L. Winter.

vdt. Sold.

Vorstehender hoher Erlaß wurde durch die evangelische Kirchensection unterm 18. October 1836, Nro. 13,173, den Geistlichen mitgetheilt, und finden sich auch im Anzeigeblatt 1836, Nro. 89, mit der Ausdehnung, daß in Städten der Wendepunct der Competenz der Bürgermeister 15 fl. seye. Die Verkündung im Anzeigeblatt ist vom Hofgericht des Mittelrheinkreises, d. d. Rastatt den 28. October 1836, Nro. 5656.

2) Dienstführung.

a. Kenntnißnahme von Archiv- und Kanzleisachen, Urlaub, Gebührenbezüge.

Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1838, Beil. Nro. 4, S. 8. Reg. dieses Kr. v. 5. Januar 1838, Nro. 302. Die Bestellung der Schreiben der kirchlichen Recepturen durch die Amtsboten betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat, auf die Anfrage der großherzogl. evangelischen Kirchensection, ob die in jedem Amtsbezirk aufgestellten Amtsboten auch verpflichtet seyen, die Schreiben der kirchlichen Recepturen in die betreffenden Amtsorte zu besorgen, mittelst Erlasses vom 20. November v. J., Nro. 10,686, verfügt, daß Hochdasselbe nichts dagegen zu erinnern finde, wenn von diesen Amtsboten auch die Schreiben der kirchlichen Recepturen in die betreffenden Orte unentgeldlich besorgt werden, und daß die Anordnung zu treffen seye, daß die fraglichen Schreiben jeweils an den festgesetzten Botentagen auf die Amtskanzleien zeitig genug abgegeben werden, um von diesen Boten in einem und demselben Gange mit den amtlichen Schreiben besorgt werden zu können, und damit in gleicher Weise die mit diesen Boten an jene Recepturen eingehenden Schreiben jeweils auf der Amtskanzlei abgeholt werden. Wo sie jedoch bei dem Hin- oder Herbestellen dieser Schreiben besondere

Gänge zu machen haben, hat es das großherzogl. hochpreißl. Ministerium der Billigkeit angemessen erkärt, daß ihnen eine entsprechende kleine Remuneration deßhalb ausgesetzt werde.

Hievon werden sämmtliche großherzogl. Ober und Aemter zur weitern Eröffnung und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Befehlbücher.

M. d. J. Ev. K.S. v. 30. Dezember 1836, Nro. 16,286. Bericht des Decanats Wertheim, die von den Pfarrern zu führenden Befehlbüchern betreffend.

Da in der Führung der sogenannten Befehl- oder Verordnungsbücher von Seiten der Geistlichen bisher eine große Verschiedenheit geherrscht hat, und dadurch zugleich der eigentliche Zweck dieser Bücher gehindert worden ist, so werden für die Einrichtung dieser Verordnungsbücher folgende allgemeine Normen aufgestellt und zur Nachachtung empfohlen.

In das Verordnungsbuch sind aufzunehmen:

1) alle allgemeinen Verordnungen der dießseitigen Stelle, sowohl in Beziehung auf die Kirche, als auch auf die Schule;
2) alle, eine Pfarrei und Localschulinspection besonders betreffenden Verordnungen;
3) alle von den Kreisregierungen und Decanaten, oder Schulvisitatoren ergehenden Verfügungen in beiderlei Betreff;
4) alle in den Staats-, Regierungs- oder in den Anzeigeblättern der Kreisregierungen, oder in besondern gedruckten Erlassen der dießseitigen Stelle enthaltenen Verordnungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten sind, in so fern diese Druckblätter in der Registratur der Pfarrei selbst aufbewahrt werden, nur mit Datum und Nummer, nebst dem Betreff, in dem Verordnungsbuch anzumerken, so daß solche leicht aufgefunden werden können.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß diese Verordnungsbücher mit einem Register versehen werden.

Anschaffung der Regierungs- und Anzeigeblätter, der Repositorien und Actenschränke.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 22. April 1836, Nro. 5190. Erlaß der großherzoglichen kath. Kirchenministerialsection vom 12. v. M., Nro. 2565 Die Anschaffung des Regierungsblattes für die evangelischen Pfarrämter betreffend.

1) An die großherzogliche Regierung des Seekreises: Bei der jetzt unverkennbaren Nothwendigkeit, daß jeder Pfarrer ein eigenes Regierungsblatt, als das Organ der Gesetzgebung, erhalte, und die Kenntnißnahme nicht mehr von der noch mit mancherlei Inconvenienzien verbunden gewesener Mittheilung von Seiten der Bürgermeister abhängig gemacht werden kann, halten wir es für angemessen, daß, wie bei den katholischen, so auch für die evangelischen Pfarrämter, die Regierungsblätter aus kirchlichen Localfonds, in so fern letztere die Kosten aufbringen können, angeschafft werden, und hat die großherzogliche Regierung des Seekreises hiernach das Weitere zu verfügen, und die Anschaffung für das laufende Jahr anzuordnen.

2) Gleiche Verfügung den übrigen Regierungen.

3) Nachricht hiervon sämmtlichen Decanaten zur Eröffnung an ihre Diözesanen.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 6. Mai 1836, Nro. 5886.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 22. v. M., Nr. 5190, die Anschaffung des Regierungsblattes für die evangelischen Pfarrämter betreffend, werden die Decanate beauftragt, den Pfarrern ihrer Diözese zu eröffnen, daß sie für die Vollständigkeit des Regierungsblattes, so wie überhaupt für alle in ihrer Verwahrung befindlichen Inventarienstücke zu haften haben. Die Decanate werden zu dem Ende bei den Statt findenden Kirchenvisitationen sich auch die Regierungsblätter vorlegen lassen, und für die Anschaffung der etwa fehlenden Nummern, auf Kosten des betreffenden Pfarrers, bedacht seyn.

c. Reg. d. M. Rh. Kr. Rastatt, 28. Juni 1836, Nr. 14,258. Bericht v. 4. d. M., Nro. 434. Die Anschaffung der Regierungsblätter für die ev. Pfarreien betr.

1) Das Comtoir des großherzoglichen Regierungsblattes in Carlsruhe wird hiemit, in Bezug auf die Eröffnung vom 16.

v. M., Nro. 10,689, aufgefordert, nunmehr, vom 1. Januar l. J. an, den in der Anlage einzeln verzeichneten evangel. Pfarrämtern die Regierungsblätter nachträglich, und für die Zukunft fortlaufend zuzusenden. Man wird die betreffenden Amtsstellen davon, zur Verständigung der Stiftungsvorstände, unter Einem in Kenntniß setzen, an welche letztere sich sonächst das Comtoir seiner Zeit, der Zahlung wegen, unmittelbar zu wenden hat.

2) Nachricht hievon dem Amte N., um die Stiftungsvorstände der in der Anlage bezeichneten evangel. Pfarreien seines Bezirkes davon in Kenntniß zu setzen, daß diese Anordnung, in Folge Erlasses großh. evangel. Kirchensection vom 22. April l. J., Nro. 5190, geschehen, und darin weiter angeordnet worden seye, daß die Regierungsblätter, wie bei den katholischen Localfonds, in so fern letztere diese Kosten aufbringen können, anzuschaffen, und die Kosten für diese Anschaffung aus den betreffenden Stiftungscassen, und zwar schon mit Anfang dieses Jahres, und so für die Zukunft fortlaufend zu leiden seyen.

d. M. d. J. v. 27. Febr. 1837, Nr. 1932. Die Anschaffung der Kreisverordnungsblätter für die Pfarrämter betreffend.

Der katholischen Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 20. Januar l. J., Nro. 1040, die Anschaffung der Kreisverordnungsblätter für die Pfarrämter betreffend, erwiedert: daß, so weit es nicht angehet, die Pfarrer selbst zur Anschaffung dieser Blätter auf eigene Kosten anzuhalten, nichts Anderes übrig bleibe, als diese Kosten auf die Kirchenfonds, oder andere geeignete Localfonds zu überweisen, wogegen kein Rechtsgrund vorliegt, die Gemeinden zur Bestreitung derselben aus den Gemeindscassen anzuhalten. Hiernach hat die Kirchensection das weiter Geeignete zu verfügen.

2) Nachricht hievon der evangelischen Kirchensection auf ihren Vortrag vom 27. Januar l. J., Nro. 1203, zu gleicher Verfügung.

e. M. d. J. Ev. K. S. v. 8. Sept. 1830, N. 5436. Die Bezahlung des Briefträgerlohns der Dienstbriefe und Paquete, und des Postgeldes von Unterstützungsgeldern für Pfarrwittwen und Waisen, so wie von Collecten.

Auf Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. August 1830, Nro. 8796, ist Beschluß: Dem evangel. Decanat N. wird eine Fertigung des Eintrags erwähnten Erlasses zur Nachricht mitgetheilt, mit dem Bemerken: Da in Zukunft die Amtsdiener auch für Abholung der Briefe und Paquete für die Decanate verwendet werden, so kann, der Kürze wegen, die Bescheinigung über erhaltene Briefschaften, Gelder rc. in demselben Buch geschehen, welches die Amtsdiener schon zur Eintragung und Bescheinigung für die amtlichen Briefschaften u. s. w. zu gebrauchen haben.

f. M. d. J. v. 22. Juli 1833, Nro. 8350. Die Kosten für Registraturschränke, Repositorien, Dienstsigille rc. der Decanate betreffend.

An sämmtliche Kreisregierungen.

Durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 26. Nov. 1829, Nro. 1612, wovon den Kreisdirectorien unter dem 15. Februar 1830, Nro. 1414, Abschrift zugieng, wurde bestimmt, daß die Kosten für Registraturschränke, Repositorien, Dienstsigille rc. aus der Staatscasse zu bezahlen seyen. Werden derartige Anschaffungen nöthig, so ist nicht hieher, sondern unmittelbar an die betreffenden Kirchensectionen Vorlage zu machen, welche das Weitere besorgen wird. Nachricht der evangelischen Kirchensection, mit dem Auftrage, derartige, von Zeit zu Zeit vorkommende, Anschaffungen für die Decanate auf das Nothwendige zu beschränken, und die dadurch veranlaßt werdenden Kostenzettel, nach gehöriger Prüfung, jeweils an das großherzogliche Finanzministerium mit der Bitte, eine Anweisung auf den Titel „Kultus," Position „Bureaukosten der Decanate," abzugeben.

Wird für das eine oder andere Decanat die Anschaffung eines Dienstsiegels nöthig, so ist es, nach Vorschrift höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 27. Febr. l. J., Regierungsblatt Nro. 11, bei der Münzstätte fertigen zu lassen *).

---

*) Siehe Thl. III, S. 227, 229.

g. M. d. J. v. 22. Juli 1836. Kosten für den Einband der den Decanaten zukommenden Regierungs- und Anzeigeblätter.

Der evangelischen Kirchensection wird auf ihre Vorlage vom 27. Mai l. J., Nro. 7037, die Kosten für den Einband der den Decanaten zukommenden Regierungs- und Anzeigeblätter betreffend, erwiedert, daß man sich nicht veranlaßt finde, auf den gestellten Antrag, fragliche Kosten auf öffentliche Cassen zu übernehmen, einzugehen, vielmehr sind dieselben fortan aus dem Bureau-Aversum der Decanate zu bestreiten.

Diäten und Gebühren.

M. d. J. v. 13. Febr. 1837, Nro. 1465. Anrechnung einer Bedientendiät durch die Decane und Bezirksschulvisitatoren.

Auf die eingekommenen Berichte über den Bezug der Bedientengebühr von Seiten der Decane und Bezirksschulvisitatoren bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen wird den 4 Kreisregierungen und den beiden Kirchenministerialsectionen andurch eröffnet, daß, da nach der bestehenden Verordnung, alle Beamten der sieben ersten Rangklassen die Bedientengebühr mit täglichen 48 kr. anzusprechen haben, demnach auch die Decane und Bezirksschulvisitatoren zum Ansatz dieser gleichen Gebühr bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen berechtigt sind, und daher denselben künftig die Anrechnung dieser Bedientengebühr passiren zu lassen ist.

Schulvisitationskosten.

a. Reg. d. Unterrheinkreises v. 30. März 1837, Nro. 6307. Die Schulvisitationskosten betreffend.

Auf den Grund der unterm 26. Nov. 1829, Nro. 1612, ergangenen höchsten Staatsminist.-Rescriptes in obigem Betreffe, welches sub Nro. 3 verordnet, daß „die Schulvisitationskosten aus den Localschul- oder milden Fonds der Schulgemeinden, für deren Zweck sie veranlaßt sind, bei deren Ermangelung eben so, wie die Transportkosten, aus den Gemeindscassen zu bezahlen seyen, und nur da eine Ausnahme Statt finde, wo allgemeine Schulfonds bisher

diese Last getragen, die solche, in so fern die Mittel reichen, auch ferner auf sich zu erleiden hätten," werden die Bezirksämter des dießseitigen Kreises hiermit angewiesen, fragliche Kosten bei denjenigen Gemeinden, in welchen keine für Schulzwecke bestimmte milde Fonds (zu denen übrigens rein kirchliche und Armenfonds nicht zu rechnen sind) bestehen, und für welche auch kein allgemeiner Fonds einzutreten hat, auf die Gemeindscasse zur Zahlung zu überweisen. Dieß hat auch zu geschehen, wo die Gemeindscasse bisher diese Kosten bestritten hat.

Die Abänderungen dieses hohen Erlasses siehe in dem Nachfolgenden des hohen Ministeriums des Innern.

b. M. d. J. v. 10. April 1837, Nro. 3466. Die Zahlung der Diäten der Decane rc. bei Kirchen- und Schulvisitationen.

Der evangelischen Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 21. v. M., Nro. 4159, die Diäten der Decane und Schulvisitatoren bei Kirchen- und Schulvisitationen betreffend, erwiedert:

1) Die Diäten und Voiturekosten der Bezirksschulvisitatoren sind, da das Gesetz vom 28. August 1835 hieran nichts ändert, wie bisher, aus den Localschul- oder milden Fonds der Schulgemeinde zu bestreiten. Nur wenn ein solcher Fond, der die Zahlung bisher leistete, wegen veränderten Verhältnissen hierzu nicht mehr im Stande wäre, so hätte die subsidiärpflichtige politische Gemeinde einzutreten. Dagegen kann, so weit es kirchliche Lasten anbelangt, weder der Kirchengemeinde, noch der politischen Gemeinde eine bisher nicht getragene neue Last auferlegt werden, da es hierzu an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Daher kann

2) den Assistenten bei Kirchenvisitationen eine Diät nicht angewiesen werden, es wäre denn, daß dazu die kirchlichen Fonds überall die Mittel hätten, was jedoch nicht der Fall seyn wird.

3) Dasselbe gilt von den Voiturekosten der Geistlichen bei Diözesan- und Pfarrsynoden, so fern den Gemeinden nicht durch ältere Verordnungen eine Verbindlichkeit zur Stellung

der Fuhren auferlegt ist, worüber man näherer Nachweisung entgegen sieht.

M. d. J. v. 6. Febr. 1837, im Reg.=Blt. 1837, Nro. 6, S. 31. Die Diätengebühr der Staatsdiener betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem großherzogl. Staatsministerium vom 2. d. M., N. 197, nach dem übereinstimmenden Antrag des Ministeriums der Finanzen und des dießseitigen Ministeriums, zu genehmigen geruht, daß die in der höchsten Verfügung vom 12. October 1820 (Regierungsblatt Nro. 16) enthaltene Bestimmung, wornach diejenigen Diener, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Dritttheile ihrer regulativmäßigen Diät beziehen sollen, zwar als Regel bestehen bleibe, daß aber zugleich den decretirenden Behörden die Befugniß eingeräumt werde, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine angesetzte volle Diät zu passiren, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in späterer Nacht nach Hause zurück kommen konnte.

M. d. J. v. 3. Juli 1837, Nro. 6221. Gebühren für Kirchenbuchsauszüge.

Der Regierung des Mittelrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 5. April l. J., Nro. 8969, die Kirchenbücherauszüge der Pfarrer zum Behuf der Aufstellung der Bürgerbücher betreffend, unter Rückanschluß der Berichtsbeilagen, erwiedert: Man halte dieses Geschäft, Kirchenbuchsauszüge Behufs der Aufstellung der Bürgerbücher zu liefern, für keine Officialsache der Pfarrer; eben so wenig könne der Pfarrer angehalten werden, die Kirchenbücher zu diesem Behuf an den Gemeinderath auszufolgen. Dagegen seye es wohl angemessen, daß der Rathschreiber, oder ein anderer Bevollmächtigter des Gemeinderathes, in dem Pfarrhaus selbst, unter Aufsicht des Pfarrers, diese Auszüge fertigt. Wenn aber, wie hier, dieses Geschäft vom Pfarrer gefertigt wurde, halte man für billig,

daß dem letzteren eine Tagegebühr bezahlt werde. Rechnet man eine solche zu 2 fl. 30 kr., so würde für 2½ Tag selbst noch eine etwas größere Gebühr in Anrechnung zu bringen seyn, als der Pfarrer von Eutingen angesprochen habe. Die geforderten 5 fl. 46 kr. für 346 Auszüge seyen daher demselben aus der Gemeindscasse zu bezahlen.

Nachricht hievon der evangel. Kirchensection.

Die hohe evangelische Kirchenministerialsection theilte vorstehenden hohen Erlaß den Geistlichen mit unterm 25. Juli 1837, Nro. 11,044.

Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1836, Nro. 102. Taxen und Sporteln der Standesherren.

Bekanntmachung über die Taxen und Sportelbezüge durch die standesherrlichen Domainencanzleien und standes- und grundherrlichen Rentämter. Daselbst heißt es ad 3: Was die Taxen und Sporteln für die Präsentation von Geistlichen und Lehrern betrifft, so sind sie (die Standes- und Grundherren), da ihnen durch die Verordnung vom 28. Dezember 1815 (siehe Sammlung Thl. I, S. 50) das Patronatrecht unbedingt wieder zurück gegeben wurde, nach dem §. 15 des Kirchenlenherrlichkeits-Edicts vom Jahr 1808 (siehe Sammlung Thl. I, S. 42), zum Bezug der ordnungsmäßigen (d. h. der jeweiligen Taxordnung gemäßen) Taxen und Sporteln berechtigt.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 24. August 1836, Nro. 19,767, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 71, S. 613. Sportelfreiheit der Schulvorstände ist nicht auszudehnen auf Recursschriften.

Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 5. d. M., Nro. 8805, Folgendes verordnet:

„Zu den Berichten, welche der Gemeinderath und Ausschuß und der Schulvorstand, nach dem §. 1 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1835, den Aufwand für Volksschulen betreffend, zu erstatten hatten, und zu den Beilagen derselben, wurden mit Recht keine Stempel angewendet, da diese Berichte im Dienstwege erhoben wurden. In so fern aber der Gemeinderath und Ausschuß, oder der Schullehrer mit dem

darauf erfolgten Erkenntniß der Kreisregierung sich nicht beruhigt, und dagegen den Recurs ergreift, so sind zur Recursschrift und Beilagen, wie in andern Recursfällen, Stempel anzuwenden, und nur der Schulvorstand ist, wenn er Namens der Schulstelle oder Pfründe, oder Namens eines Fonds den Recurs ergreift, dabei sportel- und stempelfrei.

Wenn nach §. 15 und folgenden der genannten Vollzugsverordnung eine Gemeinde einen Staatszuschuß in Anspruch nimmt, so sind zur erstmaligen Anmeldung und Begründung ihres Anspruchs ebenfalls keine Stempel anzuwenden, wohl aber bei allenfallsiger Ausführung eines Recurses."

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

b. Beamtung des bürgerlichen Standes und daraus entspringende Geschäfte.

Staatsminist. v. 18. Januar 1838, im Reg.-Blt. 1838, Nro. 5, S. 59.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Justizministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Wer aus irgend einem Grunde seinen bisherigen Namen mit einem andern vertauschen, oder noch einen ferneren Namen annehmen will, bedarf hierzu einer besondern Erlaubniß, wegen deren er sich in einem motivirten Gesuch an das Justizministerium zu wenden hat.

Art. 2. Das Justizministerium prüft das Gesuch, nach Vernehmung der betreffenden Kreisregierung, so wie der Bezirks- und Localbehörden, und beschließt, wenn es ihm nicht gleichbald verwerflich scheint, die einmalige Bekanntmachung desselben durch das Regierungsblatt und die Zeitung der Residenz.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet, haben diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Gesuchs Einsprache erheben wollen, solches mit den Gründen, worauf ihre Einsprache beruht, zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

Art. 4. Ist keine Einsprache erhoben, oder der erhobenen keine Folge zu geben, so wird das Gesuch, nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, durch einen weitern Beschluß für zulässig erklärt.

Art. 5. Dieser Beschluß ist in das Geburtsbuch, welches die Geburtsurkunde des Betheiligten enthält, oder, wenn er im Ausland geboren ist, in das Geburtsbuch seines Wohnorts, wörtlich einzutragen, auch muß im erstern Fall auf diese Eintragung am Rande der Geburtsurkunde Bezug genommen werden.

Art. 6. Es bleibt dem Betheiligten überlassen, die Eintragung von dem Beamten des bürgerlichen Standes zu verlangen; jedoch ist die Wirksamkeit des Beschlusses durch dieses Verlangen bedingt, auch ist der Beschluß für nicht ergangen zu achten, wenn ohne solches Verlangen des Betheiligten, vom Datum des Beschlusses an gerechnet, sechs Wochen verstreichen.

a. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 2. Aug. 1836, Nro. 17,764, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 64, S. 549. Die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher und die Zulassung der Meßner als Zeugen bei Taufhandlungen betreffend.

Das großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 1. Juli d. J., Nro. 7362, in obigem Betreff, im Einverständniß mit großherzogl. hochpreißlichem Justizministerium, Folgendes verordnet:

Die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher durch die Schulvisitatoren mag bei der durch die Verordnung vom 13. October 1834 (Regierungsblatt Nro. 47) getroffenen Vorkehr künftig unterbleiben.

Die Beiziehung des Meßners als Zeuge bei Taufhandlungen, und insbesondere bei Beurkundung derselben durch den Eintrag in das Geburtsbuch, unterliegt keinem Anstand, da die Mitwirkung desselben als Meßner neben jener der Zeugen, nach L.R.S. 56 und 57, nicht nothwendig ist.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung, und den Bezirksschulvisitaturen zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

b. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 5. Aug. 1836, Nro. 17,733, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 65, S. 557. Die Einrichtung und Führung der bürgerlichen Standesbücher betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat, im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium, Folgendes angeordnet:

Sind mehrere Jahrgänge der bürgerlichen Standesbücher in einen Band zusammen gebunden, so sind zwar, da jeder Jahrgang, nach L. R. S. 43 und nach §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1811 (Regierungsblatt Nro. 16) für sich abgeschlossen werden muß, die Nummern der Einträge für jedes Jahr mit Ziffer 1 von neuem anzufangen; der Band selbst ist aber, da er für sich ein Ganzes bildet, und um die Wegnahme einzelner Blätter oder Jahrgänge zu verhindern, mit fortlaufenden Ziffern zu paginiren. Dieß aber hat, da das Duplicat mit der andern Urschrift durchaus gleich seyn muß, nicht nur auf der letztern, sondern auch auf dem an das Bezirksamt abzugebenden Duplicate zu geschehen, und die verschiedenen, als Theile des Hauptbandes zu bezeichnenden einzelnen Jahrgänge enthaltenden Hefte werden so lange mit fortlaufenden Ziffern paginirt, bis für die bei dem Pfarramt bleibende Urschrift ebenfalls ein neuer Band mit neuer Paginirung anfängt.

Dieses wird zur Nachachtung 2c. hiermit öffentlich bekannt gemacht.

c. M. d. J. v. 16. Febr. 1837, Nro. 1596.

An die vier Kreisregierungen.

Man hat wahrgenommen, daß häufig Pfarrer, welche die bürgerlichen Standesbücher in Doppelschrift zu führen, und jeweils im Januar eines jeden Jahrs die Duplicate an das Bezirksamt einzusenden haben, der Meinung sind, sie dürften am Ende des Jahres von ihren Kirchenbüchern nur Abschriften fertigen, und alsdann diese, statt der vorgeschriebenen Duplicate, an das Bezirksamt einsenden.

Auf gepflogene Communication mit dem großherzoglichen Justizministerium werden daher die bürgerlichen Standesbeamten

1) auf die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 29. Mai 1811 (Regierungsblatt Nro. 16) hingewiesen, wonach es an solchen Abschriften nicht genügt, sondern die Kirchenbücher (als Standesbücher) in Doppelschrift (beide Exemplare als Originalien) zu führen sind. Darnach muß

a. am nämlichen Tage, an welchem der Eintrag in das bei den Pfarracten bleibende Kirchenbuch geschieht, derselbe auch in das dem Bezirksamt einzusendende andere Exemplar (Duplicat) gemacht werden;

b. der Eintrag in das eine, wie in das andere Exemplar muß wörtlich gleich lauten, und von der nämlichen Hand geschrieben seyn;

c. alles, was hinsichtlich des Eintrags in das Kirchenbuch überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch von dem Eintrag in das Duplicat;

d. es soll selbst die Paginirung in beiden Exemplaren die nämliche seyn, und in beiden Exemplaren auf jeder Seite das Nämliche stehen, so daß, wenn eine Seite aus dem Kirchenbuch citirt wird, die nämliche Stelle auch auf derselben Seite des Duplicats gefunden wird.

2) Bei Anerkennung unehelicher Kinder, dieselbe mag in der Geburtsurkunde oder später erfolgen, ist die Unterschrift des anerkennenden Vaters in beiden Exemplaren beizufügen, und eben so haben die Zeugen, wenn sie, nach §. 12 der Dienstweisung für die bürgerlichen Standesbeamten vom 19. April 1817, den Eintrag der Vaterschaftsanerkennung unterschreiben, ihre Unterschrift gleichmäßig auch im Duplicat beizufügen. Thl. I, 247.

3) Nachträglich zu der Verordnung vom 13. Oct. 1834 (Reg.-Blt. 47, s. Thl. II, 416), die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher durch die Bezirksämter betreffend, wird hiemit bestimmt, daß jeder Pfarrer, welcher auf eine andere Stelle versetzt wird, wenigstens 14 Tage vor seinem Abgange von seiner bisherigen Pfarrei beide

Exemplare an das Bezirksamt einzusenden habe, welches dieselben, nach vorgenommener Prüfung, ohne Aufenthalt, und längstens am nächsten Botentage, mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und Verfügungen wieder zurück sendet.

4) Die Kosten der Berichtigung von Standesbüchern trägt jedesmal derjenige Standesbeamte, der die ihm obgelegene, ordnungsmäßige, doppelte Führung der Bücher vernachlässigt, und dadurch die Berichtigung nöthig gemacht hat.

Dieß hat die Regierung des N. Kreises durch das dortseitige Verordnungsblatt bekannt zu machen, so wie über den genauen Vollzug dieser Vorschriften sorgfältig zu wachen (siehe Anz.=Blt. d. M. Rh. Kr. 1837, Beil. Nro. 13).

M. d. J. v. 1. Mai 1837, Nro. 4235. Competenz der Bezirksämter zu Erkennung von Saumsalstrafen gegen die Geistlichen als Beamte des bürgerlichen Standes.

Der Regierung des Mittelrheinkreises wird auf ihre Anfrage vom 28. März l. J., Nro. 6655, erwiedert: es unterliege keinem Anstand, daß die Aemter, als unmittelbare Aufsichtsbehörden der Pfarrer, in deren Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes gegen diese, wenn sie die Frist zur Vorlage der Duplicate der bürgerlichen Standesbücher nicht einhalten, ordnungsgemäß, nach vorgängiger Androhung, Saumsalstrafen verfügen können.

2) Nachricht hievon den drei übrigen Kreisregierungen.

3) Nachricht hievon an die katholische und an die evangelische Kirchensection.

Abgabe von Kirchenbüchern und Kirchenbuchsauszügen.

a. Aus Regierungsblatt 1836, Nr. 53, entnehmen wir aus dem dort enthaltenen Staatsministerialerlaß vom 27. Oct. 1836, Actenabgabe betreffend, daß sich, nach §. 9, die Verbindlichkeiten der Beamten des bürgerlichen Standes in Beziehung auf Mittheilung von Abschriften und Auszügen aus ihren Büchern nach dem Landrechtssatz 45 zu richten haben. Gedachter Landrechtssatz lautet also:

45. Jedermann ist berechtigt, von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Standes bewahren, Auszüge aus solchen sich ausfolgen zu lassen. Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern ausgeliefert, und von dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter beglaubigt sind, haben volle Beweiskraft, so lange sie nicht förmlich als falsch angeklagt werden (vergl. Dienstweisung 2c., §. 28, in Thl. I, S. 252).

§. 10 des obigen Staatsminist.-Erlasses, im Regierungsblatt 1836, Nro. 53, lautet also:

Wenn öffentliche Bücher der zu ihrer Führung bestellten Behörde, wegen deren Fortsetzung und wegen ohne Verzögerung zu bewirkender Einträge in dieselben, wie es bei Grund- und Pfandbüchern der Fall ist, unentbehrlich sind, so können solche der Behörde nicht abgefordert werden, um sie bei den Acten zu behalten. Ist die Vorlegung dieser Bücher in Urschrift nicht zu umgehen, so ist eine besondere Tagfahrt anzuordnen, in welcher ein Mitglied, oder ein sonstiger Bevollmächtigter der zur Führung der Bücher bestellten Behörde die Vorlage persönlich besorgt, sofort die Bücher wieder alsbald zurück bringt.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 5. Sept. 1837, Nro. 12,632.

Auf den Bericht der evangelischen Decanatsverwaltung Müllheim vom 19. v. M., die Vorlage der bürgerlichen Standesbücher der Stadtpfarrei N. bei dem großherzoglichen Hofgericht des Oberrheinkreises betreffend, wird, vermöge Beschluß, dem Ministerium des Innern eine Abschrift Eintrags erwähnten Berichts geziemend vorgelegt, daß, nach dießseitiger Ansicht, die Requisition des großherzoglichen Hofgerichts in Freiburg, um Vorlage der Geburtsbücher der Stadtpfarrei N., von dem dortigen Stadtpfarramt hätte abgelehnt werden können, und im äußersten Falle, wenn die Vorlage von Auszügen daraus, wie sie der Landrechtssatz 45 fordert, nicht genügend gewesen wäre, ein Verfahren eingehalten werden müssen, welches den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oct. v. J., §. 10 in fine (s. oben sub a) entspricht. Wir bitten darüber um gefällige Entscheidung.

c. M. d. J. Ev. K. S. v. 22. Sept. 1837, Nro. 14,009.

Der Decanatsverwaltung Müllheim wird in obigem Betreff nachfolgender Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. l. M. zur Nachricht, und mit der Weisung zugefertigt, sich für die Folge nach der citirten höchsten Verordnung vom 27. October v. J. (s. oben sub a) zu benehmen.

d. M. d. J. v. 12. Sept. 1837, Nro. 8277.

Dem großherzoglichen Justizministerium theilen wir anliegenden Vortrag der evangelischen Kirchensection vom 5. d. M., Nro. 12,632, die Vorlage der Standesbücher ꝛc. betreffend, mit dem ergebensten Ersuchen mit, das Hofgericht anzuweisen, die fraglichen Standesbücher dem dortigen Pfarramt wieder zurück zu geben, und in dem Falle, wenn die Vorlage derselben in Urschrift durchaus nöthig ist, nach Maaßgabe des §. 10, Abthl. 2, der höchsten Verordnung vom 2. Oct. v. J. (s. oben sub a) zu verfahren, dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall keinem Zweifel unterliegen dürfte.

e. Justizminist. v. 22. Sept. 1837, Nro. 3624.

In obigem Betreff, Beschluß: Dem großherzogl. Hofgericht des Oberrheinkreises den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. l. M., Nro. 8277, sammt Beilage rem. salva mit dem Auftrag zu übersenden, nach der Intention des großherzoglichen Ministeriums des Innern zu verfahren, und, wie geschehen, hieher anzuzeigen, wenn etwaige Anstände zu berichten *).

*) Das Hofgericht des Oberrheinkreises zeigte in seiner Eingabe an das Justizministerium, d. d. Freiburg den 3. Oct. 1837, Nr. 6449, an, daß es die fraglichen Bücher sub eodem zurück sende, um sie nach einigen Wochen zur Verhandlung, wozu sie unentbehrlich seyen, freilich mit einiger Kostenvermehrung für die Partheien, wieder einzufordern, wobei dem Pfarramte unbenommen seyn solle, solche, nach §. 10 der gedachten Verordnung (s. oben sub a), persönlich in Freiburg vorzulegen, und alsdann wieder zurück zu nehmen, ein Verfahren, welches indessen schwierig einzuhalten seyn werde, wenn

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 5. April 1836, Nro. 7462, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 30, S. 269. Die Ausfertigung von Todesscheinen betreffend.

Da, gemäß einer von der königlich französischen Regierung getroffenen Anordnung, in Zukunft die Todesscheine aller in Frankreich mit Tod abgehenden dießseitigen Landesangehörigen der gr. Gesandtschaft in Paris regelmäßig mitgetheilt werden, so erhalten sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter hievon mit dem Auftrag Kenntniß, nach Entschließung großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 18. März d. J., Nro. 2775, gleichfalls die Todtenscheine der in ihrem Amtsbezirke jeweils sterbenden Franzosen unentgeldlich auszufertigen und zu legalisiren, solche sofort zur weitern Beförderung an das großherzogl. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten anher einzusenden.

Anzeige der taxfälligen Haustaufen.

Großherzogl. Steuerdirection, Karlsruhe den 18. Juni 1837, Nro. 13,303. Erlaß großherzogl. Finanzminist. v. 10. d. M., Nro. 5665, den Ansatz der Haustaufen betreffend.

An sämmtliche Aemter.

Es ist in neuerer Zeit zur Kenntniß gekommen, daß von Seiten mehrerer Pfarrämter unterlassen wird, die vorge-

---

die Streitsache, wie es wahrscheinlich seye, auch in dritter Instanz zur Verhandlung komme. Auf Wiedereinfordern legte das Pfarramt N. fragliche Bücher dem Hofgerichte durch einen Bevollmächtigten abermals vor, und erhielt sie, nach gemachtem Gebrauch, sogleich zurück. Das gedachte Stadtpfarramt erstattete hierüber unterm 30. Dez 1837 umfassenden Bericht wegen etwa nöthig werdender Vorlage fraglicher Bücher in dritter Instanz. Etwaige weitere hohe Erlasse in dieser Sache werden wir in der Fortsetzung dieses Werkes zur Kenntniß bringen, so wie wir hier auch erwähnen müssen, daß das M. d. J. Ev. K.S. unterm 20. October 1837, Nr. 15,638, der Decanatsverwaltung Müllheim auf ihren Bericht vom 10. Oct. d. J. zurück geschrieben habe: Wenn etwa wieder ein Ansinnen des Hofgerichts, um Ausfolgung der Standesbücher erfolge, solches, unter Bezug auf die höchste Verordnung (s. oben sub a), abzulehnen, und dasselbe anzugehen, das dort vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

schriebenen Verzeichnisse über die in Privathäusern Statt gehabten Kindtaufen, von denen, mit Ausnahme von den Taufen schwächlicher Kinder, oder solcher Taufen, die in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März, so wie bei übler Witterung überhaupt Statt finden, die regulirten Taxen anzusetzen sind, den Aemtern, wie es vorgeschrieben ist, vorzulegen *). Die Aemter werden daher die Pfarrämter auffordern, je auf den 1. April, 1. August und 1. Dezember Verzeichnisse über die in den vier vorhergegangenen Monaten Statt gehabten Haustaufen, oder aber im Falle keine dergleichen Statt gefunden, die Anzeige hierüber dorthin einzusenden, und nach diesen Verzeichnissen die Taxen ansetzen und in die Sportelhebrolle aufnehmen.

M. d. J. v. 30. Oct. 1837 Vierteljährige Einsendung der Sterblisten an die Amtsrevisorate.

Der evangelischen Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 20. d. M., Nro. 15,645, die vierteljährige Einsendung der Sterblisten an die Amtsrevisorate durch die Pfarrämter, unter Zurückgabe der Beilagen, erwiedert:

Bei der durch die dießseitige Verfügung vom 1. September 1823, Nro. 11,706, die Constatirung der Erbschaftsaccise getroffenen Anordnung, wonach die Pfarrämter alle drei Monate die Sterblisten an die Amtsrevisorate abgeben sollen, hat es, wenn gleich, nach dem Gesetz vom 3. August d. J., die Accise von der den Eltern von ihren Kindern anfallenden Erbschaft aufgehoben ist, allerdings auch fernerhin zu ver-

---

*) Nach hohem Erlaß der Steuerdirection vom 2. October 1835 (Thl. III, S. 287) hatte die quartalweise Vorlage des Verzeichnisses der Haustaufen zu unterbleiben, weßwegen man den Gegenstand auch nicht in den Geschäftscalender aufnehmen konnte. Es scheint ein Uebersehen zu seyn, wenn in obiger Verfügung auf den 1. April eine Anzeige, oder Fehlanzeige verlangt wird, da in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März (s. Thl. I, S. 119) die Haustaufen gar keiner Taxe unterliegen, und also taxfällige für diese Periode nie angezeigt werden können.

bleiben, da, wie dortseits ganz richtig bemerkt wird, die Erbschaftsaccise von Geschwisterseiten, Verwandten, und den mit dem Erblasser nicht verwandten Personen fortan entrichtet werden muß. Zugleich theilt man der Kirchensection eine Abschrift der erwähnten dießseitigen Generalverfügung vom 1. Sept. 1823, Nro. 11,706, mit.

Die hier erwähnte hohe Generalverfügung findet sich Theil I, Seite 270. *)

---

*) Einige Supplemente, die sich während des Druckes dieser Abtheilung ergaben, bittet man am Schlusse dieses Theils nach zu sehen.

Zweite Abtheilung.

Schule.

I. Schulordnung; deren Vollzug überhaupt, Organisation, Beaufsichtigung, Prüfung der Schulen *).

1) Aufsicht und Prüfung.

M. d. J. Ev. K. S. v. 10. Juni 1836, Nro. 7673. Bezirksschulvisitaturen.

Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. v. M., Nro. 5245, wonach, unter Bezug auf die Verordnung vom 15. Mai 1834, überall, wo die Stelle des Bezirksschulvisitators bezeichnet wird, der Namen Bezirksschulvisitatur, und in persönlicher Beziehung Bezirksschulvisitator gebraucht werden soll.

Sämmtlichen Bezirksschulvisitaturen wird hiervon zur Befolgung und zur weitern Bekanntmachung an die Geistlichen und Schullehrer Nachricht gegeben.

Schulvisitationstabellen.

M. d. J. Ev. K. S. v. 29. Juli 1836, Nro. 9975. Erlaß der großherzogl. Oberschulconferenz v. 25. Juli d. J., Nr. 102, die lithographirten Generaltabellen, welche, nach §. 9 der Schulvisitationsordnung vom Jahr 1835 **), von den Bezirksschulvisitatoren zu gebrauchen sind, betreffend.

Man sende ihnen hiebei vorläufig 3 Bogen Impressen zu der, nach §. 9 der neuen Schulvisitationsordnung, den Schul-

*) Vorschriften über Gesangbuch, Choralbuch, Katechismus, Religionsunterricht siehe I. Abthlg. dieses Theils, sub I.

**) Siehe Thl. III, S. 63.

visitationsprotocollen beizufügenden Generaltabelle über sämmtliche Bezirksschulen.

Diese Tabelle enthält folgende Rubriken:

I. Ort und Tag der Schulvisitation.

II. Name des Orts-Schulinspectors, und dessen, so wie des Schulvorstandes pflichtmäßige Theilnahme an der Volksschule.

III. Namen der Haupt- und Unterlehrer, mit Angabe des Lebens- und Dienstalters, der Befähigung, des Dienstfleißes und des sittlichen Betragens derselben, mit der Bemerkung, seit wann sie auf ihrer dermaligen Stelle angestellt sind.

IV. Zahl der Schüler, a. der Werktags-, b. der Fortbildungsschulen.

V. Lehrgegenstände und Prüfungsnoten:

a. Religion und biblische Geschichte.
b. Lesen des Gedruckten und des Geschriebenen.
c. Deutsche Sprache.
d. Schreiben,
  α. schön-,
  β. rechtschreiben.
e. Rechnen.
  α. Kopf-,
  β. Zifferrechnen.
f. Gesang.
g. Gemeinnützige Kenntnisse:
  1) Naturgeschichte.
  2) Naturlehre.
  3) Erdkunde.
  4) Geschichte.
  5) Gesundheitslehre.
  6) Landwirthschaft.
  7) Geometrie.
  8) Zeichnen.

VI. Unerlaubte Schulversäumnisse, Zahl derselben in jeder Klasse.

VII. Schulhaus- und Schulrequisiten.

VIII. Bemerkungen *).

Führung der Schuldiarien.

M. d. J. Ev. K. S. v. 7. Oct. 1836, Nro. 12,677. Erlaß der großherzogl. Oberschulconferenz v. 12. v. M., Nro. 126, die, nach §. 38 der Schulverordnung v. 15. Mai 1834, von den Orts-Schulinspectoren, beziehungsweise von den Pfarrern zu führenden Tagebüchern betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die, nach §. 38 der Schulverordnung v. 15. Mai 1834, von den Orts-Schulinspectoren, beziehungsweise von den Pfarrern, zu führenden Tagebücher nicht überall nach der Vorschrift geführt worden, so findet man sich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß

a. jeder Ortsschulinspector, beziehungsweise jeder Pfarrer, nach jedem Schulbesuch seine jeweiligen Bemerkungen über das, was er in der Schule gethan, und wie er dieselbe gefunden habe, und eben so seine Bemerkungen über den von ihm ertheilten Religionsunterricht, entweder in der Schule selbst, oder doch wenigstens am nämlichen Tage des von ihm vorgenommenen Schulbesuchs, in die vorgeschriebenen, von ihm zu führenden Tagebücher einzutragen, und daß er

b. die eben erwähnten Tagebücher in der Urschrift, und nicht bloße Abschriften derselben, den Schulvisitaturen bei der Schulprüfung zur weitern Einbeförderung zu übergeben habe.

Halbjährige Prüfungsprotocolle.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 5. Januar 1836, Nro. 34.

Erlaß großherzoglicher Oberschulconferenz vom 20. Nov. v. J., Nro. 62, die Einsendung der Schulprüfungsprotocolle von Seiten der Geistlichen betreffend, wonach dieselben für

---

*) Nach einer Verordnung der katholischen Kirchensection vom 10. Junius 1836, Nro. 6688, im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises 1836, Nro. 52, haben die Eltern derjenigen jungen Leute, welche die Fortbildungsschulen zu besuchen haben, und nicht zur Prüfung kommen, zu gewärtigen, daß, auf ihre Kosten, von dem Bezirksvisitator eine Nachprüfung gehalten werde.

angemessen hält, wenn, in Gemäßheit des Antrags der Bezirksschusinspection Neckargemünd, jedesmal die Protocolle, nach §. 16 der Schulverordnung vom 15. Mai 1834, abgehaltener halbjähriger Prüfungen dem Bezirksschulinspector eingesendet werden.

Nachricht hievon an sämmtliche evangelische Bezirksschulinspectionen zur Eröffnung an die Localschulinspectionen ihres Bezirks, um sich hiernach zu achten.

b. M. d. J. v. 13. Mai 1836, Nro. 526.

Die, nach der Schulvisitationsordnung, vorgeschriebene, vom Ortsschulinspector, mit Zuzug des Schulvorstandes, halbjährig vorzunehmende Prüfung soll in derselben Weise abgehalten werden, wie die durch die Schulvisitatoren vorzunehmende Hauptjahresprüfung; das über diese Prüfung aufzunehmende Protocoll ist aber bei der Hauptjahresprüfung nicht an die Oberschulbehörde, sondern durch den Ortsschulinspector unmittelbar nur an den Schulvisitator einzusenden, welcher, je nach dem der Gegenstand es fordert, das weitere Geeignete an den Schulvorstand erläßt, oder ein Einschreiten des Bezirksamts veranlaßt, oder an die Oberschulbehörde Vortrag erstattet.

M. d. J. v. 12. Sept. 1837, Nro. 8278. Die Beaufsichtigung der Privatlehranstalten betreffend.

Der Oberschulconferenz wird auf ihren Vortrag vom 26. v. M., Nro. 221, die Beaufsichtigung der Privatlehranstalten zu M. betreffend, zu weiterer Eröffnung erwiedert:

Als eine gemischte Schulanstalt gilt nicht jede, in welcher Schüler von beiden Confessionen aufgenommen wurden, sondern nur diejenige, an welcher der Religionsunterricht von Lehrern beider Confessionen, von Jedem den Schülern seiner Confession besonders ertheilt wird.

Eine gemischte Schule in diesem Sinne gehört, nach §. 54 c. der Verordnung vom 15. Mai 1834, unter die Oberaufsicht der Oberschulbehörde, ohne Rücksicht, ob es sich um eine öffentliche oder um eine Privatanstalt handelt, so weit Privat-

anstalten überhaupt, nach §. 11 jener Verordnung, der Staatsaufsicht unterworfen sind.

Wenn übrigens schon, nach diesem §. 11, die Privatlehranstalten, so fern deren Besuch vom Besuch der öffentlichen Volksschule befreien soll, im Allgemeinen der nämlichen Staatsaufsicht, wie die öffentlichen Schulen, unterliegen, so ist doch nirgends vorgeschrieben, daß diese Aufsicht in allen Fällen im nämlichen Umfang, wie über die öffentlichen Schulen, ausgeübt werden müsse. Es wird vielmehr von den Verhältnissen der einzelnen Privatlehranstalt abhängen, wie weit die Aufsicht nöthig oder angemessen erscheint, und hienach wird es den betreffenden Oberschulbehörden (Kirchensection oder Oberschulconferenz) überlassen bleiben, einen Schulvorstand aufzustellen, oder nur einen Inspector zu ernennen, oder auch von all' dem Umgang zu nehmen, und nur einen jährlichen Bericht über den Stand der Schule, mit dem Stundenplane, vom Vorsteher der Anstalt selbst einzufordern, und sich die jeweilige besondere Abordnung von Commissärs zur Visitation der Anstalt vorzubehalten.

2) Nachricht hievon beiden Kirchensectionen zur Kenntnißnahme.

M. d. J. v. 10. April 1837, Nro. 3508. Die Bestrafung der Schulversäumnisse durch Gefängniß, insbesondere die Kostenzahlung betreffend.

Der Regierung des Unterrheinkreises wird anliegend eine Abschrift des Vortrags der katholischen Kirchensection vom 28. v. M., Nro. 4228, die Bestrafung von Schulversäumnissen betreffend, mit dem Bemerken zugestellt, daß die Kosten der Gefängnißstrafe, welche die Eltern schulpflichtiger Kinder wegen deren Schulversäumniß zu erstehen hatten, dem Schulfond nicht zur Last fallen können, sondern daß diese Kosten, im Falle der Unvermöglichkeit der Bestraften, entweder von der Amtscasse oder von der Gemeindecasse zu tragen sind, je nachdem die Gefängnißstrafen von dem Oberamt oder dem Bürgermeisteramt erkannt wurden.

2) Nachricht hiervon der katholischen Kirchensection.

2) Unterrichtszeit und Klasseneintheilung.

a. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 13. Januar 1836, Nr. 816, im Anz. Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 6, S. 54. Den §. 7 der Schulordnung v. 30. Mai 1834 betreffend.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 5. d. M., Nro. 94, Folgendes verordnet:

Nach dem §. 25 der Verordnung vom 15. Mai 1834 (siehe Theil III, Seite 36), ist jeder Schullehrer verbunden, in der Regel täglich 6 Stunden Unterricht zu ertheilen, wovon an den Schulen, an welchen nur ein Lehrer angestellt ist, nach dem §. 6 der Schulordnung, im Sommer des Vormittags 4 und des Nachmittags 2 Stunden, nach dem §. 7 aber im Winter des Vormittags 3, folglich des Nachmittags ebenfalls 3 Stunden, zu geben sind.

Im Sommer erhält von den 6 Stunden jede der 3 Klassen 2 Stunden, und zwar die obere und mittlere Klasse am Vormittag und die untere Klasse am Nachmittag.

Im Winter erhält die obere Klasse, nach §. 7, die 3 Vormittagsstunden allein, die beiden andern Klassen erhalten aber des Nachmittags die übrigen 3 Stunden in der Art, daß die mittlere Klasse die erste Stunde allein, und die zweite Stunde ausnahmsweise mit der untern Klasse gemeinschaftlich, sodann die untere Klasse die dritte Stunde noch allein, somit jede dieser beiden Klassen 2 Stunden erhalte.

Eine weitere Verbindung des Unterrichts von zwei verschiedenen Klassen in einer und derselben Stunde findet nicht Statt, da die Vereinigung von Schülern, welche in einer zu weit von einander abstehenden Entwicklungsstufe sich befinden, dem Unterricht nachtheilig, und der Unterricht der Einen dem Unterricht der Andern hinderlich ist, und eben darum verschiedene Klassen gebildet werden, deren jede abgesondert unterrichtet werden soll.

Hiernach können da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, von diesem die Schüler der obern Klasse an den Nachmittägigen keinen Unterricht erhalten, vorbehaltlich jedoch des Religionsunterrichts, den ihnen, nach dem §. 38 der Verordnung vom 15. Mai 1834, der Pfarrer etwa in solchen Stunden er-

theilt, und, mit fernerem Vorbehalte des Unterrichts, welchen die Mädchen durch die Industrie-Lehrerinnen erhalten.

Hievon werden sämmtliche Bezirksschulvisitaturen des Kreises zur Eröffnung an die Schulvorstände und Sorge für den genauen Vollzug hiemit benachrichtigt.

b. M. d. J. v. 12. Dez. 1837, im Reg.-Blt. 1837, Nro. 1, S. 4. Die Klasseneintheilung bei den Volksschulen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, den §. 5 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Theil III, Seite 46), wornach da, wo nur ein Schullehrer angestellt ist, die Schüler jedesmal in drei Klassen abgetheilt werden sollen, in Bezug auf die nur eine geringe Schülerzahl umfassenden Schulen, dahin zu modificiren, daß

1) da, wo die zweite und die dritte Klasse mit einander nicht mehr als 40 Schüler enthalten, die Schüler dieser beiden Klassen in eine Klasse (von zwei Abtheilungen) vereinigt werden, folglich (nach §. 3 der Schulordnung) gleichzeitig Unterricht erhalten;
2) daß dabei die in der Schulordnung für jede solche Klasse einzeln auf täglich 2 Stunden bestimmte Unterrichtszeit beider Klassen zusammen gerechnet werde, die vereinigte Klasse also täglich in der Regel 4 Stunden Unterricht erhalte;
3) und daneben die erste Klasse (die Klasse der Anfänger) täglich 2 Stunden in allen Fällen abgesondert unterrichtet werde.

c. M. d. J. v. 31. Oct. 1837, im Reg.-Blt. 1837, Nro. 44, S. 394. Die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen betreffend.

In Beziehung auf die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen, die mehr als drei Lehrer haben, wird hiermit, zur Vervollständigung der §§. 13 und 14, und unter Aufhebung des §. 10 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Thl. III, S. 47), auf den Vortrag der Oberschulconferenz, Folgendes verordnet:

§. 1. Sind an einer Volksschule vier Lehrer angestellt, so werden die Schüler in 6 Klassen abgetheilt.

Die vier untersten Klassen (die erste, zweite, dritte und vierte Klasse), deren jede in der Regel von einem Schüler nur ein Jahr lang besucht wird, enthalten beiläufig die Hälfte aller Schüler. Der eine Lehrer unterrichtet die erste, und, getrennt davon, die zweite Klasse bei vereinigten Geschlechtern, und ein Anderer eben so die dritte und vierte Klasse.

Die ältere Hälfte der Schüler wird nach Geschlechtern getheilt. Ein Lehrer unterrichtet die Knaben der fünften, und, getrennt davon, jene der sechsten Klasse, und ein anderer eben so die Mädchen der fünften und der sechsten Klasse.

§. 2. Wenn fünf Lehrer angestellt sind, so werden die Schüler in fünf Klassen getheilt.

Der eine Lehrer unterrichtet die erste Klasse der Knaben, und, getrennt davon, die erste Klasse der Mädchen.

Von den übrigen vier Lehrern ertheilen zwei, jeder in zwei Klassen der Mädchen, und die zwei andern, jeder in zwei Klassen der Knaben, den Unterricht.

§. 3. Sind sechs oder mehr Lehrer vorhanden, so wird die Schule durchaus in eine Knabenschule und in eine Mädchenschule getheilt, und für jede derselben die Zahl der Lehrer besonders bestimmt.

§. 4. Werden hiebei an der Knabenschule (oder Mädchenschule) für sich allein drei Lehrer angestellt, so wird die Schule in sechs Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer ertheilt in zwei Klassen, von einander getrennt, den Unterricht.

§. 5. Sind an einer Knabenschule vier Lehrer angestellt, so wird die Schule in acht Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer unterrichtet zwei derselben getrennt von einander.

§. 6. Hat eine Mädchenschule vier Lehrer, so werden sieben Klassen gebildet.

Die in die erste Klasse eintretenden Anfangsschülerinnen werden jeweils in zwei gleiche Hälften abgetheilt, und beide Hälften als Parallelklassen, abgesondert von einander, durch einen Lehrer unterrichtet.

Nach ihrem Austritte aus der ersten Klasse werden die beiden Hälften der Schülerinnen vereinigt, und von den

sechs weitern Klassen unterrichtet jeder der andern drei Lehrer zwei Klassen, ebenfalls von einander getrennt.

§. 7. Sind an einer Knabenschule, oder an einer Mädchenschule fünf Lehrer angestellt, so werden fünf Klassen, und zwar von unten bis oben Parallelklassen, gebildet.

Ein Lehrer unterrichtet die in zwei Parallelklassen abgetheilten Schüler der ersten Klasse, von zwei weitern Lehrern jeder eine Abtheilung der zweiten, und eine solche der dritten Klasse, sodann von den zwei übrigen Lehrern jeder eine Abtheilung der vierten, und eine solche der fünften Klasse.

Bei sechs Lehrern werden sechs Klassen (jede in zwei solche Parallelklassen abgetheilt) gebildet, und auf jede (in sechs Klassen eingetheilte) Hälfte der Schüler trifft es drei Lehrer, deren jeder zwei dieser Klassen, getrennt von einander, unterrichtet.

§. 8. Bei der Eintheilung der Schüler in die Klassen ist darauf zu sehen, daß jede von einem Lehrer abgesondert zu unterrichtende Klasse beiläufig gleich viel Schüler zählt.

§. 9. Jede Klasse erhält in den oben aufgeführten Fällen (§. 1 — 7), wo ein Lehrer immer zwei Klassen abgesondert unterrichtet, täglich 3 Stunden — an den Ferientagen jedoch nur Vormittags 2, oder im Winter 1½ Stunden Unterricht.

Wenn übrigens die beiden, von einem Lehrer unterrichteten, Klassen zusammen nicht über 70 Schüler zählen, so erhält jede Klasse nur Vormittags abgesonderten Unterricht (und zwar im Sommer 2 Stunden, und im Winter 1½ Stunden), der Nachmitttagsunterricht aber wird beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt.

3) Schulbedürfnisse, Gebrauch der Schulzimmer.

a. M. d. J. v. 2. Aug. 1836, im Reg.=Blt. 1836, Nro. 39, S. 291. Die Anschaffung der Schulgeräthschaften, der Lehrbücher und der Schreibmaterialien, so wie des Brennmaterials für die Heizung der Lehrzimmer in den Volksschulen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 80 des Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen vom 28. August v. J. (Reg.=Blt. Nro. 45) wird hiermit verordnet:

§. 1. Die Schulvorstände haben darauf zu wachen, daß jedes Schulzimmer, deren es, nach dem §. 24 der Verordnung vom 15. Mai 1834, (Theil III, Seite 36), so viele seyn müssen, als Haupt- und Unterlehrer bei der Schule angestellt sind, mit den erforderlichen Geräthschäften, wie sie im §. 25 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Theil III, Seite 50), aufgeführt sind, versehen werde.

§. 2. Wo es an den erforderlichen Geräthschaften, oder einem Theile derselben fehlt, übergibt der Schulvorstand, so fern nicht etwa andere Mittel zur Anschaffung derselben vorhanden sind, die Kosten also, nach dem §. 80 des Gesetzes vom 28. August v. J., auf die Gemeindecasse fallen, dem Gemeinderath ein Verzeichniß des Mangelnden mit Beifügung des Anschlags.

§. 3. Hat der Gemeinderath gegen die Anschaffung der verzeichneten Stücke und gegen den Anschlag derselben nichts zu erinnern, so ermächtigt er den Schulvorstand, das Verzeichnete um den angegebenen Preis, auf Kosten der Gemeinde, anzuschaffen, und sodann die Rechnungen dem Gemeinderath, zur Decretur auf die Gemeindecasse, vorzulegen.

§. 4. Hält der Gemeinderath dafür, daß zu viel Anschaffungen gefordert, oder zu hohe Preise angesetzt werden, so macht er dem Schulvorstande dagegen Erinnerungen, welcher sodann, wenn sie sich nicht verständigen, die Sache dem Bezirksamt zur Entscheidung vorlegt.

§. 5. Wenn der Bezirksschulvisitator die Schulgeräthschaften mangelhaft findet, so weist er den Schulvorstand an, daß, und welche Stücke er dem Gemeinderath, nach §. 1, zur Anschaffung vorzuschlagen, und wie er sofort weiter zu verfahren habe.

§. 6. Die Lehrer haben darauf zu wachen, daß die Kinder die erforderlichen Schulbücher, nebst Schreibmaterialien und Schiefertafeln, erhalten.

Fehlt hieran etwas, so zeigt dieß der Lehrer dem Schulvorstand an, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch das Bügermeisteramt zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches,

wenn die Eltern und Kinder vermögenslos, und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindecasse angeschafft werde. Wird weder das Eine, noch das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand das Fehlende selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds, oder aus der Gemeindecasse ersetzen.

§. 7. Ist bei einer Schule noch nicht fest bestimmt, wie viel die Gemeinde, so fern keine andere Mittel vorhanden sind, zur Feuerung der Schulzimmer Holz (und nach den Umständen auch Torf) abzugeben habe, so überschlägt der Schulvorstand, mit Beizug der Lehrer, wie viel Brennmaterial hiezu, nach den klimatischen Verhältnissen, so wie nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer, und nach der Dauer der Unterrichtszeit, erforderlich sey, und stellt darnach die Anforderung an den Gemeinderath, welcher, unter Mitwirkung des Ausschusses, seine Erklärung darüber abgibt.

Wird der Schulvorstand, einschließlich der Lehrer, mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht einig, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

§. 8. Ist das Quantum des Brennmaterials, nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen, einmal bestimmt, oder wurde dafür früher schon ein Aversum fest gesetzt, so tritt gleichwohl eine neue Bestimmung ein, wenn wegen Vermehrung oder Veränderung der Schulzimmer, oder wegen Verlängerung der Unterrichtszeit das bestimmte Maaß für das neue Bedürfniß nicht mehr hinreicht.

§. 9. In den Fällen des §. 8 findet das nämliche Verfahren, wie im Falle des §. 7 Statt.

§. 10. Die Recurse gegen die Entscheidungen des Bezirksamts (§§. 4, 7 und 8) erledigt die Kreisregierung, und zwar in den Fällen des §. 4 in letzter Instanz, in den Fällen der §§. 7 und 8 aber, mit Vorbehalt des weitern Recurses, an das dießseitige Ministerium.

b. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 2. Aug. 1836, Nro. 17,760, im Anz.=Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 64, S. 549. Den Gebrauch der Schulzimmer zu fremden Zwecken betreffend.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 22. v. M., Nro. 8314, verordnet, daß künftig in keinem Orte mehr die Schulzimmer, sey es nun von der betreffenden Gemeinde, oder von dem Schullehrer, oder von wem immer, ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen, und zu andern, dem Unterricht fremdartigen Zwecken, wenn auch nur vorübergehend, verwendet werden, mit der einzigen Ausnahme, daß darin Gemeindeversammlungen gehalten werden dürfen, jedoch nur ausser der Schulzeit, und nur in solchen kleinen Orten, wo keine eigenen Gemeindehäuser oder andere dazu geeignete Localitäten sich befinden.

Dieses wird hierdurch zur pünctlichen Nachachtung, und besonders zur Handhabung durch die Orts=Schulvorstände und Gemeinderäthe öffentlich bekannt gemacht.

4) Die öffentlichen Schulen der Israeliten betreffend.

M. d. J. v. 1. Mai 1837, im Regierungsblatt 1837, Nro. 15, S. 99.

Zum Vollzuge des §. 81 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835, den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, wird hiemit, auf den Vortrag des Oberraths der Israeliten, verordnet, wie folgt:

§. 1. Unter Verständigung mit dem Oberrath der Israeliten, bestimmt die Kreisregierung die Klasse, in welche eine Schule gesetzt werden soll, und eben so den Betrag des Schulgeldes.

An dem der bestimmten Klasse entsprechenden fixen Gehalte wird dem Lehrer dasjenige aufgerechnet, was derselbe etwa in der Eigenschaft als Vorsänger an ständigem Einkommen (also mit Ausschluß der bloßen Accidenzien) bezieht.

§. 2. Eine Erhöhung der einmal festgesetzten Klasse, oder des einmal festgesetzten Schulgeldes kann, ausser den in den §§. 5 und 41 des Gesetzes vom 28. August 1835 bestimmten Fällen, auch alsdann verfügt werden, wenn die Vorsängerstelle, wo sie gegenwärtig mit der Lehrerstelle nicht verbunden ist, später dem Lehrer ebenfalls übertragen wird.

§. 3. Der Lehrergehalt wird, so weit er nicht durch etwaige Beiträge der politischen Gemeinde, nach §. 81 des Gesetzes vom 28. August 1835, noch auch durch Beiträge aus Fonds gedeckt ist, aus der israelitischen Gemeindecasse bezahlt, und, gleich andern Bedürfnissen, der israelitischen Gemeinde aufgebracht.

Dasselbe gilt von den Kosten für sonstige Schulbedürfnisse, und insbesondere auch, wenn der Lehrer keine freie Wohnung hat, von dem, nach §§. 36 — 38, ihm zu zahlenden Miethgelde, so wie von den Schulhausbaukosten.

§. 4. Auch das Schulgeld kann, ohne Rückersatz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder, aus der Gemeindecasse bezahlt werden, wenn die israelitische Gemeinde mit wenigstens zwei Drittel der Stimmen es beschließt, und der Oberrath der Israeliten diesen Beschluß, als den besonderen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend, erklärt, sofort das Amt, oder, im Recurswege, die Kreisregierung demselben die Staatsgenehmigung ertheilt.

§. 5. Wo an einer Schule (wegen eines erweiterten Lehrplanes, namentlich auch wegen eines ausgedehnteren Religionsunterrichts) mehr Lehrer angestellt sind, als, gemäß den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. August 1835, nach der Kinderzahl erforderlich wären, wird der dadurch entstehende Mehraufwand durch ein nicht den Lehrern neben ihren fixen Gehalten zukommendes, sondern zur Bestreitung der fixen Gehalte zu verwendendes Schulgeld aufgebracht, so weit nicht die Gemeinde jenen Mehraufwand ganz oder theilweise, ohne Rückersatz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder, auf die Gemeindecasse zu übernehmen beschließt.

§. 6. Sind mehr Lehrer angestellt, als, nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. August 1835, erforderlich wären, so haben die überzähligen Lehrer die durch dieses Gesetz den Hauptlehrern zugesicherten Rechte nicht anzusprechen, so weit ihnen solche nicht vom Oberrathe der Israeliten, auf den Antrag der betreffenden Gemeinde, ausdrücklich übertragen werden.

§. 7. Die Hauptlehrer können an dem Diensteinkommen, das sie schon vor der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung bezogen, nach §. 86 des Gesetzes vom 28. August 1835, nicht verkürzt werden.

Wenn daher der fixe Gehalt eines Lehrers mit dem Anschlag der Wohnung (§. 37 des Gesetzes), nebst dem Schulgelde, weniger beträgt, als derselbe im Ganzen (einschließlich der etwaigen freien Wohnung) bisher bezog, so ist ihm der Mehrbetrag als persönlicher Gehalt aufzubessern.

Auch den bereits angestellten Lehrern, welche nicht die durch das Gesetz vom 28. August 1835 den Hauptlehrern zugesicherten Rechte erhalten, wird weder durch dieses Gesetz, noch durch die gegenwärtige Verordnung an ihren bisherigen Rechten etwas entzogen.

§. 8. Aus dem in dem Budget aufgenommenen Staatsbeitrag für das israelitische Schulwesen, und aus den jährlichen 350 fl., welche, in Gemäßheit des §. 3 der Ministerialverordnung vom 27. August 1834, Nro. 8602, von den durch Umlage auf die Gesammtheit der Israeliten erhoben werdenden Unterstützungsgeldern zu dem gleichen Zwecke bestimmt sind, wird ein allgemeiner israelitischer Schulfond gebildet, welcher unter der Verwaltung des Oberraths der Israeliten steht.

§. 9. Aus dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten allgemeinen israelitischen Schulfond werden vom Oberrathe der Israeliten, als Oberschulbehörde, zwölf widerrufliche Personalzulagen, jede zu 20 fl., an die verdientesten und bedürftigsten Lehrer verwilligt, und jährlich weitere 50 fl. zu besondern Unterstützungen derselben verwendet.

§. 10. Wird vorübergehend die Beigebung eines Hülfslehrers, nach §. 58 des Gesetzes vom 28. August 1835, nöthig, so fällt der deßfallsige Aufwand, so weit ihn nicht der Hauptlehrer selbst zu bestreiten hat, zur Hälfte auf die betreffende israelitische Gemeinde, und zur andern Hälfte auf den allgemeinen israelitischen Schulfond. Eben dieses gilt auch von den Ruhegehalten, nach §. 50 und 51 des Gesetzes.

§. 11. Beiträge an einzelne israelitische Gemeinden, zur Bestreitung ihres Aufwands für die Schule, können aus dem allgemeinen israelitischen Schulfond nur ausnahmsweise, in besonders dringenden Fällen, bewilligt werden.

§. 12. Die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartale bezogen werden, fallen, in Gemäßheit des §. 65 des Gesetzes, in den allgemeinen israelitischen Schulfond.

5) Den Schulunterricht der in Fabriken arbeitenden Kinder betr.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 11. April 1837, Nro. 7695, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nro. 18, S. 47.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 1. d. M., Nro. 3222, verfügt:

„Da in neuerer Zeit in verschiedenen Gegenden des Landes Fabriken entstehen, so wird es nöthig, die Einleitung zu treffen, daß der Unterricht der zur Arbeit in Fabriken verwendeten Kinder nicht vernachlässigt werde.

Eine Verweisung solcher Kinder zum Besuche der gemeinen Schule, in den geordneten Stunden, ist nicht ausführbar, da dadurch der Fabrikbetrieb zu sehr gehindert würde. Jedenfalls wird aber der Fabrikbesitzer, wenn er schulpflichtige Kinder die Volksschule nicht besuchen lassen will, für einen besondern Unterricht derselben, in geeigneten Stunden, zu sorgen haben, und es müssen die Behörden darüber die Aufsicht führen.“

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises werden beauftragt, mit den Bezirksschulvisitaturen hienach sich zu achten, und zugleich anher anzuzeigen, in welcher Weise gegenwärtig für den regelmäßigen Schulunterricht solcher Kinder, die in Fabriken ihres Bezirks verwendet werden, gesorgt sey, oder künftig gesorgt werden könnte.

6) Schulentlassung und Confirmation.

a. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 15. Sept. 1836, Nr. 21,564, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 76, S. 657. Die Schulentlassung betreffend.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 21. Dezember 1835, Nr. 11,333,

die beiden großhergogl. Kirchenministerial-Sectionen, in Gemäßheit des §. 22, lit. a. des Organisationsedicts von 1809, Beil. lit. F, ermächtigt, den Bezirksschulvisitatoren die Befugniß zu ertheilen, daß sie bei Schulkindern, welche am 23. April das in §. 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834 festgesetzte Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben, solches aber bis längstens zum 1. August des nämlichen Jahrs noch erreichen, auf den Antrag des Schulvorstands, gegen die Verordnung des §. 7, Nachsicht ertheilen, und die Schulentlassung bewilligen dürfen, wenn das betreffende Schulkind bereits mehr als gewöhnliche Fortschritte gemacht, und sich in dem, was in der Volksschule gelehrt wird, vollkommen befähigt hat.

Diese Verordnung, welche, nach weiterer Ministerialentschließung vom 29. April 1836, Nro. 4290, nur die weltlichen Schulentlassungen betrifft, auf die Confirmation aber keine Anwendung findet, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 12. Sep. 1837. Die Ausfertigung der Confirmandentabellen in duplo betreffend.

Da von einigen Decanaten die Confirmandentabellen einfach, von andern in duplo eingesendet worden, so wird hiemit angeordnet: Daß die Confirmandentabellen zwar in duplo an das Decanat, von diesem aber aus, das eine Exemplar hierher gesendet, das andere aber in der Registratur des Decanates zu bleiben habe. Das hierher gesandte Exemplar geht, nach der Revision, an das Decanat, und von diesem an das Pfarramt zurück, welches auch den Schullehrer von dem darüber hier gefaßten Beschluß in Kenntniß zu setzen hat.

c. M. d. J. Ev. K. S. v. 15. Sept. 1837, Nro. 14,045.

In Erwägung, daß Gesuche um Altersdispensation, hinsichtlich der Zulassung zum Confirmationsunterricht, häufig noch nach dem Anfang der zum Confirmationsunterricht bestimmten Zeit eingesandt werden, woraus zu schließen ist, daß hie und da der Confirmationsunterricht später, als die

bestehende Verordnung fordert, angefangen wird, so wie in Betracht, daß die in der Unionsurkunde, Beil. A, §. 12, bei besondern Gründen, über den 23. April hinaus gestattete Dispensation sehr oft zu unstatthaften Gesuchen Anlaß gibt, findet man sich bewogen, Folgendes zu verordnen:

1) Die Decanate und Pfarrämter haben in Zukunft alle Bittschriften um Altersdispensation, welche ihnen nicht wenigstens sechs Wochen vor Anfang der Unterrichtszeit überreicht werden, von der Hand zu weisen.

2) Die Decanate haben bei den Kirchenvisitationen sich zu erkundigen, und im Visitationsprotocoll bei Frage 4 zu bemerken, zu welcher Zeit der Confirmationsunterricht angefangen und beendigt wird, und wie viel Stunden wöchentlich darauf verwendet werden.

3) Als besondere Gründe einer über den 23. April hinausgehenden Dispensation werden in Zukunft bei Knaben nur zwei gelten: nämlich Auswanderung und dringende Nothwendigkeit der Schulentlassung, um dieselben zur Beförderung ihres Lebensglücks irgendwo unter zu bringen. Bei Mädchen aber, welche erst nach dem 23. April das 13. Jahr zurück legen, wird, in Betracht dieses ohnehin frühen Lebensalters, künftig einzig und allein Auswanderung als ein gültiger Grund zu solcher Dispensation anerkannt werden. Hiebei versteht sich von selbst, daß sowohl bei Knaben als Mädchen, im Fall solcher Dispensationen, eine gehörige Vorbereitung in den Gegenständen des Schulunterrichts voraus gesetzt wird.

Den Decanaten und Pfarrämtern bleibt überlassen, ihre Gemeinden von pos. 1 und 3 dieser Verordnung auf eine angemessene Weise in Kenntniß zu setzen.

7) Industrieschule.

a. M. d. J. v. 1. August 1836, im Regierungsblatt 1836, Nro. 40, S. 295. Die Industrieschulen betreffend.

In Bezug auf die, nach dem §. 3 der großh. Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nro. 25, mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist, nach dem §. 8 des 13. Organisationsedicts, schuldig, wenigstens den Winter über, auch eine Industrieschule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden.

§. 2. Wo in einer Gemeinde Schulen verschiedener Confession sind, bestimmt der Gemeinderath, mit Zustimmung des Ausschusses, ob mit jeder derselben eine besondere Industrieschule zu verbinden, oder nur eine solche für die Schülerinnen der verschiedenen Confessionen gemeinschaftlich zu errichten sey, und im letztern Falle, mit welcher der verschiedenen Confessionsschulen dieselbe zu verbinden, oder in welchem andern Locale sie zu halten sey.

§. 3. Der Gemeinderath und der Schulvorstand bestimmen, von welchem Alter an die Mädchen in die Industrie aufzunehmen seyen.

Von zurückgelegtem eilften Jahre an bis zur Schulentlassung sind dieselben (in dem Winterhalbjahre), nach dem §. 8 des 13. Organisationsedicts, zum Besuche der Industrieschule jedenfalls verpflichtet, und werden dazu, nach Maaßgabe der §§. 13 — 15 der großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 1834, angehalten.

§. 4. Eine Befreiung vom Besuche der Industrieschule bewilligt der Schulvorstand nur auf Verlangen der Eltern oder Pfleger, und zwar nur denjenigen, von welchen, nach ihren Verhältnissen, zu erwarten ist, daß sie den nöthigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu Haus, oder auf andere Weise erhalten.

§. 5. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird durch den Gemeinderath und Schulvorstand bestimmt; jedoch dürfen (im Winterhalbjahr) in keinem Falle weniger als an zwei Wochentagen je zwei Stunden dazu bestimmt werden, wozu jedoch die zwei Nachmittage, an welchen, nach dem §. 18 der Verordnung vom 15. Mai 1834, an der Volksschule Ferien gehalten werden, in der Regel nicht zu wählen sind.

§. 6. Zählt die Industrieschule mehr als 70 Schülerinnen, so ist sie, in Gemäßheit des §. 24, Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834, nach dem Alter der letztern in Klassen abzutheilen, so daß in keiner Klasse mehr als 70 Schülerinnen zusammen kommen.

Jede Klasse hat in solchen Fällen die, nach Maaßgabe des vorhergehenden §. 5, zu bestimmenden Unterrichtsstunden besonders zu erhalten.

§. 7. Die Industrieschule steht, gleich der Volksschule, selbst unter der Aufsicht und Leitung des Schulvorstands und des Ortsschulinspectors, so wie des Bezirksschulvisitators und des Bezirksamts unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, welcher dabei, nach dem §. 51 der großherzogl. Verordnung vom 15. Mai 1834, die Befugnisse und Rechte einer Oberschulbehörde zukommen.

Sind, nach §. 2, Schülerinnen mehrerer Volksschulen zu einer gemeinschaftlichen Industrieschule vereinigt, so steht die Aufsicht über letztere dem Vorstand, Inspector und Visitator derjenigen Volksschule zu, mit welcher die Industrieschule verbunden ist. Wird diese in einem besondern Locale gehalten, so gibt die Kreisregierung über die Beaufsichtigung derselben eine besondere Bestimmung.

§. 8. Die nächste Aufsicht über die Industrieschule kann, auf den Vorschlag des Schulvorstands, vom Schulvisitator und Bezirksamt auch einigen Frauenspersonen, wo sich solche dazu bereit finden, übertragen werden. Dieselben haben alsdann die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen, und alles, was deren Gedeihen fördert, mit der Lehrerin und dem Schulvorstand zu berathen.

§. 9. Mit den Prüfungen, welche, nach den §§. 16 und 17 der Verordnung vom 15. Mai 1834, in der Volksschule vorgenommen werden, sind jedesmal zugleich auch jene der Industrieschule zu verbinden.

Es werden darüber besondere Protocolle aufgenommen, und solche, so weit es die im §. 16 der gedachten Verordnung erwähnten Halbjahrsprüfungen betrifft, dem Bezirksschulvisitator, so weit es aber die durch den letztern selbst

vorzunehmende Hauptjahrsprüfung betrifft, von diesem der Kreisregierung, als Oberschulbehörde, eingesendet.

§. 10. Für den Unterricht in den Industrieschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Die Lehrerinnen erhalten einen fixen, oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt, und zwar, wo keine Fonds dazu vorhanden sind, aus der Gemeindecasse.

§. 11. Bringt eine Schülerin die zum Arbeitsunterricht nöthigen Werkzeuge und Stoffe nicht mit, so zeigt die Lehrerin dieß dem Schulvorstand an, welcher dafür sorgt, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch den Bürgermeister zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos, und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindecasse dem Kinde zur Benützung angeschafft werde.

Wird nicht das Eine oder Andere innerhalb acht Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand die fehlenden Stoffe und Werkzeuge selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds, oder aus der Gemeindecasse ersetzen.

§. 12. Der Gemeinderath und Ausschuß bestimmen, unter Benehmen mit dem Schulvorstand, den Gehalt der Lehrerin, und bezeichnen dabei zugleich eine zur Ertheilung des Unterrichts in jeder Beziehung geeignete Person, welche die Stelle um den bestimmten Gehalt zu übernehmen bereit ist.

§. 13. Die Anstellung der bezeichneten Lehrerin wird, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, worüber sie nöthigenfalls eine Prüfung zu erstehen hat, vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator, oder, wenn diese verschiedener Ansicht sind, von der Kreisregierung genehmigt.

Wird die Genehmigung versagt, so sind der Gemeinderath und Ausschuß anzuweisen, unter Benehmen mit dem Schulvorstand, eine andere, für die Stelle geeignete Person, mit einem ihr entsprechenden Gehalte, innerhalb 14 Tagen vorzuschlagen, da sonst, nach Umlauf dieser Frist, eine Lehrerin von Amtswegen ernannt, und ihr ein Gehalt von Amts-

wegen werde festgesetzt werden, was sodann, wenn innerhalb der anberaumten 14 Tage keine andere, oder wieder eine unpassende Person in Vorschlag gebracht wird, von Seiten des Bezirksamts und des Bezirksschulvisitators, oder, bei deren Meinungsverschiedenheit, von Seiten der Kreisregierung auch wirklich zu geschehen hat.

§. 14. Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit, oder widerruflich.

Auf den Antrag, oder nach Vernehmung des Schulvorstandes und Gemeinderathes, kann die Lehrerin vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator, oder, bei deren Meinungsverschiedenheit, von der Kreisregierung jederzeit entlassen werden.

Der Umstand, daß eine andere Person, mit einem mäßigern Gehalte, als Lehrerin zu haben wäre, kann dem Gemeinderath als Grund zu einem Entlassungsantrag nur in so fern dienen, als der Gemeinde durch die (nicht bloß geringfügige) Herabsetzung des Gehalts eine wesentliche Erleichterung zukäme, und zugleich die neu vorgeschlagene Lehrerin eben so gute Dienste zu leisten im Stande wäre, als die zu entlassende.

b. M. d. J. v. 20. Januar 1837, Nro. 603. Die Aufnahme der Knaben in die Industrieschule und die Verwendung der freien Nachmittage für diese Schule.

Der Regierung des Mittelrheinkreises ist auf ihren Bericht vom 7. l. M., Nro. 387, betreffend den Vollzug der Verordnung über die Industrieschulen, insbesondere den Beizug von Knaben in solche, zu erwiedern:

1) daß da, wo der Schulvorstand, in Gemäßheit des §. 8 des 13. Organisationsedicts *), nach den örtlichen Verhältnissen

---

*) Dieser Paragraph lautet, so weit er die Knaben betrifft, so: Für die Knaben muß an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau, oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr hindurch beschäftigt, so viel thunlich gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leicht zu dispensirenden Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Handarbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur Stricken, erlernen.

die Aufnahme von Knaben in die Industrieschule für räthlich hält, dieselbe allerdings auch jetzt noch Statt finde;

2) und daß, was die Bestimmung der Stunden betrifft, der Schulvisitator, auf Antrag des Schulvorstandes, ausnahmsweise auch die Verwendung der Feriennachmittage hiezu bewilligen könne.

Nach §. 5 der Verordnung vom 1. August 1836 sollen diese Nachmittage, damit der in der Erholung bestehende Zweck auch wirklich erreicht werde, zu Industrieschulen in der Regel nicht verwendet werden, allein eben weil dieses nur als Regel vorgeschrieben ist, müssen, nach den örtlichen Verhältnissen, Ausnahmen allerdings zulässig seyn.

c. M. d. J. v. 6. Februar 1837, Nro. 1243. Die Aufhebung des Instituts der Plantagen-Inspectionen.

An sämmtliche Kreisregierungen.

Seine königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. l. M., Nro. 161, auf den dießseitigen Antrag, die Aufhebung des Instituts der Plantagen-Inspectionen, beziehungsweise die Pensionirung der bisherigen Plantagen-Inspectoren, gnädigst auszusprechen geruht. Hiervon wird die Regierung des N. Kreises, zu weiterer Eröffnung an den dortseitigen Plantagen-Inspector N. rc rc., in Kenntniß gesetzt rc.

Dabei wird der Regierung, um etwaige Mißverständnisse zu beseitigen, noch besonders bemerkt, daß durch obige höchste Entschließung die hinsichtlich der Ortsplantagen, deren Einrichtung, Unterhaltung und Emporbringung erlassenen Vorschriften keineswegs ausser Kraft gesetzt sind, diese vielmehr nach wie vor fortbestehen, und über deren Handhabung mit gleicher Sorgfalt von den Staats- und Gemeindebehörden, wie bisher, unausgesetzt zu wachen ist. Es ändert die erwähnte höchste Entschließung an den dermaligen Verhältnissen eigentlich nichts, als daß die bisher von den Inspectoren jährlich vorgenommene Besichtigung sämmtlicher Ortsplantagen ihres Kreises, resp. ihre längst sowohl unzureichend als die Gemeinden belästigend erfundenen regelmäßigen Inspections-

reisen nunmehr unterbleiben, wogegen dieselben fortan, nach ihren Kenntnissen und gesammelten Erfahrungen, im Interesse der Baumzucht und der sonstigen Zweige der Landescultur thunlichst zu beschäftigen, und, als Sachverständige, bei allen sich ergebenden Fällen, so weit als nöthig oder räthlich erscheint, gegen jeweils angemessene besondere Vergütung, bei auswärtigen Geschäften beizuziehen sind.

Wie eine derartige Verwendung der vorhandenen Plantagen-Inspectoren am Zweckmäßigsten und in der geeigneten Weise Statt finden dürfe, darüber sieht man weitern Vorschlägen der Regierung entgegen.

d. Zur Prüfung der Industrieschule.

Die bei Prüfung der Industrieschule zu fertigende Tabelle umfaßt folgende Rubriken:

1) Ordnungszahl.
2) Vor- und Zunamen der Kinder.
3) Namen und Gewerb ihrer Eltern oder Vormünder.
4) Alter der Kinder nach Jahren.

Strickarbeiten.

5) Strümpfe, neue. } Paare.
6) " angestrickte. } Paare.
7) Socken. } Paare.
8) Handschuhe. } Paare.
9) Schuhe. } Paare.
10) Kappen.
11) Leibchen und Röckchen.
12) Gestoppte Stücke.

Nähearbeiten.

13) Hemden.
14) Kleidungsstücke.
15) Hals-, Nas-, Hand-, Tisch- und Leintücher.
16) Bett- und Kissenzüge.
17) Gezeichnete Stücke.
18) Geflickte Stücke.

19) Spinnarbeiten.
Versäumnisse.
20) Erlaubt.
21) Krank.
22) Unerlaubt.
23) Bemerkungen, namentlich über sonstige Arbeitsstücke, über Bestrafung der Versäumnisse, üble Aufführung, Unterstützung mit Arbeitsmaterial, Prämien, besondere Talente oder Gebrechen 2c.

8) Höhere Bürger- und Gewerbsschulen (s. Thl. III, S. 83).

a. M. d. J. v. 17. Januar 1837, Nro. 521. Führung eines Tagebuchs durch die Gewerbschul-Inspectoren.

Der Regierung des Mittelrheinkreises ist auf ihren Bericht vom 2. l. M., Nro. 13, die Führung eines Tagebuchs durch die Gewerbschul-Inspectoren betreffend, zu erwiedern, daß wir den darin enthaltenen Antrag, wornach die, nach §. 46 der Verordnnng über die Gewerbschulen vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nro. 27, aus dem Schulvorstand zu erwählenden Gewerbsschul-Inspectoren (nämlich, wie dieß im §. 38 der Verordnung über die Volksschulen vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. 25, für die Volksschulvisitatoren vorgeschrieben ist) künftig jeweils ihr Tagebuch in den Sitzungen des Gewerbschulvorstandes und bei den Prüfungen vorlegen, und die Tagebücher dann mit dem Ergebniß der letztern an die Kreisregierungen eingesendet werden sollen, als sachgemäß genehmigen, die weitere Anordnung aber der Regierung überlassen.

2) Nachricht hievon den drei übrigen Kreisregierungen zu gleichmäßiger Anordnung.

b. Den Bezug der Lehrbücher 2c. bei den Gewerbschulen betreffend.

1) M. d. J. v. 6. Juni 1837, Nro. 5285.

1) An sämmtliche Kreisregierungen.

Auf den Vorschlag der Regierung des Mittelrheinkreises, welchem die Gewerbschul-Conferenz und die Direction der polytechnischen Schule beigetreten ist, wurde beschlossen, daß

künftig die Lehrbücher und Vorlegeblätter für die Gewerbschulen durch Vermittelung der Direction der polytechnischen Schule bezogen werden sollen; die Gewerbschulen der Kreise sind daher anzuweisen, ihren Bedarf an Lehrbüchern, Vorlegeblättern und sonstigen Gegenständen der Literatur jeweils der genannten Stelle zur Besorgung anzuzeigen.

2) Hievon wird die Direction der polytechnischen Schule in Kenntniß gesetzt.

2) Reg. d. M. Rh. Kr. v. 1. Aug. 1837, Nro. 15,375, im Anz. Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nro. 33, S. 77. Die Anschaffung von Lehrbüchern und Vorlegeblättern für die Gewerbschulen betreffend.

Sämmtlichen betreffenden großherzoglichen Ober- und Bezirksämtern des Kreises wird, unter Bezug auf die Verordnung vom 13. Juni d. J., Nro. 13,075 (Anzeigeblatt Nro. 30), bekannt gemacht, daß das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern die in dem beigedruckten Verzeichniß enthaltenen Lehrbücher und Vorlegeblätter zur Auswahl für die Gewerbschulen des Landes bestimmt hat.

Die Gewerbschulvorstände sind hierauf noch besonders aufmerksam zu machen, damit ihre der großherzoglichen Direction der polytechnischen Schule jetzt und künftig jeweils wegen dergleichen Anschaffungen zu machenden Vorschläge dem Inhalt dieses Verzeichnisses entsprechen.

Auswahl
von Werken und Vorlegeblättern zu dem Gebrauche der Gewerbschulen des Großherzogthums.

a. Zur allgemeinen Vorbildung.

1)	Erster Curs des geometrischen Zeichnens in 14 Blättern, nebst Erklärungen von Schreiber	1 fl. 40 kr.
2)	Herrmann, Hauptformen von Ornamenten (bis jetzt 6 Hefte)	1 " 12 "

b. Für Maurer.

3)	Vorlegeblätter für Maurer, mit Erläuterungen, nach der Originalausgabe der königl. preuß. technischen Deputation für Gewerbe	8 " 6 "

4) Pool, practischer Feuer- und Ofenbaumeister . . . . 3 fl. — kr.
5) Sammlung architectonischer Entwürfe der landwirthschaftlichen und ländlichen Baukunst, 2 Hefte, zusammen . . . . . 7 " 12 "
6) Entwürfe des architectonischen Vereins in Berlin, 2 Hefte . . . . 4 " — "
7) Entwürfe des architectonischen Vereins in München, 1 Heft . . . . 4 " — "

c. Für Steinmetzen.

8) Steinschnitt von Doulliot, übersetzt von Deyhle . . . . 10 " — "
9) Romberg, Steinmetzkunst . . . . . 1 " 12 "

d. Für Zimmerleute.

10) Mitterer, deutsche Zimmermannskunst . 8 " 6 "
11) Vorlegeblätter für Zimmerleute (wie oben sub 3) . . . . 8 " 6 "
12) Wolfram, Darstellung der Zimmerbauwerke . . . . 6 " 30 "

e. Für Schreiner.

13) Merker, Tischler, 3 Hefte . . . . . 1 " 12 "
14) Heideloff, Bau- und Möbelschreiner . . 4 " — "
15) Stüler und Stark, Vorlegeblätter für Möbeltischler, 3 Hefte, à . . . . . 2 " 6 "
16) Kimpel, Journal für Möbelschreiner, 6 Hefte, à . . . . 1 " — "
17) Romberg, Taschenbuch für Möbelschreiner, 4 Hefte, à . . . . 1 " 12 "
18) Romberg, Taschenbuch für Bautischler . 1 " 30 "

f. Für Schlosser.

19) Mitterer, Zeichnungsschule für Schlosser 5 " 24 "
20) Hölzel, neuestes Schlosserbuch, Prag 1835 . . . . 11 " 20 "

21) Modèles de Serrurerie par Demont, circa . . . . 10 fl. — kr.

22) Dainniger, Musterzeichnung. für Schlosserarbeiten . . . . 2 „ 42 „

g. Für Stubenmaler und Tapezier.

23) Kimbel, Journal für Möbelschreiner und Tapezier (s. oben Nro. 16).

24) B. F. Moller, Musterblätter für Decorations- und Stubenmaler, per Heft circa . . . . 2 „ — „

25) Romberg, Decorationen innerer Räume (bis jetzt 6 Hefte) à . . . . 1 „ — „

h. Für Häfner, Blechner ꝛc. zur allgemeinen Ausbildung des Geschmackes.

26) Mauch, Darstellung architectonischer Ordnungen . . . . 10 fl. 12 kr.

27) Ornamentenbuch von Weitbrecht . . . 28 „ — „

28) Heindl, Musterblätter zum Ornamenten- und Linearzeichnen für technische Schulen, 5 Hefte, zusammen . . . . 5 „ 54 „

29) Bötticher, Ornamentenbuch . . . . . 10 „ 48 „

30) Klenze, schönste Ueberbleibsel griechischer Ornamente . . . . 16 „ — „

31) Romagnesi, recueuil d'ornemens en sculpture.

i. Für Mechaniker und mechanische Arbeiter.

32) Mitterer, Anleitung für Mechanik für practische Künstler und Werkmeister, mit vorzüglicher Hinsicht auf den Mühlenbau . . . . 6 „ 30 „

33) Desselben Anleitung zur Hydraulik für practische Künstler und Werkmeister, mit vorzüglicher Hinsicht auf das Brunnenwesen . . . . 7 „ — „

3) Reg. d. M. Rh. Kr. v. 2. Oct. 1837, Nro. 22,203, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nro. 41, S. 96. Die Anschaffung von Lehrbüchern und Vorlegeblättern für die Gewerbschulen betreffend.

Sämmtlichen großherzogl. Ober- und Bezirksämtern des Kreises, in deren Bezirk sich Gewerbschulen befinden, wird, in Bezug auf die in Nro. 33 des Anzeigeblattes erlassene Verordnung, zur Verständigung der Gewerbschulvorstände, eröffnet, daß das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 19. v. M., Nro. 8522, die Aufnahme der von Professor Keller in Karlsruhe herausgegebenen Sammlung von Bauzeichnungen aus dem Gebiete des Wasser- und Straßenbaues, von welcher in der Wagner'schen Lithographie in Karlsruhe bereits 6 Hefte, zu 1 fl. per Heft, erschienen sind, in die mit der genannten Verordnung im Anzeigeblatt publicirte literarische Bedarfsliste für Gewewerbschulen genehmigt hat.

4) Reg. d. M. Rh. Kr. v. 3. Dez. 1837, Nro. 27,212, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nro. 49, S. 113. Die Anschaffung von Reißzeugen für die Gewerbschulen betreffend.

Um eine gute und wohlfeile Reißzeugsorte für die Gewerbschulen zu erhalten, hat die großherzogliche Direction der polytechnischen Schule nicht nur unter den Mechanikern zu Calsruhe eine Soumission eröffnet, sondern auch zur Vergleichung auswärtige Probe-Reißzeuge kommen lassen.

Als die billigsten und besten wurden diejenigen des Mechanikers Pröbster zu Nürnberg (Münzgasse Nro. 1457, S) erkannt. Derselbe liefert:

Ein kleines Reißzeug, mit einem Einsatzzirkel, Bleirohr und Einsatz-Reißfeder für . . .	3 fl.	— kr.
Ein solches Reißzeug mit Hand-Reißfeder für	3 "	40 "
Ein größeres Reißzeug, mit Zirkel und vier Einsatzstücken, nämlich Bleirohr, Feder, Nadel, Einsatz- und Verlängerungsstück für	4 "	6 "
Ein gleiches mit Hand-Reißfeder, statt des ohnedieß wenig brauchbaren, und immer besser durch einen Stangenzirkel zu ersetzenden Verlängerungsstückes für	4 "	30 "
Eine einzelne Hand-Reißfeder für	— "	40 "

Die großherzogl. Ober- und Bezirksämter haben die Vorstände der Gewerbschulen ihres Bezirks auf diese Quelle zum Bezug guter und billiger Reißzeuge aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, jetzt und künftig jeweils den Bedarf an Reißzeugen, einzelnen Zirkeln und Reißfedern durch das betreffende Amt anher anzuzeigen, um solchen der großherzogl. Direction der polytechnischen Schule mittheilen zu können, welche sich bereit erklärt hat, die Bestellungen zu übernehmen, und Sorge dafür zu tragen, daß die Sendungen stets den dortseits deponirten Mustern entsprechen.

c. M. d. J. v. 19. Juni 1837, Nro. 5676. Die Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 19. Juni 1837, mit Nr. 5676 folgende, von der Regierung des Unterrheinkreises vorgeschlagene Verordnung in obigem Betreff genehmigt und den übrigen Kreisregierungen mitgetheilt:

„Der §. 1 des Gesetzes vom 9. Febr. 1808, Regierungsblatt 1808, Nro. 5, verfügt, daß jeder Meister den Lehrjungen zu seiner Uebung in den Schulwissenschaften und zu Benutzung der etwa vorhandenen Hülfs-Unterrichtsanstalten anhalten solle.

Der §. 44 der Verordnung vom 30. Mai 1834 schreibt vor, daß der Schulvorstand über die Schulversäumnisse wache, und das Bürgermeisteramt veranlasse, gegen die Meister einzuschreiten, welche der Verpflichtung, ihre Lehrjungen zum Schulbesuch anzuhalten, auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen.

Da nun die Vorstände der Gewerbschulen häufig über die Schulversäumnisse klagen, da ferner die Meister ihre Pflicht zur Anhaltung der Lehrlinge zum Schulbesuch deßhalb vernachlässigen, um aus der Arbeit der Lehrjungen größeren Gewinn zu ziehen, so wird, auf den Grund der allegirten Verordnungen, und nach Analogie des §. 14 und 15 des Volksschulgesetzes, verfügt:

1) Die Gewerbsschulvorstände haben bei Anfang jedes Curses in dem Localblatte eine Erinnerung an die Lehrmeister, nach Maaßgabe des §. 44 der Gewerbschulverordnung, einrücken zu lassen.

2) Ereignen sich während des Curses Versäumnisse, so erläßt der Gewerbschulvorstand an den Lehrmeister eine Erinnerung. Der Meister hat dem Schuldiener für die Insinuation derselben eine Gebühr von drei Kreuzer zu bezahlen.

3) Im Wiederholungsfalle erfolgt Anzeige bei dem Bürgermeisteramt, welches den Meister für jedes Versäumniß mit einer Strafe von sechs bis zwölf Kreuzer zu belegen, und diese Strafe sogleich durch den Gemeindediener erheben zu lassen hat.

Die Strafe steigt im dritten Falle auf zwölf bis vierundzwanzig Kreuzer, im vierten auf vierundzwanzig bis vierzig Kreuzer.

Der Geldbetrag wird dem Rentmeister zum Vortheile der Gewerbschule geliefert.

4) Von dem Strafvollzuge hat der Bürgermeister dem Gewerbschulvorstande Nachricht zu geben.

5) Bei häufigen Wiederholungen macht der Bürgermeister dem Amte die Anzeige zur schärfern Einschreitung.

Für den Sommersemester 1837 ist die im §. 1 erwähnte Bekanntmachung sogleich zu erlassen."

d. Prüfung der Gewerbsschulen.

a. Minist. des Innern v. 8. Mai 1835, Nro. 4213.

Zu den jährlichen Prüfungen in den Gewerbsschulen sollen, ausser dem Schulvorstande, die am Orte wohnenden Autoritäten eingeladen werden. Zugleich ist aber auch da, wo der Bezirksbaumeister nicht in dem Orte der Gewerbsschule wohnt, wo möglich dafür zu sorgen, daß die Prüfung zu einer Zeit Statt finde, zu welcher der Bezirksbaumeister, gelegentlich sonstiger Geschäfte, sich gerade im Orte befindet, oder daß er wenigstens ersucht werde, von der Anstalt, auch bei sonstiger

Anwesenheit, Einsicht zu nehmen, und seine gemachten Bemerkungen dem Schulvorstande, oder Amte, oder an die Kreisregierung mittheile.

b. M. d. J. v. 14. Juni 1836, Nro. 6262.

Der Hauptjahrsbericht des Schulvorstandes muß, damit es an den erforderlichen Grundlagen zur Beurtheilung des Zustandes der Gewerbsschule nicht fehle, Folgendes enthalten:

a. Ein Verzeichniß der Schüler, mit der Bezeichnung des Gewerbes, dem der Schüler angehört, sofort
b. die Zahl der Klassen, die Zahl der jeder Klasse angehörigen Schüler, die Unterrichtsgegenstände, die wöchentlichen Unterrichtsstunden in jeder Klasse, und die Namen der Lehrer, welchen die einzelnen Unterrichtsstunden übertragen sind, angeben. Es sind
c. drei Zeichnungen von jedem Schüler,
d. die Aufgaben, welche die Schüler in den Prüfungen schriftlich gelöst haben, einzusenden, und es ist
e. eine Uebersicht des öconomischen Haushalts der Schule vorzulegen.

Dieser letzten Uebersicht ist ein von dem Gemeinderath zu erhebender detaillirter Auszug aus der Gemeinderechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gewerbsschule, und die Einnahms- und Ausgabsliste, so wie eine Nachweisung über den Bestand ihrer Fonds anzuschließen.

e. Unterricht in der Wirthschaftslehre.

Durch hohen Beschluß des M. d. J. v. 22. Januar 1838, im Anz.-Blt. des M. Rh. Kr. 1838, Beil. N. 9, S. 17, wird für den Unterricht in der Wirthschaftslehre in den Gewerbsschulen die Anschaffung von Professor Bleibtreu's Wirthschaftslehre für die Fabrikanten und Handwerker anbefohlen. Diese Schrift ist in dem artistischen Institut von Friedr. Gutsch in Carlsruhe, per Bogen Text à 1⅕ kr., und per Bogen Tabelle à 1⅔ kr. zu beziehen.

II. Schuldiener, deren Bildung, Fortbildung, Dienstanstellung, Dienstführung und bürgerliche Stellung.

Aufnahme ins Schullehrer-Seminar.

M. d. J. v. 13. Dez. 1836.

a. Verordnung über die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten (Schulpräparanden) in die Schul-Seminarien.

Da die bisherigen Bestimmungen über die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten (Schulpräparanden) nicht nur ungleich, sondern in mancher Beziehung unvollständig waren, so wurde für nöthig erachtet, auf den Vortrag der Oberschulconferenz, folgende allgemeine Verordnung für die Schulaspiranten (Schulpräparanden) beider Confessionen zu erlassen.

I. Von der Vorbereitung der Schulaspiranten (Schulpräparanden) und deren erforderlichen Eigenschaften und Befähigung.

1) Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sich, nach seiner Schulentlassung, bei dem Schulvisitator seines Bezirks zu melden, demselben den Schulentlassungsschein vorzuzeigen, und von ihm die weitern Verhaltungsregeln zu empfangen. Die Schulvisitatoren werden indessen auch, wie die Local-Schulinspectoren, ausgezeichnete Schüler selbst zum Schulfache ermuntern und denselben die nöthige Anleitung geben.

2) Der Bezirksschulvisitator, bei welchem sich ein Schulaspirant meldet, hat darauf zu sehen:

a. daß derselbe einen gesunden, gebrechenfreien Körper habe (nicht engbrüstig, kurzsichtig, übelhörig ꝛc. seye);
b. daß die Stimme gut und biegsam, die Sprache deutlich und nicht stammelnd sey;
c. daß derselbe in allen jenen Unterrichtsgegenständen, welche der Schulplan für die oberste Klasse vorschreibt, gehörig befähigt sey. Der Bezirksschulvisitator überzeugt sich, mittelst einer kurzen Prüfung, über des

Aspiranten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Naturlehre, auch läßt er ihn einen freien Aufsatz verfertigen.

3) Findet der Bezirksschulvisitator, daß ein Zögling diese Kenntnisse und Eigenschaften besitzt, und Lust und Eifer für das Schulfach zeigt, so trägt er denselben in die Aspirantenliste ein (diese Liste ist jedes Jahr an die Oberschulconferenz einzusenden).

Zugleich hat der Bezirksschulvisitator Rathschläge zu ertheilen, auf welche Weise der Zögling seine vorbereitende Bildung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium machen solle, und ihm etwa einen geeigneten Schullehrer dazu vorschlagen.

4) Eben so ist nun dem Schulaspiranten anzugeben, was später bei der Prüfung, vor dem Eintritt in das Schul-Seminar, von demselben (ausser der Vervollkommnung in allen bisherigen Gegenständen) wird gefordert werden, nämlich:

a. daß er die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments wohl verstehe, und den Inhalt desselben seinem Gedächtnisse bis zur geläufigen, sprachrichtigen Wiedererzählung eingeprägt habe;

b. daß er gründliche Einsichten in die gewöhnlichen Lehrgegenstände der obersten Klasse und Gewandtheit in schriftlichen Aufsätzen zeige;

c. daß er hinsichtlich der Musik die Tonleiter in Dur und Moll, ohne Anstoß, auf- und abwärts singen, die üblichen Kirchengesänge gehörig vortragen, und leichte Sätze rhythmisch darstellen könne; daß er als Vorbereitung zum Orgelspiel die in einer guten Clavierschule enthaltenen Uebungsstücke gelernt, die Tonleitern aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen fertig eingeübt, und leichte Choralmelodien und Präludien richtig aufgefaßt habe, so wie auch, daß er nicht bloß mit dem f- und g-Schlüssel, sondern auch mit dem c-Schlüssel vertraut sey.

II. Von der Aufnahme der Schulaspiranten in die Schul-Seminarien.

1) Der Aufnahme in die Seminarien, welche jährlich um die Osterzeit Statt findet, geht eine Prüfung von Seiten der Direction und der Lehrer des Seminars voraus, welche öffentlich bekannt gemacht wird, und wozu sich alle Schulaspiranten einfinden können, welche die oben bezeichneten Eigenschaften und Kenntnisse besitzen.

2) Wer sich zu dieser Prüfung meldet, muß das 16. Jahr zurück gelegt haben, und der Seminar-Direction folgende fünf Zeugnisse vorlegen:

a. den Taufschein;
b. einen Vermögensschein, von dem Gemeinderath unterzeichnet;
c. ein verschlossenes Sittenzeugniß von dem Ortsgeistlichen;
d. ein Zeugniß über seinen Vorbereitungsunterricht und über seinen Schulbesuch, von dem Lehrer ausgestellt und von dem Localschulinspector beglaubigt;
e. einen Impf- und Gesundheitsschein von dem betreffenden Physikat.

3) Ueber das Ergebniß der Prüfung und die Ertheilung von Stipendien berichtet die Seminar-Direction an die Oberschulconferenz, welche alsdann über die Aufnahme verfügt, sofort wegen der Stipendienverleihung mit der betreffenden Oberschulbehörde communicirt.

4) Jeder in das Seminar eintretende Zögling soll mit einem Koffer, oder einer wohlverschließbaren Kiste versehen seyn, und wenigstens einen doppelten Anzug, Handtücher und eigenes Besteck mitbringen. Ferner soll er die nöthigen Kämme, Kleider- und Schuhbürsten, einen Bettwamms und ein Paar kurze Badhosen haben. Alle Weißzeugstücke sollen gezeichnet seyn, und über die sämmtlichen Effecten soll ein Verzeichniß geführt werden.

Diese Verordnung wird anmit zum Vollzuge genehmigt.

b. M. d. J. Ev. K.S. v. 10. Januar 1837, Nro. 337.

Der Bezirksschulvisitatur N. werden gedruckte Exemplare einer von großherzoglicher Oberschulconferenz entworfenen, mit dem großherzoglichen Ministerium des Innern Plenum genehmigter Verordnung, die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten (Schulpräparanden) in die Schul-Seminarien betreffend, zur eigenen Nachachtung und Vertheilung an die Localschulinspectoren ihres Bezirks übersendet.

Auch im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises, Beil. Nro. 5, vom 1. Februar 1837, wird obige hohe Verordnung durch die Regierung des Mittelrheinkreises publicirt.

M. d. J. v. 30. Oct. 1837, im Reg.-Blt. 1837, Nro. 45, S. 399. Die Schullehrer-Convente und Lesezirkel betreffend.

Auf den Vortrag der Oberschulconferenz wird hiemit verordnet:

§. 1. Zur Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schul-Convente), jeweils im September, unter der Leitung des Bezirksschulvisitators, und in der Regel in dessen Wohnort, veranstaltet, so wie auch Schullehrer-Lesezirkel gehalten.

§. 2. Bei der Schullehrer-Versammlung (dem Schulconvent) haben alle, dem betreffenden Schulvisitator untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hülfslehrer zu erscheinen.

Der erste Beamte des Bezirks, oder ein anderer von der Kreisregierung zu ernennender Commissär wohnt der Versammlung bei; auch werden sämmtliche Geistliche des Bezirks vom Tage derselben in Kenntniß gesetzt, damit sie dabei erscheinen können.

§. 3. Schon im Mai bestimmt der Visitatator den Tag dieser Versammlung, und gibt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Pädagogik und Methodik eine oder mehrere Fragen auf, welche weder zu allgemein, noch zu umfassend seyn sollen, und praktischen Werth haben.

Jeder Lehrer sendet die von ihm verfaßte Beantwortung dieser Fragen im August an den Schulvisitator ein.

§. 4. Der Schulvisitator durchgeht die Arbeiten, und legt sie mit einem kurzen, zugleich eine Beurtheilung derselben enthaltenden Auszuge der Versammlung (dem Schul-Convent) vor.

Bei der Versammlung findet sodann darüber, und über andere Gegenstände des Volksunterrichts und der Erziehung, insbesondere auch über die von den einzelnen Lehrern mitzutheilenden bemerkenswerthen Erfahrungen aus ihrem Amtsleben, eine gemeinschaftliche Besprechung und Berathung, nach der Anleitung des Visitators, Statt.

§. 5. Zugleich haben drei (vom Visitator bei der Versammlung des vorhergehenden Jahrs zu bestimmende) Lehrer Proben ihrer Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Lehrgegenständen mit einer vom Visitator zu bezeichnenden Schüler-Klasse zu geben.

Bei der Auswahl dieser drei zu den Unterrichtsübungen bestimmten Lehrer wird unter sämmtlichen Haupt-, Unter- und Hülfslehrern des Bezirks jeweils abgewechselt; jedoch werden die jüngern Lehrer dabei besonders berücksichtigt.

§. 6. Bei jeder Versammlung der Lehrer werden zugleich die Angelegenheiten der in jedem Bezirke bestehenden, oder noch zu bildenden Lesegesellschaft, an welcher alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hülfslehrer gegen den hälftigen Beitrag, Theil zu nehmen haben, berathen.

Die bei der Versammlung anwesenden Lehrer berathschlagen insbesondere über die vom Schulvisitator zu entwerfenden Statuten, wählen einen Geschäftsführer, und beschließen, durch Stimmenmehrheit, über die Anschaffung neuer, so wie über die Anschaffung oder den Verkauf schon vorhandener Leseschriften, die sich sämmtlich auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen müssen.

§. 7. Ueber alles, was, nach §. 4, 5 und 6, bei der Versammlung der Lehrer verhandelt wird, führt ein vom Schulvisitator zu bezeichnendes Mitglied ein kurzes Protocoll, welches vom Visitator und von allen anwesenden Lehrern,

so wie von dem landesherrlichen Commissär, unterschrieben, sodann vom erstern, mit Bericht, an die Oberschulbehörde eingesendet wird.

Dabei werden der Oberschulbehörde zugleich die eingekommenen schriftlichen Arbeiten, nebst dem im §. 4 erwähnten Auszuge derselben, und eben so, wenn, nach §. 6, neue Lesegesellschafts-Statuten verfaßt werden, diese vorgelegt.

§. 8. Alle bei der Versammlung erscheinenden Lehrer erhalten Tagsgebühren aus der Staatscasse, und zwar jeder 1 fl. 12 kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes vom Wohnorte des Schulvisitators.

Der landesherrliche Commissär erhält die gesetzliche Diät, und eben so der Bezirksschulvisitator, wenn, mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde, die Versammlung ausnahmsweise ausserhalb seines Wohnortes abgehalten wird.

Das Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen betr. *)

a. M. d. J. v. 7. Juli 1836, im Reg.-Blt. 1836, Nr. 38, S. 287.

Nach dem §. 27, verglichen mit dem §. 41 der großh. Verordnung vom 15. Mai 1834 (Theil III, Seite 41),

---

*) Wir bringen hier eine Verfügung der hohen kathol. Kirchenministerialsection v. 21. März 1835 zur Kenntniß: Wahrnehmungen, daß die Competenten um Schuldienste ihre deßfallsigen Gesuche öfters nicht durch ihre Bezirksschulvisitatoren, sondern unmittelbar an die Oberschulbehörde einsenden, auch denselben entweder nur sehr unvollständige Zeugnisse beilegen, oder sich auf solche berufen, welche sie früher eingeschickt haben, geben Veranlassung zu folgenden Anordnungen:

1) Auf Anmeldungen, die entweder mit Umgehung des betreffenden Bezirksschulvisitators, oder ohne die erforderlichen genügenden Zeugnisse eingesendet werden, wird keine Rücksicht genommen.

2) Als genügend werden nur jene Zeugnisse angesehen, welche zuverlässige Auskunft geben:

a. Ueber das Dienstalter des Competenten, welches von der Zeit der Annahme desselben unter die Schulcandidaten zu berechnen, und durch die Vorlage des Aufnahmsscheines nachzuweisen ist;

gehört die Anstellung der Schullehrer, folglich auch die Bestätigung der Patronats-Schullehrer, allein in den Wirkungskreis der betreffenden Oberschulbehörde, welche darüber, nach §. 49, in der Regel nicht mehr mit den Kreisregierungen zu communiciren, sondern von den betreffenden Aemtern und Schulvisitatoren unmittelbar Berichte zu erheben hat.

Um nun das in solchen Fällen eintretende Verfahren in eine gleichförmige Ordnung zu bringen, wird hiermit Folgendes vorgeschrieben:

1) Der Schulvisitator des Bezirks, in welchem die erledigte Schulstelle sich befindet, sammelt die einkommenden Gesuche.

2) Nach umlaufener Anmeldungsfrist übergibt er dieselben mit einem an die Oberschulbehörde gerichteten Berichte, worin, ausser den Vorzugsverhältnissen der verschiedenen Bewerber unter sich, nach ihren persönlichen Qualificationen im Allgemeinen, namentlich auch ihre Tauglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen erwogen wird, dem Bezirksamt zum Beibericht.

3) Das Bezirksamt läßt entweder.

a. den Schulvisitaturbericht, nachdem es seine Mitunterschrift, ohne weitere Bemerkungen, beigefügt hat, an die Oberschulbehörde abgehen;

---

b. über die Verhältnisse der Milizpflichtigkeit des Bewerbers, in so fern derselbe noch nicht definitiv angestellt ist, worüber er ein Zeugniß des betreffenden Bezirksamts beizulegen hat;

c. über seine Kenntnisse in den für die Volksschule im §. 1 der großherzogl. Verordnung vom 15. Mai 1835 vorgeschriebenen Lehrgegenständen, namentlich über seine Befähigung in der Musik (im Orgelspiel und im Gesang), besonders bei Bewerbung um Pfarrschuldienste;

d. über seinen bisher bewiesenen Dienstfleiß und sein sittlich-religiöses Betragen, sowohl an den Orten seiner früheren, als an seiner gegenwärtigen Anstellung.

3) Die über die unter c und d bemerkten Erfordernisse verlangten Zeugnisse müssen von den betreffenden Pfarrämtern und Bezirksschulvisitatoren ausgestellt seyn, und in Ur-, oder beglaubigter Abschrift, und zwar die jüngsten versiegelt, vorgelegt werden.

b. oder es fügt seine etwa nöthig erachteten Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich des politischen und polizeilichen Zustandes der Gemeinde, und hinsichtlich der deßfalls erforderlichen Eigenschaft des Lehrers, bei;

c. oder es communicirt hierüber vorher nochmals mit dem Schulvisitator, insbesondere wenn es den von dem letztern vorgeschlagenen Candidaten, aus örtlichen Gründen, nicht für passend hält.

4) Bewerber um eine Stelle, welche ausserhalb des betreffenden Schulvisitaturbezirks ihren Aufenthalt haben, also dem unter 1 erwähnten Schulvisitator hinsichtlich ihrer bisherigen Leistungen und hinsichtlich ihres Betragens nicht hinreichend bekannt sind, übergeben ihre Vorstellung dem ihnen vorgesetzten Bezirksschulvisitator, welcher sie dem Visitator des betreffenden Bezirks, unter gutachtlicher Aeußerung über die Tauglichkeit und Würdigkeit des Bewerbers, mittheilt.

5) In Bezug auf die Bestätigung der Patronats-Schullehrer tritt das nämliche Verfahren (§§. 2, 3 und 4) ein. Der Schulvisitator des betreffenden Bezirks, dem die Präsentationsurkunde zu übergeben ist, und das Bezirksamt erstatten, nach §§. 2 und 3, gemeinschaftlichen Bericht an die Oberschulbehörde, und, wenn der Präsentirte sich ausserhalb des Bezirks aufhält, übergibt er die Präsentationsurkunde dem ihm vorgesetzten Schulvisitator, damit dieser sie dem erstern, nach §. 4, mit seiner gutachtlichen Aeußerung mittheile.

b. M. d. J. v. 6. März 1837, Nro. 2309. Die Verhältnisse der an Mittelschulen für Lehrgegenstände der Volksschulen angestellten Schulcandidaten, so wie der an Volksschulen angestellten wissenschaftlich gebildeten Lehramts-Candidaten.

Den beiden Ministerial-Kirchensectionen und dem Oberstudienrath wird auf ihre Vorträge, die Verhältnisse der Schullehrer an Mittelschulen betreffend, eröffnet:

In so fern Mittelschulen auch solche Schüler haben, welche das Alter der Entlassung von der Volksschule noch nicht

zurück legten, und den vollständigen Unterricht in den zur Volksschule gehörigen Lehrgegenständen noch an der Mittelschule erhalten, kann man allerdings annehmen, daß die an Mittelschulen für solche Lehrgegenstände angestellten Schulcandidaten wirkliche Volksschullehrer sind, und die den letztern durch das Gesetz vom 28. August 1835 zugesicherten Rechte genießen können.

Der Oberstudienrath hat daher ein Verzeichniß aller solcher an den Mittelschulen zu errichtenden Volksschulstellen anher vorzulegen, und bei jeder derselben den dafür bestimmten Gehalt anzugeben, mit dem Beifügen, welcher Theil desselben als der (einer der vier Klassen entsprechende) Normalgehalt des Lehrers zu betrachten sey, und was davon als Aversalentschädigung für die Wohnung, nach dem gesetzlichen Anschlag (§. 37), und für die Schulgelder erübrige. Auch den beiden Ministerialsectionen ist dieses Verzeichniß, und zwar einer jeden von den Mittelschulen ihres Confessionstheiles, mitzutheilen. Solche Volksschulstellen an Mittelschulen sind alsdann vom Oberstudienrath, unter jeweiliger Communication mit der betreffenden Kirchensection, zu besetzen, und es sind den Lehrern in der Signatur die Rechte der Volksschullehrer, nach dem Gesetz vom 28. August 1835, zuzusichern, mit dem Beifügen, in welche Klasse (nach §. 4 des erwähnten Gesetzes) die Stelle gehöre, und daß der den Normalgehalt der Klasse übersteigende Betrag seines Gehalts als Aversalentschädigung für die Wohnung und für die Schulgelder zu betrachten sey. Die Kirchensectionen werden alsdann zugleich wegen Aufnahme solcher Lehrer in die Schullehrerwittwen- und Waisencasse das Erforderliche einleiten. Was die an eigentlichen Volksschulen angestellten wissenschaftlich gebildeten Lehramts-Candidaten betrifft, so haben sie keine andere Rechte anzusprechen, als solche, welche den Volksschullehrern überhaupt zukommen, es sey denn, daß für sie in dem Statut der Anstalt von Seiten des Landes oder der Gemeinde besondere Begünstigungen zugesagt wären.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 7. Januar 1837, Nro. 412, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nro. 2, S. 6. Anzeige der Diensteinweisung der Schullehrer.

Die sämmtlichen Bezirksschulvisitaturen des Kreises werden andurch angewiesen, den Tag der von ihnen jeweils in Gemeinschaft mit den Bezirksämtern vorzunehmenden Diensteinweisung der neu ernannten Schullehrer jedesmal anher anzuzeigen.

M. d. J. v. 17. Februar 1837, Nro. 1673. Ertheilung der Heirathserlaubniß an Schullehrer.

Auf die Vorträge der beiden Kirchenministerial-Sectionen, die Ertheilung der Heirathserlaubniß an Schullehrer betreffend, wird den vier Kreisregierungen, zur weitern Verkündung in den Kreisanzeigeblättern, eröffnet:

Die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung der Schullehrer wird künftig auf den Antrag des Schulvorstandes vom Bezirksschulvisitator ertheilt.

Erst auf das Zeugniß des Bezirksschulvisitators, daß der Verehelichung in dienstpolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, verfügt das Bezirksamt in bürgerlicher Hinsicht über die Ausstellung des Trauscheins.

2) Nachricht hievon den beiden Kirchensectionen (Verkünd. im Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1837, Beil. Nro. 14).

M. d. J. Ev. K.S. v. 19 Januar 1836, Nro. 610. Urlaub der Schullehrer.

Die Localschulinspectoren sind befugt, den Schullehrern auf eine gehörig motivirte Bitte einen Urlaub von 8 Tagen zu bewilligen; die Bezirksschulinspectoren hingegen können bis auf 14 Tage diesen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub kann nur von der dießseitigen Stelle ausgehen. Fällt das Urlaubsgesuch nicht in die Zeit der gesetzlichen Ferien, so ist jedesmal für die Versehung der Schule durch einen Stellvertreter, auf Kosten des Schullehrers, zu sorgen.

M. d. J. Ev. K.S. v. 4. Nov. 1836, Nro. 13,978. Nebenämter der Schullehrer.

Reprod. Erlaß der großherzogl. Oberschulconferenz vom 18. Januar 1836 über die Nothwendigkeit, die Schullehrer der Bekleidung weltlicher Nebenämter zu entheben.

Da die bisherigen Erfahrungen es immer mehr als verderblich heraus stellen, wenn die Schullehrer weltliche Nebenämter, namentlich Accisors- und Gerichtsschreiberei-Stellen, bekleiden, und da ferner nunmehr die Besoldung der Schullehrer von der Art sind, daß man damit auskommen kann, so wird hiermit den sämmtlichen Bezirksschulvisitatoren bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1837 an keine Gesuche um Rathschreiber-Stellen ꝛc. mehr angenommen werden, es müßten denn ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme gestatten.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 11. Mai 1836, Nr. 10,367, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1836, Nr. 40, S. 359. Den Unterricht der Privatlehrer und die Errichtung und Beaufsichtigung von Privatlehranstalten betreffend.

Nach §. 9 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nro. 25, sind Kinder, welche, zum Zweck einer höhern Ausbildung, eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, von dem Besuche der Volksschule frei.

Nach §. 10 derselben Verordnung bedürfen dagegen diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, der Bewilligung des Bezirksschulvisitators, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn. Hierzu ist erfordert, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramts-Candidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichts nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung vom Besuch der Volksschule nicht versagt werden.

Nach §. 11 haben Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuch der öffentlichen Volksschule befreien sollen, in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztere, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen, so wie sie auch nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde ertheilt werden können.

Man findet sich nun, da diese gesetzlichen Vorschriften öfters unbefolgt bleiben, veranlaßt, dieselben zu erneuern,

und den sämmtlichen großherzogl. Ober- und Bezirksämtern, Bezirksschulvisitatoren und Schulvorständen besondere Wachsamkeit für deren genaue Befolgung mit dem Anhang zu empfehlen, daß Gesuche um Errichtung von Privatschulen, nach §. 48 derselben Verordnung, mit Gutachten jeweils hieher vorzulegen sind, und solche Anstalten, wie sich von selbst versteht, vor erhaltener Bewilligung der Oberschulbehörde nicht eröffnet werden dürfen. Diese Republication der Verordnung ist auch in die Localblätter aufzunehmen.

M. d. J. v. 1. Mai 1837, Nro. 4234. Das Bürgerrecht der Schullehrersfamilien betreffend.

Der Regierung des N. Kreises wird auf ihren Bericht vom 7. vorigen Monats, Nro. 7451, die Verheirathung des Schullehrers N. ꝛc. betreffend, bezüglich auf den dießseitigen Erlaß vom 8. April v. J., Nro. 3285, erwiedert, daß die Erwerbung des Bürgerrechts von einem Lehrer für sich und seine Braut an einem und demselben Ort behufs seiner Verehelichung nicht gefordert werden könne, und daß es daher mit ihren Familien eben so, wie mit jenen der Staatsdiener gehalten werde.

Die den Angehörigen der Schullehrer in §. 55 des Bürgerannahmsgesetzes von 1831 eingeräumte Begünstigung hätte sonst keine Folge, und doch beruht sie gerade auf der Betrachtung, daß es, nach Umständen, für die Kinder eines Lehrers sehr hart wäre, wenn sie, nach ihres Vaters Tode, aus dem Anstellungsort, wo sie sich bis dahin aufgehalten, hinweg, etwa in eine entfernte Gegend, wo die Eltern Bürgerrecht haben, unter ihnen ganz fremde Menschen gewiesen würden.

Reg. d. M.-Rh. Kr. v. 15. Dez. 1837, Nro. 28,085, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1838, Beil. Nro. 1, S. 2. Das Staatsbürgerrecht der Ausländer an einer Lehrstelle der höhern Bürgerschulen betreffend.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 1. d. M., Nro. 11,029, allgemein ausgesprochen, daß ein Ausländer, dem eine Lehr-

stelle an einer höhern Bürgerschule des Landes übertragen wird, damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht im Großherzogthum erlange, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt, im Sinne des Art. 8, lit. c, des Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808, oder des §. 9, Absatz 2, der Verfassungsurkunde, übernimmt; dagegen bleibe es ihm unbenommen, sich, nach erlangter Zusicherung eines bestimmten Ortsbürgerrechts, um das Indigenat ordnungsmäßig zu bewerben.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach des Kanzleirathes Le Pique fleißiger Arbeit, die evangel.-protest. Volksschulen im Großherzogthum Baden, nach ihren Bezirken, mit Angabe der Kinderzahl in jeder Schule, Karlsruhe 1836, 56 Seiten, zählte man in jenem Jahre 584 evangel. Schulen, mit 63,571 Schulkindern. Die Namen der 32 Bezirksschulvisitaturen sind folgende: Adelsheim, Boxberg, Bretten, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Eppingen, Freiburg, Heidelberg (Stadt), Heidelberg (Oberamt), Hornberg, Karlsruhe (Stadt), Karlsruhe (Landamt), Konstanz, Kork, Ladenburg, Lörrach, Mahlberg, Mannheim, Mosbach, Müllheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Pforzheim, Rastatt, Rheinbischofsheim, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim, Wertheim.

Der Herr Verfasser obiger Schrift verspricht uns im Vorwort eine größere, in welcher die nach dem neuen Schulgesetz regulirten Schulgehalte, so wie die Personal- und Dienstverhältnisse der Schullehrer, aufgeführt werden sollen; er wird sich durch eine solche Arbeit alle Schullehrer und Schulaufseher zu besonderem Dank verflichten, so wie er dieß durch seine Statistik von 1824 gethan hat, die, wir bitten darum, nach Beendigung der Zehentablösungs-Geschäften, neu aufgelegt werden sollte.

Dritte Abtheilung.

Bau- und Besoldungssachen.

A. Bausachen.

M. d. J. v. 30. Juni 1837, im Reg.-Blt. 1837, Nro. 22, S. 146. Die Berichtigung mehrerer Redactionsfehler in dem Gesetz vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend.

Bei Vergleichung des erwähnten Gesetzes mit dem Entwurfe desselben ergibt sich, daß in mehreren Artikeln unrichtige Verweisungen auf andere vorkommen, welche in den Veränderungen, die der ursprüngliche Entwurf erlitten hat, beziehungsweise darin ihren Grund haben, daß diese Verweisungen nicht ebenfalls auf geeignete Weise abgeändert worden sind.

Nach dem Entwurfe bestand nämlich das gegenwärtig aus 31 Artikeln bestehende Edict anfänglich nur aus 25 Artikeln, und hat seinen erweiterten Umfang dadurch erhalten, daß der Artikel 6 in zwei abgetheilt wurde, und nun die Artikel 6 und 7 bildet, die Artikel 8, 9, 28, 29 und 30 aber noch eingeschoben wurden.

Diese nach und nach vor sich gegangenen Abänderungen hatten, wie die im Entwurfe ersichtlichen Correcturen beweisen, eine mehrmalige Aenderung der Ordnungszahlen der betreffenden Artikel zur Folge; die in mehreren Artikeln vorkommenden Beziehungen auf andere hingegen blieben theils

unverändert, theils aber wurden sie auf eine der Statt gehabten Aenderung der Ordnungszahlen nicht entsprechende Weise abgeändert.

Die so entstandenen Unrichtigkeiten sind folgende:

1) Im Art. 10, Zeile 8, steht: "im sechsten Artikel," statt: "im sechsten und siebenten Artikel."

2) Im Art. 14, Zeile 4, steht: "Art. 23," statt: "Art. 26."

3) Im Art. 18, Zeile 3, steht: "Art. 10," statt: "Art. 11."

4) Im nämlichen Artikel, Zeile 5, steht: "Art. 6," statt: "Art. 7."

5) Im Art. 20, Zeile 1, steht: "Art. 14," statt: "Art. 16."

6) In demselben Artikel, Zeile 4, steht: "Art. 16," statt: "Art. 18."

7) Im Art. 27, Zeile 2, steht: "Art. 20," statt: "Art. 22."

8) Im Art. 30, Zeile 2, steht: "Art. 8," statt: "Art. 10."

Dieses wird, in Gemäßheit höchster Staatsministerialentschließung v. 31. Mai l. J., Nro. 898, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M. d. J. v. 5. Sept. 1837, Nro. 8039 — 40. Die Beiträge zu den Schulhausbaukosten betreffend.

Der Regierung des Oberrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 28. April l. J., Nro. 7026, die Recursbeschwerde des Accisors H. in N. wegen Umlagen zum dortigen Schulhausbau betreffend, zur weitern Eröffnung und Anordnung erwiedert:

Schulhausbaukosten sind nicht mehr, wie die §§. 23 und 24 des Kirchenbauedicts von 1808 *) vorschreiben, von den betreffenden Schulgemeinden zu bestreiten, sie sind vielmehr, nach §. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835, über

---

*) Siehe Theil II, Seite 76.

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer *), Lasten der politischen Gemeinde.

Die deßfallsigen Umlagen aber sind, in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes vom 28. August 1835, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern nach dem §. 26 des Kirchenbauedicts zu erheben. Daß aber, in Gemäßheit dieses Paragraphen, die Umlage nach dem dermalen gültigen allgemeinen Steuerfuß, mithin nach den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer-Capitalien, und ohne Rücksicht, ob die steuerbaren Objecte Ausmärkern gehören oder nicht, zu machen sey, ist bereits durch eine höchste Staatsministerial-Entschließung vom 27. August 1829, Nro. 1129, entschieden.

Hiernach wird, unter Compensation der Kosten, und unter Aufhebung der Verfügungen der vordern Instanzen, abändernd erkannt, und die Kreisregierung mit der weitern Anordnung beauftragt.

2) Nachricht hiervon den übrigen Kreisregierungen und den beiden Kirchensectionen (s. Anz.-Blt. des M. Rh. Kr. 1837, Beil. Nro. 39, S. 92).

M. d. I. Ev. K. S. v. 28. August 1837, Nro. 12,833. Die Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhaus-Baulasten betreffend.

Im Einverständnisse der großherzogl. katholischen Kirchen-Ministerialsection werden sämmtliche katholische und evangel. Decanate und Bezirksschulvisitaturen aufgefordert, gemeinschaftlich für jeden Bezirk einen Bauverständigen für das oben genannte Geschäft in Vorschlag zu bringen, der von hier aus bestätigt wird.

Es ist rathsam, die Wahl nicht auf diejenigen Bauverständigen zu richten, welche aus Auftrag der Zehntberechtigten auftreten, weil das Interesse der letztern bei dem Anschlage der Baulasten jenem der Kirchen und Schulen entgegen gesetzt ist.

---

*) Siehe Theil III, Seite 234.

Jedenfalls soll aber dabei auf einen Mann abgehoben werden, dessen Einsicht, Erfahrungen und strenge Gewissenhaftigkeit ausser Zweifel ist.

Da die Abschätzung der Baulasten mit vieler Gründlichkeit geschehen muß, und diese nur dadurch erreicht wird, daß alle Bauschsummen vermieden, dagegen die einzelnen Bestandtheile eines Gebäudes besonders gewerthet, und aus diesen einzelnen Anschlägen erst die Gesammtsummen gebildet werden, so hat man sich veranlaßt gesehen, anliegende Instruction zu entwerfen, welche, so weit es bei der Mannigfaltigkeit der Localverhältnisse möglich ist, den dießseitigen Bautaxatoren zur Richtschnur dienen, und vorzugsweise eine oberflächliche Abschätzung verhüten soll.

Instruction für Bauverständige,

welche zur Abschätzung der auf Zehnten ruhenden Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhaus-Baulasten gewählt werden.

I. Allgememeine Vorschriften.

§. 1. Die von der großherzoglichen Hofdomänenkammer unterm 19. Juni 1835 ertheilte Instruction für die landesherrlichen Domänenverwaltungen und Bauinspectionen wird im Allgemeinen, und so weit nicht die nachfolgenden Paragraphen eine Abänderung oder Ergänzung enthalten, adoptirt.

§. 2. Die Untersuchung, ob eine Kirche, Pfarrhaus oder Schule, nach Umfang und Einrichtung, ihrem Zwecke vollständig entspreche oder nicht, ist in allen Fällen gründlich vorzunehmen, wo die Baulast für fragliche Gebäude auf dem Zehntbezug haftet.

§. 3. Bei den Abschätzungen der Baupflicht ist auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften über das Bauen von Stein Rücksicht zu nehmen, und, wo das bestehende Gebäude von Holz aufgeführt ist, zu berücksichtigen, daß, und in wie weit dasselbe von Stein gebaut werden muß.

II. Besondere Vorschriften.

A. Kirchen.

§. 4. Bei den katholischen Kirchen muß das Innere des Langhauses auf dem ersten untern Boden, mit Ausschluß des Platzes für den Chor, für die Orgelbühne und zwei Seitenaltäre, so vielmal $4\frac{1}{8}$ Quatratfuß neues Maaß Platz enthalten, als die Gemeinde Köpfe zählt.

§. 5. Bei evangelischen Kirchen muß das Innere für $\frac{5}{12}$ von der Seelenzahl der Gemeinde bequemen Sitzraum darbieten.

Dieser Sitzraum ist jedoch nicht nach dem Flächengehalt des Gebäudes, sondern nach der Gesammtlänge der schicklich anzubringenden Kirchenstühle (zwischen welchen die gehörigen Gänge auszusparen sind) dergestalt zu berechnen, daß, wenn die Kirchenstühle 29″ von Lehne zu Lehne von einander entfernt sind, für die Person 18″ laufend angenommen werden.

§. 6. Evangelische Kirchen haben zu bestehen:

1) aus einem Thurm,
2) " " Langhaus,
3) " einer Sacristei, und
4) " den nöthigen Emporbühnen. Jedoch darf bei einer neuen Kirche dieser Emporbühnen nicht mehr als eine Reihe (ein Stock) angenommen werden.

Das Innere (mit Ausschluß der Treppenhäuser, des Thurms ꝛc.) derjenigen Kirchen, welche über 500 Sitzplätze enthalten, darf nicht länger als breit (mit Einschluß der Seitenemporen) seyn, damit theils die an der hintern Querwand anzubringende Kanzel nicht allzuweit von den gegenüber befindlichen Sitzen entfernt wird, theils eine etwaige spätere Vergrößerung leichter angebracht werden kann.

§. 7. Katholische Kirchen haben zu bestehen:

1) aus einem Thurm,
2) " " Langhaus,
3) " " geräumigen Chor, von solcher Länge, daß zwischen dessen obersten Stufe und der untersten

Stufe des Hauptaltars eine Entfernung von wenigstens 20 Fuß bleibt; bei kleineren Kirchen nämlich für nicht mehr als 400 Kirchgänger. Bei größeren Kirchen soll der Chor $^1/_3$ der Länge des Langhauses enthalten,

4) aus einer Sacristei von wenigstens 200 Quadratfuß Raum, oder, wenn sich auf der andern Seite des Chors noch eine gleiche Paramenten-Kammer befindet, von 96 Quatratfuß Raum,

5) aus einer Empore, die nicht größer ist, als sie für die Orgel, mit dem erforderlichen Sängerchor, nöthig bleibt.

Wegen der etwaigen späteren Vergrößerung soll das Langhaus, sobald es für mehr als 400 Personen Raum zum Sitzen enthält, nicht über $1^1/_2$ Mal länger als breit angelegt werden.

Die hieraus folgende Abtheilung desselben in drei Schiffe ist so anzulegen, daß die Sitze im Mittelschiff wenigstens $^3/_7$ des ganzen Sitzraumes enthalten.

§. 8. Die Höhe beider Kirchen richtet sich nach ihrem architectonischen Styl. Uebrigens dürfen beide Kirchen in ihrem Innern nicht niederer als 30 Fuß seyn, und der innere Kirchenboden muß wenigstens um 3′ höher liegen, als der äußere Boden.

§. 9. Wenn mehrere Kirchen in einem Orte sind, und jede Kirche ihren eigenen Geistlichen hat, so gilt der Raum aller Kirchen zur Gesammt-Seelenzahl des Ortes, wie er in den §§. 4 und 5 angenommen ist.

§. 10. Sämmtliche Kirchen werden von Stein erbaut bis unter Dach, einschließlich des Hauptgesimses, und mit Plattziegeln gedeckt. Die Thürme aber werden mit Schiefer oder glasirten Ziegeln und Bleigräthen auf allen Kanten gedeckt angenommen.

§. 11. Der Baustyl der Kirchen von Innen und Aussen muß harmonisch und edel seyn.

Für Dörfer nimmt man den einfachsten Baustyl an; für Städte von 5 — 6000 Einwohnern einen etwas reicheren

Baustyl, und es darf eine solche Kirche, im Verhältniß ihrer Größe zur Dorfkirche (bei gleichen Material= und Arbeitspreisen), ein Viertel mehr kosten, als diese.

Der opulente Baustyl gilt für die größeren Städte, und es soll eine Kirche hier die Hälfte, auch zwei Drittel mehr kosten dürfen, als eine Dorfkirche.

§. 12. Das Gestühl wird entweder ganz von hartem Holz berechnet, oder von starkem weichem Holz, und mit Oelfarbe angestrichen. Ueberhaupt muß aller innere Holzanstrich von Oelfarbe seyn. Die Wände müssen glatt, die Decke ebenfalls glatt verputzt oder vertäfelt werden.

§. 13. Gehören Mobilienbaulichkeiten zu einer Kirche, so werden sie, je nach dem Ritus der Gemeinde, nicht prächtig, aber auch nicht zu ärmlich, sondern anständig angenommen.

§. 14. Uhren werden in jedem Falle mit Geh=, Viertel= und Stundenwerk, mit zwei bis vier Zifferblättern von Blech, Ziffer und Zeiger vergoldet, angenommen. Finden sich aber bessere Uhren vor, so werden sie nach ihrem dermaligen Stande berechnet.

§. 15. Glocken gehören in der Regel jeder Gemeinde zwei, eine von 150 Pfund und eine von 300 Pfund.

Finden sich aber dermalen schwerere oder mehrere vor, so gilt als Norm jedesmal der jetzige Bestand.

§. 16. Begräbniß= und Kirchenplätze müssen überall mit steinernen Mauern gesichert und gehalten seyn.

Alles, was je den Gemeinden, nach ihrem Ritus, angehört, wird nach der Baulast in Anschlag gebracht.

§. 17. Jede Thurmspitze wird oben mit einem kupfernen Knopf, Kreuz oder Wetterzeiger versehen.

§. 18. Der innere Kirchenboden ist nicht bloß in den Gängen, sondern auch unter den Stühlen wenigstens mit Backsteinen zu belegen, so daß kein Holzwerk in unmittelbare Berührung mit der Erde kommt, weil dadurch leicht Fäulniß und laufender Schwamm erzeugt wird.

Die Stühle sind, der Wärme wegen, noch mit einem Dielenboden zu versehen, was besonders bei den Stühlen für die Schulkinder nicht ausser Acht gelassen werden darf.

§. 19. Alle Fensterrahmen werden von geschmiedetem oder gegossenem Eisen angenommen.

B. Pfarrgebäude und Höfe.

§. 20. Die Pfarrwohnungen müssen wenigstens 4 heizbare geräumige Stuben, 2 heizbare und eine unheizbare Kammer, eine geräumige Küche, 2 Dielenverschläge unter Dach, und einen freien Kehl- oder andern Speicherboden haben.

Die Stubenhöhe wird im ersten Stock zu 10′ und im zweiten Stock zu 11′ angenommen.

Wo übrigens die Größe des Pfarrhauses, rücksichtlich der Unterhaltung durch Zehntherren, schon durch die Dotations-Urkunde, oder durch besondern Vertrag fest gesetzt ist, und von dem Zehntherrn der Beweis hiefür beigebracht wird, ist bei Abschätzung der Baulast nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

§. 21. Sie erhalten im ganzen Erdgeschoß, wo es immer passend ist, gewölbte Keller und Substructionen.

§. 22. Der im §. 20 angegebene Raum gilt nur für einzelne Pfarrer. Wo für solche mit dem Dienst ein Vicar, Kaplan oder mehrere dieser Gehülfen verbunden sind, müssen die genannten Wohnbaueinrichtungen verhältnißmäßig mehr Raum haben.

§. 23. Die Ausführung der übrigen Bauarbeiten des großen wie des kleinen Hammers, und der Zimmer- und Tüncherarbeiten ꝛc. sind im Styl und der Ausführung des vermöglichen Mittelstandes aufzunehmen. Doch muß aller innen nöthige Holzanstrich in Oel seyn.

§. 24. Der Hof wird mit Mauern umschlossen, die hoch genug sind, um Sicherheit zu gewähren. Er muß geräumig, gepflastert, und an freiem Raum wenigstens so groß seyn, daß er unüberbaut 20 neue Quatratruthen enthält. Auch gebührt jedem Hofe eine gemauerte Dunggrube.

§. 25. Zu jedem Pfarrgehöft zählt man in der Regel einen Küchengarten, der an allen Seiten, wo er auf öffentliche Plätze, Straßen, oder auf benachbarte Hofraithen anstößt, mit Mauern zu schließen ist. Seine übrigen Gränzen

gegen Gärten umschließt ein lebendiger Haag, oder ein Dielen- oder Lattengezäun.

§. 26. Sind für die Haltung der hiefür nöthigen Plätze Grund- und Terassenmauern nöthig, so gehören sie mit zum Bestand eines Pfarrhofes, wie ebenfalls die nöthigen Thore und Thürenzugänge.

C. Schulhäuser und Lehrerswohnungen.

§. 27. Die Wohnungen der Schullehrer bedürfen wenigstens 2 heizbare Stuben, 2 Kammern, eine Küche, ein Bretterverschlag unter Dach, und sonst hinlänglichen Speicher- und Kellerraum.

§. 28. Der §. 20, Absatz 2, die §§. 21, 22 und 23 finden auch bei den Lehrerswohnungen Anwendung.

§. 29. Die Schulzimmer müssen, nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Mai 1834, §. 26, wenigstens 10 Fuß, je nach ihrer Größe aber 11 bis 13 Fuß hoch seyn, und so weit gebaut werden, daß sie, nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten.

D. Oeconomie-Gebäude.

§. 30. Da, nach Posit. 19 des Bauedicts, der Bauherr auch die nach der Art und dem Maaß des Fundations-Einkommens nöthigen wirthschaftlichen Nebengebäude herstellen muß, und überdieß ein großer Theil des einer Pfarrei oder Schulstelle gehörigen Zehentablösungs-Capitals zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden wird, so muß bei der Abschätzung der Baulast dieselbe Ausdehnung der Oeconomie-Gebäude angenommen werden, welche zur Aufbewahrung des fundationsmäßigen Ertrags aus Gütern und Zehnten erforderlich ist.

§. 31. Da, wo der Inhalt des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung findet, versteht man unter „nöthigen Pfarrei-Oeconomieverhältnissen,“ daß dem Pfarrer Stallung und Futterraum, an Keller, Schopfen und Böden für 3 Stück Kühe und 2 Anbindlinge, für 3 — 4 Schweine

und einen kleinen Flügelbestand, für die Frucht, die er auf ein volles Jahr für seine Haushaltung nöthig hat, und eben so für die Kartoffeln, Rüben, Gemüse, Holz, Wein, Stroh und andere ihm nöthige Cerealien und Crescentien gegeben wird.

Jedes Pfarrgehöft erhält überdieß, wo möglich, seinen eigenen Brunnen.

§. 32. Für die Oeconomie der Schullehrer werden, im Falle des §. 31, angenommen: 2 Kühe, 2 Anbindlinge, 2 Schweine und ein mäßiger Geflügelbestand, ein geräumiger Heuboden, ein Hof, wie beschrieben, zu 14—16 Ruthen, die nöthigen Keller, Speicher und Holzplätze, und Bodenraum unter Dach.

§. 33. Diese Räume und Bedürfnisse vertheilen sich, wenn immer nur möglich, in isolirte Bauten, und zwar in ein zweistöckiges Wohnhaus, in eine solche Scheuer mit Stall und Schopfen, Obertenne nicht mitgerechnet, in einen Schweinstall und Hühnerbäuchen mit einem Stock von 6′ hoch, und in einen besondern Waschküchenraum.

M. d. J. Ev. K. S. v. 23. Dez. 1836, Nro. 16,022. Anschaffung von heiligen Geräthschaften. *)

Auf die mündliche Bemerkung, daß der Fall öfters vorkomme, daß eine Gemeinde einen zweiten Kelch zu haben wünsche, welcher es zur Anschaffung eines silbernen an Mitteln fehle, wird beschlossen: daß in solchem Falle ein Kelch von Neusilber oder Argentan empfohlen werden könne, welcher inwendig vergoldet, nach verschiedener Größe zu ¼ bis ¾ Quart (ein Quart bestehet beinahe in zwei badischen Schoppen) 11 fl. 24 kr. bis 21 fl. kostet. Wo man keine nähere Gelegenheit hat, kann man sich deßwegen an den hiesigen Handelsmann Gehres wenden.

---

*) Anschaffungen für Schulen s. Abthl. II. dieses Theils, sub. I.

B. Besoldungssachen der Kirchen- und Schuldiener.

1) Competenzberichtigung.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 2. September 1836, Nro. 11,322. Bericht der Revision vom 1. l. M., die Berichtigung der Competenzbeschreibungen betreffend.

Sämmtliche Decanate und Bezirksschulvisitaturen werden hierdurch angewiesen, bei jeder, eine Veränderung der Competenz und deßfallsige Berichtigung zur Folge habenden Vorlage zugleich die in Händen der Pfarrer und Schullehrer befindlichen Beschreibungen anher vorzulegen, damit sie mit dem andern Exemplar gleichlautend gemacht werden könne.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 22. April 1836, Nro. 5196. Erlaß der großherzoglichen Steuerdirection v. 6. l. M., Nro. 6178, die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend.

Sämmtlichen Decanaten und Bezirksschulinspectionen wird hiemit eröffnet, daß nunmehr alle Vorlagen in rubrizirtem Betreff, insbesondere diejenigen, welche das Generale großherzogl. Steuerdirection v. 17. Februar 1830, Nro. 2586 *) vorschreibt, hinsichtlich der Schulen durch die Bezirksschulinspection, und hinsichtlich der Pfarreien, wie bisher, durch die Decanate zu geschehen habe.

c. Steuerdirection v. 19. Januar 1838, Nro. 890, im Anz.-Blt. d. M. Rh. Kr. 1838, Nro. 9, S. 53. Die Erneuerung der Klassensteuer-Fassionen der Schullehrer betreffend.

Die Besoldungsverhältnisse der Schullehrer haben durch das Gesetz vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. 45, solche Veränderungen zur Folge gehabt, daß dieselben über ihr, nach dem Gesetz vom 31. October 1820, Regierungsblatt Nr. 17 **), und vom 10. Juli 1837, Regierungsblatt Nro. 21, der Klassensteuer unterworfenes Einkommen durchaus neue Fassionen aufzustellen haben.

---

*) Siehe Theil II, S. 147. **) S. Thl. II, S. 149.

In diese Fassionen ist alles Einkommen aufzunehmen, welches der Grund- und Häusersteuer nicht unterworfen ist; dahin gehören insbesondere die Geldbesoldungen und die Schulgelder, auch die Capitalzinse und Renten von abgekauften Zehenten, Zinsen, Gülten und Frohnden. Die Naturalien sind in dem Maaße anzugeben, in welchem sie bezogen werden.

Bei den Holzbezügen ist der Localmittelpreis anzunehmen. Als Anhaltspunct dient der für entwendete Walderzeugnisse jeweils bestimmte Werthtarif, jedoch mit Hinzuschlagung der Kosten für die Aufarbeitung und den Transport. Auch das Einkommen der Schullehrer, welches sie in anderer Eigenschaft, z. B. als Rathsschreiber, Mößner ꝛc., beziehen, so wie das accidentelle Einkommen in den Orten über 2000 Seelen, muß, nach §. 3 des Gesetzes vom 31. October 1820, fatirt werden. Von dem ganzen Einkommen sind die Dienstlasten in Abzug zu bringen.

Die hiernach aufgestellten Fassionen sind von dem Ortsschulvorstand zu prüfen, die Richtigkeit zu bestätigen, oder die nöthigen Bemerkungen beizufügen, und dann an die vorgesetzte Bezirksschulvisitatur einzusenden.

2) Gesuche der Geistlichen um Zulagen.

M. d. J. Ev. K S. v. 19. Januar 1838, Nro. 901. Die Gesuche der Geistlichen um Personalzulagen, Vicariatsgehalte und unständigen Unterstützungen aus den bestehenden vier Pfarrhülfsfonds, dem Stift Lahr, der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und dem unterländer, vormals reformirten Kirchenvermögen betreffend.

1) Die Geistlichen haben ihre Gesuche zu Anfang des Monates Mai bei den Decanaten einzureichen;

2) Die Decanate haben die bei ihnen eingekommenen Gesuche mit umfassenden gutächtlichen Berichten und bestimmten motivirten Anträgen unfehlbar auf den 1. Juni 1838 erstmals hierher vorzulegen;

3) Werden verspätete, oder nicht gehörig begründete Gesuche vorgelegt, so haben die Bittsteller es sich selbst zuzumessen, wenn ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben.

Die Decanate haben diese Verfügung den ihnen untergeordneten Pfarrämtern gehörig zu eröffnen, und sich selbst genauestens darnach zu achten.

3) Zum Vollzug des Gesetzes über Zehentablösung, und damit in Verbindung stehende Umwandlung von Besoldungstheilen.

a. M. d. J. Ev. K.-S. v. 23. Januar 1838, Nro. 1149. Zehentablösung betreffend.

Im Hinblick auf die §§. 14 und 15 des Zehentablösungsgesetzes sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Pfarrämtern, welche im Besitz von zehentpflichtigen Gütern sind, Nachstehendes zu eröffnen:

1) Die natürlichste Art, den Zehenten allmälig zu tilgen, besteht darin, daß er forthin eingesammelt wird, und daß aus dem Erlöse die Zinsen des Capitals bestritten, und ein Theil vom letztern selbst abgetragen wird.
2) Wird die Naturalleistung in dieser Weise nicht vorgezogen, und soll das Ablösungscapital sogleich repartirt werden, so bildet nur der Rohertrag der zehentbaren Gründe einen sichern und gerechten Maaßstab.
3) Eine andere Norm kann deßhalb nur nach freiwilliger Uebereinkunft aller Zehentpflichtigen zu Stande kommen.

Im ersten Falle erwartet man von den Pfarrämtern eine kurze Anzeige, daß die Gemeinde den Zehenten forthin erheben will.

Im zweiten Falle ist der den Pfarreien, nach vollendeter Repartition, zukommende Forderungszettel zur Decretur vorzulegen, und dabei zu bemerken:

a. wie groß das Gesammtzehentablösungs-Capital ist,
b. wie viel der Staatszuschuß, sammt Zins und Zinszins zu 4% vom 1. Januar 1834 an, beträgt,
c. wie groß die ganze Fläche der zehentpflichtigen Grundstücke ist,
d. in wie viele Klassen die Grundstücke, nach ihrer Ertragbarkeit, abgetheilt sind,
e. welche Morgenzahl eine jede dieser Klassen umfaßt,

f. wie groß der Durchschnitts-Rohertrag jeder Klasse ist, endlich

g. in welchem Maaße die Pfarrei betheiligt ist, d. h. welche Morgenzahl ihre zehentpflichtigen Grundstücke umfassen, in welche Klassen dieselben eingereiht, und ob die Fälle pos. 4 und 5 des §. 15 im Zehentablösungsgesetze vorhanden sind.

Dabei wird vorläufig bemerkt, daß, nach erfolgter Prüfung und Decretur, die Capitalschuld sogleich aufzukündigen ist.

Im dritten Falle werden sich die Pfarrämter über die Richtigkeit des Theilungsmaaßstabes verlässigen, und erst dann, wenn sie keine Nachtheile für die Pfarrei zu befürchten haben, ihre Zustimmung zu der gewählten andern Norm geben. Glauben sie ihre Zustimmung verweigern zu müssen, so ist, wenn alle andern Pflichtigen einig sind, wenn also die Pfarrei allein gegen die gewählte Norm protestirt, Anzeige hieher zu erstatten, und zwar unter Bezeichnung aller Gründe, auf welchen die Verweigerung der Zustimmung beruht.

Können sich die Pfarrämter mit den übrigen Zehentpflichtigen vereinigen, so erwartet man, unter Vorlage des Forderungszettels, die genaue Bezeichnung des gewählten Maaßstabes, so wie die oben sub pos. 2 a, b, c und g verlangten Angaben, überdieß den Gesammtsteuer-Anschlag aller zehentpflichtigen Güter der Gemarkung und den Steueranschlag der zehentpflichtigen Pfarrgüter.

b. Ankauf von Grundstücken.

M. d. J. Ev. K.-S. v. 15. Januar 1836, Nro. 517.

Auf mündlichen Vortrag des Referenten, die Zehentablösung betreffend, ist Beschluß:

Man beabsichtigt, einen Theil der zu erwartenden Zehentablösungs-Capitalien bei den betreffenden Pfründen selbst sicher und nutzbringend durch Ankauf von Grundstücken, namentlich von Wiesen, deren Administration nicht beschwerlich, und deren Verpachtung leicht möglich ist, anzulegen.

Sämmtliche, bei der Zehentablösung betheiligten Pfarrämter werden deßhalb, jedoch ohne Aufsehen zu erregen, jede Gelegenheit zum Ankauf guter Grundstücke ergreifen, den Kauf rat. salv. abschließen, und, unter Anlage einer Abschätzung der Kaufsobjecte durch erfahrene Landwirthe, berichtliche Vorlage machen.

Den Kaufschilling, sammt Kaufskosten und Accise, wird man durch den Pfarrwittwen-Fiscus, oder einen andern geeigneten Fond, gegen 5% Zinsen darleihen lassen.

M. d. J. Ev. K. S. v. 17. Juni 1836, Nro. 7948.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 15. Januar d. J, Nro. 517, den Ankauf von Grundstücken für die Pfarreien aus den Zehentablösungs-Capitalien betreffend, werden sämmtliche evangelische Geistliche benachrichtiget, daß von nun an zur Abzahlung der Güterkaufschillinge mit 4½% verzinsliche Vorschüsse, resp. Darleihen, an die Pfarreien gegeben werden. Man erwartet mit jeder Vorlage die Anzeige, ob der Kaufschilling eines acquirirten Grundstückes aus der Kamerariatscasse bezahlt werden kann oder nicht. Im letztern Falle wird man die Anweisung an andere Fonds verfügen. Zu diesem Zweck sind jedesmal bei Einsendung des Kaufbriefes alle Kosten genau zu verzeichnen. Ueber die erhaltenen Darleihen werden von den jeweiligen Pfründinhabern, Namens ihrer Pfarrei, Schuldscheine ausgestellt, welche die betreffende Verrechnung zur dießseitigen Genehmigung verlangt. Die Quittungen über die abbezahlten Kaufschillinge sind zur Aufbewahrung bei den Kaufbriefen hierher einzusenden. Die Angabe des Steueranschlages erkaufter Grundstücke, zum Behuf der Competenzberichtigung, wird wiederholt in Erinnerung gebracht.

c. Kosten wegen Zehentablösung.

M. d. J. Ev. K. S. v. 18. April 1837, Nro. 5631. Vortrag des Referenten, die Bestreitung der Kosten für die Ablösung der Pfarrei- und Schulzehenten betreffend.

Alle Pfarrer und Schullehrer, welche seither wegen der Zehentablösung vorschußweise Zahlungen für Abschätzungs-, Vermessungs- oder andere Kosten geleistet, und den Rück-

ersatz aus dießseitiger Casse noch nicht erhalten haben, werden hierdurch angewiesen, ihre Forderungen, mit den nöthigen Beilagen, binnen sechs Wochen dahier anzuzeigen.

d. Zeugeneinvernahme.

M. d. J. Ev. K.S. v. 14. Juli 1837, Nro. 10.474. Vorlage der Acten, die Ablösung des Zehentens der Pfarrei Schallbach auf dortiger Gemarkung betr.

1) Der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises ist auf ihren Bericht vom 5. Mai l. J., Nro. 7471, in rubrizirtem Betreff zu erwiedern: der Zweck der gerichtlichen Zeugeneinvernahme soll lediglich darin bestehen, bei solchen Pfarreien, denen alle Aufzeichnungen über den Zehentertrag mangeln, eine verläßige Basis zu erhalten, auf welche hin die gütlichen Unterhandlungen mit den pflichtigen Gemeinden gepflogen werden könnten.

Nach neuern Communicationen mit dem großherzoglichen Ministerium des Innern, Plenum, welches in einem Erlasse vom 23. v. M., Nro. 5925, nach Ansicht des §. 3 der Eidesordnung und des §. 521 der Prozeßordnung, sich gegen fragliche Einvernahme ausgesprochen hat, haben wir die von hier aus ergangene Instruction dahin abgeändert, daß in oben angedeuteten Fällen das Gutachten unverpflichteter, aber anerkannt verläßiger Sachverständiger eingeholt werden soll.

2) Nachricht hievon dem evangel. Decanat Lörrach.

3) Nachricht hievon sämmtlichen übrigen Decanaten und Bezirksschulvisitaturen.

e. Zehentschulden-Tilgungscasse und Ablösungsverträge.

Regierungsblatt 1836, Nro. 31, enthält S. 231 — 249 eine ausführliche Verordnung des hohen Finanzministeriums vom 27. Mai 1836, deren Abdruck hier um so weniger erwartet werden kann, als allen Pfarrern nunmehr die Regierungsblätter zu Gebot stehen. Doch mögen folgende Paragraphen hier ihre Stelle finden:

§. 2. Die Aufgabe der Zehentschulden-Tilgungscasse ist:

1) den Zehentpflichtigen die zum Vollzuge der Ablösung verlangt werdenden Darlehen zu machen;

2) die nach §. 77 des Zehentablösungs-Gesetzes zur Hinterlegung bestimmt werdenden Ablösungs-Capitalien in so lange, bis eine besondere Hinterlegungscasse errichtet seyn wird, zur Hinterlegung, auch die, nach §. 5, Satz 5 und §. 8 des Gesetzes, bei der Staatscasse zu fünf Procent verzinslich anzulegenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehent-Capitalien zu diesem Behufe als Darleihen anzunehmen;

3) den Staatszuschuß, den die Zehentpflichtigen, nach §. 12 des Gesetzes, zu empfangen haben, zu leisten, und die Aufbesserung, welche die Ortsgeistlichen und Schullehrer, nach §. 37 des Gesetzes, erhalten, zu entrichten.

§. 40. Sollen Pfarrcompetenz- oder Pfarrzehent-Capitalien, nach §. 5, Satz 5 und §. 8 des Zehentablösungs-Gesetzes, zu fünf Procent bei der Zehentschulden-Tilgungscasse angelegt werden, so wird die betreffende obere Kirchenbehörde sich deßhalb in jedem einschlägigen Falle mit dem Finanzministerium in Communication setzen, und dieses, wenn es die Anlage für zulässig hält, die Zehentschulden-Tilgungscasse zur Annahme des Capitalbetrags und zur Ausstellung der Schuldurkunde hierüber ermächtigen.

Die jährlich fälligen Zinsbeträge sind unmittelbar von der Zehentschulden-Tilgungscasse, oder, aus deren Auftrag, von der dem Sitze der Pfarrei nächst gelegenen Staatsverrechnung zu berichtigen.

§. 43. Die Aufbesserung, welche Ortsgeistliche und Schullehrer, nach §. 37 des Zehentablösungs-Gesetzes, anzusprechen haben, wird gleichfalls von der Zehentschulden-Tilgungscasse entrichtet.

Dieß geschieht auf Anweisung der die Stelle der Finanzbehörde vertretenden Hofdomänenkammer, und zwar:

1) bei der Aufbesserung für Ortsgeistliche an den von der oberen Kirchenbehörde,

2) bei der Aufbesserung für Schullehrer an den von der Oberschulbehörde bezeichneten Empfänger.

Für die Amtsrevisorate erließ das hohe Justizministerium unterm 28. Februar 1837, im Regierungsblatt d. J., Nr. 7, S. 38, eine ausführliche Instruction über die Beurkundung der Zehentablösungs-Verträge, welche bei Beurtheilung derartigen Urkunden verglichen werden kann. Ihre Aufnahme erschien in dieser Sammlung gleichfalls ungehörigen Ortes.

f. Ablösbarkeit des Faselviehes.

Staatsminist. v. 3. Aug. 1837, im Reg.-Blt. 1837, Nro. 29, S. 206.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die einem Dritten obliegende dingliche, und eben so die einer Corporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird, vom 1. Januar 1838 an, für ablösbar erklärt.

§. 2. Sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen, sie muß jedoch mindstens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablösung schon alsdann Statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt.

Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehenten haftet, muß sie jedenfalls mit dem letzteren abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft Statt findet.

Wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem 1. Januar 1841 Statt finden, wofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abtretung versteht.

§. 3. Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

§. 4. Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde, oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.

§. 5. Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dieß nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen.

§. 6. Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der der Aufkündigung vorausgegangenen fünfzehen Jahre, in Fällen aber, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehenten haftet, im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 berechnet, und durch Rechnungen, Pachtcontracte, oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt.

Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind.

Ist der Betrag der Last durch Rechnungen, Pachtcontracte, oder sonstige urkundliche Nachweisungen zwar ermittelt, haben aber, erwiesenermaaßen, Umstände obgewaltet, nach welchen er um ein Fünftheil zu hoch oder zu niedrig angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 7. Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermittlen:

a. ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist, in welchem Falle die bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird; oder

b. ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Falle der Besitzstand nach dem Durchschnitt der im §. 6 bestimmten Periode entscheidet.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als für den gesammten Viehstand der Berechtigten erforderlich war, welch letzteres durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§. 8. Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

a. wie groß der Futter- und Streubedarf für das Faselvieh, im Durchschnitt der obigen Normaljahre, jährlich anzunehmen sey;

b. wie hoch sich der mittlere jährliche Aufwand auf Stallungen belaufe;

c. wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung jährlich anzuschlagen seyen;

d. wie hoch sich die fünfprocentigen Zinse von der im Durchschnitt der obigen Normaljahre zu bestimmenden Ankaufssumme für das Faselvieh jährlich belaufen.

Diese vier Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§. 9. Von dem auf diese Weise ermittelnden Rohanschlage der Kosten kommen in Abzug:

a. die durch Verträge, oder, nach altem Herkommen, bestehenden Gegenleistungen, mit Einschluß des Sprunggeldes, nach dem Durchschnitt der angenommenen Normaljahre;

b. die von dem Faselhalter gezogenen Nutzungen, namentlich der Dünger, Falls derselbe nicht, nach dem Gutachten der Schätzer, gegen das Stroh abgerechnet werden kann.

§. 10. Der hieraus sich ergebende Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungscapital.

§. 11. Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Gericht, nach den Bestimmungen des 24sten Titels der Prozeßordnung, geleitet.

Die Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungscapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem §. 66 des Zehentablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

§. 12. Dieses hiernach ermittelte Ablösungscapital hat der Belastete an die, seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen. Dasselbe bildet einen Theil des Grundstocks-

vermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§. 13. Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist wegen Deckung des Fehlenden nach dem Gesetze vom 28. August 1835 zu verfahren.

Für den Fall, daß der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine Soziallast erkannt, und zur Deckung derselben eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer beschlossen werden sollte, bleibt derjenige einzelne Viehbesitzer von der Umlage befreit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand nöthige Faselvieh besonders hält.

§. 14. Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungscapitals findet der §. 70 des Zehentablösungs-Gesetzes seine Anwendung.

4) Zum Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer. Siehe Thl. III, S. 234.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 3. Juni 1836, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 48, S. 419. Die Entrichtung der Läutergarben, Wettergarben, Sigristengarben, des Lautkorns, Meßnerkorns, Meßnerlaibs rc. betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 9. v. M., Nro. 4797 — 99, in obigem Betreffe Folgendes verordnet:

1) Wo so genannte Läutergarben, Wettergarben, oder ähnliche, den Meßnern zustehende Abgaben als eigentliche Grundlasten, im Sinne des Landrechts gleich den Zinsen und Gülten, auf dem Besitze bestimmter Güter haften, muß es, so lang die Betheiligten sich nicht über etwas Anderes vereinigen, bei der bisherigen Bezugsweise sein Bewenden behalten.

2) In andern Fällen, wo die Mitglieder eines Kirchspiels oder einer Gemeinde (etwa mit Einschluß der Ausmärker), nach der Größe des Güterbesitzes, oder in gleichen Theilen, oder in Abstufungen, nach gewissen Klassen die Abgabe zu entrichten haben, gehört, wenn gleich der Rechtsanspruch des Meßners gegenüber der Gesammtheit ebenfalls privatrechtlich

ist, das Verhältniß der einzelnen Pflichtigen (als Mitglieder der Gesammtheit) unter sich dem öffentlichen Rechte an, und dieses letztere Verhältniß ändert sich daher nach den jeweils darüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

3) In so fern nun aber die Einzelnen als Mitglieder des Kirchspiels oder der Kirchengemeinde pflichtig sind, muß das Verhältniß der Leistungen der Einzelnen unter sich, da hinsichtlich der Kirchspielslasten im Allgemeinen kein neu gesetzlicher Beitragsfuß besteht, das bisherige bleiben, wenn nicht etwa die politische Gemeinde die Abgabe durch einen besondern Gemeindeschluß auf sich nimmt, in welchem Falle sie alsdann gleich andern Gemeindebedürfnissen aufzubringen wäre.

4) Stellt sich aber im einzelnen Falle heraus, daß die Abgabe, obschon sie dem Meßner gereicht wird, dennoch schon, nach ihrer gegenwärtigen Eigenschaft, eine Last der weltlichen Gemeinde ist, entweder weil sie für das so genannte Wetterläuten, oder für einen andern, der weltlichen Gemeinde zu leistenden Dienst entrichtet wird, oder weil dieselbe nach einem nur bei weltlichen Gemeindelasten hergebrachten Grundsatze erhoben wurde, so bedarf es nicht erst eines Gemeindebeschlusses, sondern die Abgabe ist schon, Kraft Gesetzes, nach den von Gemeindebedürfnissen überhaupt geltenden Regeln aufzubringen, so fern nicht unter den Voraussetzungen des §. 28 des Gesetzes vom 28. August 1835 ausnahmsweise durch einen Beschluß von zwei Drittel der Gemeindeversammlung der bisherige Beitragsfuß beibehalten wird.

5) Was von diesen, den Meßnern zustehenden Abgaben gilt, findet in gleicher Weise auch auf die den Schullehrern zu entrichtenden ähnlichen Abgaben, die unter dem Namen „Schulfrucht" Schulkorn &c. vorkommen, Anwendung. Jedoch ist hier, da die Schulen im Allgemeinen der politischen Gemeinde angehören, das unter Nro. 4 Gesagte die Regel, und nur da, wo in einem Orte zwei verschiedene Kirchengemeinden bestehen, und jede derselben eine eigene Schule hat, wäre die fragliche Abgabe als eine Kirchspielslast zu betrachten, und so lang keine Uebernahme derselben auf die

politische Gemeinde beschlossen wird, nach dem bisherigen Maaßstabe zu erheben (Nro. 3).

6) Unabhängig von dem Beitragsverhältnisse der Einzelnen ist übrigens bei sich darbietender Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß die Abgabe, wo sie in Naturalien besteht, in eine feste jährliche Geldabgabe verwandelt werde.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M. d. J. v. 20. Januar 1837, Nro. 605. Recursfall: das Beitragsverhältniß zur Sigristenbesoldung, wo mehrere Gemeinden zu einer Kirche gehören.

Der Regierung des Oberrheinkreises ist auf ihren Bericht vom 7. Januar 1837, Nro. 315, in Sachen der Gemeinde Föhrenthal gegen die andern Gemeinden des Kirchspiels Glotterthal, Beitrag zur Sigristenbesoldung betreffend, zu erwiedern:

Die Verbindlichkeit zu Bestreitung des kirchlichen Aufwandes eines Sigristengehaltes ist nicht eben so, wie die den Schulaufwand betreffende, staatsrechtlich festgestellt.

Ein solcher kirchlicher Aufwand ist daher lediglich nach den privatrechtlichen, bereits bestehenden Verbindlichkeiten zu tragen.

Die Beschwerde der Gemeinde Föhrenthal dahin, daß der bisherige, im Jahr 1777 verabredete Theilungsfuß *) nach der Bevölkerung, oder nach dem Steuercapital von Staatswegen abgeändert werde, ist daher zu verwerfen, und der Gemeinde Föhrenthal bleibt überlassen, wenn sie eine Ungültigkeit des der Repartition zu Grunde liegenden Rechtstitels von 1777 nachweisen, oder nach dem Titel selbst eine Abänderung des Theilungsfußes verlangen zu können

---

*) Der Sigrist wurde nämlich in älteren Zeiten mit Naturalien belohnt. Im Jahr 1777 verwandelten die Vorgesetzten der Kirchspielsgemeinden diese Naturalbesoldung in eine fixe Geldbesoldung, von welcher jeder der betreffenden Kirchspielgemeinden ihr Antheil in dem Verhältniß zugeschrieben wurde, in welchem sie früher zur Naturalbesoldung beigetragen hatte. Gegen die Fortentrichtung, nach diesem Verhältniß, trat nun die Gemeinde Föhrenthal, weil sie dadurch zu stark in das Mitleiden gezogen sey, beschwerend auf, das oben erwähnte Verlangen stellend.

glaubt, gegen die übrigen Kirchspielsgenossen deßfalls mit gerichtlicher Klage auftreten.

2) Nachricht hievon der katholischen Kirchensection.

M. d. J. v. 12. Dez. 1836, im Reg.-Blt. 1837, Nro. 1. Die Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen betreffend.

Um das Geschäft, welches aus der Verrechnung und Erhebung der nach §. 65 des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835 dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfonde zugewiesenen Einkünfte erledigter Schulstellen erwächst, möglichst zu vereinfachen, wird hiemit Folgendes verordnet:

§. 1. Von erledigten Schulstellen, deren fixer Gehalt, nebst dem durchschnittlichen Schulgeld (jedoch mit Ausschluß des Wohnungsanschlags) im Ganzen den Betrag von jährlichen 200 fl. nicht übersteigt, werden, wenn die Stelle durch einen Schulverwalter versehen wird, keine Interkallargefälle zum allgemeinen Pensions- und Hülfsfond erhoben.

Dieselben werden, nach Ablauf des Gnadenquartals, oder, so fern keine Wittwe und keine Kinder vorhanden sind, sogleich, vom Abgang des vorherigen Lehrers an, nach dem §. 62 des Gesetzes, jedesmal in vollem Betrage dem Schulverwalter überlassen.

§. 2. Bei den Schulstellen, deren fixer Gehalt mit dem Schulgeld 200 fl. übersteigt, ist, wenn eine Wittwe oder Kinder das Gnadenquartal anzusprechen haben, und der Dienst mit Ablauf dieses Quartals wieder besetzt wird, ebenfalls keine Abrechnung mit dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfonde nöthig, und die Abrechnung der Wittwen und Kinder des Lehrers mit dem Schulverwalter oder Nachfolger bleibt hier, wie im Falle des §. 1, den Betheiligten unter sich überlassen.

§. 3. Ist aber bei der Schulstelle, deren fixer Gehalt sammt Schulgeld 200 fl. übersteigt, kein zum Gnadenquartal Berechtigter vorhanden, oder kann, mit Ablauf des Gnadenquartals, die Stelle noch nicht alsbald wieder besetzt werden, so sind die Einkünfte, so weit sie nicht nach Verwendung des

Schulgeldes zu dem noch weitern Aufwande für den Schulverwalter (§. 63 des Gesetzes) erforderlich sind, in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond einzuliefern.

§. 4. Es wird jedoch auch in diesem Falle keine eigene Interkallargefäll-Verrechnung geführt, sondern die Schulfonds-Verwaltung, oder, wenn kein Ortsschulfond vorhanden ist, die Gemeindeverrechnung verwaltet und erhebt das ganze Einkommen der Schulstelle für sich, bezahlt davon dem Schulverwalter das Schulgeld-Betreffniß, und das, was ihm etwa noch weiter gebührt, und liefert sodann den Mehrbetrag des Lehreinkommens für die Periode vom Abgang des vorigen Lehrers, beziehungsweise vom Ablauf des Gnadenquartals an bis zum Dienstantritt des neuen Lehrers lediglich nach dem Competenzanschlag an den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond ab, ohne demselben über den wirklichen Ertrag des Lehrereinkommens Rechnung abzulegen.

In gleicher Weise rechnet die Schulfonds- oder die Gemeindeverrechnung auf den Grund des nämlichen Competenzanschlags mit dem vorigen Lehrer oder dessen Erben und mit dem Dienstnachfolger ab, so fern das bezogene Diensteinkommen eine größere Periode, als die vom Abgang des Lehrers, oder Ablauf des Gnadenquartals bis zur Wiederbesetzung der Schulstelle, umfaßt.

§. 5. Bei den im §. 2 und 4 erwähnten Abrechnungen mit dem Vorgänger und Nachfolger wird angenommen, daß das Besoldungsjahr, auf welches das zu verschiedenen Zeitpuncten fällig werdende Diensteinkommen zu vertheilen ist, vom 23. April des einen bis zum 23. April des andern Jahrs laufe.

Was der eine oder andere Betheiligte an Naturalien oder an Gutsertrag bezog, wird ihm nach dem Competenzanschlag als Empfang in Rechnung gebracht, und er hat überdieß demjenigen, der den Anbau der Felder besorgte, dafür den Kostenersatz zu leisten.

§. 6. Von einem Lehrer, welcher versetzt wird, und erst nach Ablauf eines Schulhalbjahrs, während der Frühjahrs- oder Spätjahrsferien, auf seinen neuen Posten aufzieht,

wird angenommen, daß er erst mit dem Schlusse dieser Ferien diese vorige Stelle verlassen und die neue angetreten habe.

§. 7. Auch im Falle des §. 1 und 2, wo der allgemeine Pensions- und Hülfsfond von den Interkallargefällen nichts bezieht, kann der Schulvorstand, wenn die Schulstelle Güter oder Naturalgefälle hat, die Verwaltung derselben dem Schulfondsverrechner, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der Gemeindeverrechnung zuweisen, wobei alsdann der Ertrag ebenfalls der Schulfonds-, beziehungsweise der Gemeindecasse zukommt, und diese denselben den verschiedenen Betheiligten lediglich nach dem Competenzanschlag ausfolgt.

§. 8. Eine Verpachtung von Gütern von Seiten der dieselben verwaltenden Schulfonds- oder Gemeindeverrechnung (§. 4 und §. 7) auf länger als auf ein Jahr findet nicht Statt, und die von der Verrechnung selbst angebauten Felder kann der neue Lehrer, wenn er ihr den Genuß derselben für das betreffende Jahr gegen den Competenzanschlag nicht belassen will, gegen den Ersatz der Anblümungs- und sonstigen Kosten zur Selbstbenützung sogleich an sich ziehen.

§. 9. Wenn da, wo mehrere Lehrer angestellt sind, die Stelle des einen derselben, ohne daß dafür ein Schulverwalter aufgestellt wäre, durch die andern Lehrer versehen wird, so erhalten die letztern dafür den Antheil an dem Schulgeld, welcher sonst, nach §. 43 des Gesetzes, dem abgehenden Lehrer zugekommen wäre.

Der fixe Gehalt desselben fließt in allen, auch in den im §. 1 erwähnten Fällen, nach Ablauf des Gnadenquartals, ganz in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond.

§. 10. Wenn jedoch an einer Schule gegenwärtig, in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835, oder auch später wieder wegen vermehrter Kinderzahl ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer angestellt, also eine neue Schulstelle errichtet werden soll, muß, wenn dieß ausgesprochen ist, die Stelle aber wegen Mangel an Candidaten noch nicht besetzt werden kann, der dafür ermittelte fixe Gehalt, bis die Schulstelle

besetzt seyn wird, zum Schulfond geschlagen, oder, so fern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt werden.

Schulgeld betreffend.

a. M. d. J. v. 26. März 1836, Nro. 2958.

Das Schulgeld kann in allen Fällen gefordert werden, es sey denn, daß

1) ein Theil des fixen Einkommens, Kraft früherer Widmung, als Aversum für das Schulgeld sich darstelle,

2) oder daß der Lehrer Bezüge aus Fonds habe, welche nicht unbedingt zum Lehrersgehalte bestimmt, und, nach §. 46, verglichen mit §§. 15 — 19 des Gesetzes, zur Zahlung des Schulgeldes, oder des Aversums für dasselbe verfügbar sind.

Können in dem einen oder andern Falle solche Bezüge dem Lehrer für das Schulgeld aufgerechnet werden, so kann er, nach den Umständen, nur noch eine Ergänzung derselben bis zu dem Betrage, der ihm sonst als Schulgeld-Aversum gebühren würde, fordern, so wie es sich dabei von selbst versteht, daß ihm alsdann die für das Schulgeld aufgerechneten Bezüge, bei Bestimmung seines fixen Gehaltes, nicht mit in Anschlag gebracht werden dürfen.

Wenn in andern Fällen der Lehrer freiwillig einen Theil seines fixen Einkommens, der ihm sonst noch neben dem Schulgeld gebühren würde, sich für das Schulgeld aufrechnen läßt, so kann dieß die Schulstelle selbst, also auch den Nachfolger des Lehrers, nur in so fern binden, als dazu die Oberschulbehörde, auf den Antrag des Schulvorstandes im Namen der Schule, selbst die Genehmigung ertheilt, also einen Theil des fixen Einkommens als Schulgeld-Aversum angenommen hat.

b. M. d. J. v. 6. Mai 1836, Nro. 4633.

Der Regierung des N. Kreises wird eröffnet: Aus mehrern von ihr eingekommenen Erkenntnissen, nach §. 3 der Vollzugs-

verordnung vom 4. Dez. v. J., hat man ersehen, daß sie die Bezüge, welche ein Lehrer für die Sonntagsschule hatte, überall für aufgehoben erklärt. In dieser Beziehung wird daher der Kreisregierung zu ihrem künftigen Benehmen bemerkt, daß zwar, nach §. 12 des Gesetzes vom 28. August v. J., der Lehrer für die Haltung der Sonntags- oder Werktags-Fortbildungsschule keine besondere Belohnung anzusprechen habe, daß aber dem ungeachtet der Lehrer alle Bezüge, die er bisher hatte, behalte, so fern solche nicht, nach §. 28, als von der Gemeinde ohne privatrechtliche Verpfichtung geleistet, oder, nach §. 29, vom Staat erst nach dem 29. August 1818 bewilligt, aufzuhören haben. Hätte der Lehrer also wegen der Sonntagsschule Bezüge vom Staat vor dem 29. August 1818, oder aus einer Stiftung, oder vermöge einer anderwärtigen Dotation, so behält er sie, aber sie werden ihm an dem gesetzlichen Gehalte des §. 7 aufgerechnet, und wenn der Bezug aus einer Stiftung geschehe, so kann er, nach §§. 15 bis 19 des Gesetzes, abgeändert, oder auch aufgehoben werden.

c. M. d. J. Ev. K. S. v. 24. Februar 1837, Nro. 2818.

Der §. 43 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer bestimmt, daß, wenn an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt seyen, das Schulgeld unter dieselben gleichmäßig zu vertheilen wäre. Ueber die hierbei, heißt es weiter, auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner, schon längere Zeit dienenden Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen u. s. w. Um nun einer Menge von Anfragen mit einem Male vorzubeugen, wird hiemit verfügt:

1) wo zwei oder drei Hauptlehrer an einer Schule angestellt sind, oder angestellt werden, bezieht jeder einzelne die ihm zufallende Quote des Schulgeldes nach Maaßgabe der Zahl der Lehrer (Haupt- und Unterlehrer), und in diesem Falle ist über das auf den

Unterlehrer fallende Betreffniß, mit Berücksichtigung des §. 43, besonders zu berichten, wobei aber jedesmal alle Verhältnisse der Haupt- und Unterlehrer gewissenhaft darzulegen, und besonders die Umstände zu berücksichtigen sind, wenn ein oder der andere Hauptlehrer durch die Anstellung mehrerer Schullehrer irgend wie deteriorirt worden ist.

2) Wo hingegen nur Ein Haupt- und Ein Unterlehrer angestellt ist, bezieht in der Regel der Hauptlehrer das ganze Schulgeld, bis der Fall eintritt, welcher im §. 43 vorgesehen ist, worüber jedesmal ein motivirter Bericht zu erstatten ist, weßhalb man sich denn auch vorbehält, zu jeder Zeit über das auf den Unterlehrer fallende Betreffniß frei und ungehindert disponiren zu können.

Die Bezirksschulvisitaturen werden diesen Beschluß überall, wo er seine Anwendung findet, bekannt machen lassen, und insbesondere die Schullehrer darauf aufmerksam machen, daß über das auf die Unterlehrer fallende Betreffniß, welches den Hauptlehrern hiermit im Allgemeinen zugewiesen ist, von der dießseitigen Stelle zu allen Zeiten frei disponirt werden kann.

d. M. d. J. (Pl.) v. 17. März 1837, Nro. 2693.

Der Regierung des N. Kreises wird auf ihren Bericht vom N. erwiedert:

Nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 haben die Hauptlehrer allerdings Schulgeld zu fordern, allein nicht auch von den Kindern, die nicht durch sie, sondern durch Unterlehrer unterrichtet werden, und §. 43 bestimmt, wie das Schulgeld da, wo mehrere Haupt- und Unterlehrer angestellt sind, zu vertheilen sey. Auf den Antheil des Unterlehrers hat der Hauptlehrer kein Recht, derselbe bleibt vielmehr der Verfügung der Oberschulbehörde vorbehalten, welche damit die Hauptlehrer und auch die Unterlehrer belohnen, oder denselben auch zu andern Schulbedürfnissen verwenden kann.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 23. Sept. 1836, Nro. 22,252, im Anz.=Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 81. Die Bemessung der von den Lehrern zur Unterhaltung ihrer beigegebenen Hülfslehrer zu leistende Beiträge betreffend.

Das großherzogl. Ministerium des Innern hat, mit Erlaß vom 12. August d. J., Nro. 9316, in obigem Betreff Folgendes anher eröffnet:

Wo nicht aus dem Zusammenhange ein anderer Sinn des Ausdrucks „Diensteinkommen“ hervorgeht, mag man darunter, wie dieß auch im §. 86 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 durch eine Parenthese angedeutet ist, nur den fixen Gehalt und das Schulgeld des Schullehrers, nicht aber auch die noch neben dem Diensteinkommen zu genießende freie Wohnung verstehen, so wie denn auch im §. 35 das Diensteinkommen der freien Wohnung gewissermaaßen entgegen gesetzt ist.

Dieß vorausgesetzt, kann der, nach §. 60, auf den allgemeinen Pensions= und Hülfsfond fallende Beitrag zur Unterhaltung eines Hülfslehrers in der Art bemessen werden, daß vorerst, als auf den Hauptlehrer fallend, nur dasjenige in Abzug kommt, was dieser durch die Zuruhesetzung, nach §§. 50 und 51, an seinem fixen Gehalte und an den Schulgeldern verlieren würde, die alsdann der Lehrer noch mehr als der Pensionär zu genießen hat.

Es spricht hiefür auch noch der Umstand, daß im §. 37, wo die Fälle, in welchen es auf den Werth der Wohnung ankomme, in einer Parenthese citirt sind, der §. 60 nicht angeführt ist.

Sämmtliche großherzogl. Ober= und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirkes werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Dienstprozesse.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 25. Nov. 1836, Nro. 14,861.

Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern (Plenum) vom 2. d. M., Nro. 12,410, den Aufwand für Volksschulen betreffend, wornach dorthin gelangte Recurse der Gemeindebehörden darüber, daß bisherige Leistungen der Gemeinden, als privatrechtlich in den Regierungserkenntnissen, unter die

Dotationen aufgenommen werden, ohne sich auf das Materielle einzulassen, dahin erledigt worden sind, daß der Streit darüber: ob die Gemeinde diese Leistungen privatrechtlich schuldig sey, zur Entscheidung des Civilrichters gehöre, daß aber der Anschlag dieser Leistungen, so lange sich die Schule in deren Besitz befinde, und darin zu erhalten wisse, am Lehrersgehalte (zu fünf Sechstel des Steuerperäquationspreises) mit Recht aufgerechnet werden, und daß für den Fall, da die Leistungen durch das Abstehen der Schule, oder vermöge richterlichen Erkenntnisses aufhören, der alsdann eintretende höhere staatsrechtliche Zuschuß zu bestimmen sey; daß übrigens die rechtliche Vertretung der Schule, möge das Verfahren durch eine Negatorienklage der Gemeinde, oder dadurch, daß letztere die bestrittenen Naturalleistungen verweigert, veranlaßt werden, da die Schule, oder Schulpfründe mit dem Ortsschulfonds, als mit einer unter der Kreisregierung stehenden Localstiftung nicht zu verwechseln ist, lediglich der betreffenden Kirchenministerialsection zustehe, welcher daher, sobald es zu einem gerichtlichen Verfahren kommen soll, die Sache vorzulegen sey, damit sie die Führung des Prozesses, oder den Verzicht der Schule beschließe, und ersteren Falls die Vertretung der Schule übernehme.

Hievon werden sämmtliche evangel. Bezirksschulvisitaturen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

b. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 4. April 1837, Nro. 7146, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nro. 17, Seite 45, betreffend die rechtliche Vertretung der Schulpfründen, und der allgemeinen oder Localschulfonds.

Durch eine erläuternde Entschließung des hohen Ministeriums des Innern vom 21. v. M., Nro. 2876, ist Nachstehendes verfügt worden:

In so fern es sich nicht um Vertretung eines unter der Verwaltung der Kreisregierung stehenden Schulfonds, sondern um die Vertretung der Schulpfründe oder Schulstelle selbst handelt, ist das Vertretungsrecht durch die Verordnung vom 13. April 1833 keineswegs auf die Kreisregierung übergegangen, sondern der betreffenden Kirchensection verblieben.

Dabei muß es zur Zeit auch sein Bewenden behalten, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß in allen Fällen, wo das Unterliegen der Schulpfründe eine Aufbesserung des nach dem Gesetze vom 28. August 1835 zu zahlenden Gemeindebeitrags zur Folge haben könnte, der Gemeinde der Streit zu verkünden sey, damit ihr, als Mitbetheiligten, die Ausübung des Mitvertretungsrechts zu Statten komme. Es kann ihr auch, wenn, im Falle des Unterliegens, der ganze Streitgegenstand von der Gemeinde ersetzt werden müßte, die alleinige Vertretung der Schulpfründe im speciellen Falle überlassen werden.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Beiträge der Gemeinden zu den Lehrergehalten betreffend.

a. M. d. J. v. 21. Febr. 1837, Nro. 1836.

Dem Finanzrath Diez dahier wird auf seine Anfrage vom 28. v. M., Nro. 73, die Beiträge der Gemeinden zu den Lehrersgehalten betreffend, erwiedert:

Der höchste Beitrag einer Gemeinde zu den Lehrersgehalten ist, nach §. 21 des Gesetzes vom 28. August 1835, „der Beitrag einer nach dem Gemeindecataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuercapital.“

So lange also eine Gemeinde noch Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte über die Gemeindeausgaben hat, ohne Umlagen machen zu müssen, kann sie die Reduction ihres Beitrags auf den Betrag von 4 kr. auf 100 fl. Steuercapital nicht fordern, sondern eine solche Reduction ist nur da begründet, wo die Gemeinde keine Ueberschüsse hat, und nur so weit, als der Beitrag einer Summe von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuercapital eine wirkliche Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuercapital nöthig machen würde.

Darum wurde in der dießseitigen Verfügung vom 12. Aug. v. J. von denjenigen Gemeinden, welche ohne detaillirte Rechnungsnachweisungen einen Beitrag von 4 kr. vom 100 fl. Steuercapital anbieten, ein Amtsrevisorats-Zeugniß gefordert, ob sie im Verlaufe der letzten drei Jahre Ueberschüsse hatten, oder Umlage machten, und wie viel.

2) Nachricht hievon den vier Kreisregierungen.

Anfrage, die Regulirung der Schullehrersgehalte betreffend.
b. M. d. J. Ev. K.-S. v. 31. März 1837, Nro. 4665.

Reprod. acta. Den Gehalt des Schullehrers M. in B. betreffend.

Großherzoglichem Ministerium des Innern ist geziemend vorzutragen: Schullehrer M. in B. hatte bisher ein competenzmäßiges Einkommen von 261 fl. 41 kr., dagegen eine Abgabe von 39 fl. an den Schullehrer von E. zu leisten. Sein nunmehriges, durch Erkenntniß der großherzoglichen Kreisregierung vom 13. September v. J., Nro. 21,392, regulirtes Gehalt beträgt 175 fl., und das Schulgeld von 260 Schulkindern mit 130 fl., zusammen 305 fl. Der weitere Beschluß der großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises vom 18. Nov. v. J., Nro. 26,258, bestimmt, daß Schullehrer M. seiner Abgabe an den Schullehrer von E. ad 39 fl. enthoben werde. Wir halten diese Verfügung, nach §. 6, Abschnitt I der Verordnung vom 4. Dez. 1835, schon in dem Fall begründet, wenn bei dem Anschlag seines dermaligen Gehalts das Schulgeld ad 130 fl. ausser Berechnung bleibt, weil sein früheres Einkommen 261 fl. 41 kr. betragen hat, sein jetziger Normalgehalt sich aber nur auf 175 fl. beläuft. Die Abgabe des Schullehrers M. würde aber auch, nach den weitern Bestimmungen des gedachten §. 6, Abschnitt I, cessiren, wenn die neu regulirte Schulbesoldung des Schullehrers in E., an den diese Abgabe mit 39 fl. geleistet wird, dem Betrag dessen bisherigen Diensteinkommens, incl. dieser Zulage ad 39 fl., gleich käme. — Wir sind nun darüber im Zweifel, ob bei der, jedenfalls nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 6, Abschnitt I der Vollzugsverordnung vorzunehmenden Entscheidung der Frage, ob Schullehrer M. seine Abgabe fort zu entrichten schuldig ist, so wie, ob der Schullehrer in E. die weitere Verabreichung dieser Zulage ad 39 fl. noch ansprechen kann, welche eine Vergleichung ihres neuen Gehalts mit ihrer, nach Abzug der Personalabgabe, und resp. nach Zuschlag der Personalzulage sich heraus gestellten bisherigen Diensteinkommens voraussetzt und bedingt, das neu regulirte Schulgeld ausser Be-

rechnung bleiben, und mithin nur der Betrag des nunmehrigen Normalgehalts in Anschlag kommen soll oder nicht, und erbitten uns darüber bald gefällige Entschließung.

Entschließung hierauf.

M. d. J. v. 24. April 1837, Nro. 3952.

1) Der evangelischen Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 31. März d. J., Nro. 4665, den Gehalt des Schullehrers M. in B. betreffend, erwiedert: Da die Einkünfte der Schule von B., im Betrag von 261 fl. 41 kr., worunter die dem Lehrer in E. bezahlten 39 fl. schon begriffen sind, zur Deckung der in B. für einen Haupt- und für einen Unterlehrer erforderlichen Gehalte von 310 fl. nicht hinreichen, der dortige Hauptlehrer also ausser dem Schulgeld mehr nicht als 175 fl. erhält, so muß ihm, nach §. 6 der Verordnung vom 4. Dez. 1835, das Einkommen der dortigen Schule allerdings ungeschmälert belassen werden, d. h. er muß von der Abgabe an die Schule in E. per 39 fl. befreit werden. Was sodann die Frage betrifft, ob der Lehrer in E. für diesen Verlust aus dem Personalzulagenfond zu entschädigen sey, so hängt ihre Beantwortung von der weitern Frage ab, ob der Lehrer in E. durch den Vollzug des neuen Schulgesetzes bereits sonst um wenigstens 39 fl. besser gestellt sey, oder nicht. Wurde er um wenigstens 39 fl. besser gestellt, so erhält er für die von B. bezogenen 39 fl. keine Entschädigung. Wurde er aber gar nicht, oder doch nicht um 39 fl. besser gestellt, so ist ihm das davon Abgehende zur Ausgleichung des Verlustes des von der Schule in B. Bezogenen aus dem Personalzulagenfond zu vergüten. Hiebei wird übrigens der evangel. Kirchensection bemerkt, daß, nach Eintritt des neuen Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, es nicht mehr zulässig sey, eine Zulage für einen Lehrer auf die Schulpfründe eines Andern anzuweisen, ausgenommen so weit diese letztere den Normalgehalt übersteigt.

2) Hievon wird die katholische Kirchensection benachrichtigt.

Die Zahlung der Staatsbeiträge zu den Lehrersgehalten betreffend.

M. d. J. v. 1. Mai 1837, Nro. 4221.

Den vier Kreisregierungen wird hiemit, zur Verkündung durch die Anzeigeblätter, eröffnet:

Damit die herrschaftliche Casse, welche einen Staatsbeitrag zu Lehrersgehalten an eine Schule zu entrichten hat, jederzeit wisse, an wen sie die Zahlung zu leisten habe, wer ihr also gültig quittiren könne, so hat in allen Orten, wo solche Staatsbeiträge zu Lehrersgehalten geleistet werden, der betreffende Schulvorstand, nachdem ihm eröffnet seyn wird, welche Casse den Staatsbeitrag zu zahlen habe, eben dieser Casse alsbald schriftlich anzuzeigen:

1) welcher oder welche Lehrer (und letzternfalls wie viel ein jeder) an Staatsbeitrag zu empfangen habe.
2) Kommt später wieder ein anderer Lehrer an die Stelle, so hat der Schulvorstand der Casse auch hievon die Anzeige zu machen, daß dadurch auch der neue Lehrer zum Empfang des Geldes und zur Bescheinigung dafür legitimirt werde.
3) Eben so ist die Anzeige zu machen, wenn die Zahlung an die Relicten eines Lehrers, an den Schulverwalter, oder an den Schulfond, beziehungsweise an die Gemeindecasse, nach der Verordnung vom 12. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837, Nro. 1) geleistet werden soll.

2) Hievon haben wir die Ehre, das großherzogl. Finanzministerium auf den gefälligen Erlaß vom 24. v. Monats, Nro. 2925 und 26, in Kenntniß zu setzen rc.

Hinsichtlich jedes angewiesen werdenden Postens bitten wir indessen, die zur Zahlung angewiesene Cassenverwaltung zu beauftragen, den Schulvorstand von der Anweisung in Kenntniß zu setzen, daß dieser ihr die Person des Empfängers bezeichne.

3) Nachricht hievon den beiden Kirchen-Ministerialsectionen.

Recursfall: Unzulässigkeit einer Miethzinsforderung von Seiten der Gemeinde, wenn der Unterlehrer seine Wohnung im Schulhaus erhält.

M. d. J. v. 20. Febr. 1837, Nro. 1780.

Der Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 30. Januar 1837, Nro. 1888, den Vollzug des Volksschulgesetzes bei der katholischen Schule in S. betreffend, erwiedert:

Wenn der Hauptlehrer im Schulhause selbst Gelegenheit findet, den Unterlehrer, dem er Wohnung und Verpflegung zu reichen hat, unterzubringen, so kann die Gemeinde hiefür keine Vergütung von ihm verlangen *).

So fern aber das für die Lehrer bestimmte Schulhaus nicht hinreichte, und der Haupt- oder Unterlehrer wollte ein Local von der Gemeinde in Miethe nehmen, so bliebe den Betheiligten die Vereinbarung über den Miethzins überlassen. Für die Benutzung des Schulhauses kann aber die Gemeinde keinen Miethzins fordern.

Der Recurs wird daher in dieser Beziehung verworfen.

Die Abgaben von dem Gehalt eines Lehrers an einen Andern betr.

M. d. J. v. 21. Febr. 1837, Nro. 1834.

Der kathol. Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 23. Dezember v. J., Nro. 15,697, die Abgabe des Lehrers D. in H. an den Lehrer W. in L. betreffend, erwiedert:

Wenn ein Lehrer einem Andern, zu Erzielung eines Diensttausches, eine jährliche Abgabe von seinem Diensteinkommen zu verabreichen sich verpflichtet, so ist dieß unter beiden Lehrern lediglich eine Privatsache, und von einer Uebernahme dieser Abgabe, oder eines Theils derselben auf den Schullehrer-, Pensions- und Hülfsfond, oder auf den Personal-Zulagefond kann dabei keine Rede seyn.

---

*) Die Gemeinde war nämlich durch Regierungserkenntniß angewiesen worden, für freie Wohnung, Kost, Heizung, Licht und Wäsche des Unterlehrers 105 fl. beizuschießen. Da der Unterlehrer aber freie Wohnung im Schulhaus hatte, so wollte jene den Werth dieser Wohnung mit 25 fl. an ihrem Zuschuß abziehen und nur 80 fl. zahlen.

Wenn der §. 6 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1835 (Theil III, Seite 363), nach Analogie des §. 92 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Theil III, Seite 258), von einer solchen Uebernahme spricht, so sind darunter nur diejenigen Fälle verstanden, in welchen die Abgabe einem Lehrer bei der Uebertragung seines Dienstes von Staatswegen auferlegt wurde.

In einem solchen Falle wird der Lehrer von dieser Abgabe in so weit befreit, als er sonst unter den Normalgehalt käme, und was ihm zu diesem Zwecke abgenommen werden muß, fällt nur in so weit auf den Personal-Zulagefond, als nicht der Lehrer, welchem die Abgabe verabreicht wird, in Folge des neuen Gesetzes, an seinem Diensteinkommen um den nämlichen Betrag sonst schon aufgebessert wurde.

2) Nachricht hievon der evangelischen Kirchensection.

3) Nachricht hievon den vier Kreisregierungen.

Recursfall, betreffend die Klassification einer Schule, zu welcher mehrere Orte gehören.

M. d. J. v. 27. Februar 1837, Nro. 2030.

Der Regierung des N. Kreises wird auf ihren Bericht vom 11. d. M., Nro. 3256, den Aufwand für die Volksschule in R., insbesondere den Recurs des Lehrers daselbst betreffend, zu weiterer Verfügung erwiedert:

Die Schule zu R. gehört, nach dem §. 4 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, nur in die erste Klasse, da nur die Bevölkerung von R. selbst maaßgebend ist, und jene der Nebenorte, wenn sie gleich in die nämliche Gemeinde, und selbst zur nämlichen Gemarkung gehören, nicht in Anschlag kömmt. Nach Vernehmung der Gemeinde kann aber die Schule, da das Einkommen 193 fl. 26 kr., also noch mehr als der Normalgehalt der zweiten Klasse, beträgt, von der ersten in die zweite Klasse gesetzt werden.

Das Schulgeld ist, nach den örtlichen Verhältnissen, von 30 kr. auf 48 kr. per Kind zu erhöhen, der Betrag desselben übrigens an dem persönlichen Gehalt von 126 fl. in Abzug zu bringen, da dieser persönliche Gehalt, nach §. 86

des oben erwähnten Gesetzes, nur in so weit fort entrichtet werden muß, als er nicht durch ein erhöhtes Schulgeld ausgeglichen ist.

Entscheidung, wann zur Verwendung von Dotationstheilen einer Schule, für welche die Gemeinde Beiträge leistet, die Zustimmung derselben nöthig sey, und wann nicht.

M. d. J. v. 19. Juni 1837, Nro. 5671.

Der evangelischen Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 12. v. M., Nr. 6924, die evangelische Schulbesoldung zu Sachsenflur, insbesondere den Ankauf eines Grundstücks für die dortige Schule betreffend,

die Anfrage enthaltend: ob, in dem Falle, wo eine Gemeinde zur Besoldung ihres Lehrers einen Zuschuß zu leisten hat, die Oberschulbehörde ermächtigt sey, für sich allein einen Dotationstheil der Schule, z. B. ein Ablösungscapital durch Ankauf von Grundstücken, zu verwenden, beziehungsweise diese Verwendung zu genehmigen, oder ob auch die Zustimmung der Gemeinde, vertreten durch die Kreisregierung, erforderlich sey;

erwiedert:

Da, wo, wie in dem vorliegenden Fall, nicht bloß ein Dotationstheil der Schule zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden soll, sondern wo auch die Gemeinde einen Beitrag hiezu zu leisten hat, bedarf es auch der Zustimmung der Gemeinde.

In Fällen aber, wo die Acquisition eines Grundstücks allein aus der Schulpfründe geschieht, bedarf es dieser Zustimmung eben so wenig, als wenn es z. B. nöthig oder zweckmäßig erscheint, ein Capital der Pfründe, welches bisher zu 5 Procent verzinslich war, zu einem Zinsfuß von 4½ Procent anzulegen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Gemeinde Zuschüsse zur Lehrerbesoldung zu leisten hat oder nicht, da ihr eine Mitwirkung bei den Verwaltungs-Maaßregeln der Schule auch in diesem Falle nicht eingeräumt wurde.

Pensionirung der Schuldiener *).

a. Art der Bescheinigungen für empfangene Pensionen.

M. d. J. Ev. K.S. v. 4 Oct. 1836, Nro. 12,507.

Schon öfters ist der Fall vorgekommen, daß der Verrechnung des Pensionsfonds für Schullehrer für ausgetheilte Gelder mangelhafte Quittungen übersendet wurden, welchen Ort und Datum fehlte, auch waren schon öfter Bescheinigungen nicht von den Empfängern, sondern von dritten Personen ausgestellt worden, ohne daß von denselben eine Vollmacht hierzu beigebracht wurde. Die evangelische Bezirksschulvisitatur N. wird hievon die Schullehrer ihres Bezirks, resp. deren Wittwen, in Kenntniß setzen, und zur genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten auffordern, auch selbst über deren Befolgung wachen.

b. Vorlage des Anstellungsdecretes bei Pensionsgesuchen.

M. d. J. Ev. K.S. v. 4. Oct. 1836, Nro. 12,518.

Die Bezirksschulvisitatur N. wird aufgefordert, bei allen Vorlagen, die Pensionirung eines Schullehrers, oder Anstellung eines Hülfslehrers bei einem Hauptlehrer ihres Bezirks, auf Kosten des Pensions- und Hülfsfonds, betreffend, jedesmal das Decanat über die erste definitive Anstellung des betreffenden Schullehrers vorzulegen.

c. Die Berechnung der Pensionen der Schullehrer betr.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 24. Januar 1837, Nro. 1805, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1837, Beil. Nr. 6, S. 23.

Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 30. Dezember v. J., Nro. 14,797, folgende Erläuterung ertheilt:

„Nach §. 50 und 51 des Schulgesetzes richtet sich die Pension eines Lehrers nach seinem, nach §. 4, bemessenen gesetzlichen Gehalte, d. h. nach dem Gehalt, der, in Gemäßheit des Gesetzes §. 7, auf die Klasse fällt, in welche

*) Siehe auch Wittwen und Waisen in der vierten Abtheilung dieses Theils.

die Schule, nach §. 4 (sey es nun in Folge der Seelenzahl, oder anderer, im 4. Absatz des §. 4 berührten Verhältnisse), eingereiht wird. Was der Lehrer an Gehalt mehr bezieht, als was er nach der Klassification der Schule anzusprechen hätte, kommt bei der Pensionirung nicht in Anschlag, dagegen muß auch der volle gesetzliche Gehalt der Klasse, in welche die Schule eingereiht ist, zu Grund gelegt werden, wenn gleich die Schule, nach der Seelenzahl des Orts, in eine andere Klasse gehört hätte, als in welche sie wegen anderer örtlicher Verhältnisse, nach dem 4. Absatz des §. 4, gesetzt worden ist."

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

d. Unterstützung pensionirter Schullehrer.

M. d. J. v. 9. Jan. 1837, Nr. 236.

Der evangelischen Kirchensection wird auf ihren Antrag vom 23. Dezbr. v. J., Nro. 16,057, die Pensionirung der Schullehrer betreffend *), erwiedert:

Diejenigen Fonds, welche nicht ausdrücklich zu Schullehrer-Pensionen und Hülfslehrer-Gehalten bestimmt sind, aus deren Ueberschüssen aber gleichwohl bisher solche Pensionen oder Hülfslehrer-Gehalte, oder Beiträge dazu bezahlt wurden, fallen, nach §. 65 des Gesetzes vom 28. August 1835, nicht in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond, sondern sind, nach dem Schlußsatz dieses §. 65, ausdrücklich zu besonderen derartigen Unterstützungen vorbehalten.

Der evangelischen Kirchensection stehen also, da sie, nach ihren früheren Vorlagen, bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes viele solche Beiträge angewiesen hat, Fonds zu Gebot, aus welchen in den im obigen Vertrag bezeichneten Fällen den sehr dürftigen Pensionären ein Pensionszuschuß als Unterstützung bewilligt werden kann.

---

*) Und den Antrag auf Bildung eines Gratialfonds enthaltend, aus welchem pensionirte Schullehrer in folgenden Fällen unterstützt werden sollen, wenn sie nämlich a. sehr arm sind, b. noch unmündige Kinder zu erziehen haben, und c. einen Pensionsgehalt unter 140 fl. beziehen.

2) Hievon wird der katholischen Kirchensection, unter Anschluß einer Abschrift des Vortrags der evangelischen Kirchensection vom 23. Dezember v. J., Nro. 16,057, Nachricht gegeben.

5) Unterstützungsgesuche aus dem Pfarrhülfsfonds.

M. d. J. Ev. K. S. v. 2. Sept. 1836, Nr. 11,338.

Auf mündliche Bemerkung, die Unterstützungsgesuche der Geistlichen aus dem Pfarrhülfsfonds, ist Beschluß: Sämmtliche Decanate und die Pfarrministerien zu Mannheim und Heidelberg aufzufordern, die bei ihnen einkommenden Gesuche mit gutachtlichem Bericht, in Bezug auf das Generale vom 24. Dezember 1835, Nro. 13,832, unfehlbar bis zum 17. October nächsthin einzusenden, indem auf spätere Gesuche bei der Vertheilung keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Pfarrhülfsfond.

M. d. J. Ev. K. S. v. 20. Dezember 1835, Nro. 13,832. Die Gesuche der Geistlichen um Personalzulagen, um Vicariatsgehalte und um Unterstützungen aus dem Pfarrhülfsfond.

Die Generalsynode 1834 hat, in Beziehung auf die Verwaltung der altbadischen Pfarrhülfsfonds, beschlossen, daß neue Statuten entworfen, die Verwaltung gedachter Fonds aber auch in Zukunft in der bisherigen Form, also ohne Trennung der zwei verschiedenen Einnahmsquellen, geschehen soll. Man hat hiernach, bis zum Erscheinen der neuen Statuten, bei den Verwilligungen an die Geistlichen, deren Würdigkeit überall voraus gesetzt, folgende Grundsätze fest gestellt:

a. Personalzulagen können nur solche Geistliche erhalten, welche auf Pfründen stehen, die zur Befriedigung ihrer nothwendigen Bedürfnisse nicht wohl hinreichen, und welche, seye es definitiv oder temporär, verhindert sind, ihre Besserstellung im Wege der Beförderung zu suchen.

b. Vicariatsgehalte werden nur solchen Pfarrern bewilligt, welche auf Pfründen stehen, mit denen die Haltung eines Vicars competenzmäßig nicht verbunden ist, die aber

doch wegen hohen Alters oder Kränklichkeit zu Haltung eines Dienstgehülfen genöthigt sind, und die deßfallsigen Kosten aus einem unzureichenden Pfründeinkommen nicht bestreiten können.

c. Vorübergehende Unterstützungen endlich werden nur wegen temporärer Verluste durch Krankheitskosten, Hagelschlag, Ueberschwemmung u. dgl. bewilligt, jedoch nur in dem Falle, wenn der Geistliche solche nicht aus seinem Pfründeinkommen oder besitzenden eigenen Vermögen bestreiten kann.

Die Decanate werden angewiesen, ihre Diözesanen von diesen Grundsätzen in Kenntniß zu setzen, und sich künftig bei der Vorlage des einen oder andern Gesuches genau darnach zu achten *).

C. Besteuerung, Kriegsschulden.

1) Anzeige von Schulden, die auf einer Pfarrei oder Schule ruhen.

M. d. J. Ev. K. S. v. 19. Dez. 1837, Nro. 19,243.

Da man wahrgenommen hat, daß die dießseitige Generalverfügung vom 31. October 1832, Nro. 9616, wornach den Decanaten aufgegeben worden, sobald sich ein Todesfall von einem Pfarrer oder Schullehrer ereignet, oder überhaupt die Erledigung einer Pfarrei oder Schulstelle eintritt, in dem deßfallsigen Bericht die auf der offenen Pfarrei oder Schulpfründe haftenden Schulden, so weit sie dem Decanat bekannt sind, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, specifizirt zu verzeichnen und darüber Vorlage zu machen, vielfach unbeachtet bleibe, so werden sämmtliche Decanate und Bezirksschulvisitaturen zur genauesten Befolgung derselben hierdurch angewiesen.

*) Derartige Gesuche sind, nach hohem Kirchenministerial-Erlaß, S. 207, im Monat Mai einzureichen.

2) Klassensteuergesetz, nebst Vollzugsverordnung.

Staatsminist. v. 10. Juli 1837, im Reg.-Blt. 1837, Nro. 21.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Paragraphen 2 und 5 des Klassensteuergesetzes vom 31. October 1820 sind aufgehoben.

Art. 2. Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen; auch Zählgelder und Geschaftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen.

Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbsteuerpflichtig sind, müssen in die §. 7 des Klassensteuergesetzes erwähnten Anzeigen (Fassionen) des steuerbaren Einkommens mit dem Betrage aufgenommen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben.

Art. 3. Von 100 fl. Klassensteuer-Capital wird eben so viel Steuer erhoben, wie von 100 fl. Gewerbsteuer-Capital.

Art. 4. Die Bildung des Klassensteuer-Capitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung:

Bei einem Einkommen

bis 2000 fl. durch Vervielfachung der Einkommens mit 3,

von 2001 fl. bis 3000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 6,

von 3001 fl. bis 4000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 7,

von 4001 fl. bis 5000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 8,

von 5001 fl. bis 6000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 9,

von 6001 fl. bis 7000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 10,

von 7001 fl. bis 8000 fl. durch Vervielfachung des Einkommens mit 11

von 8001 fl. bis 9000 fl. und darüber, durch Vervielfachung des Einkommens mit 12.

Art. 5. Auf die gegenwärtig von den Gliedern der großh. Familie aus der Staatscasse zu beziehenden Wittumsgehalten und Apanagen finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung; für diese bleibt vielmehr das Gesetz vom 31. October 1820, seinem ganzen Inhalte nach, in Kraft.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem Vollzuge des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Steuerdirection v. 11. Juli 1837.

Nro. 11,405. Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes vom 10. Juli l. J. werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Die Elementar-Erheber der Klassensteuer haben hiernach von allen Diäten, gleichviel von wem sie bezogen werden, künftig keine Klassensteuer mehr in Abzug zu bringen.

Auch ist von keinem Einkommen Klassensteuer zu entrichten, das von Personen bezogen wird, welche von ihrem persönlichen Verdienste die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen.

2) Die Zählgelder und Geschäftsgebühren, von denen, nach Art. 2 des Gesetzes, bei der Auszahlung keine Klassensteuer mehr in Abzug zu bringen ist, müssen dem übrigen klassensteuerbaren Einkommen in dem Betrage beigeschlagen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre abgeworfen haben.

Zu diesem Zwecke haben alle Personen, welche ein der Gewerbsteuer nicht unterworfenes Geschäft ausüben, und hievon ein Einkommen beziehen, hierüber Fassionen einzureichen.

Das ganze Einkommen bildet dann, nach Artikel 4 gegenwärtigen Gesetzes, die Klasse, nach welcher die Steuer zu berechnen und auf ein Register zu erheben ist.

3) Diejenigen Klassensteuerpflichtigen, welche ihr ganzes Einkommen, nach dem Ertrage des vorhergehenden Jahres, nicht angeben können, versteuern vor der Hand ihren Matriculargehalt, die Klassensteuer von dem Mehrbetrag ihres

Einkommens ist sodann, mit Rücksicht auf Art. 4 des Gesetzes, in das nächste Nachtragsverzeichniß aufzunehmen.

4) Der Weinhandel macht, wie bisher, auch künftig hier eine Ausnahme. Der Klassen-, so wie der Gewerbsteuerpflichtige hat die für diesen Handel regulirte Gewerbsteuer besonders zu entrichten.

5) Die Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 31. October 1820, so wie die dazu gehörige Vollzugsverordnung und die bezüglichen Erläuterungen und Instructionen, bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, so weit sie durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung erleiden.

3) Die Erhebung der Antheile der Ausmärker an den Kriegsschulden betreffend.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 9. August 1836, Nro. 18,402, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 68, S. 581 — 82.

Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 1. v. M., Nro. 7366 — 68, in obigem Betreffe verfügt:

> „daß da, wo auf der Gesammtheit der Beitragspflichtigen lastende Kriegsschulden vorhanden, und von den Gemeindeschulden ausgeschieden sind, die davon auf die Steuercapitalien der Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner fallenden Betreffnisse nicht besonders ausgeschieden und auf einmal eingezogen, sondern, gleich den Betreffnissen der Gemeindebürger, und durch jährliche Umlagen, allmälig erhoben werden sollen.“

Dieß bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Schuldigkeiten, welche dem Einzelnen von einer Allen gemeinschaftlich und nach den Steuercapitalien zu repartirenden Kriegsschuld zufällt, nicht aber auch auf jene, welche als das Ergebniß der besondern Abrechnung mit einem Einzelnen, beziehungsweise einer Ausgleichung von Schuldigkeiten und Leistungen der Einzelnen unter sich, erscheine, wobei die gegenwärtige Schuldigkeit des Einzelnen zu Andern dem Verhältnisse seines Steuercapitals zu jenem der Gesammtheit jetzt gar nicht entspreche.

Uebrigens sey die Vornahme solcher Ausgleichungen von Kriegskosten, wo sie noch nicht geschehen ist, gegenwärtig in keiner Weise anzuregen, und auch eine Ausscheidung unter den Gemeindeschulden begriffenen Kriegsschulden, ohne besondern Antrag der Betheiligten, vor der Hand, bis zu weiterer Verfügung, nicht zu veranlassen.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

4) Die auf den Schuldiensten haftenden Kriegsschulden, Bau- und Prozeßkosten betreffend.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 27. Oct. 1837, Nro. 23,381, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1837, Beilage Nro. 42, Seite 99 — 100.

Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 22. v. M., Nro. 8636, in vorstehendem Betreff sich dahin ausgesprochen, resp. verfügt, daß durch Lasten, welche auf der Schulpfründe ruhen, und nicht Kraft Gesetzes, wie z. B. Steuern (Seite 605), den Nutznießer treffen, die also beim Anschlag des Pründegenusses nicht schon berücksichtigt sind, und die eben so wenig von einem nur zur Vermehrung des Pfründeertrags selbst gemachten Aufwand herrühren, der Lehrergehalt nicht unter das gesetzlich niederste Maaß herab gebracht werden dürfe, da alles, was durch den reinen Pfündertrag und die andere Einkünfte der Schule bis zu diesem gesetzlich niedersten Maaße nicht gedeckt wird, nach §. 20 des Gesetzes, vorerst auf die Gemeinde fällt, was, nach Analogie des §. 88 dieses Gesetzes, auch von bloß vorhandener derartiger Schulden gelten muß.

Darnach ergeben sich, in Bezug auf die einzelnen vorkommenden Fragen, folgende Bestimmungen:

1) Wenn auf einer Schulpfründe eine nicht auf der bloßen Nutznießung, sondern auf dem Fond selbst ruhende Last, namentlich eine Kriegsschuld, oder eine von einem auf Rechnung der Pfründe geführten Prozesse herrührende Prozeßschuld haftet, so ist die allmälige Tilgung und Verzinsung derselben auf eine Reihe von Jahren in der Art zu vertheilen, daß dasjenige, was an Zins und Capital zusammen bezahlt wird, alljährlich denselben Betrag ausmacht, daß also

die am Capital heimzuzahlende Summe alljährlich um den nämlichen Betrag sich vermehrt, um welchen der Zins durch die Abnahme des Capitals sich vermindert.

2) Wo der jährlich zu tilgende Capitalbetrag noch nicht fest gesetzt ist, wird er von der Oberschulbehörde für das erste Jahr auf wenigstens $1/_{20}$ des Capitals bestimmt, und er wächst alsdann in demselben Verhältniß, in welchem der Zins vermindert wird.

Ist die ganze Schuld nur unbedeutend, so wird das Capital auch in kürzere Zieler vertheilt, so wie demjenigen, welcher dasselbe zu zahlen hat, ohnehin frei steht, es auf einmal, oder in kürzern Zielern zu zahlen.

3) Uebersteigt das Einkommen des Lehrers den gesetzlichen Gehalt, so ist der jährliche Capital- und Zinsbetrag vom Lehrer selbst zu bezahlen. So weit aber der gesetzliche Gehalt in den einzelnen Jahren hindurch geschmälert wurde, ist das dadurch an diesem gesetzlichen Gehalte Abgehende jeweils von der Gemeinde (eventuell von der Staatscasse), nach Analogie des §. 88, beizuschießen.

4) Soll aber für die Pfründe erst künftig wieder ein Prozeß geführt werden, so ist der Gemeinderath hievon in Kenntniß zu setzen. Erklärt er, mit Zustimmung des Ausschusses, sogleich, daß er das, was durch Verzicht auf den Streitgegenstand dem Lehrergehalte an dem gesetzlich niedersten Maaße entgehen sollte, freiwillig auf die Gemeindscasse übernehmen würde, so kann, wenn der Prozeß Namens der Schule dennoch geführt wird, wegen dieser Kosten nichts auf die Gemeinde fallen, sondern der Lehrer hat, wenn der Prozeß auf sein Verlangen geführt wurde, die Prozeßkosten, ohne Rücksicht auf die Größe seines Gehalts, selbst zu zahlen, oder sie fallen, wenn der Prozeß auf Verfügung der Oberschulbehörde, ohne eigenes Verlangen des Lehrers, geführt wurde, auf den Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond, der dafür die Intercallar-Gefälle bezieht.

5) Gibt aber der Gemeinderath, mit dem Ausschuß, auf die ihm geschehene Anzeige die erwähnte Erklärung nicht ab, so, daß der Prozeß gewissermaaßen im Einverständniß mit

der Gemeinde, oder wenigstens ohne deren Widerspruch, geführt wird, so sind die Prozeßkosten nach der oben, unter Nro. 1 — 3, enthaltenen Bestimmung zu behandeln.

6) Das unter Nro. 1 — 3 Gesagte gilt auch von den auf einer Schulpfründe haftenden Bauschulden. Rühren dieselben aber von Banten her, welche eine Last des noch zur Schulpfründe gehörigen Zehentens sind, so ist der Zins, sammt dem jährlichen Theilungsbetrag, lediglich von dem Lehrer zu bezahlen, selbst wenn sein Einkommen den gesetzlichen Gehalt nicht übersteigt, indem der unter dem Einkommen begriffene Zehente um den Betrag der darauf haftenden Baulast niederer angeschlagen ist.

7) So fern im andern Falle, wo nämlich die Baulast nicht auf dem Zehenten haftet, die Schulpfründe gleichwohl das Schulhaus selbst zu bauen hat, ist der Bau, nach §. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835, von der Gemeinde selbst auszuführen, wenn und so weit sonst das Einkommen unter dem gesetzlichen Gehalt herab fiele.

8) Wurden, um den Pfründertrag selbst zu erhöhen, z. B. Kulturveränderungen mit den Gütern der Pfründe, oder andere bedeutende Ameliorationen vorgenommen, so kann wegen dieses, nach Nro. 1 — 3, vom Lehrer zu tragenden Aufwands nichts, nach Nro. 3, Abs. 2, auf die Gemeinde fallen, da der aus der Amelioration hervorgehende höhere Ertrag der Güter bei der Aufrechnung am gesetzlichen Gehalte ebenfalls nicht mit in Anschlag gekommen ist.

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung für sämmtliche dabei Betheiligte öffentlich bekannt gemacht.

5) Die Tilgung der Gemeinde-Kriegsschulden und den Beizug der Pfarreien betreffend.

M. d. I. v. 20. Januar 1837, Nro. 601.

1) Der katholischen Kirchensection ist auf ihren Vortrag vom 10. Januar d. J., Nro. 316, betreffend die Erledigung der Pfarrei Dauchingen, zu erwiedern:

Dieselbe erhält eine Abschrift der unterm 1. Juli v. J., Nro. 7366 — 68, an die vier Kreisregierungen erlassenen

dießseitigen Verfügung, wornach die auf die Gesammtheit der Gemarkungsgenossen haftende Kriegsschuld nicht mehr in Masse vertheilt, sondern, sammt Zinsen, durch jährliche Umlagen auf In- und Ausmärker allmälig bestritten werden soll.

Hinsichtlich derjenigen Gemeinden, in denen die Kriegsschulden schon vertheilt, beziehungsweise den Pfarreien schon ihr Betreffniß ausgeschieden ist, ist die Sache wie bisher zu behandeln.

In Bezug auf die andern Gemeinden wird übrigens eine vorgängige Ermittlung des Betrags, den die Pfarrer jeweils an den Umlagen der Kriegsschuld zu bezahlen haben werden, zum Zweck des Ausschreibens der Pfarrei, umgangen werden können. Höchstens könnte beim Ausschreiben nur allgemein erwähnt werden, daß der Pfarrer zu den in der Gemeinde etwa vorhandenen Kriegsschulden gleich andern staatsbürgerlichen Einwohnern beizutragen hat, obwohl auch dieß, als nur eine allgemein gesetzliche Verbindlichkeit betreffend, nicht nothwendig ist.

2) Nachricht hievon der evangelischen Kirchensection, unter gleichmäßigem Anschluß einer Abschrift von Nro. 7366.

6) Steuerfreiheit einer Congrua der Pfarr- und Schulpfründen.

M. d. J. v. 30. Sept. 1836.

Die Steuerfreiheit einer Congrua ist den Pfarr- und Schulpfründen durch den §. 12 des Gesetzes vom 28. Aug. v. J. (Regierungsblatt Nro. 41) nur im Anstellungsort des Pfarrers und Schullehrers zugestanden, und es ist dabei, hinsichtlich ihrer Beitragspflicht in andern Orten, zwischen dem Fall, da das ganze Pfarr- und Schuleinkommen die Congrua übersteigt oder nicht, kein Unterschied zu machen.

Vierte Abtheilung.

Wittwen und Waisen der Kirchen- und Schuldiener *).

I. Der Kirchendiener Wittwen und Waisen; Kamerariats-Rechnungswesen.

1) Die Zutheilung von Unterstützungen an Pfarrwittwen- und Waisen betreffend.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 20. Juni 1837, Nro. 9079.

Die Vorlagen, welche, gemäß der dießseitigen Verordnung vom 4. August 1832, Nro. 6718, jährlich zu obigem Zwecke

*) Nach dem jüngsten gedruckten Hauptstatus des altbadischen evangelischen Pfarrwittwen-Fiscus pro 1834 betrug das Hauptvermögen jenes Verbandes 227,270 fl. 1 kr. Es zeigte sich also gegen letzte Generalrechnung (s. Thl. III, S. 344) eine Vermehrung von 2886 fl. 24 kr., welche jedoch die Revision auf 3321 fl. 53 kr. berichtigen mußte. Es bezahlten 227 Contribuenten den jährlichen Beitrag (ein Kreuzer vom Gulden Competenz) mit 3368 fl. 44 kr. Beneficiate wurden 92 ausbezahlt; das Beneficium betrug fürs Jahrs 150 fl. Die Promotions- und Meliorationstaxen berechneten sich auf 883 fl. 14 kr., und die Fisci-Quartale auf 2277 fl. 23 kr.

Der neue evangelische (Pfälzer) Pfarrwittwen-Fiscus hatte, nach seiner jüngsten gedruckten Generalrechnung pro 1835, ein Hauptvermögen von 83,375 fl. 8 kr. Es zeigte sich gegen letzte Rechnung eine Vermehrung von 813 fl. 19 kr., welche Summe die Revision auf 843 fl. 30 kr. berichtigen mußte. Die Contribuenten, 171 an der Zahl, hatten ihren Jahresbeitrag (ein Kreuzer vom Gulden Competenz) mit 2425 fl. 59 kr. zu entrichten. Die Receptions- und Meliorationstaxen betrugen 504 fl. 37 kr. Die Fisci-Quartale aber 1218 fl. 12 kr. Beneficiate wurden 66 bezahlt, und es betrug das Beneficium 110 fl. fürs Jahr.

gemacht worden, entbehrten bisher größtentheils derjenigen Vollständigkeit und Uebereinstimmung, welche die beabsichtigte, möglichst gerechte Vertheilung der jeweils verfügbaren Mittel erfordert. Auch stellten sich die dort gesetzten Termine als nicht völlig sachgemäß heraus, indem sie namentlich den Bezug der Unterstützungen beinahe in die Hälfte des Unterstützungsjahrs verzögern.

Um dem Einen wie dem Andern für die Zukunft zu begegnen, wird hiemit weiter verordnet:

1) Statt der bisherigen Berichte werden über die einzelnen Bewerbungen, seyen es neue oder nur wiederholte, gleichförmige Tabellen über die vorgeschriebenen Notizen gefertigt.
2) Zur näheren Belehrung hierüber, und zur Bewirkung größerer Gleichförmigkeit sind diesem Generale Formulare beigegeben, welche unter die Diözesanen vertheilt werden sollen.
3) Zum Gebrauch wird ebenfalls ein entsprechender Vorrath von unausgefüllten Impressen mitgetheilt.
4) Diese Verordnung ist im nächsten Spätjahr erstmals zu befolgen, und es werden diesesmal noch die Vorlagen auf den 1. October erwartet.
5) Künftig aber sollen die Gesuche Anfangs Junius bei den Decanaten und Pfarrministerien, bei der obersten Kirchenbehörde dagegen längstens am 1. Julius einkommen.
6) Im Uebrigen bleibt es lediglich bei dem früher Verordneten, und es wird insbesondere das erwähnte Generale vom 4. Aug. 1832*) zur genauen Beachtung empfohlen.

Nebst den Pfarrern sind die betreffenden Wittwen und Waisen hievon zu verständigen.

Das diesem Generale beigegebene Formular hat folgende Einrichtung:

---

*) Siehe Thl. II, S. 368.

Dasselbe lauft quer über den aufgeschlagenen Bogen. Oben an steht als Kopf:

Decanat N.

Anmeldungen zur Vertheilung der Unterstützungen für Pfarrwittwen und Waisen.

pro 18 auf 18

Die Tabelle selbst hat nun folgende Rubriken:

Des verstorbenen Gatten oder Vaters

1) Geschlechtsname;
2) Dienstcharakter;
3) Letzter Anstellungsort;

Der Bittstellerin

4) Taufname;
5) Stand, z. B. Wittwe, ledige Tochter;
6) Aufenthaltsort;
7) Lebensalter in Jahren;
8) Gesundheitsumstände, z. B. gesund, oder andauernd sehr kränklich, nach beiliegendem bezirksärztlichen Zeugniß, oder zur Genesung von schwerer Krankheit begriffen.

9 und 10) Familienverhältnisse;

a. Kinder, } beide nach Geschlecht, Alter, Ge-
b. Geschwister, } sundheit, Beruf und Versorgung;

z. B. ad a. ein Sohn, 20 Jahre alt, gesund, Stud. Theol., unversorgt; ein Sohn, 16 Jahre alt, gesund, Lyceist, unversorgt, und eine Tochter, 13 Jahre alt, gesund, unversorgt;

z. B. ad b. eine Schwester, 25 Jahre alt, Pfarrersfrau, versorgt; oder: ein Bruder, 40 Jahre alt, gesund, Handelsmann in Paris, versorgt; oder: eine Schwester, 20 Jahre alt, gesund, Haushälterin zu Stuttgart, versorgt;

11 und 12) jährlicher Vermögensertrag von
a. Eigenthum, z. B. 15 fl.,
b. Nutzniesung, z. B. 50 fl. vom Kindergut;

13 — 17) bisherige jährliche Unterstützungsbezüge von
a. dem Wittwenfiscus, z. 110 fl.,
b. Unterstützungsfonds oder Kirchenmitteln,
α. ständig, z. B. 75 fl. oder nichts,
β. unständig, z. B. 25 fl.,
c. andern Quellen, nichts;

18) Bemerkungen, z. B. besondere Bittschrift liegt an. Die jüngste Tochter wird von einem Verwandten unentgeldlich erzogen. Die Schwester kann keine Unterstützung gewähren, oder: bewirbt sich zum ersten Mal auf den Grund eingetretener Krankheit, oder: wurde im vorigen Jahr als damals gesund und versorgt abgewiesen. Bewirbt sich wieder als dermalen arbeitsunfähig.

In dieser Colonne folgt die Unterschrift der Bittstellerin:
Unterzeichnet, Freiburg den 15. September 1837.
Emilie Diebold.

Unterhalb unterfertigt das Decanat, z. B.
Vom Decanat Oberheidelberg vorgelegt und als richtig beglaubigt. Heidelberg den 20. Sept. 1837.

N.

oder:

Vom Decanat Freiburg dem Decanat Oberheidelberg mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Angabe in Colonne 7 und 18 richtig, die übrigen Verhältnisse aber dahier nicht bekannt sind. Freiburg den . . .

N.

Vom Decanat Oberheidelberg vorgelegt und die übrigen Angaben als wahr bestätigt. Heidelberg den . . .

N.

Bemerkungen
über die Aufstellung und Einsendung dieser Tabellen.

1) Die Aufstellung derselben geschieht am Wohnort der Wittwe oder Waise vom bezüglichen Pfarrer.

2) Wohnt diese an einem Orte, dem kein evangelischer Pfarrer des Landes vorsteht, so hat sich der Pfarrer des letzten Anstellungsortes vom verstorbenen Gatten oder Vater ihr zu unterziehen.

3) Der Aufsteller legt sie seinem vorgesetzten Decanate vor.

4) Dieses prüft, berichtigt und beglaubigt solche, und sendet sie zur obersten Kirchenbehörde ein, wenn jene letzte Anstellung in seinen Bezirk fiel.

5) Im andern Falle unternimmt es diese Beurtheilung nur so weit, als seine Kenntnisse von den dermaligen Familien-, Vermögens- und Unterstützungs-Verhältnissen reichen, und überschickt die Tabelle zur völligen Ergänzung und Einsendung an das Decanat oder Pfarrministerium jenes letzten Anstellungsortes.

6) Alles, was Bittsteller, Pfarrer, Decanat oder Pfarrministerien zur Sache zu sagen haben, gehört unmittelbar in die betreffende Colonne der Tabelle selbst.

7) Begleitungsschreiben und Berichte sind zu unterlassen.

8) Auch Bittschriften der Bewerber sollen nur in dem Falle beigelegt werden, wenn diese die Tabelle nicht selbst unterzeichnen können, oder wenn sie einen besonderen Werth darauf legen, und es deßwegen ausdrücklich verlangen. Darauf dürfen aber in keinem Falle die Tabellen weniger vollständig bleiben.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 24. Nov. 1837, Nro. 17,843. Bericht des Revisions-Vorstandes, die Unterstützung der Pfarrwittwen und Waisen betr.

Die tabellarischen Anmeldungen zur Theilnahme bei der jährlichen Vertheilung der Unterstützungsmittel für Pfarrwittwen und Waisen haben sich zwar schon das erste Mal im Allgemeinen bewährt, indem sie die Verhältnisse der Bittsteller weit geordneter und vollständiger zur dießseitigen Kenntniß

brachten, und gerechte Klassification weit mehr beförderten, als die früheren Bittschriften und Berichte; im Einzelnen hatten wir aber hierbei Wahrnehmungen zu machen, welche nähere Bestimmungen erfordern, oder als Verstoße gegen die Vorschrift heraus gehoben werden müssen, damit die künftigen Vorlagen noch entsprechender werden; und zwar:

1) Wenn unter den Kindern „versorgte“ vorkommen, die, nach Alter, Gesundheit, Beschäftigung oder Beruf, der allgemeinen Regel zu Folge, die Mütter, resp. Schiegermütter, unterstützen könnten, so muß es in Colonne 18 kurz motivirt werden, im Falle sie ausnahmsweise nicht in dieser Lage sind.

2) Als unversorgt sind, dem Zwecke der Frage gemäß, nur jene Kinder zu bezeichnen, welche noch der mütterlichen Unterstützung bedürfen, ohne sich verheirathet zu haben.

3) Weil auch Geschwister, abgesehen von ihrer moralischen Verbindlichkeit, so weit verordnungsmäßige Unterstützungspflicht haben, als sie ihr, „ohne Abbruch ihrer eigenen häuslichen Einrichtung,“ nachkommen können (Hofraths-Instruct. von 1805, §. 126, und Eheordnung §. 33, in Verbindung mit pag. 20 des Landrechtes), und weil deßwegen die Colonne 10 in die Tabelle aufgenommen ist, so findet die Bemerkung 1 auch bei diesen Statt.

4) Eben darum können aber auch alle Geschwister geradezu weggelassen werden, welche schon, der allgemeinen Regel nach, nicht zur Unterstützung fähig sind.

5) Bei Ausfüllung der Impressen wurde sich sehr häufig von den Grundzügen entfernt, welche das beigegebene Formular durchgehends nicht ohne bestimmte Absichten vorzeichnet. Darunter leidet besonders der gleichzeitige Ueberblick, welcher, bei der Vergleichung einer solchen Masse von Darstellungen, wie sie hier zusammen kömmt, doch so nothwendig ist, und es wird diese Andeutung hinreichen, um für die Zukunft möglich strenges Anhalten an die gegebene Form herbei zu führen, wenn sie auch unwesentlich scheint.

6) Gar oft ist bei Kindern und Geschwistern Gesundheit, Beruf (bei verheiratheten Frauenspersonen jener des Mannes)

und Versorgung nicht angegeben worden, und manchmal wurde die Colonne 10 gar nicht beachtet. Nach den Bemerkungen 1 bis 4 darf man wohl hier keine solche Auslassungen mehr erwarten.

7) Mitunter wurden mehrere Anmeldungen auf eine Impresse geschrieben, wahrscheinlich weil auch das Formular mehrere Fälle beisammen hat. Dort zeigt aber schon das erste Wort beim zweiten und dritten Falle, daß dieß nicht beabsichtigt wurde, und es verträgt sich auch nicht mit der Anreihung an die einzelnen Actenfaszikel und mit der Einreihung in die verschiedenen Fonds.

8) Die Unterzeichnung der Bittsteller ist nicht selten unterblieben, ohne daß ein Rechtfertigungsgrund beigesetzt wäre. Da hiermit die Bittschrift ersetzt, ungebeten aber in der Regel nichts gegeben werden werden soll, so wurde dadurch gefehlt.

9) Mehrere Anmeldungen der Art sind offenbar ohne Wissen der Betheiligten, und andere nur in der Absicht: den Fortbezug ständiger Unterstützungen zu sichern, vorgelegt worden. Wegen letzteren hat man aber diese Einrichtung nicht getroffen, und ersteres ist nur dann zulässig, wenn die Bewerber zur Mitwirkung, ständig oder temporär, unfähig sind.

10) Damit in jener Beziehung dahier keine Mißverständnisse entstehen, sollte es in Colonne 18 jeweils ausdrücklich bemerkt und motivirt werden, wenn Inhaber ständiger Unterstützung auch bei der jährlichen Vertheilung concurriren, beziehungsweise Aufbesserung suchen wollen.

11) Mitunter hat man nicht die ausgetheilten Impressen benützt und die Tabellen ganz geschrieben. Bei einem solchen Verfahren müßten aber nach und nach Abweichungen von der gegebenen Form einschleichen, und damit ein Hauptzweck der ganzen Einrichtung vereitelt werden.

12) Obgleich zur Vereinfachung des Geschäftes, wie zur Bewirkung vollständigerer Tabellenfertigung, die Einbegleitungsberichte förmlich untersagt wurden, so kamen doch auch dergleichen wieder vor.

13) Ja, es wurden über mehrere Anmeldungstabellen zusammen nur ein Bericht erstattet, und damit neben den Inconvenienzen, §. 7, die Nothwendigkeit ihrer Extrahirung zur ersteren herbei geführt.

14) Die Zahl der wahrhaft Dürftigen ist, im Verhältniß zu den Mitteln, so groß, daß sie besondern Schutzes gegen das Miteinlaufen von Bemittelten bedürfen. Die Tabellen haben gezeigt, wie nothwendig genaue Verlässigung von der öconomischen Lage der Supplicanten ist, und daß sie nicht überall Statt gefunden hat.

Man glaubt daher besondere Aufmerksamkeit für diesen Punct ansprechen zu müssen.

Indem man die Decanate beauftragt, Vorstehendes durch Rundschreiben zur Kenntniß aller Diözesanen zu bringen, gibt man sich der Hoffnung hin, es werde Jeder dazu beitragen, daß die im nächsten Juni erfolgende Vorlagen zu solchen Ausstellungen keinen Anlaß geben.

c. Sustentationsgehalt solcher Familien, deren Väter aus dem Dienst entlassen werden.

M. d. J. v. 8. Dez. 1837, Nro. 11,270.

Die evangelische Kirchensection war schon mehrere Male in dem Falle, aus dringenden Gründen auf Entlassung von Kirchendienern, und zugleich auf Ausmittlung eines Sustentationsgehalts für deren Familie anzutragen.

Wir haben nun immer diese Vorträge Sr. königl. Hoheit zum großherzogl. Staatsministerium zur höchsten Entschließung alsbald vorgelegt, solche konnten aber oftmals nicht sogleich erfolgen, weil in Fällen, wo der Sustentationsgehalt aus einem, dem großherzogl. Finanzministerium zur Disposition stehenden Fond geschöpft werden soll, letzteres erst zum Beivortrag gezogen werden mußte.

Um nun die höchste Entschließung auf dergleichen Anträge nicht zu verzögern, wünschen wir, daß die evangel. Kirchensection, bevor sie einen Antrag auf Bewilligung eines Sustentationsgehalts stellt, mit dem großherzogl. Finanzministerium in Communication trete, und sich von demselben dessen

Aeusserung erbitte, ob solches mit ihrem Antrag, hinsichtlich des Sustentationsgehalts, einverstanden sey, oder was dasselbe dagegen einzuwenden habe.

d. Den Bezug eines Sterbquartals von Seiten der Relicten verstorbener Pfarrer.

M. d. J. Ev. K. S. v. 24. Dez. 1835.

Unter Bezug auf die in dem Generale vom 13. Juli 1830, Nro. 4118, entwickelten Gründe, und in Gemäßheit der hierauf durch Abstimmung erfolgten bedeutenden Majorität von Seiten der Mitglieder des alt- und neubadischen Pfarrwittwenfiscus wird als Grundsatz angenommen, daß nach dem Sterbfall eines Pfarrers, ohne Unterschied, ob dessen hinterbliebenen Deszendenten voll- oder minderjährige, versorgt oder unversorgt seyen, diese, vom Todestag an, noch ein Vierteljahr in dem Genuß der Besoldung unter der Andingung verbleiben sollen, daß sie für die ordnungsmäßige Versehung der Pfarrei während dieser Zeit auf ihre Kosten zu sorgen haben.

2) Lebensscheine und Quittungen.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 5. Juli 1836, Nro. 8345.

Vorfälle neuerer Zeit haben gezeigt, daß die bisherige Einrichtung zur Sistirung von Beneficien der Wittwen und Waisen von Pfarrern und Schullehrern wegen erfolgten Ablebens nicht immer zureichend ist. Man findet sich deßwegen veranlaßt, die bei andern Anstalten der Art eingeführten Lebensbescheinigungen auch bei den Verrechnungen für diese dahin vorzuschreiben: daß solche von nun an durch einen Pfarrer des Wohnortes den Beneficiaten unentgeldlich zu ertheilen, und wo möglich jeweils auf die Quittung selbst zu schreiben sind. Da, wo der Pfarrer zugleich der Kamerar ist, hat, der Rechnungsordnung wegen, das Decanat bei Einsendung der Rechnung das Leben des Beneficiaten zu bezeugen.

Sämmtliche Kamerariate sind hiervon zu verständigen.

b. M. d. J. Ev. K.S. v. 13. Juni 1837, Nro. 8699.

Schon öfters ist der Fall vorgekommen, daß dem Verrechner des Unterstützungsfonds für evangelische Pfarrwittwen und Waisen für ausgetheilte Gelder mangelhafte Quittungen übersendet wurden, welchen Ort und Datum fehlte; auch waren schon öfter Bescheinigungen nicht von den Empfängern, sondern von dritten Personen ausgestellt worden, ohne daß von denselben eine Vollmacht hiezu beigebracht wurde. Das evangelische Decanat N. wird hievon die Geistlichen seiner Diözese, resp. deren Wittwen und Waisen, in Kenntniß setzen, und zu Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten auffordern, und selbst über deren Befolgung wachen.

3) Pfarrwittwen-Fisci-Rechnungssachen.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 22. April 1836, Nro. 5258.

Bericht der Revision vom 30. v. M., womit von derselben folgendes Normativ über die Gebühren der Pfarrwittwen-Fisci, Kamerare ꝛc. für Verwaltung und Rechnungsablegung vorgelegt wird.

A. Pfarrwittwen-Fiscus.

I. Der bisherige Unterschied der Verrechnungsgebühren und anderer Gegenstände dieses Normativs zwischen dem alten und neubadischen Pfarrwittwen-Fiscus ist aufgehoben.

II. Die Verrechnungsgebühr beträgt, nach Maaßgabe des §. 45 der Statuten des neubadischen Pfarrwittwen-Fiscus (Anhang Ziff. I), einen Kreuzer von jedem Gulden Einkommen:

1) an Beiträgen der Mitglieder,
2) an Receptions- und Promotionstaxen,
3) aus Capitalien und anderen Vermögenstheilen (Capitalzinsen, Güterpacht ꝛc.),
4) an Fisciquartalien von verwalteten Pfarreien, aber nur da, wo der Kamerar nicht zugleich der Besoldungs-Administrator war, und sohin dort schon entschädigt wurde.

III. Neben dieser Verrechnungsgebühr finden bei auswärtigen Verrichtungen Diätenansätze Statt, wie sie durch Beschlüsse vom 30. October 1835, Nro. 11,461, (Anhang Ziff. II), und 13. Nov. ej. ai. Nro. 12,073 (Anhang Ziff. III) geordnet sind, und der Kamerar erhält Ersatz der Auslagen für eine Pferdsmiethe, Pferdsfutter und Stalltrinkgeld in den Fällen und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. September 1826, Nro. 4365 (Anhang Ziff. IV). Diese Diäten, Rittlöhne &c. müssen vor der Verausgabung von der obersten Kirchenbehörde decretirt seyn.

In den, bei Einholung der Decretur vorzulegenden Forderungszetteln ist Ort, Tag und Gegenstand der Verrichtung, der Zeitaufwand, die Entfernung des Geschäfts vom Wohnort und der geforderte Kostenbetrag anzugeben.

IV. Die Rechnungsstellung an sich, dermalen nur der Abschluß des Hauptbuches, darf dem Fond keine Kosten veranlassen.

Für die Abschrift werden 8 kr. per Bogen in Ausgabe gestellt.

V. Für Schreibmaterialien und Bureau-Requisiten aller Art, mit Einschluß des Buchbinderlohns von zwei Rechnungsbänden und einem Beilagenbande, wird ein Bureau-Aversum von fünf Gulden bestimmt.

B. Pfarrbesoldungs-Verwaltung.

I. Alle bisherigen, auf das Herkommen begründete oder durch besondere Verfügungen regulirte Bezüge an Gebühren, Diäten und Bureaukosten der Pfarrbesoldungs-Verwaltungen werden durch nachfolgende Bestimmungen aufgehoben:

II. Als Verrechnungsgebühr bezieht der Administrator von jedem Gulden der erhobenen Einkünfte 2 kr., und liefert dafür die Rechnung in Doppelschrift, ohne weitere Anrechnung für das Stellen, das Abschreiben oder irgend eine Art Schreibmaterialien.

III. Wegen Diäten und Transportkosten finden dieselben Bestimmungen Statt, welche oben bei'm Pfarrwittwen-Fiscus getroffen worden sind.

C. Im Allgemeinen.

Vorübergehende Bestimmung.

Alle diese Anordnungen treten vom 23. April d. J. an in Wirksamkeit, in der Art, daß bei den Fisci-Rechnungen pro $18^{36}/_{37}$ die neuen Bestimmungen erstmals in Anwendung kommen; bei den Besoldungsrechnungen aber überall, wo die Rechnung bis 23. April 1836 noch nicht vorgelegt, oder die Diätenrechnung noch nicht decretirt seyn wird.

Beschluß.

Wird dieses Normativ seinem ganzen Inhalt nach genehmigt, und sämmtlichen Decanaten hierdurch der Auftrag ertheilt, die Wittwenfisci-Kamerare sowohl, als die im Bezirk befindlichen Pfarrbesoldungs-Administratoren davon in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur pünctlichen Nachachtung anzuweisen.

Anhang zu Abtheilung A, II und III.

I. Paragraph 45 der Statuten des neubadischen Pfarrwittwen-Fiscus.

Ein Kamerar bezieht, jedoch mit Vorbehalt gutfindender anderweitiger Anordnung, einen Kreuzer vom Gulden der Einnahme von den Beiträgen, Capitalzinsen und Meliorationstaxen; von den anderen Einnahmen, sie mögen herkommen, von wo sie wollen, nichts. Sodann hat er von den ausser seinem Wohnorte zu besorgenden Verrichtungen die, nach dem neuesten Diätenreglement vom Jahr 1808, Regierungsblatt Nro. 30, geordneten Diäten zu beziehen, und die allenfallsigen Transportkosten anzurechnen (siehe Theil II, Seite 395).

II. M. d. J. Ev. K. S. v. 30. Oct. 1835, Nro. 11,461. Bericht der Revision vom 8. l. Monats, den Diätenansatz von Seiten der Kamerare des Pfarrwittwen-Fiscus bei auswärtigen Verrichtungen betreffend.

Beschluß.

Mit Wiederaufhebung der Generalverfügung vom 9. Sept. 1826, Nro. 4365, mit Ausschluß der in solcher enthaltenen Bestimmung wegen des Ansatzes der Voiture-Kosten, welche Bestimmung forthin in Kraft bleibt, wird sämmtlichen Decanaten zur weiteren Bekanntmachung an die Kamerare ihrer Diözese rescribirt, daß bloß allein der §. 45 der Statuten des neuen Pfarrwittwen-Fiscus in Beziehung auf den Diätenansatz bei auswärtigen Verrichtungen maaßgebend, und die Kamerare sich genau nach den dort festgesetzten Bestimmungen zu richten haben (s. Thl. III, S. 345).

III. M. d. J. Ev. K. S. v. 13. Nov. 1835, Nro. 12,073.

Auf den Bericht der Revision vom 4. l. M., den Diätenansatz von Seiten der Kamerare des Pfarrwittwen-Fiscus bei auswärtigen Verrichtungen betreffend, wird, unter Bezug auf das Generale vom 30. v. M., Nro. 11,461, sämmtlichen Decanaten zur weiteren Eröffnung an die Kamerare ihrer Diözese nachträglich bemerkt, daß das Diätenreglement, so wie dasselbe durch die höchste Verordnung vom 24. Oct. 1820 modificirt worden, in Anwendung zu bringen, somit, im Falle des Nichtübernachtens, statt 2 fl. 30 kr. nur 1 fl. 40 kr., und bei einem halben Tag 1 fl. 15 kr., indem hiebei dieser Abzug nicht Statt findet, zu berechnen sey (siehe Thl. III, S. 346).

IV. Auszug aus dem Beschluß vom 9. Sept. 1826, Nro. 4365.

Bei Verrichtungen an Orten, die nicht weiter als eine Stunde vom Wohnorte entfernt sind, erwartet man keine Anrechnung von Transportkosten, ausser bei sehr übler Witterung, oder aus sonstigen dringenden Gründen. Bei

weitern Entfernungen kann der gewöhnliche Miethlohn und das Futter für ein Pferd, nebst 12 kr. Trinkgeld, angerechnet werden.

b. Berechnung der von Domänenverwaltungen in Pfarrei-Administrationen fallenden Früchte.

M. d. J. Ev. K.S. v. 31. Mai 1836, Nro. 7159.

An sämmtliche Decanate zu erlassen.

Um die bei der Verwaltung von Pfarr-Revenuen vorkommenden Fruchtversteigerungen möglichst zu beseitigen, werden sämmtliche Administratoren angewiesen, die von den Domänenverwaltungen zu beziehenden Früchte nicht in natura, sondern nach den im betreffenden Quartal cursirenden Preisen in Geld zu erheben.

c. Einsicht der Fisci-Rechnungen.

M. d. J. Ev. K. S. v. 8. November 1836, Nro. 14,148.

An sämmtliche Decanate.

Auf die bei Abhaltung der Diözesan-Synode in der Diözese Adelsheim gemachten Vorschläge, die Verwaltung des Pfarrwittwen-Fiscus betreffend, findet man sich veranlaßt zu verordnen, daß es hinsichtlich der den Diözesanen gestatteten Einsicht der Kamerariats-Verrechnungen vorerst bei den in dem §. 41 (s. Thl. II, S. 394) der neubadischen Pfarrwittwen-Fisci-Statuten enthaltenen Bestimmungen bleibe, denen zu Folge bei Abhaltung der Diözesan-Synode die Pfarrwittwen-Fisci-Rechnungen, so weit sie abgehört, jeweils den Societätsmitgliedern zur Kenntnißnahme vorzulegen sind.

d. Die Beiträge in den Pfarrwittwen-Fiscus aus Competenzen, die nur in Geld bestehen, betreffend.

M. d. J. Ev. K. S. v. 10. März 1837, Nro. 3334.

Bericht der Revision vom 28. v. M.

In Erwägung, daß die Bestimmung des §. 4, Absatz 2 der Statuten des neubadischen Pfarrwittwen-Fiscus, wornach Competenzen, die ausschließlich in Geld bestehen, rücksichtlich ihres Beitrags nur zu $^3/_4$ berechnet werden sollen, lediglich

in dem niedern Anschlag der Natural-Competenzen begründet gewesen sey, dieser Grund aber bei den neuern Competenz-Berechnungen, welche auf die Steuerperäquationspreise gebaut sind, hinweg fällt, sieht man sich veranlaßt, den Absatz 2 des §. 4 der Statuten des neubadischen Pfarrwittwen-Fiscus ausser Wirksamkeit zu setzen, und haben demnach die Kamerariate vom 23. April 1835 an bei den Beitragsberechnungen der Inhaber solcher Competenzen, welche ausschließlich in Geld bestehen, sich hiernach zu benehmen.

2) Nachricht hievon der Revision.

e. Anordnungen wegen der Verweisung, Aufkündung und Ausleihung von Activ-Capitalien.

M. d. J. Ev. K.-S. v. 4. April 1837, Nro. 4800.

Bericht der Revision, die Activ-Capitalien der unter dießseitiger Aufsicht stehenden Fonds betreffend.

Sämmtliche Pfarrwittwenfisci-Kamerariate, Hülfsfonds-Verrechnungen, Waisenparticular-Verrechnungen ꝛc. werden darauf aufmerksam gemacht, daß jede Verweisung über Activ-Capitalien, wo die Verrechnung die Besorgniß hegt, daß bei deren Annahme ein Verlust für den betreffenden Fonds entstehen könne, unter gehöriger Ausführung der Umstände, hierher vorzulegen sey.

Sie werden veranlaßt, künftig jede Aufkündigung, durch die Bitte um Rücksendung der beim Landesarchiv deponirten Schuldurkunde, sogleich nach geschehener Kündigung zur dießseitigen Kenntniß zu bringen, und den Tag, an welchem sie erfolgt ist, im Berichte ausdrücklich zu bemerken, damit man ihn alsdann in der Legitimation zur Vereinnahmung ebenfalls anführen, und so zur Rechnung constatiren kann.

Sie werden endlich beauftragt, bei Capital-Ausleihungen dafür zu sorgen, daß der Termin des Zinsanfanges (in der Regel der Tag der Capitalzusage) in jeder Schuld- und Pfandurkunde ausgedrückt, und dadurch auch die Beurkundung desselben im Rechnungsbelege (dem Hinterlegungs-Zeugnisse) herbei geführt wird.

f. Besoldungsquartal absterbender Pensionärs für die Wittwencasse und den Pfarrhülfsfond.

Staatsminist. v. 18. Oct. 1831, Nro. 1668.

Die von dem Ministerium des Innern, mit Vorlage vom 17. v. M., Nro. 8497, beantragte Ermächtigung der evangelischen Kirchensection, auf ihren Vortrag vom 15. Aug. d. J., Nro. 12,017, in Betreff des der evangelischen Pfarrwittwencasse und dem Pfarrhülfsfond gebührenden Bezugs eines Besoldungsquartals bei Erledigung einer Pfarrei, zur Einhaltung ihres bisherigen Verfahrens, wornach sie, bei erfolgter Pensionirung eines Pfarrers, wenn die gleichbaldige Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Pfarrei aus kirchlicher Rücksicht geboten, also deren einstweilige Administration nicht thunlich war, die dem Pfarrwittwen-Fiscus und dem Pfarrhülfsfond gebührenden Quartal-Besoldungsbeiträge, nach dem Tode des Pensionärs, aus dessen Pension bezahlen ließ, wird hierdurch auch für die Zukunft ertheilt.

II. Der Schuldiener Wittwen und Waisen.

a. Behandlung der Gesuche um Unterstützung.

M. d. J. Ev. K. S. vom 7. October 1836, Nro. 12,720.

Der Bezirksschulvisitatur Freiburg wird auf ihren Bericht vom 22. v. M., die Zeit für Unterstützungsgesuche der Schullehrers-Wittwen und Waisen betreffend, hierdurch erwiedert: sie habe diese Gesuche nach Maaßgabe der frühern Generalverfügung vom 11. April 1834, Nro. 3169 (siehe Thl. II, S. 372), in tabellarischer Form, nach Umlauf von sechs Wochen, anher vorzulegen.

b. Zum Vollzug des Gesetzes über Errichtung von Schullehrer-Wittwencassen.

1) Staatsminist. v. 17. März 1836, in Reg.-Blt. 1836, Nro. 18, S. 135.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 28. August 1835, den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, dessen §. 83 dahin lautet:

„Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben,"

verordnen Wir hiemit, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

§. 1. Zur Verwaltung des nach §. 67 des Gesetzes vom 28. August 1835 zu errichtenden allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfondes wird in jedem der vier Kreise ein Verrechner aufgestellt.

§. 2. Der Staatszuschuß, welcher, nach dem §. 72 des Gesetzes, dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond alljährlich zukommt, wird unter die vier Kreisverrechnungen vertheilt.

Jede Kreisverrechnung hat ihren Antheil, nebst den Aufnahmstaxen und Jahresbeiträgen der Lehrer des Kreises, nach Bestreitung der auf ihr lastenden Wittwen- und Waisengehalte, zu einem Kreis-Particularfonde anzulegen und zu verrechnen.

§. 3. Die Kreis-Particularfonde werden nicht Eigenthum der einzelnen Kreise, sondern sie sind nur Abtheilungen des dem gesammten Großherzogthum gemeinschaftlichen allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfondes.

Wenn daher ein Kreis-Particularfond ein Deficit hat, so wird ihm von einem oder mehreren andern Kreis-Particularfonds, welche gerade parate Mittel haben, der erforderliche Zuschuß geleistet.

§. 4. Die Kreisverrechnungen stehen unter der Verwaltung der Kreisregierungen, welche jedoch die gesetzlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte nur auf die Anweisung der betreffenden Kirchensection auszahlen lassen, so wie sie von der letztern auch wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und veränderter Jahrsbeiträge die jeweils erforderlichen Mittheilungen erhalten.

Die Bestimmung, daß und wie viel ein Kreis-Particularfond dem andern, nach §. 3, Abs. 2, zuzuschießen habe, geschieht durch die beiden Kirchensectionen gemeinschaftlich, welchen zu diesem Zwecke die Kreisverrechnungen periodische Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben und den Cassebestand ihres Particularfonds zu übergeben haben.

§. 5. Auf den Vorschlag der Kreisregierungen, und nach Vernehmung beider Kirchensectionen, ernennt das Ministerium des Innern die Kreisverrechner, und bestimmt ihre Belohnung.

§. 6. Die Bestimmung der Summe, auf welche die Wittwengehalte und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Kinder, nach §. 76 des Gesetzes, im Allgemeinen festgesetzt werden sollen, erfolgt durch das Ministerium des Innern, nach Vernehmung beider Kirchensectionen, und wird durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 7. Ist die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Bestimmung erfolgt, so werden die Schulvorstände und die Hauptlehrer derjenigen Bezirke, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, nach §. 67 des Gesetzes, vernommen, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfonde beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Ihr Beitritt oder Nichtbeitritt ist alsdann durch das Ministerium des Innern im Regierungsblatt zu verkünden.

§. 8. Ist ein Bezirk, der einen eigenen Wittwen- und Waisenfond besitzt, damit dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonde beigetreten, so bestimmt das Ministerium, auf Vernehmung beider Kirchensectionen, ob und in welchem Maaße, nach §. 77 des Gesetzes, die Gehalte der Wittwen und Waisen von Schullehrern dieses Bezirks etwa zu erhöhen seyen.

Diese Bestimmung wird ebenfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 9. Die Verwaltung des, nach §. 64 des Gesetzes, zu bildenden katholischen allgemeinen Pensions- und Hülfsfond steht in vollem Umfange der katholischen Kirchensection, und

jene des evangelischen allgemeinen Pensions- und Hülfsfonds eben so der evangelischen Kirchensection zu.

§. 10. Wenn auf den Grund des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 ein Lehrer Ansprüche auf eine Pension, oder auf Beiträge für einen ihm beigegebenen Hülfslehrer erhebt, welche die den Pensions- oder Hülfsfond verwaltende Kirchensection (§. 9) gar nicht, oder nicht in dem angesprochenen Maaße anerkennt, so kann er die betreffende Verrechnung vor der Kreisregierung belangen, welche sofort über seine gesetzlichen Ansprüche zu verhandeln, und, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, rechtlich zu erkennen hat.

Gleiches gilt, wenn über die Ansprüche auf Wittwen- und Waisengehalte, welche, nach dem §. 4, von den Kirchensectionen anzuweisen sind, Streit entstehen sollte.

§. 11. Ueber die Klassification der Schulen, über den für die Lehrersgehalte erforderlichen Aufwand, über die Aufrechnung der vorhandenen Mittel, über die Größe der Schulgelder, über die Erbauung neuer Schulhäuser oder Erweiterung der vorhandenen, so wie darüber, was eine Ortsstiftung, nach den §§. 15 — 17 des Gesetzes, und was die Staatscasse, nach den §§. 14 und 29, zu Lehrersgehalten beizutragen habe, erkennt in erster Instanz die Kreisregierung.

Eben so erkennen die Kreisregierungen, nach den §§. 18 und 19, verglichen mit den §§. 15 — 17, über die Beiträge der Districtsstiftungen und deren Vertheilung unter die berechtigten Orte. Hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchensectionen stehenden Stiftungen steht dieses Erkenntniß jedoch der betreffenden Kirchensection selbst zu.

§. 12. In so weit das Ministerium des Innern in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen, oder überhaupt ein von einer Kirchensection oder Kreisregierung zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 in erster Instanz ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Recurs nicht mehr Statt.

Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kirchensection oder der Kreisregierung in erster Instanz ge-

gebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Recurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in so fern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl., oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstande hat.

§. 13. Die weiteren Bestimmungen über die Competenz der verschiedenen Behörden in Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835, und überhaupt die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes werden, so weit es noch nicht geschehen ist, durch das Ministerium des Innern erlassen.

2) M. d. J. v. 29. März 1836, in Reg.-Blt. 1836, Nro. 19, S. 143 — 150. Die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisencasse betreffend.

Unter Bezug auf die §§. 1 — 8 der großherzoglichen Verordnung vom 17. März d. J. (s. Theil IV, Seite 260), werden hiemit wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge zum allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonde folgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die Kreisverrechner des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfondes erheben die Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge der Lehrer in dem Bezirke, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unmittelbar, in den übrigen Amtsbezirken des Kreises aber durch Vermittlung von Bezirkseinnehmern.

§. 2. Die Bezirkseinnehmer erhalten für ihre Bemühungen eine Hebgebühr von einem Kreuzer von jedem Gulden der durch sie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge.

Der Kreisverrechner kann die Hebgebühr selbst beziehen, und auf seine Kosten und Gefahr einen Bezirkseinnehmer aufstellen, oder er kann darauf antragen, daß das Bezirksamt einen solchen, gegen Bezug der Hebgebühr, von Amtswegen aufstelle, in welchem Falle dasselbe, nach Vernehmung des oder der Schulvisitatoren des Bezirks, einen Lehrer dazu ernennt, und zwar, wo nicht besondere Gründe entgegen stehen, einen solchen im Amtssitze.

§. 3. Um für die ersten achtzehen Monate, vom 1. Oct. 1835 bis 31. März 1837, die Hebliste aufzustellen, fertigen

die beiden Kirchen-Ministerialsectionen nach Aemtern getrennte Verzeichnisse der zu ihren Confessionstheilen gehörigen verschiedenen Hauptlehrerstellen, mit Beifügung des fixen Gehalts einer jeden.

Es wird dabei die bisherige Competenz angenommen, die darunter begriffene freie Wohnung des Lehrers wird jedoch nach dem §. 37 des Gesetzes vom 28. August 1835 angeschlagen, und wenn die bisherige Competenz, ausser dem Wohnungsanschlag, geringer ist, als, nach §. 7 und 8 des Gesetzes, der niederste Gehalt nach der Seelenzahl des Orts seyn darf, so wird dieser niederste Gehalt, nebst dem im §. 37 des Gesetzes bestimmten Anschlag der Wohnung, statt der bisherigen Competenz in das Verzeichniß eingetragen.

Aus diesem Verzeichnisse werden die Schulstellen derjenigen Lehrer, welche Theilnehmer an einem besondern Bezirken angehörigen Wittwen- und Waisenfonde sind, vor der Hand weggelassen.

§. 4. Auf den nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen gefertigten Verzeichnissen, wovon unter lit. A ein Formular hier beiliegt, wird zugleich bei jedem Item in der Colonne 4 die, nach §. 71 des Gesetzes, zu zahlende Aufnahmstaxe zu 6 kr. vom Gulden, nebst dem Jahresbeitrag für ein und ein halbes Jahr zu 1½ kr. vom Gulden, berechnet und eingetragen, und eben so in der Colonne 5 der vierte Theil dieser ganzen Summe, wie er in den vier Quartal-Terminen auf den 1. April, 1. Juli, 1. Oct. 1836 und 1. Januar 1837 zu bezahlen ist.

Die vom 1. Oct. 1835 bis 31. März 1836 verfallenen zwei Termine werden nämlich für das erste Mal in die vier weitern, jeweils mit dem Anfange des Quartals (den 1. April, 1. Juli, 1. Oct. und 1. Januar) fälligen Termine vertheilt, und mit diesen gemeinschaftlich erhoben.

§. 5. Sind die Verzeichnisse auf solche Weise gefertigt, so werden sie den Kreisregierungen und von diesen den Kreisverrechnungen mitgetheilt, welche sofort Abschriften davon nehmen lassen, und solche mit ihrer Unterschrift und mit

Ort und Datum versehen, als Heblisten den Bezirkseinnehmern zum Einzug zustellen.

Umfaßt ein Amtsbezirk Schulen beider Confessionstheile, so hat die Kreisverrechnung bei Fertigung der Abschriften die von den beiden Kirchensectionen über den nämlichen Amtsbezirk ihr zugekommenen Verzeichnisse in eine Hebliste zusammen zu stellen.

§. 6. Der Bezirkseinnehmer erhebt die in der Hebliste eingetragenen Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge in den darin bestimmten Terminen, und zwar unter Zustellung von Forderungszetteln, nach dem Formular lit. B, in allen Fällen von der Gemeindecasse, welche die bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes oder sonst etwa zu leistender Beiträge verrechnet.

§. 7. Zum Ersatz der im §. 4 bezeichneten, nach §. 71 des Gesetzes, allgemein zu erhebenden Aufnahmstaxe an die Gemeindecasse ist nur derjenige Lehrer verflichtet, welcher bei Verkündung des Gesetzes vom 28. August 1835 an der Schulstelle war, und es ist sich, wenn er inzwischen gestorben ist, an seine Erben zu halten.

Was aber die in der Hebliste begriffenen Jahresbeiträge betrifft, so ist, wenn ein Lehrer von der Schulstelle weg kommt, von ihm oder seinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle begleitete, fallende Betreffniß an die Gemeindecasse zu ersetzen, und die letztere erhält den Ersatz des weitern Theiles von dem Dienstnachfolger, und für die Dauer der Diensterledigung aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fließen, oder dem Schulverwalter überlassen seyen.

Für die Dauer des der Wittwe oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnadenquartals hat die Gemeindecasse das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond zu zahlenden Jahresbeiträge ohne Ersatz auf sich zu behalten.

§. 8. Im Januar 1837 fertigen die Kreisregierungen neue (nach Aemtern getrennte) Verzeichnisse nach dem Formular lit. C.

Es wird in diesen Verzeichnissen nicht mehr die bisherige Competenz oder der nach der Seelenzahl des Orts niedrigste Gehalt, sondern überall der gesetzliche Wohnungsanschlag und der fixe Gehalt gerade so eingetragen, wie er sich nach dem Erkenntnisse, welches die Kreisregierung inzwischen, nach dem §. 3 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1835, zu fällen hat, herausstellt.

§. 9. In dieses neue Verzeichniß werden auch die Schulstellen derjenigen Bezirke aufgenommen, welche bis dahin mit ihren eigenen Wittwen- und Waisenfonds dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonde beigetreten seyn werden.

Es wird übrigens in der Colonne 4 dieses Verzeichnisses keine Aufnahmstaxe mehr berechnet, sondern überall nur der einfache Jahresbeitrag, und in Colonne 5 der vierte Theil desselben als Quartalbeitrag aufgenommen.

§. 10. Die Kreisregierungen stellen diese Verzeichnisse, nachdem sie dieselben vorerst den Kirchensectionen zur Einsicht und etwaigen Bemängelung mitgetheilt haben, im Februar 1837 den Kreisverrechnungen zu.

Die Verrechner lassen davon Abschriften fertigen, die sie mit ihrer Unterschrift, und mit Ort und Datum versehen, den Bezirkseinnehmern zum Einzug zustellen.

§. 11. Gleichzeitig lassen die Kreisregierungen durch die Bezirksämter den Gemeindeverrechnern und den Lehrern den Betrag des beitragspflichtigen Diensteinkommens, so wie der Jahres- und Quartalsbeiträge, wie sie in dem neuen Verzeichnisse, lit. C, aufgeführt sind, ein- für allemal und mit dem Anfügen eröffnen, daß diese Quartalsbeiträge jeweis auf den ersten April, ersten Juli, ersten October und ersten Januar, und zwar erstmals auf den ersten April 1837, zu bezahlen seyen.

§. 12. Nach diesen Verzeichnissen erhebt alsdann der Bezirkseinnehmer, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliste bedürfte, die Jahresbeiträge in Quartalraten, vorbehaltlich der im §. 6 und 7 erwähnten Ausgleichung, überall von den Gemeindecassen.

Die Kreisverrechnung kann jedoch bei Lehrern, welche aus der Staatscasse oder von Districtsstiftungen Gehaltstheile beziehen, von diesen Cassen die Wittwen- und Waisencasse-Beiträge auf Rechnung der Lehrer unmittelbar erheben, wobei alsdann in Veränderungsfällen die im §. 7 gedachte Ausgleichung des zum Gehaltsbezug Berechtigten mit demjenigen, welcher ein Betreffniß am Wittwen- und Waisencasse-Beitrag zu bezahlen hat, den Betheiligten unter sich überlassen bleibt.

§. 13. Wenn sich bei einer Schulstelle, aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen später wieder ändert, so ist in allen Fällen der Kreisregierung davon die Anzeige zu machen, welche sofort die Berichtigung des deßfallsigen Eintrags in dem der Kreisverrechnung und durch diese etwa dem Bezirkseinnehmer zugestellten Verzeichnisse (lit. C) veranlaßt, und davon, nach §. 11, den Lehrer und Gemeindeverrechner in Kenntniß setzen läßt.

Ein gleiches Verfahren hat Statt, wenn ein Lehrer eine Personalzulage erhält, jedoch mit dem Unterschied, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulstelle in dem Verzeichnisse nicht geändert, sondern die Personalzulage, wie auf der Anlage lit. C ersichtlich ist, noch daneben besonders eingetragen wird.

Es ist zu diesem Zwecke bei der Fertigung des Verzeichnisses lit. C auf den zu solchen Nacheinträgen bei jeder Schulstelle erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen.

§. 14. Wird ein Lehrer neu angestellt, oder auf eine mit einem höhern beitragspflichtigen Einkommen versehene Schulstelle versetzt, so gibt die Oberschulbehörde der Kreisregierung davon Nachricht, damit diese dem Lehrer die Aufnahmstaxe ansetze, und die Kreisverrechnung zur Erhebung derselben

anweise, unter gleichzeitiger Verständigung des Lehrers und Gemeinderechners durch das Bezirksamt (§. 11).

Eine gleiche Verfügung wegen Erhebung der Aufnahmstaxe erfolgt auch neben dem Eintrag in dem Verzeichniß lit. C (§. 13), wenn ein Lehrer eine Personalzulage erhält, oder das fixe Einkommen der Schulstelle selbst erhöht wird.

Von der Aufnahmstaxe wird im Verzeichniß lit. C keine Erwähnung gethan.

§. 15. Auch ehe noch das Verzeichniß lit. C, nach §. 8, gefertigt ist, geben die Kirchensectionen den betreffenden Kreisregierungen von neuen Anstellungen und Beförderungen, wo Aufnahmstaxen zu bezahlen sind, Nachricht, damit dieselben wegen der Erhebung der letztern besondere Verfügung treffen.

Diese Benachrichtigung geschieht nachträglich noch von allen derartigen Beförderungen und Anstellungen, welche seit der Verkündung des Gesetzes vom 28. August v. J. bis jetzt Statt gefunden haben, jedoch mit der Modification, daß, wenn eine Schulstelle bei Verkündung des Gesetzes vom 28. August 1835 erledigt war, der später ernannte Lehrer die im §. 4. bezeichnete, in der ersten Hebliste lit. A selbst aufzunehmende Aufnahmstaxe zu bezahlen habe, es hinsichtlich seiner also keiner Verfügung zur besondern Erhebung bedürfe.

Hebliste **A.**

für die Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge der Hauptlehrer des Amtsbezirks N. N. zum allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonde,

für die Periode vom 1. October 1835 bis 31. März 1837.

1.	2.	3.		4.			5.		6.								7
Ordnungszahl.	Schulstellen.	Beitragspflichtiges Einkommen mit Wohnungsanschlag.		Schuldigkeit an Aufnahmstaxen und Jahresbeiträgen.			Quartalsbetrag der Schuldigkeit in Colonne 4.		Zahlung der Quartalschuldigkeit.								Bemerkungen.
									Vom 1. April 1836.		Vom 1. Juli 1836.		Vom 1. Octob. 1836.		Vom 1. Januar 1837.		
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ottenheim	225	—	Aufnah.-Taxe	22	30	7	2									
				Jahresbeitrag 1½	5	38											
					28	8											
2	Balgheim	180	—	Aufnah.-Taxe	18	—	5	37½									
				Jahresbeitrag 1½	4	30											
					22	30											
3	Rothmünster erste Hauptlehrerstelle	310	—	Aufnah.-Taxe	31	—	9	41½									
				Jahresbeitrag 1½	7	45											
					38	45											
4	dto. die 2te	310	—	Aufnah.-Taxe	31	—	9	41½									
				Jahresbeitrag 1½	7	45											
					38	45											

B.

Forderungszettel.

Ordnungszahl 4 der Hebliste.

Nach der von der Kreisverrechnung des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfondes zu N. (Sitz der Kreisverrechnung) unterm . . . ten . . . . 1836 ausgefertigten Hebliste hat der (erste, zweite ꝛc.) Hauptlehrer an der kathol. (evangel.) Schule zu Rothmünster zum allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonde zu bezahlen:

Aufnahmstare 6 kr. vom Gulden des beitragspflichtigen Einkommens per 310 fl. . .	31 fl. — kr.
Jahresbeitrag für die $1\frac{1}{2}$ Jahre vom 1. Oct. 1835 bis 31. März 1837 mit $1\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden des beitragspflichtigen Einkommens per 310 fl.	7 „ 45 „
	38 fl. 45 kr.

welche in vier Zielern, für 1. April, 1. Juli, 1. Oct. 1836 und 1. Januar 1837, mit jeweils 9 fl. $41\frac{1}{4}$ kr. anher zu bezahlen sind.

Die Gemeindeverrechnung zu Rothmünster, welche, nach dem §. 12 der Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 29. März 1836, Regierungsblatt Nro. 19, diese Beiträge auf Rechnung des Lehrers, vorbehaltlich der Ausgleichung mit demselben, vorschüßlich zu bezahlen hat, wird ersucht, die Zahlung pünctlich zur Verfallzeit anher zu leisten, da sonst nach Umfluß von 14 Tagen nach der Verfallzeit ohne weitere Mahnung ein bezirksamtliches Einschreiten veranlaßt werden müßte.

N. den . . ten . . . . 1836.

Der Bezirkseinnehmer
N.

Verzeichniss C.

der zum allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond beitragspflichtigen Lehrersgehalte (mit Wohnungsanschlag) nebst Berechnung der Jahresbeiträge und der Quartalsbeiträge, welche jeweils auf den 1. April, 1. Juli, 1. Oct. und 1. Jan. fällig sind, und zwar erstmals auf den 1. April 1837.

1. Ordnungszahl.	2. Schulstelle.	3. Beitragspflichtiges Einkommen mit Wohnungsanschlag.		4. Jahresbeitrag 1 kr. vom Gulden		5. Quartal-Schuldigkeit.		6. Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ottenheim	225	—	3	45	—	56¾	
	Der Lehrer Knaus bezieht noch, nach Beschluß der kath. Kirchensection v. 2. März 1837, Nr. 3212, eine Personalzulage von	50	—	—	50	—	12½	
		275	—	4	35	1	8¾	

3) Die Gehalte der Schullehrerswittwen betreffend.

M. d. J. v. 8. August 1836, im Reg.-Blt. 1836, Nro. 41, Nro. 303.

In Gemäßheit des §. 6 der höchsten Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nro. 18), den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend, wird hiermit, auf den Antrag beider Kirchen-Ministerialsectionen, nach dem §. 76 des genannten Gesetzes, der Gehalt einer Schullehrerswittwe auf jährlich fünfzig Gulden bestimmt, wornach der im §. 74 des Gesetzes erwähnte Erziehungsbeitrag für ein Kind jährlich zehen Gulden, und der im §. 75 erwähnte Nahrungsgehalt für ein solches jährlich fünfzehen Gulden beträgt.

4) Einkauf.

a. M. d. J. Ev. K. S. v. 12. April 1836, Nro. 4669. Mündliche Bemerkung, die Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwen-Casse betreffend.

Durch die Errichtung einer allgemeinen Versorgungsanstalt für Schullehrerwittwen und Waisen, nach Maaßgabe des §. 67 des neuen Schulgesetzes, muß, im Fall des Beitritts der altbadischen Schulwittwenfisci-Societät, die Erhebung der bisher Statt gefundenen Beiträge für das Einkaufen einer früher nicht im Fisciverband befindlich gewesenen Schulstelle, so wie der Quart der Besoldung, cessiren. Die Bezirksschulinspection hat daher den Kamerar anzuweisen, vom 23. Oct. 1835 an von diesem Bezug, so weit die Berichtigung der einzelnen Raten noch nicht erfolgt, Umgang zu nehmen, vorbehaltlich jedoch der Nachzahlung, wenn der Beitritt der altbadischen Fisci-Societätsmitglieder zum allgemeinen Schulwittwen-Fiscus nicht Statt finden sollte.

b. M. d. J. Ev. K. S. v. 16. Mai 1837, Nro. 7073. Die Aufhebung der Gebühr, welche neu angenommene Schulcandidaten zur altbad. Schullehrerwittwen-Casse zu entrichten hatten, betreffend.

Auf den Bericht der Bezirksschulvisitatur Freiburg vom 25. vorigen Monats, die Entrichtung von 30 kr. von neu aufgenommenen Schulcandidaten in den Schulwittwen-Fiscus betreffend, ist, vermöge Beschlusses, folgendes Generale an sämmtliche evang. altbad. Bezirksschulvisitaturen zu erlassen:

Da bereits der Beitritt der altbad. Schullehrerwittwenfiscigesellschaft zu der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfondsanstalt mittelst Verkündung im Regierungsblatt vom 14. d. M., Nro. 15, öffentlich ausgesprochen worden, so ist vom 23. v. M. an, von welchem Termin an auch die Zahlung der bisherigen Fiscibeiträge sistirt worden *), von Erhebung der nach den Statuten des altbadischen Schullehrerwittwenfisci-Vereins von jedem neu angenommenen Schulcandidaten zu entrichtenden Gebühr ad 30 kr. Umgang zu nehmen, und solches dem betreffenden Kamerar zur Nachachtung und Legitimation bekannt zu machen.

2) Nachricht hievon der Revision.

5) Gehaltsbestimmung.

M. d. J. Ev. K. S. v. 28. Juli 1837, Nro. 11,254.

Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. l. M., Nr. 6531, womit anher eröffnet wird, daß der Gehalt derjenigen Wittwen ehemaliger Schullehrer des Baden-Durlach'schen Landestheils, deren Ehemänner schon vor dem Eintritt des neuen Gesetzes starben, von 36 fl. auf 45 fl. erhöht, und nur der Rest des Baden-Durlach'schen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds als reiner Ueberschuß in den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond abgeliefert werden soll.

Nachricht hiervon der Bezirksschulvisitatur N., um den Kamerar zur Auszahlung des Mehrbetrags von 9 fl., vom 7. October 1835 an, an die oben genannten Wittwen anzuweisen. Die Wittwen derjenigen, die vom 7. Oct. 1835 bis 5. Mai 1837 starben, erhalten 50 fl., wovon jene zugleich zu unterrichten sind.

---

*) Durch Generale vom 14. April 1837, Nro. 5388, mit dem Bemerken, daß, vom 23. April d. J. an, gedachte Beiträge auf Weisung der Kreisregierungen von den Kreisverrechnern werden eingezogen werden.

6) Den Beitritt des Baden=Durlach'schen, des Baden=Badischen und des Bruchsal'schen Schullehrerwittwen= und Waisencasse=Vereins zum allgemeinen Schullehrerwittwen= und Waisencasse=Verband betreffend.

M. d. J. v. 2. Mai 1837, in Reg.=Blt Nro. 15, S. 102.

Bezüglich auf den §. 7 der höchsten Verordnung vom 17. März v. J. (siehe Theil IV, S. 262) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Baden=Durlach'sche und der Baden=Baden= und Bruchsal'sche Schullehrerwittwen= und Waisencasse=Verein, nach §. 67 des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835 (Reg. Blt. Nro. 45), dem allgemeinen Schullehrerwittwen= und Waisencasse=Verbande beigetreten sind.

7) Staatsbeitrag.

M. d. J. v. 5. Mai 1837, im Reg.=Blt. 1837, Nro. 16, S. 108.

Aus einem Theil der Summe, welche im Staatsbudget von $18^{31}/_{33}$ für die Volksschulen ausserordentlich bewilligt wurde, ist ein katholischer Schulfond von 8000 fl. und ein evangelischer Schulfond von 4000 fl. gebildet worden.

Diese Fonds wurden, nach §. 67 des Gesetzes vom 28. August 1835, dem allgemeinen Schullehrerwittwen= und Waisenfond einverleibt.

8) Die Verwendung der zur Unterstützung von Schullehrerswittwen= und Waisen bestimmten Staatsmittel.

M. d. J. v. 28. März 1837, Nro. 3080.

1) Ist folgendes Generale an die beiden Kirchensectionen und die vier Kreisregierungen zu erlassen:

Nach Einvernahme der beiden Kirchensectionen, die Verwendung der zur Unterstützung dürftiger Schullehrerswittwen und Waisen bestimmten Staatsmittel nach dem Gesetze vom 28. August 1835 und deren Vertheilung betreffend, sieht man sich veranlaßt, zu einer gleichförmigen Behandlungsweise dieses Gegenstandes, folgende allgemeine Bestimmungen zu geben:

1) Vom 1. Juli 1837, als dem nächsten Rechnungsjahre, an, geschieht die Vertheilung dieser Unterstützungen, nach §. 94 des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835, Absatz 2, in zwei Jahresterminen, nämlich

am 1. Oct. 1837 und 1. März 1838,

und sofort jährlich in diesen Terminen.

2) Die bei den Bezirksschulvisitaturen einzureichenden deßfallsigen Gesuche werden von den ersteren mit ihren motivirten Anträgen über den Grad der Dürftigkeit und die sonstigen Verhältnisse der Competenten der Kreisregierung vorgelegt, welche die gesammelten Gesuche mit einer Uebersicht der Anträge an die betreffende Kirchensection einbegleitet.

3) Auf die Vorlage dieser Gesuche, beziehungsweise Uebersichten, verfügt die evangelische Kirchensection, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Unterstützungsberechtigten, nach den verfügbaren Mitteln, und gibt von der Vertheilung dieser Unterstützungen den Kreisregierungen Kenntniß, welche durch die Bezirksschulvisitaturen die weitere Eröffnung an die Empfänger zu besorgen haben.

4) Die Verwendung der Unterstützungsgelder geschieht von der Verrechnung an die Bezirksschulvisitaturen, welche die Auszahlung durch die Pfarrämter, von denen die Bescheinigungen der Empfänger beglaubigt seyn müssen, bewirken lassen.

5) Von allen derartigen Unterstützungsanweisungen werden die beiden Kirchensectionen den Kreisregierungen jeweils Nachricht geben.

Hievon wird der Regierung des Oberrheinkreises, unter Bezug auf ihren letzten Hauptbericht vom 13. Juli 1836, Nro. 13,033, über die Unterstützungen und den Gratialfond pro $18^{36}/_{37}$ Nachricht gegeben rc.

2) Nachricht den Regierungen des See-, Mittel- und Unterrheinkreises.

3) und 4) Nachricht der evangelischen und katholischen Kirchensection rc.

9) Unterstützung der Schullehrerwittwen betreffend.

M. d. J. v. 1. Mai 1837, Nro. 4188.

Der evangelischen Kirchensection wird auf ihren Vortrag vom 10. März d. J., Nro. 3434, den §. 94 des Volksschulgesetzes betreffend, erwiedert:

Die Schullehrerwittwen, deren Ehemänner schon vor Verkündung des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nro. 45, gestorben sind, erhalten aus dem Gesetze keinen Vortheil, ausser, nach Umständen, eine Unterstützung aus den in §. 94 des Gesetzes dazu bestimmten 2000 fl.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lehrer einem Wittwencassen-Verband angehörte oder nicht, denn auch im ersten Falle ist eine Erhöhung des Wittwengehalts (der im Falle des Nichtbeitrittes des Bezirkes sich nie vermehrt hätte) keineswegs begründet, sondern die Wittwe behält nur, was ihr vor dem Eintritt dieses Gesetzes schon gebührte, und es wird ihr dieß aus den frühern Fonds, oder so fern dieser dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond einverleibt wäre, nach §. 94, aus dem letztern bezahlt.

2) Hievon wird die katholische Kirchensection ebenfalls in Kenntniß gesetzt.

10) Postfreithum für die Verrechnungen des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfondes betreffend.

Reg. d. M. Rh. Kr. v. 10. Aug. 1836, Nr. 18,572, im Anz.-Blt. dieses Kr. 1836, Nro. 67, S. 573.

Sämmtliche großherzogliche Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden zur weitern Eröffnung und Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die Bezirkseinnehmer des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds, da sie in der Regel am Sitz des Amtes wohnen, zur Versiegelung ihrer zur Versendung durch die Post bestimmten Pakete und Berichte auf der Amtskanzlei des bezirksamtlichen Dienstsiegels, hoher Anordnung des großherzoglicheu Ministeriums des Innern vom 11. Juli d. J., Nro. 7843, zu Folge, sich zu bedienen haben.

Supplemente.

Zu Seite 24.

Die Bildung und Erhebung des Kirchengesanges durch besondere Singinstitute betreffend.

M. d. J. Ev. K.S. v. 2. Febr. 1838, Nro. 1729.

In Folge des dießseitigen Erlasses vom 21. März 1837 (s. Thl. IV, S. 24), rubricirten Gegenstand betreffend, und der hierauf eingegangenen Berichte, habe man zwar mit Vergnügen die beinahe allgemeine Geneigtheit der Geistlichen für die Errichtung besonderer Singinstitute und Singchöre zur Förderung des Kirchengesanges bemerkt, zugleich sey man aber auch auf Schwierigkeiten, namentlich da, wo nicht genugsam musikalisch gebildete Schullehrer angestellt sind, gestoßen, welche eine, nach gleichen Grundsätzen, allgemein zu ertheilende Norm noch zur Zeit unausführbar machen. Man wolle daher, unter Hinweisung auf die in dießseitigem Erlasse vom 21. März 1837 bereits gegebenen Bestimmungen, vorerst nur sämmtliche Geistliche auffordern, nach Kräften und Umständen dahin zu wirken, daß in ihren Gemeinden und Kirchen, wie bereits in vielen Orten geschehen ist, mehrstimmige Singchöre, unter der Leitung des Schullehrers, errichtet werden, mit dem Anfügen, daß man die Mitwirkung der Geistlichen und Schullehrer dabei besonders wohlgefällig aufnehmen werde, und die Decane und Bezirksschulvisitatoren hiermit beauftrage, in ihren Visitationsberichten jährlich über den Fortgang dieser Institute zu berichten.

Die von einzelnen Decanaten bereits vorgelegten Statuten über diese Singvereine überlasse man ihrer Genehmigung, so wie dieses auch von neu vorgelegt werdenden Statuten gilt, in so fern dieselben mit den Grundsätzen des dießseitigen Erlasses vom 21. März 1837 übereinstimmen.

Zu Seite 58.

Art der Einsendung und Rücksendung der Almosenrechnungen zur Revision betreffend.

M. d. J. v. 2. Dezember 1836, Nro. 13,540.

Nach §. 47 e des Organisationsedicts von 1809, Beil. C (s. Thl. I, S. 29), ist den Decanen die Einsicht der gestellten Localstiftungs- Almosen- oder Heiligenrechnungen zu gestatten, damit sie dazu nach Gutfinden Erinnerungen machen können, die alsdann bei der Revision oder Abhör in geeigneter Weise zu berücksichtigen sind. Zu diesem Ende bestimmt denn auch, was die evangel. protest. Fonds betrifft, der §. 6 der dießseits unterm 7. October 1828 publicirten Instructivverordnung vom 10. Mai 1825 über die Verwaltung dieser Fonds (siehe Theil I, Seite 331), daß der Kirchengemeinderath die Rechnung nach von ihm selbst genommener Einsicht jeweils dem evangel. protest. Decan vorzulegen habe, um diesen in den Stand zu setzen, bei diesem Anlaß seine etwaigen Notamina ebenfalls beizufügen, ihm von den Kirchengemeinderäthen vorgelegten Rechnungen ohne Aufenthalt, und längstens innerhalb 8 Tagen, dem Bezirksamt zur Weiterbeförderung an die Kreisstiftungs-Revision mitzutheilen. Auf eine Ausdehnung dieser Vorschriften dahin, daß die erfolgenden Revisionserörterungen und ergehenden Rechnungsbescheide gleichfalls wieder durch das Decanat zu laufen hätten, kann aber im Interesse der Geschäftsbeförderung nicht eingegangen werden, da hiezu kein besonderer Grund vorliegt, und der Decan schon bei der erstmaligen Einsendung der Rechnungen die Gelegenheiten erhält, seine Bemerkungen beizufügen. Demgemäß hat die Regierung das Weitererforderliche zu verfügen.

Zu Seite 46.

Die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung ausserhalb ihres Heimathsortes betreffend.

M. d. J. v. 16. Februar 1838, im Reg.-Blt. 1838, Nro. 9, S. 86.

In der Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armen Reisenden, welche nicht in ihrer Heimathsgemeinde, sondern in einem andern Orte des Großherzogthums erkranken, hat bisher ein verschiedenartiges, zum Theil dem Zustand der Kranken nicht angemessenes und oft selbst nachtheiliges Verfahren Statt gefunden. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, und das zu beobachtende Verfahren mit der bestehenden Gesetzgebung in Einklang zu bringen, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

I. Behandlung der armen Dienstboten oder Handwerker, welche an dem Orte, wo sie im Dienst oder in Arbeit stehen, erkranken.

§. 1. Erkranken arme Dienstboten oder Handwerker ausserhalb ihres Heimathorts an einem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, und ist die Krankheit nicht vorübergehend, in welchem Fall, nach §. 35 der Verordnung vom 15. April 1809, Regierungsblatt Nro. 19, die Dienstherrschaft für die Verpflegung der Kranken und für die Kosten für Arzt und Arzneien zu sorgen hat, so liegt der Polizeibehörde des Orts diese Verbindlichkeit ob.

§. 2. Diese Verbindlichkeit dauert jedenfalls so lange, als der Kranke ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht in seine Heimath transportirt werden kann, und selbst wenn er transportirt werden könnte, wenigstens vier Wochen.

§. 3. Die deßfallsigen Kosten sind aus den zu dem Ende gesammelten Beiträgen der Dienstboten und Gesellen aus den dazu geeigneten Zunftcassen oder Stiftungen, und in deren Ermanglung aus der Gemeindscasse zu schöpfen.

§. 4. Ist voraus zu sehen, daß der Kranke nach Ablauf von vier Wochen zwar weiter transportirt werden kann, aber entweder noch nicht ganz hergestellt oder noch nicht im Stande seyn wird, seinen Unterhalt zu verdienen, so benachrichtigt

die Polizeibehörde des Orts, wo der Kranke sich befindet, jene seines Heimathsorts hievon, und überläßt es ihr, entweder für die Verbringung des Kranken in seine Heimath, oder für Mittel zu sorgen, daß er fernerhin in seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann.

Unterläßt die Polizeibehörde des Orts diese Benachrichtigung, so hat sie forthin für den Kranken aus den im §. 3 bezeichneten Mitteln zu sorgen.

Unterläßt aber die Heimathsbehörde des Kranken, auf das an sie ergangene Schreiben, dafür zu sorgen, daß er in seine Heimath gebracht, oder an seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann, so fährt zwar die Polizeibehörde fort, den Kranken verpflegen zu lassen und ihn mit dem Nöthigen zu unterstützen, hat aber das Recht, den Ersatz ihrer deßfallsigen Auslage an die Heimathsgemeinde zu fordern.

Die Bezirksämter und Kreisregierungen sind angewiesen, die Localpolizeibehörde in Betreibung solcher Ersatzforderungen zu unterstützen.

§. 5. Ist der Kranke heimathlos oder ein Ausländer, für welchen der Ersatz der Kosten von seiner Heimathsbehörde nicht beigebracht werden kann, so sind dieselben nach Maaßgabe des §. 3 und 4 zu bestreiten, mit dem Unterschied, daß an die Stelle der Heimathsgemeinde die Amtscasse tritt.

II. Behandlung der auf der Reise Erkrankenden.

§. 6. Erkranken arme Inländer ausserhalb ihres Heimathsorts auf der Durchreise an einem Orte des Inlandes, so hat die Polizeibehörde dieses Orts die Verbindlichkeit, für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Kranken Sorge zu tragen.

§. 7. Sie hat jedoch sogleich der Heimathsbehörde des Erkrankten Nachricht zu geben, und ihr zu überlassen, welche Vorkehr sie wegen künftiger Behandlung treffen will.

Der Heimathsbehörde des Erkrankten steht es alsdann frei, den Kranken auf Kosten des Heimathsorts forthin da verpflegen zu lassen, wo er erkrankte, und die Fürsorge dafür

entweder der dortigen Polizeibehörde oder einem Dritten zu übertragen, oder den Kranken in seine Heimath verbringeu zu lassen.

§. 8. Der Kranke kann jedoch nur dann in seine Heimath verbracht werden, wenn das Physikat ein Zeugniß ausstellt, daß er ohne Nachtheil für seine Gesundheit transportirt werden kann.

Auf welche Weise der Kranke in seine Heimath transportirt werden soll, bleibt dem Ermessen der Heimathsbehörde überlassen. Das Physikat muß jedoch bescheinigen, daß die Art, wie der Kranke weiter gebracht werden soll, nicht nachtheilig für ihn ist.

Die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch sogenannte Bettelfuhren ist unstatthaft.

§. 9. Trifft die Heimathsbehörde auf das an sie, nach §. 7, ergangene Schreiben keine Anordnung, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, für dessen Verpflegung fernerhin Sorge zu tragen.

§. 10. Die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, hat dafür zu sorgen, daß die Kosten, welche, nach §. 6, 7 und 9, im Ort der Erkrankung entstehen, aus den dortigen dazu geeigneten Localmitteln, und nöthigenfalls aus der Gemeindscasse, vorgeschossen werden.

Die inländische Heimathsgemeinde hat diesen Vorschuß aus ihren dazu geeigneten Stiftungen, und nöthigenfalls aus der Gemeindscasse, zu ersetzen.

Kann der Ersatz des geleisteten Vorschusses von der ausländischen Heimathsgemeinde nicht beigebracht werden, so übernimmt ihn die Amtscasse.

§. 11. Der Ersatz des geleisteten Vorschusses kann nicht verlangt werden:

a. wenn an dem Ort, wo der Fremde erkrankte, Stiftungen oder Zunftcassen vorhanden sind, denen die Verpflegung des fremden Kranken obliegt;

b. wenn die Polizeibehörde dieses Orts das im §. 7 vorgeschriebene Schreiben unterlassen hat.

III. Behandlung der aus dem Ausland eingbracht werdenden Kranken.

§. 12. Kranke, welche aus dem Ausland über die dießseitige Grenze gebracht werden, sind bei der Grenze zurück zu weisen, es wäre denn:

a. daß der Kranke ein Inländer ist, in welchem Falle er in dem der Grenze zunächst gelegenen Amtsort ganz so zu behandeln ist, als wenn er daselbst auf der Durchreise erkrankt wäre (§. 6); oder

b. daß der Kranke einem Staat angehört, gegen welchen sich die dießseitige Regierung zur Uebernahme verbindlich gemacht hat.

Kann der Kranke in dem letzten Fall, nach einem Zeugniß des Physikats, weiter transportirt werden, so geschieht dieß unter Beobachtung dessen, was der Zustand des Kranken erfordert, auf die für Schüblinge vorgeschriebene Weise.

Kann der Kranke nicht weiter transportirt werden, so ist er nach §. 6 und 10 zu behandeln.

IV. Leichenkosten.

§. 13. Die Leichenkosten der ausser ihrem Heimathsort verstorbenen Armen trägt, wenn keine milden Fonds oder Stiftungen hierzu vorhanden sind, die Heimathsgemeinde, und bei Heimathlosen und Ausländern die Amtscasse, die letztere jedoch nur dann, wenn ein Rückersatz von dem Staat, dem der Ausländer angehörte, nicht erlangt werden kann.

Zu Seite 126.

Die Prüfung der Theologen im Lateinischen und Griechischen betr.
M. d. J. Ev. K. S. v. 19. März 1836. Nro. 3980.

Durch die den Candidaten der Theologie bestimmte Examinationsordnung vom Jahr 1828 (Theil II, S. 57) ist unter den Gegenständen, welche zur Vorprüfung gehören, auch die lateinische und griechische Sprache genannt, und wir sehen uns veranlaßt, den Theologie Studirenden das für ihr Fach so nöthige Studium dieser Sprachen nochmals zu empfehlen, und sie zur fleißigen Fortsetzung desselben auf Universitäten zu ermuntern. Um aber bei dem Staats-Examen zu verhüten,

daß nicht ein lateinischer und griechischer Autor gewählt werde, auf welchen zufällig der eine Candidat mehr als der andere vorbereitet ist, haben wir, zum Behuf der Gleichförmigkeit, beschlossen, künftig jedesmal bei dem Staats-Examen im Lateinischen Abschnitte aus Ciceros 3 Büchern de oratore, oder Oden aus den 4 ersten Büchern von Horatius, und im Griechischen Stücke aus den 9 ersten Büchern von Homers Odysse zur Uebersetzung und Erklärung vorzulegen, welches wir hiemit öffentlich bekannt machen. Wir versehen uns daher zu den Candidaten der Theologie, daß sie sich mit den genannten Büchern genau bekannt machen werden. Ausser dem haben dieselben sich eifrig zu bestreben, dasjenige, was hinsichtlich des lateinischen Styls durch die bestehende Examinations-Ordnung gefordert wird, völlig zu leisten, und wir erwarten daher, daß sie in Zukunft während der Universitätszeit auch über lateinischen Styl wenigstens in zwei Semestern Collegien besuchen, und an den Ausarbeitungen thätigen Antheil nehmen werden, worüber sich alle diejenigen, welche im Jahr 1837 oder in den folgenden Jahren die Universität verlassen werden, noch durch besondere Zeugnisse auszuweisen haben. Die Eltern oder Vormünder derjenigen Studirenden, welche ausserhalb Landes sich befinden, werden hiermit zugleich aufgefordert, dieselben hievon in Kenntniß zu setzen.

Zu Seite 133.

Papierformat betreffend.

Das vorgeschriebene Format des Papiers zu amtlichen Schreiben (s. Thl. II, S. 22) wird im Anzeigeblatt des M. Rh. Kr. 1838, Beil. Nro. 8, auf hohen Erlaß des Ministeriums des Innern v. 19. Jan. 1838, besonders den Decanaten, Bezirksschulvisitaturen und Stiftungsverwaltungen in Erinnerung gebracht.

Zu Seite 133.

Dei äußere Form der Berichte der Pfarrämter an die vorgesetzten Decanate betreffend.

M. d. J. Ev. K. S. v. 12. Febr. 1836, Nro. 1853.

Bericht der Decanatsverwaltung Adelsheim vom 18. Dez. v. J., die äußere Form der Berichte der Pfarrämter an die

vorgesetzten Decanate betreffend. Beschluß: Der berichtenden Stelle zu erwiedern: Im Allgemeinen enthalte das zwölfte Organisationsedict vom 2. Mai 1803 (s. Thl. II, S. 18) die Form der Geschäftsberichte, und es sey hier nur noch zu bemerken, daß die Pfarrämter in allen Fällen in ihren Berichten an die Decanate den Ausdruck „hochwürdiges Decanat“ zur Ueberschrift zu wählen, und den Inhalt des Berichts als Rubrum an die Seite des Berichts unter die Anrede zu setzen haben. Am Schlusse genügt die bloße Namensunterschrift.

Da, nun, nach §. 46 der Verordnung vom 15. Mai 1834, die Functionen, welche, nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen, dem Decan, als solchem, bisher oblagen, auf die Schulvisitation übergegangen sind, so ist auch gegen diese dieselbe Courtoisie, wie gegen die Decane selbst, zu beobachten.

Die Decanatsverwaltung hat ihre Geistlichen hievon in Kenntniß zu setzen.

Zu Seite 139.

Die bei Kirchen- u. Schulvisitationen vorfallenden Transportkosten betr.
M. d. J. v. 23. März 1836, Nro. 2837.

Der Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 7. d. M., Nro. 4579 — 80, beziehungsweise vom 13. November v. J., Nro. 21,978, die bei Kirchen- und Schulvisitationen vorfallenden Kosten betr., zu weiters geeigneter Verfügung erwiedert, daß, da nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 26. November 1829, Nro. 1612, alle Schulvisitationskosten, und namentlich auch der hier in Frage stehende Aufwand für die Transportkosten der Bezirksschulvisitatoren, so weit sie nicht aus Localschul- oder andern geeigneten milden Fonds der Schulgemeinden bestritten werden können, eine Last der letztern bilden, diese Fuhren, wo die betreffenden Gemeinden sie in natura nicht anständiger Weise zu leisten vermögen, und hierzu sich anbieten, von den Decanen selbst zu stellen, und die Kostenzettel hierüber mit gehöriger Bescheinigung Behufs der aus den Gemeindscassen oder sonst pflichtigen Cassen zu erwirkenden Zahlung bei den Bezirksämtern einzureichen sind.

Berichtigungen und Zusätze für den Geschäftskalender Theil III, Seite 259.

Januar, April, Julius und October . . .	Die Quartalberichte über Pfarr- und Schulcandidaten cessiren; Veränderungen sollen sogleich, und längstens in 14 Tagen angezeigt werden. IV, S. 131.
Januar	Besetzung erledigter Kirchengemeinderathsstellen; Behandlung dieses Gegenstandes, und Nachrichtsertheilung ans Amt und Decanat. IV, S. 29, 38, 39.
März	Anträge um Waisenbeneficien, im März und September zu streichen, und auf 1. April und 1. October zu setzen. IV, 47. Auch Fehlanzeigen sind zu erstatten.
März	Behandlung der Gesuche um Aufnahme ins Armenbad. IV, 55.
April	Waisentabelle u. Haustaufen, siehe März und August.
Mai	Anträge aufs Landalmosen ist im Mai zu streichen; sie können erst gestellt werden, wenn die Beträge der einzelnen Amtsbezirke und Orte repartirt und im Anz.-Blt. bekannt worden sind, was seit einigen Jahren im Januar zu geschehen pflegte. I, 308. VI, 55.
Mai	Bitte um Zulagen ist im Sept. zu streichen, u. auf den Anfang des Monates Mai zu setzen. Die Decanate haben ihre Vorlage unfehlbar auf den 1. Junius zu machen. IV, 207.
Junius	Pfarrwittwen-Unterstützungstabellen. IV, 246.
August, Dezember, April	Anzeige taxfälliger Haustaufen. IV, 150.
October	Anträge auf den Pfarrhülfsfond. IV, 236, s. auch Mai.
	Waisentabelle s. oben sub März.
Dezember	Die Decanate werden, wo es nöthig ist, die Candidaten an Einsendung einer Predigt erinnern. IV, 130.
	Die Schulhausbaucollecte ist am Charfreitag und Erndtefest (siehe diese Tage Thl. III im Geschäftskalender, Monat April und Nov. und S. 283) an den Kirchenthüren, nach h. Erlaß des M. d. J. Ev. K.-S. v. 17. Nov. und 27. Dez. 1837, einzusammeln.

Hauptregister.

(Die römischen Zahlen zeigen die Theile, die arabischen die Seiten an.)

A.

Abendmahl, Lehre der ev.=pr. Kirche I. 62. Ritus I. 64, 79, 80; IV. 11. Wann, wie oft, mit wem zu halten I. 77. Renitenten I. 80; III. 153. Anmeldung und Vorbereitung III. 211; I. 79; III. 158; IV. 10. Beichtscheine II. 49; III. 211. Größe der Brodstucke I. 115.

Abendpredigt in Städten I. 74. Gottesdienst am Jahresschluß III. 103.

Abgabe als Beförderung III. 306, der Almosen und ihre Ablösung, siehe Almosen.

Abiturientenprüfung IV. 114, s. auch Maturität.

Abkündigung von der Kanzel I. 72, 162 — der Gebornen am Neujahr III. 281.

Ablehnung eines gerichtlichen Zeugnisses II. 348 ff.

Abrechnungsordnung v. 1812 II. 126 ff. 156 — erledigter Schulstellen IV. 219.

Abstellung des langen Wartens bei Casualien III. 210.

Abtrag nach zurückgegangenem Eheversprucht II. 223.

Abtrünnige III. 330.

Accis= oder Stempelpapier, dessen Gebrauch II. 43; III. 231; IV. 62.

Accise von Besoldungs= und Abendmahlswein II. 156.

Adel, dessen Verhältnisse in Kirchensachen I. 35 ff. Sporteln bei Dienstverleihungen IV. 141.

Administration vacanter Pfarr= und Schulstellen, s. Abrechnungsordnung, Kamerariate, u. II. 137; IV. 255.

Admonition III. 316; IV. 34 — der Geistlichen durch den Decan III. 305.

Agende der ev.=pr. Kirche I. 65, 84, 122; III. 97. Einführung der neuen, Inhalt, Ritual, Preis IV. 7.

Almosen: Verwaltung, Aufsicht, Rechnungsstellung, Abhör, Revision I. 277 ff. 331 — 353; II. 421; III. 333; IV. 64 — 65, 279. Anweisungen I. 333, 334, 345. Pfandurkunden und Rückzahlungen I. 339, 342; IV. 59. Zinsfuß I. 345. Porto= und Accisbestimmungen I. 354; II. 352; IV. 62. Arrestbelegung milder Gaben I. 289. Recurs I. 353. Gebühren der Gemeindebeamten u. der Gerichtsboten III. 348; IV. 62. Beizug zu Schulbesoldungen III. 238; IV. 59. Rückersatz von Unterstützungen III. 357; IV. 65. Einkauf in Localanstalten IV. 43. — Abgaben, deren Ablösung IV. 61. Ernennung und Verpflichtung der Rechner IV. 28.

Alter zum Heirathen II. 45, 215, 258, 296.

— zur Confirmation, s. Confirmanden.

Aemter, deren Competenz I. 34. In Bezug auf Almosen=Anweisungen I. 332, 334. — Stellung zu den Pfarrämtern II. 19.

Anstellung, Anspruch an solche II. 51. Normen III. 303. — Der Schullehrer, s. Schullehrer.

Anzeigeblätter, deren Mittheilung u. Anschaffung, siehe **Regierungsblätter** u. III. 345; IV. 138.
Anzeigen an Decanate, Aemter, Revisorate, Physicate 2c., s. Geschäftskalender.
Arbeiten an Sonn= und Festtagen, s. Sonntagsfeier.
Arme, allgemeine Grundsätze I. 277 ff., s. auch Almosen, Waisen, Landalmosen. Fremde I. 279; IV. 281. Einheimische I. 280, 281. Kranke I. 289; IV. 45. Armenbad I. 291; IV. 55. Armenapotheke I. 313. Armenrecht I. 282. Armenpolizei I. 281.
— Zeugnisse III. 218. Arbeitsanstalt I. 288 — zahlen keine Gebühren an Gemeindebeamten III. 348. — Sollen nicht betteln I. 286; III. 178.
— empfangen milde Gaben nur vorschußweise III. 357. Unterstützung aus Amtscassen I. 296. — Unterstützung aus Staatsmitteln IV. 42. — Unterhaltung in Gemeinden, die aus mehreren Orten bestehen IV. 42. — Unterstützung der Pfarrfamilien, deren Väter vom Dienst entlassen werden IV. 252.
Arrestanten, deren Beschäftigung im Gefängniß I. 288.
Assistenten bei Kirchenvisitationen I. 91; III. 114 — wann Diät IV. 139.
Asylrecht III. 211.
Aufgebote, s. Kanzelausruf.
Aufsicht über Ehestand, Schulen, Jugend, Sonn= und Feiertage, s. die bezüglichen Artikel und Kirchengemeinde= und Schulordnung.
Aufwand bei Kindtaufen, Hochzeiten, Leichen III 211. IV. 72.
Aufzug auf Pfarrdienste II. 65, 133.
Aussöhnung der Gatten II. 249, 250.
Ausspielen von Waaren I. 164, 194; II. 412.
Auszüge aus Standesbüchern, wer sie verlangen dürfe I. 252. Gebühren dafür I. 258; IV. 140.

B.

Baden, Armenbad daselbst I. 291; IV. 55.
— unschickliches, Vorkehr und Strafe I. 196.
Baret III. 318, 394.
Bastarde, legitimirte, deren Vormerkung im Kirchenbuch I. 242.
Bausachen.
Baudict von 1808 I. 76, 112. — Berichtigungen IV. 196.
Bauverordnung von 1830 I. 87 ff.
— erweiterte Competenz der Recepturen II. 108. Bestimmungen der Gemeindeordnung II. 109. Recepturen II. 110; III. 219. Vorsicht gegen Abziehende II. 111. Competenz in Bausachen, ebendas. Schulhausbauplan II. 112. Kosten, die auf Kirchspiels= und Schulgemeinden fallen III. 187, 194; IV. 197. Größe der Kirchen II. 113; III. 289; IV. 200. Abschätzung der Kirchen=, Pfarr= und Schulhausbaulasten III. 346; IV. 200. Notizblatt für den Baumeister III. 297. — Attest für Handwerksleute III. 298.
Beamte, deren Geschäftsverkehr mit den Geistlichen II. 18, 23.
Beerdigung, s. Leichenschau.
— Zeit derselben I. 201, 202, 216, 218; II. 413; IV. 76.
— der Separatisten I. 196. — der Menoniten III. 225. — der Juden I. 217. der Selbstmörder I. 223. — todtgeborner Kinder I. 202, 217; III. 219. Ankleiden der Todten I. 221. Oeffnen der Särge III. 164. Reihe, Tiefe der Gräber, Turnus fürs Umgraben III. 213, 216. — ehrbare III. 213; I. 84. — in Kirchen I. 216.
Beförderungsgesuche der Geistlichen und Schullehrer III. 228, 305.
Bekenntnißschriften der evang. prot. Kirche. I. 61.
Beichtscheine, deren unentgeldliche Ausstellung II. 49; III. 211.
Beichtsiegel, wann es vom Zeugnißgeben befreie II. 347. 348.
Beichtväter, als unzulässige Zeugen II. 348.
Berichtstermin II. 22.
Besoldungssachen.
Edict über die Dienerbesoldung v. 1804. II. 115
Abrechnungsordnung v. 1812 II. 126, 136. — der Schullehrer IV. 219, 222. — Geld II. 115. — Naturalien II. 115 — 121. — Holz II. 116, 124, 140; III. 219. Abfassung und Termin II. 116, 122, 123. Veräußerung II. 117 — 121. Arrest, ebendas. Functionsgehalt II. 123.

Besoldungssachen. Almend, ebend. Besoldungsbeschreibung und Berichtigung II. 138; IV. 206. Anordnungen durch Zehentablösung IV. 208, 210. Ankauf v. Grundstücken IV. 209. — der Schullehrer, s. Schuldienste u. Schullehrer. Hülfslehrer IV. 225. Beiträge zu Lehrergehalten IV. 230. Miethzins IV. 331. Abgaben IV. 231. Besoldungssteuer, Gemeindebedürfnisse, Kriegsschulden, s. Steuersachen.

Besserungsversuche der Lehrer III. 248.

Betstunden in der Woche I. 74, in der Charwoche, ebend.

Bettel, Gesetze dagegen I. 286; III. 178.

Bettelbriefe, I. 295.

Bevölkerungstabelle I. 267, 268.

Bezirksschulvisitatoren, Uebersicht ihrer Geschäfte III. 276 ff. Benennung IV. 152.

Bibelgesellschaft III. 219.

Bibliotheken der Diözesen II. 74. Lesezirkel der Schullehrer IV. 186.

Biblische Geschichte I. 69; III. 100, neue IV. 3.

Bilder, schlüpfrige, und Lieder, deren Verkauf I. 194; III. 220.— schlechte. — zum Gesangbuch IV. 15.

Bischof, der evang. Kirche I. 87.

Bittschriften, deren Einrichtung II. 24; III. 186, 303. — um Zulagen IV. 207.

Blindenanstalt in Bruchsal I. 325.

Blutzehnt, Ablösung und Verwendung der Capitalien II. 171 — 178; IV. 208 ff.

Bodenzinse, deren Loskauf II. 158.

Brandschaden, Versicherung der Kirchen- und Schulrequisiten III. 190.

Bügerrecht der Kinder der Geistlichen und Schullehrer II. 68; IV. 194. — dessen Antritt und Aufnahme II. 301. Einkauf in Localanstalten IV. 43.

Bürgerschule, höhere, Edict, Lehrplan und Ordnung III. 66. — stehet unter dem Oberstudienrath IV. 80.

Bureaukosten der Decanate II. 30; III. 345, IV. 135, s. auch Regierungs- und Anzeigeblätter. — der Camerare IV. 254.

Buß- und Bettag, s. Bettag.

C.

Camerariate, deren Organisation II. 400. Uebersicht derselben III. 344. Diäten III. 345; IV. 254. Voranschlag II. 406. Zulagennotiren II. 410.

Candidaten der Theologie, deren Bildung IV. 60. Prüfungsordnung II. 57. Prüfung im Lateinischrn und Griechischen IV. 283 Ordination II. 63; III. 307. — deren Verhalten, siehe Geistliche. Biennium II. 64. — Anzeige ihres Aufenthaltes III. 234; IV. 131. Aufsicht auf ihre Vorträge III. 313. Predigt einsenden IV. 130. — des Lehramtes IV. 91. — des Schulfaches, s. Schullehrer.

Canonisches Recht, nicht mehr anwendbar in Ehesachen II. 213.

Canzleifässigkeit der Geistlichen I. 12, 24; II. 29; IV. 132.

Capitalzahlungen der Stiftungen und Almosen I. 339; II. 406; IV. 59.

Catechismus, Luthers und Heidelberger I. 61, 69. — der evang.-prot. Kirche I. 63, 69, 122; III. 96. — neuer von 1834. Einführung, Gebrauch, Auswendiglernen IV. 1 ff. Catechisationen I. 73.

Cholera, Uebersicht der ergangenen Verordnungen I. 229, 356.

Choralbuch, dessen Einführung IV. 17. — dessen Anschaffung IV. 22.

Collecten, Art der Erhebung I. 73. 295; III. 175. — ständige in verschiedenen Landestheilen III. 127, 282. — für Ortsarme III. 129. — für Kirchengemeinden IV. 65. — vom Staat angeordnete III. 173.— unerlaubtes Collectiren I. 186.

Collegiengelder für Arme I. 294.

Commödianten, Seiltänzer, Musikanten, deren Zudrang I. 192; II. 412; IV. 74.

Competenz, deren Ausschreiben ohne Gewähr II. 66. Kriegsschulden mit auszukündigen II. 156; III. 225; IV. 237. Beschreibung, Anzeige von Berichtigungen IV. 206. Normen II. 138. — zu Regulirung der Besoldungssteuer II. 147; IV. 206. — der Schullehrer IV. 206.

Confirmanden und Confirmation I. 81. Register II. 413. Ritus III. 104, 105; IV. 9. — tabellen III. 23 ff. 295; IV. 166.

Confession, augsburgische, deren Werth I. 61.

Congrua der Pfründen der Geistlichen und Schullehrer II. 152; III. 191; IV. 244.
Conscribirte, Liste derselben I. 270. Betragen I. 194. Befreiungsgesuche III. 350.
Constitutionsedict, erstes, von 1807, die kirchliche Staatsverfassung betreffend I. 1 — 24. Aufhebung nicht damit übereinstimmender Gesetze I. 23.
Convertiten III. 328.
Copulation, s. Trauung.
Correctionsrede bei der Trauung Unzüchtiger, aufgehoben III. 213.
Courtoisie III. 219.
Cultus, dessen Hauptbestandtheile I. 70. — bei einzelnen Religionshandlungen, s. diese und auch Ritus.

D.

Decane, Organisation I. 29. — als landesherrliche und oberbischöfliche Commissäre I. 91. Uebersicht ihrer Geschäfte III. 276; IV. 236. — wie sie ihre Schreiben an die Geistlichen abfassen sollen II. 23. Bestreitung ihrer Bureaukosten und Gebühren II. 30; III. 219; II. 47; IV. 135, 138, 285. — wer sich zum Decan eigne III. 305. Uebersicht sämmtlicher Decanate III. 335. — deren Competenz bei Visitationen IV. 26.
Diäten, Reglement von 1804 II. 31. Zusätze II. 41; IV. 138, 140. — bei Special- und Pfarrsynoden, und bei Conventen I. 124; II. 42; IV. 138, 186. — der Camerare III. 345. — bei Schulvisitationen IV. 138.
Didactrum der gelehrten Schulen IV. 90.
Dienstbestellung, kirchliche, wandelbarer Gehülfen, ständiger Kirchendiener I. 11; II. 64; III. 303. — der Schuldiener, Hülfslehrer, s. Schullehrer und Schuldienste. — der Lehramtscandidaten, s. gelehrte Schulen.
Dienstboten, unsittliche Zumuthungen I. 185. Krankheit derselben I. 292; IV. 280. Sittenzeugnisse der Gemeindebeamten unentgeldlich III. 349.
Diensteid II. 341, 280.
Dienstprozesse II. 27; III. 322. — der Schulen IV. 225, 241.
Dienstsiegel III. 227. 229.
Dienstuntersuchung, ausserordentliche, gegen Geistliche III. 325.
Diensteinweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes I. 240 ff. II. 413; s. auch Kirchenbücher.
Dimissorialschein I. 83.
Diözesansynoden, Organisation I. 88; III. 111. Synodalfragen III. 300. Wahl III. 116, 151. Diäten, s. Diäten.
Dispensationen in Ehesachen II. 45, 47, 215, 258, 296, 300, 310. — in Confirmationssachen I. 31; III. 23 ff.; IV. 167.
Drittelspflicht, Loskauf II. 161.
Druckschriften, unsittliche III. 220.
Duplicate der Kirchenbücher, s. Kirchenbücher.

E.

Ehebücher, s. Kirchenbücher.
Ehegatten, unzulässige Zeugen II. 348. — streitende, geschiedene, s. Ehesachen.
Ehelich-ledig, Begriff I. 242.
Ehesachen.
A. Eheordnung von 1807 II. 211 ff.
B. Landrecht II. 258 ff.
C. Uebersicht aller in der Eheordnung und dem Landrecht enthaltenen Bestimmungen über Ehe, Scheidung, Vaterschaft, elterliche Gewalt II. 211, und III. 381.
D. Weitere Bestimmungen. Heirathsurkunde II. 294; III. 350. Bürgerrecht II. 301. Kanzelausruf II. 308. Dispensation II. 310. Heirath mit Schweizern II. 311. Ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehe. II. 312. Verlesen des 6. Kapitels des Landrechts II. 312; III. 120. Einsegnung I. 83. Eheklagen II. 313; I. 23. Scheidbriefe I. 251; II. 314. Vorlage des Ehescheins II. 228, 262, 266. Prozeßordnung in Bezug auf Eheklagen II. 313. Ehebruch, Strafen II. 297. Aufhebung des §. 49 c der Eheordnung IV. 79. Heirath lediger Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten IV. 77.
Eid.
A. Eidesordnung von 1802 II. 317 ff.
B. Landrecht II. 344 ff.
C. Prozeßordnung II. 346 ff.
D. Uebersicht der sub A, B u. C aufgeführten Hauptbestimmungen III. 382.

Eid.
E. Weitere Bestimmungen. Erläuterungen über Huldigungs-, Amtspfleger-Eide und Vergelübdungen II. 341 — 343. Verfahren bei Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtssachen II. 361. Strafen des Meineides II. 363. Vorbereitungsgebühren II. 48, 366; III. 287. Attest III. 299. Anträge der Generalsynode 1834 III. 119. Wer von der Eidesmündigkeit dispensire IV. 79.
Eigenthumsrechte der Kirche, Erwerbung, Unfreiheit von Staatslasten kann nicht für Staatszwecke, noch für andere Religionen verwendet werden I. 8. Garantie durch die Verfassungsurkunde I. 25, s. auch Kirchengut.
Einwandernde sollen Geburts- u. Ehescheine abgeben I. 255.
Eltern, deren Pflichten und Rechte, II. 228 ff., 267 ff. Einwilligung zur Heirath II. 220, 259.
Emissäre, pietistische IV. 75.
Entbindungsanstalt zu Heidelberg und Freiburg, Bedingungen unentgeldlicher Aufnahme I. 291. Nachricht von dort entlassener Weibspersonen I. 292.
Entlassung eines Lehrers mit oder ohne Gehalt III. 248. Pensionirung IV. 234.
Entmündigung I. 194.
Entsetzung vom Dienst stehet keinem Kirchenlehenherrn zu I. 45, s. auch Dienstuntersuchung.
Epidemien, deren Verhütung und Vorkehr I. 229.
Ephoren der gelehrten Schulen IV. 92. 120.
Erndtefest, s. Geschäftskalender.
Ernennungsrecht, kirchenlehenherrliches I. 38, 50. Formeln I. 49.
Ertrunkene, Erfrorene, Erstickte 2c., s. Rettungstafel I. 231.
Evangelien u. Episteln III. 260; IV. 6.

F.

Familienregister III. 332.
Faselviehe, Ablösung II. 210; IV. 213.
Feierabendstunde I. 176; IV. 68.
Feste, bürgerliche, in Verbindung mit kirchlichen, wem die Anordnung zustehe I. 76. — der evang.-prot. Kirche
Feste.
I. 75; III. 101. Deren Feier, s. Sonntagsfeier. Einläuten derselben III. 103.
Findlinge, deren Eintrag in die Standesbücher I. 248. Ernährung I. 305. Religionserziehung I. 6.
Fonds, kirchliche und milde, s. Almosen und Stiftungen.
Format des Papiers zu amtlichen Schriften II. 22; IV. 284.
Forum des Kirchenfiscus II. 26; III. 322.
Freiheit der Geistlichen und Schullehrer von persönlichen Lasten II. 67. Der Theologiestudierenden vom Militärdienst ibid.
Friedhöfe II. 85, 179; III. 213, 216, s. auch Bausachen u. Beerdigungen.
Frohnden zu Kirchen- und Schulhäuser II. 76, 109. Ablösung der Herrenfrohnden II. 158, 162, 168, 170.

G.

Gaben, milde, arrestfrei I. 289. — sind nur Vorschuß III. 357.
Gebet des Herrn, wie und wie oft zu sprechen I. 71. — stilles, nach dem Segen III. 104, 220. — für den Landesherrn I. 23.
Geburtsbücher, deren Inhalt I. 246, s. auch Kirchenbücher.
Geburtstag des Landesfürsten I. 124.
Gebühren für Standesbucheinträge I. 257.
— für Standesbuchauszüge I. 258; IV. 140.
— für Eidesvorbereitung II. 48, 366.
— für Heirathsurkunden II. 48; III. 349.
— für Schulvisitationen II. 47; III. 220, 221; IV. 138, 285.
— für Ehesachen, Alters- u. Verwandtschaftsdispens II. 45, 47.
— pro dispensatione von der Trauerzeit und von der Trauung extra parochiam II. 47.
— für Hauscopulation II. 46.
— für Abhör der Almosenrechnungen I. 350; II. 45; IV. 65.
— für Haustaufen I. 118.
— für Synoden und Convente I. 124; II. 42; III. 220; IV. 138, 186.
— für Atteste und Berichte 2c. II. 46.
— der Gemeindebeamten in Bezug auf Localstiftungen und Arme III. 348.
— der Camerare III. 345; IV. 254.
— der Aerzte für Arme IV. 45.

Geisteskranke, s. Irrenanstalten.
Geistliche, deren Bildung und Prüfung IV. 80; II. 50 — 57. Examen im Lateinischen und Griechischen IV. 283. Militärfreiheit II. 67. Ordination II. 62. Präsentation III. 104, 319. Pflichtleistung III. 307. Aufzug III. 319. Rechte und Pflichten III. 111. Beförderung III. 303. Lehre und Verhalten I. 148, 152. Politisches Treiben I. 150. Theilnahme an Tanzbelustigungen, Spielen in Wirthshäusern, schickliche Kleidung I. 151 — 52. Stellung in Bezug auf Ortspolizei I. 176. Bestrafung II. 28. Persönliches Erscheinen vor Gericht II. 29. — ihre Stellung weltlichen Beamten gegenüber II. 19; III. 113; IV. 132. — Bürgerrechtsverhältnisse ihrer Kinder II. 68. — als Beamten des bürgerl. Standes, s. Kirchenbücher. Uebersicht ihrer Geschäfte III. 259.
Gelehrte Schulen, deren Organisation, Lehrplan und Schulordnung IV. 80 ff.
Geläute, wer es besorge III. 213. — am Buß- und Bettag III. 303. — am Vorabend der Feste ibid. Trauergeläute III. 213.
Gemeinden, Unterstützung Dürftiger I. 296. Bürgerrechtsantritt und Aufnahme II. 301 ff. Bürgerrechtsverhältnisse der Geistlichen u. Schullehrer II. 68; IV. 194. Wählbarkeit zu Gemeindsdiensten II. 69. 71. — deren Bedurfnisse II. 150 — 155. — deren Bestreitung unter Beizug der Pfarr- und Schulpfründen III. 191. Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker III. 348. Beizug der Pfarr- und Schulpfründen zu Tilgung der Ortskriegsschulden II. 155; IV. 240, 243. Gebühren der Gemeindebeamten in Bezug auf Localstiftungen und Dienstboten III. 349. — deren Beizug zu den Lehrergehalten III. 240; IV. 227. — in Bezug auf Schulwohnung III. 244, 254. Gemeindscassen zahlen das Schulgeld vierteljährig, und erheben es wieder von den Eltern III. 246; IV. 222.
Generalsynode, Organisation derselben I. 89. Wahlbezirke u. Ordnung III. 111, 116, 151. Siebenjähriger Turnus III. 112. Geschäftsordnung ibid.
Generalsynode 1821.
Haupturkunde mit Beilagen I. 59 ff.
Sanction I. 56.
Generalsynode.
Generalsynode 1834.
Generalbericht III. 96.
Sanction III. 156.
Uebersicht des Generalberichts u. der Sanction III. 383.
Geräthschaften, heilige, v. Neusilber IV. 205.
Gerichtsbarkeit, kirchliche I. 12.
Gerichtsstand des Kirchenfiscus II. 26.
Gesangbuch der evangel. Kirche I. 70; III. 98. Einführung des neuen Gesang- und Choralbuchs, u. damit in Verbindung stehende Anordnungen zur Veredlung des Kirchengesangs IV. 13 ff.
Gesangunterricht I. 71; III. 98; IV. 23, 278.
Geschäftskalender für Pfarrer u. Ortsschulinspectoren III. 259. — für Decane und Bezirksschulvisitatoren III. 276. — dessen Berichtigung IV. 286.
Geschäftsformen u. Geschäftsstyl II. 18, 22; III. 186, 219; IV. 284.
Geschiedene, deren Schuld oder Unschuld II. 275, s. auch Ehesachen.
Geschlossene Tage und Zeiten I. 157; III. 106.
Gesetzesverkündung, Art derselben für die Pfarrer II. 25, s. auch Reg.-Blt.
Gevatterstehen, wie oft, Zahl der Pathen I. 241, 242. Diese Bestimmung nicht mehr in Anwendung III. 212. — bei kathol. Taufen I. 261. — beantragter Ausschluß von der Pathenstelle III. 104.
Gewerbsschulen, Edict und Lehrplan III. 83 ff. Lehrbücher IV. 175. Führung eines Tagebuchs ibid. Prüfung IV. 181. Schulversäumnisse IV. 180.
Gewissensfreiheit I. 25, 66, 168.
Giftpflanzen, Kenntniß solcher in Schulen III. 221.
Glocken, wie viel jeder Gemeinde gehören IV. 202.
Glücksspiele I. 194.
Gnadenquartal der Pfarrerswittwen III. 367; IV. 253. — der Schullehrerswittwen III. 252.
Gräber, deren Tiefe, Reihenfolge u. Turnus III. 213, 216.
Gratialfonds I. 307, 357; III. 173.
Gratialien, Bitte um solche II. 143, IV. 207.

Grundgülten und Zinse II. 158.
Grundherren, deren Berechtigung in Kirchensachen I. 52, s. auch Kirchenlehenherrlichkeit, Patronat und Adel.
Grundlage des evang. Protestantismus I. 61.
Gymnasiasten, deren Bildung, Maturität II. 50 ff.; IV. 114. — deren Wirthshausgehen III. 221. Gelehrte Schulen IV. 82 ff.

H.

Handel an Sonntagen, s. Sonntagsfeier IV. 66.
Handwerksbursche, kranke I. 292, 280. — deren Fechten I. 287; III. 178.
Hausandacht fremder Religionspartheien, deren Befugniß und Ausdehnung I. 22. — der Sectirer I. 166; III. 214; IV. 75.
Hausbesuche III. 214
Haustaufen I. 76, 118, 275; III. 286. IV. 149.
Hazardspiele I. 193.
Hebammen, deren Pflichten u. Eid I. 223. Wahl I. 225, 226. Vorlage ihrer Tagebücher I. 225; III. 289. Lohn für arme Kreisende I. 292. Dürfen keine Sectirer seyn I. 168. Sollen keine Todten ankleiden I. 221. Keine Mißgeburten tödten III. 221. Wartgeld ibid.
Heirath, Eigenschaften und Bedingungen II. 215, 258. Alter II. 43, 215, 258. Verwandtschaft II. 43, 216, 261. Einwilligung II. 218. — mit Ausländern II. 297, 307, 311. — der Katholiken mit geschiedenen Protestanten IV. 77. — der Soldaten II. 296. — der Staatsdiener ibid. Verträge II. 295. Heirathsurkunde II. 294; III. 350. Gesuche um solche auf Stempel zu schreiben II. 44.
Herrenfrohnden, deren Loskauf II. 158, 162 ff.
Holzversteigerung der Recepturen IV. 62.
Hochzeiten, s. Trauung, Ehesachen, Schmaus III. 212.
Huldigungseid II. 341.
Hilfslehrer, deren Beigebung und Salarirung III. 249, s. auch Schuldiener.
Hilfs- und Pensionsfonds, allgemeiner, der Lehrer III. 250; IV. 234. — der Geistlichen IV. 236.

J.

Jahrmärkte, Störung an Festtagen II. 412, s. auch Sonntagsfeier. Ausspielen von Waaren II. 412. Bilder- und Liederhändler III. 222.
Impfung, Verzeichnisse der Pfarrämter I. 292.
Impfscheine für Arme I. 292; IV. 45.
Indigenat I. 25.
Industrieschule III. 27, 28, 30, 293. Neue Ordnung IV. 168.
Instruction für die Visitation der Kirchen und Schulen I. 130. Neue Instruction für die Visitation der Kirchen III. 165. — neue, der Schulen III. 63 — für die Leichenschauer I. 197.
Inventuren, Gebühr für Einträge der Pfarrer I. 258.
Irrenanstalten zu Pforzheim und Heidelberg I. 327. Aufnahmsgesuche III. 222, 224. Erkundigungsbogen III. 297.
Israeliten, Führung ihrer Standesbücher I. 244; III. 172. Ihre Todtenäcker I. 217. Ihre Verhältnisse zur Schule III. 26, 28, 255; IV. 163. Ihre Kirchenverhältnisse III. 222.

K*).

Kanzelausruf I. 82, 248, 249; II. 225, 262, 266, 308; III. 106.
Kartenspiel I. 193.
Katholiken, Heirath mit geschiedenen Protestanten IV. 78.
Kaufläden, deren Oeffnung an Sonntagen I. 156.
Kelch, zweiter, dessen Anschaffung I. 116. — von Neusilber IV. 205.
Kindbetterinnen, verstorbene, deren Leichenöffnung III. 224, 232.
Kinder, deren Rechte und Pflichten II. 267. — getrennter Ehe II. 278. — natürliche, Einwilligung zur Heirath II. 261, 289. — der Separatisten in Bezug auf Taufe und Unterricht I. 170. Kinderbälle I. 163. Aufsicht auf deren Schlafstätten, Wirthshausbesuch u. dgl. III. 215.
Kirche, geduldete, aufgenommene, herrschende I. 6, 7, 25. — evangelisch-protestantische, deren Namen, Umfang und Verhältniß zu andern ev. Kirchen I. 61. Einrichtung und Ausschmückung I. 86. Baupflicht II. 78; III. 187. Visitation I. 90, 131, 149;

*) Fremdwörter, z. B. Catechismus u. dgl., s. unter C.

Kirche.
III. 165; IV. 26. Brandversicherungsbeiträge II. 86. Reinlichhaltung III. 215. Besuch vor eckelhaften Kranken oder unehrlich Gehaltenen III. 215. — Zahl der Kirchgänger notiren III. 289. Normalien für neu zu erbauende IV. 198.

Kirchenältesten, s. Kirchengem.-Ordnung.

Kirchenbann III. 318.

Kirchenbau, s. Bausachen.

Kirchenbedürfnisse, deren Bestreitung nach Ablösung der Zehenten II. 179, III. 346.

Kirchenbehörde, Competenz I. 31. Stellung III. 114.

Kirchenboden, dessen Belegung III. 224.

Kirchen- u. Staatsdiener, verarmte, Quellen der Unterstützung I. 278, 282. Kirchendiener bleiben Staatsdiener I. 20.

Kirchenbücher, Uebersicht älterer Verordnungen I. 241. Inhalt und Einrichtung I. 243 ff. Berichtigung I. 252. Ergänzung II. 416. Beweiskraft I. 253, 255. Prüfung I. 263, 266; II. 416; IV. 143. Anschaffung I. 265; II. 30; III. 172. — eigenhändige Führung I. 265; III. 332. Aus ihrer Führung entspringende Geschäfte I. 266; IV. 149. Abschluß nach der Kirchenvereinigung I. 85. Generalsynode 1834 über diesen Gegenstand III. 119. Unterschrift III. 171. Frühgeburten ibid. Sardinische Unterthanen III. 173. — Israeliten III. 172, 230. Strafbefugniß der Aemter IV. 146. Abgabe von Kirchenbücher und Kirchenbuchsauszügen II. 252; IV. 146. Scheine für absterbende Franzosen IV. 149. Duplicate I. 245. — fehlende, wer sie ersetze I. 260. Beilagen derselben I. 242. Abschluß III. 285. Paginirung IV. 144. Vierzehn Tage vor dem Abzug ans Amt zu senden IV. 145. Mößner als Zeugen zuläßig IV. 143.

Kirchengebet für den Landesherren I. 223. — für Standes- und Grundherren I. 51.

Kirchengemeindeordnung I. 87, 92. Verbesserungsvorschläge v. 1834 III. 115, 135. — neue Redaction von 1836 IV. 27. Rathssitzung mit dem Schulvorstand III. 209. Wie lange die Mitglieder für ihre Aussagen gerichtlich nicht angefochten werden können IV. 40.

Kirchengesang, dessen Veredlung IV. 23, 278.

Kirchengesetze, deren Revision III. 114. Unterricht in solchen im Predigerseminar IV. 127.

Kirchengewalt, Berechtigungen u. Gegenstände derselben I. 9, 10, 13. — evangelische I. 14 — 16. — katholische I. 17.

Kirchengut, seinem Zweck nicht entziehen I. 25. Verwaltung III. 115, 140. — incamerirtes III. 130, 323.

Kirchenlehenherrlichkeit des Staates, was sie umfasse I. 18, 35. Bestimmungen v. 1807, 1808, 1813, 1816 und 1819 I. 35 ff.; IV. 141.

Kirchenopfer I. 72; III. 106.

Kirchenpolizei in gemischten und ungemischten Orten I. 22, 23.

Kirchenrechner, s. Almosen und Stiftungen.

Kirchenrathsinstruction, Auszug derselben, die §§ 8 — 13, 19, 20, 24, 33, 44, 46, 47, 49, 50, 83, 86, 91 III. 303 ff.

Kirchenregierung, was sie umfasse und wem sie zustehe I. 35.

Kirchenrock I. 87.

Kirchentheilung in der Pfalz I. 104, 108.

Kirchenvereinigung I. 54 ff.

Kirchenvisitation, s. Visitation.

Kirchhöfe III., 216, s. auch Beerdigung, Gräber.

Kirchweihtänze I. 161; III. 104, 225; IV. 68.

Klassensteuer II. 144 — 147; IV. 238.

Klingelbeutel, wann umzutragen, und Belohnung I. 72; III. 106.

Knien, bei welchen Handlungen III. 104.

Kranke, deren Verpflegung III. 225. Rechnung der Aerzte IV. 45. — des Geistes, s. Irrenanstalten. — eckelhafte, deren Kirchenbesuch III. 215. — deren Besuch III. 214. Behandlung krätzkranker Schulkinder I. 230. — Dienstboten und Handwerksbursche IV. 280.

Kreisende, deren Ableben I. 219. — Hebammenlohn für arme I. 292. — verstorbene, deren Leichenöffnung III. 224, 232.

Kreuze auf den Gräbern der Verstorbenen I. 86.
Kriegsschulden II. 155; III. 225; IV. 237, 240, 243.
Kunkelstuben, I. 186.

L.

Ladungen an Sonntagen I. 155.
Landalmosen I. 308. Generalsynode 1834 hierüber III. 129. Vertheilung pro 1836 auf 1838 IV. 55.
Landesherr, unmittelbare Eingaben an denselben II. 22. Gebet für ihn und Gedächtnißfest I. 123.
Landwirthschaftliches Wochenblatt. Gebrauch in Schulen III. 209. Einband III. 394.
Lasten, persönliche, Freiheit der Geistlichen und Schullehrer II. 67, s. auch Steuern.
Lebensscheine der Pfarrwittwen u. Waisen IV. 253.
Legalisation der Standesbuchauszüge I. 256.
Lehramtscandidaten, deren Prüfung und Anstellung IV. 91.
Lehranstalten, Verwaltung, deren Fonds I. 349, s. auch gelehrte Schulen und Schulsachen.
Lehrbuch der evangel.-prot. Kirche I. 63, 69; IV. 1 ff.
Lehre, Pflicht und Freiheit der Geistlichen III. 309.
Lehrerconferenzen der gelehrten Schulen IV. 91, 120.
Lehrgegenstände der gelehrten Schulen IV. 95 ff.
Lehrgelderfonds I. 314. Auszahlung von Lehrgeldern II. 421.
Leichenbegängnisse I. 83. Mahlzeiten III. 212.
Leichenschauordnung I. 197. Instruction der Leichenschauer I. 204. — Scheine für Arme, wer sie bezahle I. 292. Leichenöffnung verstorbener Kreisenden I. 219; 224, 232. Frühe Beerdigung IV. 76.
Lesegesellschaften der Geistlichen II. 73. — der Schullehrer IV. 186.
Lied, dessen Abholung IV. 13 ff.
Lieder, schlüpfrige I. 194, s. Druckschriften und Bilder.
Liturgie, s. Agende und III. 313; IV. 7 ff.
Lotterie I. 186 ff.
Löschungsscheine II. 409.
Lustbarkeiten an Sonn- u. Feiertagen I. 156, s. auch Sonntagsfeier.
Lustdirnen, deren Bestrafung I. 182, s. auch Uneheliche.
Lügen, Strafe desselben II. 340, 363.

M.

Mädchen, gefallene III. 220.
Marionettenspieler I. 192; IV. 74.
Maskerade bei öffentlichen Tänzen I. 163. — an Fastnacht III. 220.
Märkte an Sonn- und Feiertagen I. 156; II. 412; IV. 66 ff.
Matricul der Almosen I. 337. — von 60 Stiftungen III. 175.
Maturität zum Abgang auf die Universität II. 53; IV. 87, 114.
Medicamente, unentgeldliche Abgabe an arme Kranke I. 289.
Meineid II. 363.
Meldscheine bei Eheschließung II. 248, 294. — bei Eheklagen II. 313.
Meldung um mehrere Stellen in einer Schrift II. 25. Zeit zu solcher II. 65. Normen für Bewerbungsschriften III. 186, 303.
Memoriren der Predigt I. 121.
Mennoniten, s. Wiedertäufer.
Milde Fonds, s. Almosen und Stiftungen.
Miliärdienst, Befreiungsgesuche III. 350. — der Theologen II. 67.
Mortificationsschein I. 340.
Mößner III. 217. Baupflicht für Mößnereigebäude II. 83. — Garben, deren Einzug II. 141. — deren Loskauf IV. 216. Sigristenbesoldung IV. 218.
Mündigkeit zur Eidesleistung II. 318, 346, 348, 358; IV. 79.
Musikanten, herumziehende III. 226; IV. 74.
Müßiggang, Gesetze dagegen I. 286; III. 178.

N.

Nahrungsgehalt der Schullehrerswaisen III. 253, s. Wittwen und Waisen.
Naturalien, s. Besoldungssachen.
Neubruchszehent, dessen Aufhebung II. 178.
Notheid II. 344 ff.
Nothhäuser für arme Kranke I. 290.
Nothtaufe I. 56, 77.
Noth- und Hilfstafel für Scheintodte und Vergiftete I. 228.

O.

Oberstudienrath, dessen Organisation IV. 80.

Obsignation I. 24.

Obstbaumschule, Unterricht, Anschaffung eines Grundstücks III. 209.

Obstzehent, dessen Ablösung II. 185.

Ordination der Pfarrcandidaten II. 63; III. 104; IV. 11. — damit in Verbindung stehende Rechte und Pflichten III. 307.

Organisation der Decanate I. 29; III. 335. — der Kirchensectionen I. 31, 33. — der Aemter I. 34. — der Regierungen I. 30. — der gelehrten Schulen und des Oberstudienraths IV. 80. — der Volksschulen, s. Schulsachen.

Organisten, deren Pflichten IV. 18. Würdiges Orgelspiel III. 17, 227; IV. 18 ff.

Orgeln, Neubau und Reparatur II. 80, 113; III. 227. Anschaffung von Schulorgeln oder Violinen IV. 25.

Ortseinwohner, deren richtige Bezeichnung in den Standesbüchern I. 264.

Ortsbürgerschaft, Ortsbürgerrecht, Ortsduldung, kirchliche I. 2, 3, s. Religionserziehung und Gemeinden.

Ortskriegsschulden II. 155, s. auch Gemeinden und IV. 243.

Ortspolizei I. 174, 176, 193, 195; IV. 68. ff.

Ortsschulinspectoren, deren Organisation und Geschäfte, s. Schulorganisation und Geschäftskalender.

P.

Paternitätserkenntnisse, deren Eintrag in die Geburtsbucher I. 247, s. auch Uneheliche.

Pathen, s. Gevatterstehen.

Patronat, dessen Rückgabe I. 50.

Pensionirung der Lehrer III. 247; IV. 243.

Pericopen III. 96, 260; IV. 5, 6.

Persönliches Erscheinen der Kirchen- und Schuldiener I. 12; IV. 132.

Pfandurkunden, deren Ausstellung und Aufbewahrung I. 342; II. 406, 375; IV. 58.

Pfarrer, deren Rechte und Pflichten I. 58, 88; III. 111, 307. In wie weit Staatsbeamte I. 19. — sind erste Behörde in Ehesachen II. 248, 249. — Stellung derselben in Polizeisachen

Pfarrer.
und weltlichen Beamten gegenüber I. 176; II. 19, 29; III. 113; IV. 132. — Uebersicht ihrer Geschäfte III. 259, 286. Promotion III. 303. Präsentation III. 319. Pfarrrechte III. 321, s. auch Geistliche.

Pfarrbann, dessen Art, Umfang, Berechtigung I. 20.

Pfarrcandidaten, s. Candidaten.

Pfarrdienste, Meldzeit um solche II. 65. Normen für Meldungen III. 303. Aufsicht auf die Pfründe III. 320. Dienstprozesse II. 27. Beizug zu Gemeindsbedürfnissen III. 191. — zu Kriegsschulden IV. 243. Uebersicht sämmtlicher evangelischer Dienste III. 335. Administration IV. 255; II. 137.

Pfarrhaus, Baupflicht, normale Größe eines neuen IV. 203. Reparaturen II. 83, 87, 90. Bestreitung der Baukosten III. 187, s auch Bausachen.

Pfarrregistraturordnung II. 1 ff. Revision III. 209.

Pfarrsynode I. 88; III. 300, s. auch Diözesansynode und Diäten.

Pfarrwittwen- und Waisenfonds II. 368; III. 227; IV. 245 ff. Gehalte aus solchen steuerfrei II. 148. Gesuche aus Staatsmitteln IV. 245.

Pfleger, Bestrafung ihres Recesses III. 227. Bestellung solcher für uneheliche Kinder III. 228.

Pflichten u. Rechte, eheliche und elterliche, s. Ehesachen. — der Geistlichen III. 307. — der Schullehrer, s. Schulsachen. — der Organisten IV. 18.

Pfründen der Geistlichen u. Schullehrer; Beizug zu Gemeindsbedürfnissen III. 191; IV. 237 ff. — deren Erhaltung III. 320, s. auch Pfarrdienste.

Physici sollen sich nach den Kranken des Orts erkundigen I. 289. Anzeigen an solche, s. Geschäftskalender.

Pietismus, s. Secten.

Plantageninspection IV. 173.

Polytechnische Schule III. 351.

Portofreiheit in Fiscisachen II. 406; IV. 277. — in Dienstsachen II. 428.

Präparanden, deren Bildung und Prüfung III. 1 ff.; IV. 183.

Präsentation der Pfarrer III. 104, 319.

Predigen, das, der Studierenden I. 120. — über bestimmte Themata I. 121. Memoriren I. 121. Candidaten, Predigteinsenden IV. 130.

Predigerseminar III. 121; IV. 126.
Privatcommunion I. 77.
Privatconfirmation I. 81.
Privateide II. 319.
Proceßführung durch Geistliche u. Schullehrer II. 27; III. 323; IV. 225.
Proclamation, s. Kanzelausruf.
Promotion der Geistlichen u. Schullehrer, s. Pfarrer u. Schullehrer.
Protestanten, geschiedene, Heirath mit Katholiken IV. 77.
Protocolle, deren Styl II. 24.
Prüfungsordnung der Theologie-Candidaten II. 57. Tentamen für das Seminar IV. 127. — der Schulcandidaten III. 4.

Q.

Quartal der Wittwen II. 367, 368; III. 231; IV. 253.
Quartalberichte III. 259.
Quittungen und Lebensscheine der Pfarrwittwen und Waisen IV. 253.

R.

Rang der Decane u. Schulinspectoren II. 49.
Rathschreiber, Schullehrer als solche II. 71; IV. 192.
Recepturen, kirchliche, erweiterte Competenz in Bausachen II. 108. Bestellung ihrer Schreiben IV. 133.
Rechnungen der Almosen und Stiftungen, Gebühren und Taxen I. 334, 335, 351, 353, s. auch Almosen.
Rechte und Pflichten, s. Pflichten und Rechte.
Rechtsverhältnisse der Schullehrer, Gesetz hierüber III. 234. Vollzugsverordnung III. 358; IV. 219 ff.
Reception in Bewerbungsschriften zu bemerken II. 25.
Reformationsfest III. 102; IV. 25.
Regierungsblätter, deren Abgabe an die Decane II. 25; III. 345; IV. 138 ff. Mittheilung an die Pfarrer II. 25. Anschaffung für die Pfarreien II. 29; IV. 138. — sollen mit dem Anz.-Blt. auch den Schullehrern mitgetheilt werden III. 187, 228.
Registraturordnung II. 1. Revision der Registratur III. 290.
Religion, kein Hinderniß der Aufnahme in ungemischten Orten I. 28. Wesentliche Gesichtspuncte in Bezug
Religion. auf Wesen, Freiheit Umfang der Religionsvorträge III. 311. Unterricht in Schulen III. 52; IV. 3.
Religionseigenschaft der Erziehung I. 5, 26, 28; II. 411. — solcher Ehegatten, die aus dem Ausland einwandern I. 5. Religiöse Erziehung in ungemischten Orten III. 163. — bei Heirath mit Katholiken IV. 77.
Religionsmündigkeit I. 4, 25.
Religionspartheien, gegenseitige Pflichten in Bezug auf ihre Religionshandlungen I. 21, 22.
Religionswechsel I. 27, s. auch Abtrünnige und Convertiten.
Reparaturen an Pfarrwohnungen II. 83, 108, 110, 133.
Repositorien, Actenschränke der Decane IV. 138.
Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder IV. 46.
Rettungstafel, Ertrunkene, I. 231. Erfrorene I. 234. Erstickte I. 285. Erwürgte u. Erhängte I. 236. Vom Blitz Getroffene I. 237. Vergiftete I. 237.
Rettungsversuche plötzlich Verstorbener I. 209; III. 225. Leitung durch Pfarrer und Schullehrer I. 230.
Revision der kirchlichen Gesetzgebung I. 92; III. 111.
Ritus sonntäglicher Handlungen I. 73. Wochenkirchen I. 74. Feste u. Feiertage I. 75. Sacramente I. 76; III. 104, 105; IV. 10. Confirmation I. 81; III. 105. Eheeinsegnung I. 82; III. 104. Leichenbegängnisse I. 83.
Rückzahlung von Stiftungscapitalien I. 339, s. auch Almosen.

S.

Sacramente, s. Taufe und Abendmahl.
Sanitätswesen I. 197; IV. 76.
Schauausstellungen I. 192.
Schauspielergesellschaften I. 192; IV. 74.
Scheidbriefe, deren Eintrag II. 276, 277, 283, 314.
Scheidung, s. Ehesachen II. 297.
Scheintodt I. 201, 208, 228, s. auch Rettungstafel.
Scheuernkrämer auf Jahrmärkten II. 412. Mit Schollertischen I. 194; IV. 74.
Schießen bei Hochzeiten III. 226; IV. 73.

Schlafgemach der Dienstboten I. 186.
Schreibmaterialien für Kirchenbücher II. 30. — der Decanen und Camerare, s. diese Artikel.
Schrift, heilige, als Norm des Glaubens I. 87.
Schulen.
1) Gelehrte Schulen IV. 84.
2) Polytechnische Schule III. 351.
3) Höhere Bürgerschule III. 66.
4) Gewerbsschule III. 83; IV. 175 ff.
5) Industrieschule III. 27, 28, 30, 293; IV. 168 ff. Tabelle IV. 174.
6) Fortbildungsschulen III. 34.
7) Volksschulen.
a. Gesetz vom 15. Mai 1834 III. 29.
b. Schulordnung v. 30. Mai 1834 III. 45.
c. Rechtsverhältnisse ꝛc., Gesetz v. 28. August 1835 III. 234.
d. Vollzugsverordnung v. 4. Dez. 1835 III. 358.
Uebersicht der Gesetze a b c III. 389.
Schuldienste, Bewerbung, Wohnung, Besoldung, Besteuerung, Klaseneintheilung der Stellen III. 234; IV. 237. Bewerbung und Besetzung III. 228; IV. 188, 191; IV. 192.
Schulhaus, Baupflicht II. 83. Reparaturen II. 85. Brandversicherungsbeiträge II. 86. Bauplane II. 112. Miethzins IV. 231. Schulden IV. 241. Größe und Einrichtung III. 23, 50; IV. 204. Bau III. 244, 254. Auf die Schulgemeinde fallende Kosten III. 187, 194; IV. 197, 227. s. auch Bausachen. Besoldung der Lehrer, Unterlehrer, Hülfslehrer III. 236, 247, 249; IV. 222, 225, 228, 233. Schulgeld II. 140; III. 195, 245; IV. 219, 222 ff. Schulholz II. 140; III. 234 ff., 358 ff; IV, 206. Besteuerung, Gemeindebedürfnisse, Kriegskosten III. 191; IV. 240 ff. Dienstprozesse II. 27; III. 323; IV. 225.
Schulkinder, Bestrafung III. 19, 49. 185. Kinder fremder Staaten III. 26. — der Israeliten III. 26, 28, 255; IV. 163; s. auch Lehrplan und Schulordnung unter Schulsachen.
Schullehrer, Bildung, Examen III. 1 ff. 284. Seminar IV. 183. Orgelspiel III. 17; IV. 13 ff. Fortbildung durch Convente in Lesegesellschaften I. 83; IV 186. Bestreitung der Schulconventskosten II. 30; III. 220; IV. 188. Conventsordnung v. 1826 III. 13. Ordnung v. 1837 IV. 186. — sollen öffentliche Blätter erhalten III. 187, 228. — sollen nicht autorisirte Bücher nicht einführen III. 22. — sollen nicht jagen III. 229. — Nebendienste II. 71; III. 28, 229; IV. 192. Mößnerdienste, s. Mößner. Pensionirung III. 247, 250; IV. 234 ff. — ihre Wittwen u. Waisen III. 251, , s. auch Abrechnungsordnung und Wittwencassen. Burgerrechtsverhältnisse II. 67, 68; IV. 194. Heirath, s. Heirath und Ehesachen II. 44; IV. 192. Urlaub, s. Urlaub und IV. 192. Anstellung, Besoldung ꝛc., s. Schuldienste und Besoldungssachen. Beförderungsgesuche III. 228, 305, s. auch Bittschriften und Meldungen. Unterlehrer, Hülfslehrer, Schulverwalter III. 236, 247, 249; IV. 225. Privatlehrer IV. 193. Staatsbürgerrecht der Ausländer an Lehranstalten IV. 194. Volksschul-Candidaten an Mittelschulen IV. 190.
Schulsachen.
Volksschulen im engeren Sinne.
1) Lehrplan u. Schulordnung. Verbindlichkeit zum Schulbesuch, Befreiung, Aufnahme und Entlassung III. 23, 31, 32, 61, 294; IV. 166. — der Kinder, die in Fabriken arbeiten IV. 166. Schulversäumnisse III. 33. 62; IV. 156. Ferien III. 33. Unterrichtszeit und Klassen III. 36, 55, 234; IV. 157 ff. Lehrgegenstände III. 52 ff.; III. 17; IV. 3, 13. Bücher u. Requisiten III. 22, 50, 209; IV. 160.
2) Aufsicht und Prüfung.
Aufsichtsbehörden.
a. Ortsschulinspector III. 39, 58; IV. 154.
b. Schulvorstand III. 40, 57, 60, 209.
c. Bezirksschulvisitator III. 42, 276 ff.; IV. 152. Uebersicht der Visitaturen IV. 195.
d. Kreisregierung III. 42, 60, 356.
e. Oberschulbehörde III. 43.
Diarien III. 39, 58, 63; IV. 154. — Prüfungsprotocolle und Tabellen III. Vorrede VIII. und 34; IV. 153, 154.
Visitations-Instruction von 1826 I. 130.
Prüfungsordnung v. 1835 III. 63.

Schulsachen.
Schulvisitationskosten IV. 138, s. auch Gebühren.
Aufsicht auf Privatlehranstalten IV. 155.
Schüsselcollecte, s. Collecte.
Schwärmer, deren Verbindungen I. 173.
Schweizer, Heirath mit solchen II. 311.
Secten, religiöse I. 166, 172, 173. — Separatisten, deren Trauung II. 226. Eid derselben II. 338, 357. Begebung von Aemtern an solche I. 168. Störungen durch sie I. 167. Vorschläge der Generalsynode 1834 III. 107. — Emissäre IV. 75.
Seminarium für Pfarrcandidaten beantragt 1834 III. 121. Errichtung IV. 126. — für Schulzöglinge III. 9 ff.; IV. 183.
Seiltänzer IV. 74.
Selbstmörder, Beerdigung I. 223. Ablieferung III. 228.
Selbstständigkeit, kirchliche I. 4, 25.
Simonie, kirchenlehenherrliche I. 42.
Simultaneum, erlaubtes und unerlaubtes I. 9.
Singinstitute, s. Kirchengesang.
Sittenanstalt, Verwaltung I. 94, s. auch Kirchengemeindeordnung III. 315; IV. 32.
Soldaten, Standesbuchbeurkundung der im Felde stehenden I. 243. Unterstützung armer I. 278. Kranke I. 292. Verhältnisse gegen kirchenpolizeiliche Anordnungen III. 217.
Sonntagsfeier I. 154, 162, 175; II. 412; III. 117, 229. Störung durch Fuhrwerke III. 220. Republication u. Zusätze von 1836 IV. 66.
Sparcassen II. 417; III. 230.
Sporteln und Taxen II. 43; III. 230, s. auch Gebühren.
Specialsynoden, siehe Diözesansynode.
Staatsbürgerschaft, kirchliche I. 2.
Staatsminsterium, Eingaben an dasselbe II. 23.
Staatsmittel, Unterstützung armer Relicten der Geistlichen u. Schullehrer II. 308; IV. 245 ff.
Staatspflichten der Kirchen I. 21.
Standesbücher, s. Kirchenbücher.
Standesherren, deren Berechtigungen in Kirchensachen, als: Patronat, Kirchengebet, Trauergeläute I. 50 ff. Sportelansatz IV. 141.
Strafrecht steht keinem Geistlichen zu I. 30.
Stempelordnung II 43; III. 231.
Sterbfälle der Geistlichen u. Schullehrer, s. Abrechnungsordnung II. 126. — der Schullehrer IV. 253.
Sterbschein I. 211, s. auch Leichenschau.
Sterbregister, genaue Führung I. 211. Anschaffung I. 213.
Steuer von Intercallar-Revenüen II. 406. — der Pfarrer und Schullehrer II. 143; IV. 244.
Stiftungen, Annahme neuer I. 332, 347, 352. Summarische Uebersicht mehrerer I. 355. Verwaltung, Vorschläge von 1834 III. 115, 140. Resultat der Prüfung von 22 Fonds durch die Generalsynode 1834 III. 129. Abhör u. dgl., s. Almosen. Matricularanschlag von 60 ev. Stiftungen III. 175. Verrechner sollen auf Unterpfandsbuchserneuerungen achten III. 231. — ihre Vertretung III. 232. Beizug der Districts- u. Localstiftungen zu Schulbesoldungen III. 238; IV. 59, s. auch Almosen.
Stipendien I. 107. Gesuch um solche III. 331. Verschiedene Fonds zu solchen III. 175. Rückfallgelder IV. 65.
Stolrecht III. 217.
Strafen, kirchenpolizeiliche, wohin III. 129. — der Schulkinder, s. sub hoc rubro.
Studienfreiheit II. 50.
Studierende, deren Predigen I. 120. Collegiengelder für arme I. 294. Zeit zur Meldnng ins Examen, s. Geschäftskalender. Theologie Studierende von der Conscription frei II. 67.
Stulzische Waisenanstalt II. 423; III. 292.
Synoden, s. Diözesan-, Pfarr- u. Generalsynoden.

T.

Tanzbelustigung I. 157 — 165. — bei Kindtaufen IV. 72.
Taschenspieler I. 292; IV. 74.
Taubstummeninstitut I. 315, 324.
Taufe I. 76; III. 104. — separatistischer Kinder I. 170.

Taufnamen, deren Beilegung I. 241. — deren Beisetzung in Bittschriften II. 24.
Taufpathen I. 77. Zahl I. 241. — Protestantische, bei kath. Taufen I. 241, s. auch Gevatterstehen.
Taxen von überzähligen Gevatterleuten I. 241, s. auch Aufwand. Auszug aus der Tax-, Sportel- und Stempelordnung II. 43, s. auch Haustaufen und Gebühren.
Taxordnung I. 71; III. 260.
Themata, bestimmte, über welche zu predigen I. 121.
Tod, Zeichen des wirklichen I. 205. — Vermuthung eines gewaltsamen anzuzeigen I. 251. — fremder Personen, wohin anzuzeigen ibid. Verunglückter, von wem aufzunehmen I. 252. Leichenschauer sollen dem Bürgermeister alle Todesfälle anzeigen I. 221. — ist im Geburtsbuch zu notiren I. 242. — durch Gewalt oder Vergiftung, Verhalten des Leichenschauers I. 200.
Todtenäcker der Juden I. 217. — Sollen ausserhalb der Orte angelegt werden I. 216, s. auch Israeliten.
Todtenbücher I. 246, 249, 251, 252, s. auch Kirchenbücher.
Todtenschau I. 199. Deren Beobachtung I. 217, 222; II. 413; IV. 76. Todtenschauscheine I. 212. — deren Absendung I. 219. — todtgeborner Kinder I. 202. Die Beerdigung solcher I. 217. Ankleiden der Todten durch Hebammen I. 221.
Trauerzeit II. 47, 221, 271, 295.
Trauung, wer sie verrichten dürfe I. 249; II. 226. Geschlossene Zeit I. 259; II. 227. Bestimmungen der Verfassungsurkunde I. 82. — der Generalsynode 1834 III. 104.
Trauscheinsertheilung I. 248; II. 223, 224.
Trennungsgesuche der Ehegatten, s. Ehesachen II. 250, 285.
Triduum, s. Kanzelausruf.

U.

Uebelhäuser I. 194.
Uebersicht sämmtlicher Decanate, Pfarreien und Pfarrcamerariate III. 335. — der Bezirksschulvisitaturen IV. 195.
Uhren auf Kirchen IV. 202.
Uneheliche, deren Ernährung I. 178, 297, 302; II. 428; III. 224. Eintrag Unehelicher ins Geburtsbuch I. 247. — derselben Rechtsstand II. 294 und Bürgerrecht II. 301. Verzeichnisse über dieselben III. 293. Bestellung von Pflegern III. 228.
Unglücksfälle, Uebersicht ergangener Verordnungen zu deren Verhütung. I. 229. — deren Anzeige III. 225.
Ungültigkeit der Ehe, deßfallsige Klagen II. 264.
Union, s. Kirchenvereinigung.
Universität, Reife zum Abgang auf solche II. 53; III. 231; IV. 87.
Urlaubsgesuch II. 44, 72; III. 325. — der Schullehrer IV. 192.
Unterhaltsschuldigkeit der Kinder und Eltern, s. Ehesachen.
Unterlehrer, s. Schullehrer.
Unterschrift des Namens soll deutlich seyn II. 22.
Unzucht I. 177, 181 — 186, 297; II. 413; III. 118; IV. 75, s. auch Uneheliche.

V.

Vaccination I. 226. Reinheit des Instruments IV. 76. Revaccination IV. 77.
Vaterschaft, s. Ehesachen, unter elterlichen Rechten und Pflichten.
Verbrechers Kinder, arme, Ernährung I. 306; III. 224, s. auch Rettungsanstalt.
Vereinigung, s. Kirchenvereinigung.
Vereinigungspunct, letzter, staats- u. kirchenrechtlicher I. 87.
Vergelübdungen II. 343.
Vergiftungen, s. Rettungstafel I. 228, 239.
Verkündungen von der Kanzel I. 72, 162.
Verlassenschaft der Geistlichen, deren Siegelung und Entsiegelung I. 24.
Verlöbnisse II. 222, s. Ehesachen.
Vermittlungsrecht der Pfarrer in Ehesachen I. 14; II. 249.
Vermögen der Kirche, allgemeines und locales, Anordnungen der Generalsynode 1821 I. 103, s. auch Kirchengut. — locales, s. Almosen.
Verpflichtung der Geistlichen III. 307. — der Kirchengemeinderäthe u. Rechner IV. 19.
Versammlungen der Separatisten I. 169, s. auch Secten.
Verschwender I. 194.

Versteigerungen an Sonntagen I. 156, 165. In den Wirthsstuben verboten I. 196, s. auch Sonntagsfeier.
Verwandtschaft, verbotene, zur Heirath II. 47, 216, 261. Dispensation von solcher, s. Dispensationen.
Verweigerung des Eides II. 347.
Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen u. Getrauten, jährliches, für's Amtsrevisorat I. 268. — der Gestorbenen, vierteljährig, für's Amtsrevisorat I. 270. — der Conscriptionspflichtigen I. 270. Zum Ab- u. Zuschreiben der Steuer I. 273. — unehelicher Kinder, der Haustaufen I. 275, s. auch Geschäftskalender.
Vicarius soll zwei Jahre gewesen seyn, wer einen Dienst sucht II. 64, s. auch Candidaten.
Visitation der Kirchen u. Schulen I. 131. — der Kirche III. 165. — der Schule III. 63. Wichtigere u. dringende Angelegenheit nicht bei der Kirchenvisitation, sondern in separato vortragen III. 185. Bescheid der Bezirksvorsteher IV. 26. Gebühren III. 219; IV. 138, 285.
Vollzug der Kirchenvereinigung I. 115.
Voranschlag der Camerare II. 406. — zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse, s. Gemeinden.
Vorbereitung zum Abendmahl I. 79; IV. 10, s. auch Abendmahl. — zum Eid, Gebühren I. 48; II. 366. — deren Art II. 331, 342, 346, 350, 361.
Vorgesetzte Stellen nicht übergehen II. 22.
Vormünder, deren Pflichten für Minderjährige I. 278; III. 232.
Vor-, Nach- u. Zwischenspiele, s. Organisten.

W.

Waisen, Versorgung durch Versteigerung verboten I. 278. Beneficiate für solche I. 311; III. 295; IV. 47, 49, 55. — Anstalt in Lichtenthal II. 423; III. 292. Instruction d. Waisenrichter I. 283. Waisen der Geistlichen, s. Wittwen und Waisen. Waisenhauscollecte, s. Collecte. Verzeichniß, s. Geschäftskalender.
Wahl der Kirchengemeinderäthe I. 101; IV. 29, 37. Zur Diözesansynode I. 102, 124. — Generalsynode I. 102, 126. —
Wahl.
Wahlbezirke und Wahlordnung von 1834 III. 111, 116, 151.
Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu Landestagsabgeordneten II. 69. — zu Gemeindsdiensten II. 71.
Wahrsagen I. 194.
Wahnsinnige, Aufnahme in Landesanstalten I. 328; III. 297.
Weibspersonen, unverheirathete und der Schwangerschaft verdächtige I. 177. Ihre Niederkunft III. 232, s. auch Uneheliche.
Wiederbelebung der Scheintodten I. 208, s. auch Rettungstafel.
Wiedertäufer, Standesbeurkundung I. 243. Kirchenverhältnisse III. 225. — deren Eheaufgebot II. 310.
Wirthe, ihr Verhalten gegen Trunkene, und solche, die der Sonntagsschule noch nicht entlassen sind I. 195; III. 215.
Wiesenzehent, Ablösung II. 185.
Wittwen und Waisen der Geistlichen und Schullehrer, Unterstützung aus Staatsmitteln II. 370, 372; IV. 245 ff., s. auch Wittwenfiscus.
Wittwen, weltliche, Ansprüche der Lehrer an Lyceen II. 373.
Wittwenfiscus, pfälzer, Statuten desselben II. 375 — 400. Uebersicht desselben III. 392; IV. 245. — altbadischer, Nachricht von solchem II. 375; IV. 245. Rechnungswesen: Instruction für die Camerare II. 401; IV. 254. Voranschlag II. 406. Steuer von Intercallar-Revenüen ebendas. Portofreiheit ebendas. Capitalausleihung und Pfandurkunden II. 406. Löschungsschein II. 409. Versteigerung während der Administration II. 137. Notirung der Zulagen II. 410. Aufhebung des Directoriums III. 208. Diäten der Camerare III. 345; IV. 234.
Wittweninstitute, Garantie II. 367. — der Schullehrer III. 251.
Wittwenquartal, Art der Berechnung II. 367, 368; III. 231; IV. 253. — dessen Versehung bei Schuldiensten III. 249, 252.
Wochenkinderlehren I. 74.
Wundärzte als Leichenschauer I. 198.
Würfelspiel auf Jahrmärkten II. 412.

Z.

Zechen bei Taufen ꝛc. II. 211, 112; IV. 72.

Zeichen des wirklichen Todes I. 205. — des Scheintodes I. 208.

Zehentablösung II. 158, 171 — 210. Generalsynode 1834 hierüber III. 130. Vorbereitung derselben III. 195. — Vorkehr wegen kirchlicher u. Schulgebäude III. 346. Verordnungen zu deren Vollzug IV. 208.

Zernichtungsanträge in Ehesachen II. 246.

Zeugen bei Standesbeurkundungen I. 245. — deren Gegenwart beim Eintrag todtgeborner Kinder nöthig I. 246. — in Ehesachen II. 275; IV. 79. — unzulässige, in bürgerl. Rechtssachen II. 348. — verdächtige II. 349. — sich ablehnende II. 349.

Zeugnisse für Arme III. 218. Für Dienstboten III. 349. Für arme Studierende, s. Collegiengelder.

Zinse von Grund und Boden, deren Loskauf II. 158.

Zinsfuß von Almosencapitalien I. 345.

Zulagen, Bitte um solche II. 143; IV. 207. — deren Notirung von den Cameraren des Schulwittwenfiscus II. 410.

Zuschiebung des Eides, Bestimmungen der Prozeßordnung II. 346.

Zusammenwohnen lediger Personen I. 186.

Zuwandel, unsittlicher I. 178, 180.

Zwischengesänge IV. 12.

Chronologisches Verzeichniß

der

Gesetze und Verordnungen, welche in dieser Sammlung, Theil I—IV zu finden.

a. Staatsministerium *).

1802.	24. Mai	II.	317.
1803.	4. April	I.	184.
—	— —	II.	363.
—	20. —	I.	277.
—	2. Mai	II.	19.
—	13. —	III.	27.
—	2. Sept.	II.	341.
—	14. —	II.	341.
1804.	21. Nov.	I.	162.
1805.	5. Febr.	I.	172.
1807.	30. Jän.	I.	289.
—	14. Mai	I.	1.
—	15. —	I.	24.
—	15. Juli	II.	211.
—	17. —	II.	43.
—	22. —	I.	35.
—	27. Oct.	II.	25.
1808.	24. März	I.	36.
—	16. April	II.	27.
—	26. —	II.	77.
—	10. Mai	I.	172.
—	5. Juli	II.	49.
1809.	13. Jän.	I.	217.
—	26. Nov.	I.	29.
1811.	3. Oct.	I.	189.
1813.	30. Jän.	II.	29.
—	16. Febr.	I.	182.
—	4. Jun.	II.	397.
1815.	28. Dez.	I.	50.
1816.	14. Mai	I.	255.
1818.	22. Aug.	I.	25.
—	— —	II.	29, 143, 367.
1819.	16. April	I.	51.
—	8. Juli	I.	345.
—	22. Nov.	I.	277.
1820.	23. März	I.	182.
—	7. Juli	I.	55.
—	5. Oct.	II.	162.
—	31. —	II.	144.
1821.	23. Juli	I.	58.
1822.	23. Mai	II.	53.
1823.	13. —	II.	57.
1824.	1. Juli	I.	148.
—	6. Juli	II.	64.
—	17. Sept.	I.	191.
1825.	14. Mai	I.	270.
1826.	8. Juni	I.	26.
1828.	14. Mai	II.	144.
—	5. Juli	II.	62.
1829.	20. März	I.	264.
—	20. Mai	I.	265.
—	26. Nov.	IV.	138.
1831.	28. April	II.	175, 178.
—	11. Dez.	II.	374.
—	28. —	II.	168.
—	31. —	I.	174, 264.
—	— —	II.	67, 109, 128, 301.
1832.	7. Jän.	II.	30.
—	1. Febr.	II.	142.
1833.	14. März	I.	274.

*) Hierunter sind auch die höchsten Erlasse des ehemaligen Geheimeraths-Collegiums und des Cabinetsministeriums begriffen.

1833.	10. April	I.	350.
—	12. Sept.	II.	409.
—	13. Nov.	II.	128.
—	15. —	II.	124, 205.
1834.	27. Febr.	II.	209.
—	16. April	II.	22.
—	15. Mai	III.	29, 66, 91.
—	22. —	I.	338.
1835.	26. —	III.	162.
1835.	28. Aug.	III.	191, 258.
1836.	17. März	IV.	260.
—	21. April	IV.	80.
—	27. Oct.	IV.	146.
—	31. Dez.	IV.	84.
1837.	22. Juni	IV.	78, 79.
—	3. Aug.	IV.	213.
1838.	18. Jän.	IV.	142.
—	25. —	IV.	126.

b. Ministerium des Innern.

1809.	5. Juli	II.	141.
1810.	2. —	I.	306.
—	23. —	I.	338.
—	20. Aug.	II.	141.
1811.	17. Jän.	I.	339.
—	19. —	II.	368.
—	22. April	II.	112.
—	29. Mai	I.	241.
—	22. Juli	I.	296.
—	17. Oct.	I.	339.
—	12. Dez.	I.	352.
1812.	3. Febr.	II.	312.
—	12. März	I.	25.
—	13. Aug.	II.	62.
—	14. Nov.	II.	113.
1813.	12. Aug.	II.	313.
1814.	28. Juli	I.	268.
—	29. Sept.	I.	164.
—	8. Nov.	I.	353.
1815.	27. Jän.	II.	66.
1816.	29. Juli	I.	340.
1817.	19. April.	I.	254.
—	2. Dez.	I.	165.
1818.	13. Jän.	I.	256.
—	5. März.	I.	190.
—	8. Mai	III.	174.
—	3. Juli	I.	265.
—	3. —	II.	31.
—	25. Sept.	II.	309.
1819.	21. Dez.	I.	190.
1820.	24. Oct.	II.	41.
1821.	9. Jän.	I.	342.
—	20. März	II.	41.
—	5. Juni	I.	277.
—	21. Dez.	I.	190.
1822.	4. Jän.	I.	294.
—	15. Febr.	I.	197.
—	6. Dez.	I.	257.
1823.	7. Jän.	I.	351.
—	24. Mai	III.	1.
—	18. Juli	I.	340.
1823.	26. Juli	III.	2.
—	1. Sept.	I.	270.
1824.	2. Juli	II.	428.
—	28. Dez.	I.	225.
1825.	4. Febr.	II.	155.
—	8. März	I.	217.
—	10. Mai	I.	333.
1826.	16. Jän.	I.	294.
—	2. Oct.	I.	173.
—	3. Nov.	II.	67.
1827.	5. Juni	I.	218.
—	20. April	I.	219.
—	2. Juli	I.	271.
—	11. Sept.	I.	226.
—	21. —	II.	150.
—	27. Nov.	I.	319.
1828.	8. Febr.	I.	311.
—	28. Febr.	IV.	47.
—	4. März	II.	18.
—	7. Oct.	I.	331.
—	24. —	I.	223.
1829.	13. Jän.	I.	226.
—	28. Aug.	I.	314.
—	14. Sept.	I.	313.
—	5. Oct.	I.	223.
—	12. —	III.	7.
1830.	1. Jän.	I.	230.
—	12. Febr.	I.	258.
—	16. Juni	I.	311.
—	26. Juli	I.	296.
—	8. Nov.	I.	165.
1831.	10. Jän.	I.	313.
—	21. März	I.	262.
—	12. Juli	I.	341.
—	9. Dez.	II.	42.
1832.	23. Jän.	I.	313.
—	10. Febr.	II.	30.
—	25. Juni	I.	315.
—	17. Aug.	I.	314.
—	24. —	I.	165; II. 309.
—	21. Sep.	I.	326.

1832.	8. Oct.	II.	48.
—	9. —	I.	223, 306.
—	3. Dez.	II.	152.
—	14. —	II.	195.
1833.	4. Jän.	I.	322.
—	1. März	I.	320.
—	17. Mai	I.	297.
—	23. —	I.	257.
—	14. Juni	I.	28.
—	22. Juli	IV.	137.
—	13. Aug.	II.	47.
—	20. —	I.	292.
—	3. Sept.	I.	327.
1834.	24. Jän.	III.	26.
—	18. Febr.	I.	259.
—	4. April	I.	193.
—	12. —	II.	310.
—	29. —	IV.	40.
—	22. Mai	III.	175.
—	30. —	III.	45, 72, 94.
—	2. Juni	II.	154.
—	10. —	I.	293.
—	4. Aug.	II.	420.
—	19. —	II.	421.
—	2. Sept.	II.	425.
—	5. —	II.	419.
—	8. —	II.	412.
—	13. Oct.	II.	416.
—	22. Nov.	II.	428
1835.	5. Jän.	III.	194.
—	13. Febr.	III.	163.
—	9. März	III.	188.
—	13. —	III.	171, 178.
—	23. —	III.	61, 172.
—	8. Mai	IV.	181.
—	4. Dez.	IV.	III. 374.
—	21. —	IV.	166.
1836.	5. Jän.	IV.	157.
—	25. —	IV.	75.
—	8. März	IV.	76.
—	18. —	IV.	149.
—	23. —	IV.	285.
—	26. —	IV.	222.
—	29. —	IV.	264.
—	15. April	IV.	59.
—	6. Mai	IV.	222.
—	9. —	IV.	216.
—	13. —	IV.	66, 155.
—	20. —	IV.	152.
—	14. Juni	IV.	182.
—	1. Juli	IV.	143, 240.
—	7. —	IV.	188.
—	11. —	IV.	277.
—	22. —	IV.	138, 163.
—	1. Aug.	IV.	168.
1836.	2. Aug.	IV.	160.
—	5. —	IV.	141.
—	8. —	IV.	273.
—	12. —	IV.	225.
—	12. Sept.	IV.	74.
—	30. —	IV.	132, 244.
—	28. Oct.	IV.	61.
—	2. Dez.	IV.	279.
—	12. —	IV.	219.
—	13. —	IV.	183.
—	30. —	IV.	234, 279.
1837.	9. Jän.	IV.	73, 235.
—	17. —	IV.	175.
—	20. —	IV.	172, 218, 243.
—	6. Febr.	IV.	140, 173.
—	13. —	IV.	138.
—	16. —	IV.	144.
—	17. —	IV.	192.
—	18. —	IV.	94.
—	20. —	IV.	231.
—	21. —	IV.	227, 231.
—	27. —	IV.	136, 232.
—	6. März	IV.	62, 190.
—	28. —	IV.	275.
—	21. —	IV.	226.
—	31. —	IV.	56.
—	1. April	IV.	166.
—	3. —	IV.	41.
—	10. —	IV.	77, 139, 156.
—	24. —	IV.	229.
—	1. Mai	IV.	42, 146, 163, 194, 230, 276.
—	2. —	IV.	275.
—	5. —	IV.	275.
—	6. Juni	IV.	175.
—	19. —	IV.	180, 233.
—	30. —	IV.	196.
—	3. Juli	IV.	140.
—	8. —	IV.	68.
—	17. —	IV.	64.
—	18. —	IV.	57.
—	11. Aug.	IV.	68.
—	5. Sept.	IV.	197.
—	12. —	IV.	148, 155.
—	19. —	IV.	179.
—	22. —	IV.	241.
—	20. Oct.	IV.	43.
—	30. —	IV.	150, 186.
—	31. —	IV.	158.
—	20. Nov.	IV.	133.
—	1. Dez.	IV.	194.
—	8. —	IV.	252.
—	12. —	IV.	158.
1838.	19. Jän.	IV.	284.
—	16. Febr.	IV.	280.

c. Ministerium des Innern, Evangelische Kirchensection *).

1807.	21.	Nov.	III.	29.
—	2.	Dez.	II.	310.
1810.	29.	Juni	I.	295.
—	31.	Juli	II.	136.
1812.	28.	Febr.	II.	49.
—	31.	März	II.	136.
—	17.	Nov.	I.	152.
1815.	21.	Mai	I.	151.
1816.	9.	Nov.	I.	342.
1818.	29.	Juni	II.	399.
—	11.	Dez.	I.	123.
1819.	19.	Febr.	I.	344.
1820.	17.	Juli	I.	54.
—	10.	Oct.	I.	345.
1821.	18.	Jän.	I.	24.
—	13.	Sept.	I.	59.
—	20.	—	I.	112.
1822.	15.	Jän.	I.	126.
—	26.	—	I.	124.
—	11.	Mai	I.	120.
—	3.	Aug.	I.	120.
1824.	4.	Sept.	I.	148.
1825.	24.	—	I.	353.
1826.	11.	Febr.	I.	260.
—	11.	April	III.	17.
—	3.	Mai	III.	11.
—	24.	Juni	I.	225.
—	18.	Juli	I.	1 0.
—	11.	Nov.	III.	25.
—	16.	—	I.	343.
1827.	3.	Febr.	III.	19.
—	17.	März	III.	4.
—	31.	—	I.	261.
1829.	28.	April	II.	29.
—	10	Nov.	I.	121.
—	31.	Dez.	II.	73.
1830.	18.	Jän.	II.	142.
—	5.	Febr.	II.	87.
—	30.	März	I.	123.
—	30.	Juli	I.	122.
—	10.	Aug.	I.	123.
—	8.	Sept.	IV.	137.
—	16.	Oct.	III.	22.
—	24.	Nov.	II.	143.
—	18.	Dez.	I.	261.
1831.	19.	Jän.	III.	23.
—	12.	Febr.	III.	23.
—	2.	April	III.	7.
—	13.	—	I.	263.
—	6.	Juli	II.	24.
1831.	23.	Juli	II.	406.
—	10.	Aug.	II.	406.
—	13.	—	II.	406.
—	17.	—	II.	1.
—	10.	Dez.	II.	407.
1832.	4.	Febr.	II.	170.
—	11.	—	IV.	65.
—	18.	—	II.	138.
—	24.	März	II.	42.
—	28.	April	II.	27.
—	16.	Juni	I.	355.
—	18.	Juli	II.	44.
—	4.	Aug.	II.	72, 368.
—	22.	—	II.	406.
1833.	1.	Jän.	I.	150.
—	11.	Mai	I.	354.
—	29.	—	I.	121.
—	6.	Juli	II.	410.
—	2.	Aug.	I.	263.
—	9.	—	II.	137.
—	16.	—	I.	263.
—	20.	—	III.	25.
—	4.	Oct.	II.	177.
—	12.	Dez.	II.	400.
1834.	3.	Jän.	II.	371.
—	7.	Febr.	IV.	65.
—	17.	—	I.	126.
—	21.	—	II.	64.
—	18.	März	III.	209.
—	19.	—	III.	62.
—	29.	—	I.	259.
—	11.	April	II.	372.
—	15.	Juli	I.	357.
—	8.	Aug.	II.	428.
—	24.	Oct.	II.	413.
—	4.	Nov.	III.	58.
—	21.	—	III.	57.
—	23.	Dez.	III.	209.
—	30.	—	III.	60.
1835.	9.	Jän.	III.	59.
—	16.	—	III.	185.
—	27.	—	III.	195.
—	6.	Febr.	III.	187.
—	10.	März	III.	61.
—	3.	April	III.	171.
—	15.	Mai	III.	185.
—	26.	—	III.	186.
—	26.	Jun.	III.	394.
—	10.	Juli	III.	208.
—	31.	—	III.	63.

*) Früher Oberkirchenrath, dann evangel. Kirchen-Departement.

1835.	4. Aug.	III.	164.
—	20. Oct.	III.	346.
—	27. —	III.	349.
—	30. —	III.	345; IV. 257.
—	10. Nov.	III.	345.
—	13. —	IV.	257.
—	24. —	III.	394.
—	11. Dez.	III.	375.
—	20. —	IV.	236.
—	24. —	IV.	253.
1836.	3. Jän.	IV.	3.
—	5. —	IV.	12, 154.
—	6. —	IV.	17.
—	8. —	IV.	7.
—	12. —	IV.	6.
—	15. —	IV.	209.
—	19. —	IV.	192.
—	9. Febr.	IV.	1, 5, 6.
—	12. —	IV.	130, 284.
—	23. —	IV.	23.
—	11. März	IV.	26.
—	19. —	IV.	283.
—	12. April	IV.	273.
—	22. —	IV.	135, 206, 254.
—	26. —	IV.	25.
—	3. Mai	IV.	11.
—	6. —	IV.	13, 135.
—	10. —	IV.	15.
—	31. —	IV.	258.
—	10. Juni	IV.	66, 152.
—	17. —	IV.	210.
—	20. —	IV.	17.
—	1. Juli	IV.	2.
—	5. —	IV.	253.
—	29. —	IV.	152.
—	2. Sept.	IV.	206, 236.
—	4. Oct.	IV.	234.
—	7. —	IV.	16, 154, 260.
1836.	18. Oct.	IV.	133.
—	21. —	IV.	53.
—	28. —	IV.	53.
—	4. Nov.	IV.	192
—	8. —	IV.	46, 258.
—	25. —	IV.	225.
—	29. —	IV.	27.
—	6. Dez.	IV.	25.
—	20. —	IV.	16.
—	23. —	IV.	205.
—	30. —	IV.	134.
1837.	10. Jän.	IV.	186.
—	24. Febr.	IV.	233.
—	10. März	IV.	258.
—	21. —	IV.	24.
—	31. —	IV.	228.
—	4. April	IV.	259.
—	11. —	IV.	62.
—	14. —	IV.	22.
—	18. —	IV.	210.
—	21. —	IV.	3
—	16. Mai	IV.	273.
—	13. Juni	IV.	254.
—	20. —	IV.	245.
—	30. —	IV.	64.
—	14. Juli	IV.	211.
—	28. —	IV.	274.
—	28. Aug.	IV.	198.
—	5. Sept.	IV.	147.
—	12. —	IV.	167.
—	15. —	IV.	167.
—	22. —	IV.	148.
—	20. Oct.	IV.	131, 149.
—	24. Nov.	IV.	249
—	19. Dez.	IV.	237.
1838.	19. Jän.	IV.	207.
—	23. —	IV.	208.
—	2. Febr.	IV.	278.

d. Justizministerium.

1809.	11. März	II.	308.
—	10. Juni	I.	181, 302.
—	24. —	II.	65.
—	6. Sept.	II.	314.
1810.	7. April	I.	306.
—	8. —	I.	286.
1811.	13. Nov.	I.	351.
1812.	4. März	II.	312.
—	23. Mai	II.	315.
—	27. Juni	I.	305.
1813.	13. Jän.	II.	316.
1816.	4. Nov.	II.	121.
1816.	26. Nov.	II.	48.
1817.	28. April	II.	48; III. 172.
—	2. Dez.	I.	350.
1826.	10. März	I.	182.
—	13. Juni	I.	183.
1833.	3. Mai	II.	361.
—	7. Juni	I.	222.
1834.	31. Jän.	II.	416.
1836.	18. Nov.	IV.	75.
1837.	22. Sept.	IV.	148.
—	29. —	IV.	79.

e. Finanzministerium.

1808.	9. Juni	II.	121.
—	6. Aug.	II.	110.
1817.	12. Nov.	I.	273.
1818.	31. März	II.	367.
1819.	5. April	II.	122.
1820.	16. Juni	II.	110.
—	14. Nov.	II.	145.
1821.	5. Jän.	II.	147.
1826.	24. —	II.	122.
1827.	30. Oct.	II.	368.
1828.	16. Mai	II.	149.
—	30. Sept.	II.	156.
1829.	8. Aug.	III.	191.
1832.	25. Jän.	II.	175.
—	21. März	II.	168.
—	1. Dez.	II.	148.
1834.	1. Febr.	II.	123.
1836.	27. Mai	IV.	211.

f. Steuerdirection.

1827.	11. Dez.	II.	148.
1828.	1. April	II.	156.
1829.	5. Febr.	II.	148.
1830.	5. —	II.	148.
1830,	17. Febr.	II.	148; III. 191.
1835.	12. Juni	III.	190.
1837.	18. —	IV.	149.
1838.	19. Jän.	IV.	206.

Chronologische Uebersicht

der

Regierungsblätter, aus welchen Gesetze und Verordnungen in die Sammlung übergingen.

	Nro.	Thl.	S.
1803.	1 — 4.	II.	317.
—	13.	II.	341.
—	23 — 25.	I.	241.
1804.	4.	I.	216.
—	29 — 30.	II.	31.
—	31.	II.	115.
1805.	1.	I.	154.
—	8.	I.	166.
1806.	13.	I.	242.
1807.	4.	I.	239; II. 23.
—	7.	II.	22.
—	21.	I.	24.
—	29.	I.	35.
—	33.	II.	295.
—	36.	II.	343.
—	37.	II.	25.
—	40.	II.	308.
1808.	1.	II.	310; III. 28.
—	2.	II.	22.
1808.	12.	I.	36.
—	13.	II.	76.
—	14.	I.	172; II. 26.
—	18.	II.	121.
—	20.	II.	49.
—	24.	II.	23.
—	26.	II.	110.
—	30.	II.	41.
1809.	6.	I.	217.
—	8.	II.	294.
—	9.	I.	197.
—	13.	II.	308.
—	15.	II.	22.
—	19.	I.	185, 292.
—	20.	I.	292.
—	27.	I.	177, 297.
—	28.	II.	65.
—	29.	II.	140.
—	38.	II.	314.

	Nro.	Thl.	S.	
1809.	51.	I.	29.	
—	52.	I.	30.	
—	53.	II.	294.	
1810.	1.	II.	311.	
—	7.	II.	24.	
—	8.	II.	295.	
—	16.	I.	305.	
—	18.	I.	283.	
—	22.	I.	286.	
—	27.	I.	306.	
—	29.	I.	295.	
—	30.	I.	278.	
—	32.	I.	338.	
—	34.	II.	136.	
—	36.	II.	141.	
1811.	2.	I.	278;	II. 368.
—	3.	I.	339.	
—	12.	II.	112.	
—	21.	I.	295.	
—	26.	I.	186.	
—	29.	I.	195;	I. 339.
—	35.	I.	351.	
—	36.	I.	352.	
1812.	8.	II.	312.	
-	11.	II.	312.	
—	12.	I.	25.	
—	17.	II.	315.	
—	20.	II.	365.	
—	21.	I.	302;	II. 111.
—	26.	II.	62.	
—	28.	I.	353.	
—	34.	II.	113.	
1813.	3.	I.	196.	
—	4.	I.	278.	
—	6.	I.	181.	
—	10.	I.	31, 33.	
—	25.	II.	313.	
—	34.	I.	224.	
1814.	15.	I.	267.	
—	19.	I.	164.	
—	20.	I.	353.	
1815.	2.	II.	66.	
1816.	3.	I.	50.	
—	19.	I.	254.	
—	29.	I.	340.	
—	35.	II.	121.	
—	39.	II.	48.	
1817.	13.	II.	48.	
—	14.	III.	172.	
—	30.	I.	165, 350.	
1818.	6.	I.	189.	
—	8.	II.	367.	
—	18.	II.	367.	
—	23.	II.	309.	
1819.	4.	I.	278.	
—	8.	I.	196.	
1819.	12.	II.	122.	
—	15.	I.	51.	
—	21.	I.	345.	
1820.	2.	I.	190.	
—	11.	II.	110.	
—	15.	II.	158.	
—	16.	I.	345;	II. 41.
—	17.	II.	144.	
—	18.	II.	145.	
—	20.	I.	345.	
1821.	1.	II.	147.	
—	2.	I.	342;	II. 311.
—	5.	II.	311.	
—	6.	II.	41.	
—	20.	I.	190.	
1822.	1.	I.	294.	
—	10.	II.	50.	
—	13.	I.	256.	
—	21.	I.	196.	
1823.	1.	I.	257;	II. 31.
—	13.	II.	53;	III. 1.
—	19.	I.	340;	III. 2.
1824.	11.	I.	52.	
—	16.	II.	64.	
—	26.	I.	191.	
1825.	10.	I.	270.	
1826.	6.	II.	23.	
—	14.	I.	26.	
—	17.	I.	182;	II. 222.
—	20.	I.	315.	
1827.	7.	I.	352.	
—	11.	I.	219.	
—	27.	I.	278;	II. 368.
1828.	1.	I.	319.	
—	7.	II.	143;	II. 149.
—	11.	II.	57.	
—	21.	I.	351.	
1829.	3.	I.	226.	
—	21.	III.	7.	
1830.	17.	I.	165.	
1831.	16.	I.	341.	
1832.	1.	II.	162, 178.	
—	4.	II.	373.	
—	6.	II.	175.	
—	8.	I.	174.	
—	8.	II.	67.	
—	8.	II.	68.	
—	8.	II.	71.	
—	8.	II.	109.	
—	8.	II.	123.	
—	8.	II.	152.	
—	8.	II.	301.	
—	18.	II.	168.	
—	36.	II.	30.	
—	51.	II.	309.	
—	59.	I.	306.	

	Nro.	Thl.	S.
1833.	10.	I.	173.
—	18.	I.	346.
—	19.	II.	361.
—	36.	II.	409.
—	40.	II.	123.
—	49.	II.	178.
1834.	2.	II.	124.
—	5.	II.	123.
—	10.	II.	206.
—	16.	I.	192; IV. 74.
—	24.	I.	334; III. 175.
—	25.	III.	29.
—	26.	III.	66.
—	27.	III.	83.
—	38.	II.	423.
—	47.	II.	417.
1835.	4.	III.	175.
—	18.	III.	178.
—	41.	III.	191.
—	45.	III.	234.
—	52.	III.	348.
—	53.	III.	348.
—	66.	III.	358.

	Nro.	Thl.	S.
1836.	18.	IV.	260.
—	19.	IV.	264.
—	27.	IV.	45.
—	31.	IV.	211.
—	37.	IV.	68.
—	38.	IV.	188.
—	39.	IV.	160.
—	40.	IV.	168.
—	41.	IV.	.
—	53.	IV.	146.
1837.	1.	IV.	158, 219.
—	6.	IV.	140.
—	8.	IV.	84.
—	15.	IV.	163, 275.
—	16.	IV.	275.
—	22.	IV.	196.
—	29.	IV.	213.
—	44.	IV.	158.
—	45.	IV.	186.
1838.	5.	IV.	142.
—	7.	IV.	126.
—	9.	IV.	280.

Größere Hauptgesetze,

als:

Edicte, Ordnungen, Instructionen ꝛc., welche sich in dieser Sammlung finden *).

1. Kirchenrathsinstruction v. 1807, die §§. 8 — 13, 19, 20, 24, 33, 44, 46, 47, 49, 50, 83, 86, 91 III. 309 ff.
2. Erstes Constitutionsedict, kirchl. Staatsverfassung von 1807 I. 1.
3. Standesherrlichkeitsverfassung und Kirchenlehenherrlichkeit I. 35, 36, 51.
4. Generalsynode von 1821 cum annexis I. 55.
5. Generalsynode von 1834. Generalbericht und Sanction III. 95.
6. Kirchengemeindeordnung von 1836 IV. 27.
7. Kirchen- und Schulvisitat.-Instruction von 1826 I. 130.
8. Kirchenvisitat.-Instruct. von 1835 III. 165.
9. Synodalfragen III. 300.
10. Prüfungsordn. der Pfarrcandidaten II. 57.
11. Promotionsordn. von 1794. Auszug III. 303.
12. Edict über die Sonntagsfeier I. 154; II. 412; IV. 66.
13. Edict über Separatisten von 1805 und 1833 I. 160.

*) Zusätze, Erläuterungen, Abänderungen ꝛc. zu den hier aufgeführten Hauptgesetzen sind unter den bezüglichen Rubrikworten im Hauptregister aufzusuchen, so wie alle übrigen minder umfassenden Verordnungen.

14. Leichenschauordnung v. 1822 I. 197.
15. Dienstweisung für die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes von 1817 I. 241.
16. Waisenrichter-Instruct. v. 1810 I. 283.
17. Gesetz geg. Bettel u. Müßiggang von 1810 I. 286; von 1835 III. 178.
18. Instructiv-Verordn. über die Almosenpflege v. 1825 I. 333.
19. Registraturordnung v. 1831 II. 1.
20. Zwölftes Organis.-Edict. Geschäftsformen, Auszug II. 19.
21. Diäten-Reglement von 1804 II. 31.
22. Tax-, Sportel- u. Stempelordnung v. 1807, Auszug II. 43.
23. Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und Gemeindeordnung von 1831 II. 68. ff. und Hauptregister.
24. Forstgesetz von 1833, Auszug II. 124.
25. Bauedict v. 1808 II. 76; IV. 196.
26. Bauordnung v. 1830 II. 87.
27. Dienerbesoldungsedict von 1804 II. 115.
28. Abrechnungs-Ordnung von 1812 II. 126.
29. Besoldungssteuer-Edict v. 1820 II. 144.
Ablösung:
30. der Grundgülten u. Zinsen 1820 II. 159.
31. der Herrenfrohnden 1832 II. 162.
32. des Blutzehnten 1832 II. 171.
33. des Zehnten 1833 II. 178.
34. Neubruchzehnt 1832 II. 178.
35. Faselvieh-Ablösung II. 210.
36. Eidesordnung von 1802, in Verbindung mit Landrecht und Prozeßordnung II. 317.
37. Eheordnung von 1807, in Verbindung mit Landrecht II. 211.
38. Pfarrwittwenfisci-Statuten v. 1813 II. 317.
Bildungsanstalten.
39. Gelehrte Schulen IV. 84.
40. Polytechn. Schule III. 351.
41. Höhere Bürgerschule III. 66.
42. Gewerbsschule III. 83.
Volksschulen.
43. Gesetz v. 15. Mai 1834 III. 29.
44. Schulordnung v. 30. Mai 1834 III. 45.
45. Rechtsverhältnisse d. Schullehrer, Gesetz v. 28. Aug. 1835 III. 234.
46. Vollzugsverordnung v. 4. Dez. 1835 III. 358.
47. Examinations-Ordnung d. Schulcandidaten 1827 III. 4.
48. Conventsordnung von 1826 III. 13.
49. Conventsordnung von 1837 IV. 186.
50. Industrieschul-Ordnung IV. 168.
51. Visitat.-Instruct. von 1826 I. 130.
52. Visitat.-Instruct. von 1835 III. 63.

Bei Fr. Braun in Offenburg sind noch folgende Schriften des Herrrn Herausgebers dieser Sammlung zu haben:

Der evangelisch-protestantische Schullehrer im Großherzogthum Baden. Versuch einer auf positive Gesetze und auf die Natur der Sache gegründete Anweisung zu dessen Amtsleben 1826. 48 kr.

Fünfundzwanzig Lieder für Deutschlands frohe Jugend. Zum Gebrauch für Schulen, in welchen Volkslieder gesungen werden. Geheftet 6 kr.

Gutachten über den Werth der preußischen Agende vom Jahr 1829, in Bezug auf Badens liturgisches Bedürfniß. Heilbronn 1830. Geheftet 24 kr.

Ueber die Versorgung der Armen, Irren, Taubstummen, Blinden und Gebrechlichen im Großherzogthume Baden durch Landes-, Bezirks- und Ortsanstalten. 1832. Geheftet 36 kr.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evang. protestant. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden. 1834 — 1838. Thl. I. 2 fl., Thl. II. 2 fl. 15 kr., Thl. III. 2 fl., Thl. IV. 1 fl. 45 kr. (auch einzelne Theile dieser Sammlung können noch abgegeben werden).

Berichtigung.

Seite 49, Zeile 10 von unten streiche Eggstein und lies Eggenstein.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rieger, Jacob H.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden von 1806 bis 1835 ; ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums
Bd.: 4

Offenburg 1838

J.germ. 161 p-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552332-9